

DER EUROPÄISCHE  
BÜRGERBEAUFTRAGTE

JAHRESBERICHT 2004





DER EUROPÄISCHE  
BÜRGERBEAUFTRAGTE

JAHRESBERICHT **2004**

© Europäischer Bürgerbeauftragter 2005

Alle Rechte vorbehalten.

Wiedergabe zu Bildungszwecken und nichtkommerziellen Zwecken mit Quellenangabe gestattet.

Deckblatt- und Unterteilungsfotos von Frau Glory Rozakis. Alle anderen Fotos unterliegen, sofern nicht anders angegeben, dem Urheberrecht des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Der vollständige Text des Berichts ist im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:  
<http://www.euro-ombudsman.eu.int/report/de/default.htm>

DER EUROPÄISCHE  
BÜRGERBEAUFTRAGTE  
JAHRESBERICHT 2004



# DER EUROPÄISCHE BÜRGERBEAUFTRAGTE



P. NIKIFOROS DIAMANDOUROS

Herrn Josep BORRELL FONTELLES  
Präsident  
Europäisches Parlament  
Rue Wiertz  
B-1047 Brüssel

Straßburg, 8. März 2005

Sehr geehrter Herr Präsident,

gemäß Artikel 195 Absatz 1 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und Artikel 3 Absatz 8 des Beschlusses des Europäischen Parlaments über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten lege ich hiermit meinen Bericht für das Jahr 2004 vor.

Mit freundlichen Grüßen

P. Nikiforos DIAMANDOUROS



<b>EINLEITUNG</b>	<b>17</b>	<b>EINLEITUNG</b>
<b>1 ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>25</b>	<b>ZUSAMMENFASSUNG</b>
<b>2 BESCHWERDEN UND UNTERSUCHUNGEN</b>	<b>37</b>	<b>BESCHWERDEN UND UNTERSUCHUNGEN</b>
<b>3 ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG</b>	<b>57</b>	<b>ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG</b>
<b>4 BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION</b>	<b>117</b>	<b>BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION</b>
<b>5 BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN</b>	<b>123</b>	<b>BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN</b>
<b>6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT</b>	<b>137</b>	<b>ÖFFENTLICHKEITSARBEIT</b>
<b>7 ANHÄNGE</b>	<b>173</b>	<b>ANHÄNGE</b>





<b>EINLEITUNG</b>	<b>17</b>
<hr/>	
<b>1 ZUSAMMENFASSUNG</b>	<b>25</b>
<hr/>	
<b>2 BESCHWERDEN UND UNTERSUCHUNGEN</b>	<b>37</b>
<hr/>	
<b>2.1 DIE RECHTSGRUNDLAGE DER TÄTIGKEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN</b>	<b>37</b>
<b>2.2 DAS MANDAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN</b>	<b>38</b>
2.2.1 Beschwerden von Personen ohne Beschwerderecht	38
2.2.2 Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft	38
2.2.3 „Missstände in der Verwaltungstätigkeit“	39
<b>2.3 ZULÄSSIGKEIT UND GRUNDLAGEN FÜR UNTERSUCHUNGEN</b>	<b>41</b>
<b>2.4 ANALYSE DER 2004 GEPRÜFTEN BESCHWERDEN</b>	<b>42</b>
<b>2.5 VERWEISUNGEN UND EMPFEHLUNGEN</b>	<b>43</b>
<b>2.6 VORGEHENSWEISE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN</b>	<b>44</b>
2.6.1 Beginn einer Untersuchung	44
2.6.2 Faires Verfahren	44
2.6.3 Akteneinsicht und Anhörung von Zeugen	45
2.6.4 Öffentliches Verfahren	45
<b>2.7 DIE UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE</b>	<b>46</b>
2.7.1 Fälle, in denen kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde	46
2.7.2 Durch das Organ beigelegte Fälle und einvernehmliche Lösungen	46
2.7.3 Kritische Anmerkungen, Empfehlungsentwürfe und Sonderberichte	47
<b>2.8 ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ABSCHLUSS VON FÄLLEN IM JAHR 2004</b>	<b>48</b>
2.8.1 Zugang zu Dokumenten und Datenschutz	48
2.8.2 Die Kommission als „Hüterin der Verträge“	50
2.8.3 Aufträge und Beihilfen	51
2.8.4 Einstellungs- und Personalfragen	52
2.8.5 Die Reaktionen der Kommission auf die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten	53



<b>3</b>	<b>ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG</b>	<b>57</b>
<b>3.1</b>	<b>FÄLLE, IN DENEN KEIN MISSTAND IN DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT FESTGESTELLT WURDE</b>	<b>57</b>
<b>3.1.1</b>	<b>Europäisches Parlament</b>	<b>57</b>
	REGELN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ZU PRAKTIKA.....	57
	RUHEGEHALTSREGELUNG FÜR DIE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....	58
<b>3.1.2</b>	<b>Rat der Europäischen Union</b>	<b>59</b>
	ERNENNUNG VON MITGLIEDERN DES VERWALTUNGSRATS DER EUROPÄISCHEN BEHÖRDE FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT.....	59
	ZUGANG ZU GUTACHTEN DES JURISTISCHEN DIENSTES.....	60
<b>3.1.3</b>	<b>Europäische Kommission</b>	<b>61</b>
	AUSSCHLUSS VON EINEM PROJEKT DER GD INFORMATIONSGESELLSCHAFT.....	61
	UMSETZUNG VON VERSICHERUNGSRICHTLINIEN IN GRIECHISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN.....	62
	PORTUGIESISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN ZUM STIERKAMPF.....	63
	ZUGANG ZUM ENTWURF EINER ERKLÄRUNG DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES.....	64
	ZUGANG ZU VERHANDLUNGSDOKUMENTEN DER WELTHANDELSORGANISATION.....	65
	ZUGANG ZU EINEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTS ÜBER RUMÄNIEN.....	66
	ZUGANG ZU EINEM DIENSTREISEBERICHT DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS.....	67
	PROGRAMM LEONARDO DA VINCI.....	68
	AUSWAHLVERFAHREN FÜR EIN EUROPEAID-PROJEKT.....	69
	ANGEBLICHER MISSTAND BEI DER BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG.....	70
	ZUGANG ZU EINER BEURTEILUNG DER HAUSHALTSLAGE DEUTSCHLANDS.....	70
<b>3.1.4</b>	<b>Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften</b>	<b>71</b>
	ANGEBLICHES FEHLEN EINER BEGRÜNDETEN ERKLÄRUNG IN EINEM AUSWAHLVERFAHREN.....	71
<b>3.2</b>	<b>DURCH DAS ORGAN BEIGELEGTE FÄLLE</b>	<b>72</b>
<b>3.2.1</b>	<b>Europäisches Parlament</b>	<b>72</b>
	ENTSCHEIDUNG DES PRÜFUNGS-AUSSCHUSSES ÜBER EINE BEWERBUNG.....	72
<b>3.2.2</b>	<b>Europäische Kommission</b>	<b>73</b>
	NICHTVERGÜTUNG ERBRACHTER LEISTUNGEN.....	73
	NICHTZAHLUNG VON FINANZHILFEN.....	73
	ZUGANG ZU DOKUMENTEN ÜBER EINEN PLAN ZUM AUSBAU EINER EISENBAHNLINE.....	74
	VERSPÄTETE BEZAHLUNG VON LEISTUNGEN.....	74
<b>3.2.3</b>	<b>Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung</b>	<b>75</b>
	ZUGANG ZU DOKUMENTEN ÜBER EINEN DIE NUKLEARE SICHERHEIT BETREFFENDEN FALL.....	75
<b>3.3</b>	<b>DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN ERWIRKTE EINVERNEHMLICHE LÖSUNGEN</b>	<b>76</b>
	ZUGANG ZU DOKUMENTEN BETREFFEND HANDELSVERHANDLUNGEN.....	76
	ZUGANG ZU ERGEBNISSEN VON FAHRPRÜFUNGEN.....	77
<b>3.4</b>	<b>MIT EINER KRITISCHEN ANMERKUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE</b>	<b>78</b>
<b>3.4.1</b>	<b>Europäisches Parlament</b>	<b>78</b>
	UMSETZUNG DER DAS RAUCHEN BETREFFENDEN VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN.....	78
<b>3.4.2</b>	<b>Rat der Europäischen Union</b>	<b>79</b>
	ZUGANG ZU PERSONALAKTEN IN EINEM DEN VORZEITIGEN RUHESTAND BETREFFENDEN FALL.....	79



<b>3.4.3 Europäische Kommission</b>	<b>80</b>
WENIGER GÜNSTIGE EINSTUFUNG INFOLGE EINER VERZÖGERUNG BEI DER EINSTELLUNG .....	80
KEINE RECHTFERTIGUNG FÜR DIE EINSTELLUNG VON ZAHLUNGEN .....	81
ABLEHNUNG DER KOSTENERSTATTUNG FÜR BÜRODIENSTLEISTUNGEN .....	82
UNTERLASSENE REGISTRIERUNG VON BESCHWERDEN NACH ARTIKEL 226 .....	83
BEARBEITUNG EINER BESCHWERDE ÜBER STAATLICHE BEIHILFE .....	84
UNTERLASSENE MELDUNG VON SPRACHLEHRERN ALS VOLLZEITKRÄFTE .....	85
UNGERECHTE BEHANDLUNG EINER UMWELTORGANISATION .....	86
ZUGANG ZUM ANWALTSBERUF IN ITALIEN .....	87
UNGENÜGENDE AUSKÜNFTEN ZU MÖGLICHEN FÖRDERMITTELN FÜR EIN REITZENTRUM .....	88
ZEITPLAN FÜR DIE ERSTELLUNG VON BEURTEILUNGEN .....	89
VERSTOSS GEGEN DEN NICHTDISKRIMINIERUNGSGRUNDSATZ BEI DER EINSTELLUNG .....	90
NICHTVERLÄNGERUNG EINES EXPERTENVERTRAGES .....	91
UNGERECHTFERTIGTE VERWEIGERUNG DES ZUGANGS ZUR AKTE EINER NRO .....	92
NICHTBEANTWORTUNG EINES SCHREIBENS EINES ERFOLGLOSEN BEWERBERS UM EINEN ZUSCHUSS .....	93
VERZÖGERUNG BEI DER BEHANDLUNG EINER VERTRAGSVERLETZUNGSBESCHWERDE .....	94
<b>3.4.4 Europäisches Parlament und Europäische Kommission</b>	<b>95</b>
UNGERECHTFERTIGTE KÜNDIGUNG VON VERTRÄGEN ZUR ERBRINGUNG VON ÜBERSETZUNGSLEISTUNGEN .....	95
<b>3.4.5 Europäisches Amt für Personalauswahl</b>	<b>96</b>
VORWURF DES UNFAIREN VERLAUFS UND FEHLENDER TRANSPARENZ IN EINEM AUSWAHLVERFAHREN .....	96
UNZUREICHENDE BEGRÜNDUNG DER SPRACHENPOLITIK IN EINEM ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN .....	97
<b>3.4.6 Europol</b>	<b>98</b>
VERSTOSS GEGEN DAS STATUT BEI DER EINSTELLUNG EINER VERWALTUNGSASSISTENTIN .....	98
<b>3.5 VON DEM ORGAN ANGENOMMENE EMPFEHLUNGSENTWÜRFE</b>	<b>99</b>
<b>3.5.1 Europäische Kommission</b>	<b>99</b>
FEHLER IN EINEM FORSCHUNGSVORSCHLAG AUFGRUND DES KURZEN ZEITRAHMENS .....	99
ÜBERMÄSSIGE VERZÖGERUNG BEI DER BEARBEITUNG EINES VERTRAGSVERLETZUNGSFALLS .....	100
<b>3.5.2 Europäische Kommission und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung</b>	<b>101</b>
BETRUGSVERDACHT IM FALL „BLUE DRAGON“ .....	101
<b>3.6 AUS SONSTIGEN GRÜNDEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE</b>	<b>103</b>
<b>3.6.1 Rat der Europäischen Union</b>	<b>103</b>
FEHLENDER ANSPRUCH EINES KINDES AUF EU-KRANKENVERSICHERUNG .....	103
<b>3.6.2 Europäische Kommission</b>	<b>105</b>
VERWEIGERTE BEGLEICHUNG VON RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES TACIS-DIENSTLEISTUNGSVERTRAGS EINGEREICHT WURDEN .....	105
EINSTUFUNG DES ZUSCHUSSES FÜR EINEN ZWERGESEL .....	106
<b>3.6.3 Europäisches Amt für Personalauswahl</b>	<b>107</b>
ANGEBLICHES FEHLEN EINER ANTWORT DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE .....	107
<b>3.6.4 Ausschuss der Regionen</b>	<b>108</b>
ESSENSPREISE FÜR PRAKTIKANTEN .....	108
<b>3.6.5 Europäisches Hochschulinstitut</b>	<b>109</b>
ALTERSGRENZEN IN EINSTELLUNGSVERFAHREN .....	109



<b>3.7</b>	<b>IM ANSCHLUSS AN EINEN SONDERBERICHT ABGESCHLOSSENER FALL</b>	<b>110</b>
	EINSTUFUNG DER STELLEN VON PRESSE- UND INFORMATIONSREFERENTEN BEI DEN DELEGATIONEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION IN DRITTLÄNDERN.....	110
<b>3.8</b>	<b>UNTERSUCHUNGEN AUS EIGENER INITIATIVE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN</b>	<b>111</b>
	FEHLEN EINES BESCHWERDEVERFAHRENS FÜR ABGEORDNETE NATIONALE SACHVERSTÄNDIGE.....	111
	QUALITÄT DER VERWALTUNG IN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN .....	112
<b>4</b>	<b>BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION</b>	<b>117</b>
<b>4.1</b>	<b>EUROPÄISCHES PARLAMENT</b>	<b>118</b>
<b>4.2</b>	<b>EUROPÄISCHE KOMMISSION</b>	<b>119</b>
<b>4.3</b>	<b>SONSTIGE ORGANE UND EINRICHTUNGEN</b>	<b>120</b>
<b>5</b>	<b>BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN</b>	<b>123</b>
<b>5.1</b>	<b>EUROPÄISCHES VERBINDUNGSNETZ DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN</b>	<b>123</b>
<b>5.2</b>	<b>SONSTIGE SEMINARE UND KONFERENZEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN</b>	<b>126</b>
<b>5.3</b>	<b>SONSTIGE VERANSTALTUNGEN, AN DENEN BÜRGERBEAUFTRAGTE UND DEREN MITARBEITER TEILNAHMEN</b>	<b>131</b>
<b>6</b>	<b>ÖFFENTLICHKEITSARBEIT</b>	<b>137</b>
<b>6.1</b>	<b>HÖHEPUNKTE DES JAHRES</b>	<b>137</b>
<b>6.2</b>	<b>INFORMATIONSBESUCHE</b>	<b>140</b>
<b>6.3</b>	<b>WEITERE KONFERENZEN UND ZUSAMMENKÜNFTE</b>	<b>154</b>
<b>6.4</b>	<b>BEZIEHUNGEN ZU DEN MEDIEN</b>	<b>162</b>
<b>6.5</b>	<b>VERÖFFENTLICHUNGEN</b>	<b>168</b>
<b>6.6</b>	<b>ONLINE-KOMMUNIKATION</b>	<b>170</b>
<b>7</b>	<b>ANHÄNGE</b>	<b>173</b>
<b>A</b>	<b>STATISTIKEN</b>	<b>173</b>
<b>B</b>	<b>DER HAUSHALTSPLAN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN</b>	<b>182</b>
<b>C</b>	<b>PERSONAL</b>	<b>184</b>
<b>D</b>	<b>VERZEICHNIS DER ENTSCHEIDUNGEN</b>	<b>190</b>

## EINLEITUNG

---

### 1 ZUSAMMENFASSUNG

---

### 2 BESCHWERDEN UND UNTERSUCHUNGEN

---

### 3 ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG

---

### 4 BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

---

### 5 BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN

---

### 6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

---

### 7 ANHÄNGE

---





## EINLEITUNG

Das Jahr 2004 war, was die Rechte der EU-Bürger anbelangt, ein erfülltes Jahr. Für weitere 75 Millionen Menschen, deren Länder am 1. Mai der Europäischen Union beitraten, wurden diese Rechte Wirklichkeit. Eine der ersten Möglichkeiten zur Wahrnehmung dieser Rechte bot sich Anfang Juni bei den Wahlen zum Europäischen Parlament. Und Mitte Juni wurde der Vertrag über eine Verfassung für Europa, der auch die Charta der Grundrechte umfasst, angenommen. Der Prozess der Ratifizierung der Verfassung in allen 25 Mitgliedstaaten wird sicher eine lebhaftige Debatte und Diskussion darüber auslösen, was es bedeutet, Unionsbürger zu sein.

Aus der Sicht des Europäischen Bürgerbeauftragten stellte 2004 das Ende des zweiten Mandatszeitraums dar. Aus einem Zwei-Personen-Team, das im September 1995 seine Arbeit in Straßburg aufnahm, wurde eine Einrichtung, die von den Organen und Institutionen der EU geachtet wird und das Vertrauen der Bürger genießt, von denen sich immer mehr an sie wenden. Im vergangenen Jahr wurde bei der Zahl der eingegangenen Beschwerden ein beispielloser Anstieg um über 50 % verzeichnet, was eindeutig zeigt, dass immer mehr Bürger über ihr Recht, beim Bürgerbeauftragten Beschwerde über Missstände in der Verwaltungstätigkeit einzulegen, informiert sind.

Für mich persönlich sollte sich 2004 endgültig entscheiden, ob ich die Versprechen einlösen konnte, die ich bei meinem Amtsantritt als Europäischer Bürgerbeauftragter gegeben hatte. Da mein Mandat mit dem letzten Teil der Wahlperiode 1999-2004 zusammenfiel, habe ich großen Wert darauf gelegt, die von mir am 1. April 2003 dargelegten Aufgabenschwerpunkte umzusetzen. Dazu zählten eine Erhöhung der Wirksamkeit des Büros des Bürgerbeauftragten, die Förderung von Rechtstaatlichkeit, guter Verwaltungspraxis und der Achtung der Menschenrechte sowie die Hinwendung zu den Bürgern in ganz Europa. Die Erweiterung der Union bildete das zentrale Thema aller drei Schwerpunkte, wobei ich mich bei ihrer Erfüllung von dem Grundsatz leiten ließ, sowohl „reaktiv“, also durch die Bearbeitung der Beschwerden, als auch „proaktiv“ zu handeln, d. h. mit vielfältigen Initiativen für einen bestmöglichen Dienst am Bürger auf den Adressatenkreis des Bürgerbeauftragten zuzugehen.

### Einlösen meiner Versprechen

Das Büro des Bürgerbeauftragten muss bestrebt sein, dafür zu sorgen, dass alle Bürger, die sich an das Büro wenden, zügig und angemessene Hilfe und Rat erhalten. Davon ausgehend haben wir 2004 keine Mühe gescheut, die Institution so weiterzuentwickeln, dass sie von den Bürgern der 25 Mitgliedstaaten in den 21 Vertragssprachen in Anspruch genommen werden kann. Zum 1. Mai waren wir hierfür gerüstet. Wir haben die für die Erfüllung der juristischen und verwaltungstechnischen Aufgaben nötigen Mitarbeiter eingestellt und dafür Sorge getragen, dass unsere neue Beschwerdendatenbank voll operationell ist. Dadurch waren wir in der Lage, die beispiellose Zunahme bei der Nachfrage nach unseren Dienstleistungen zu bewältigen.

Und wir können Ergebnisse vorweisen! Im Jahr 2004 konnte der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer in nahezu 70 % der Fälle helfen, indem er eine Untersuchung der Beschwerde einleitete, sie an eine zuständige Stelle weiterleitete oder dem Beschwerdeführer Ratschläge erteilte, an wen er sich zwecks umgehender und wirksamer Lösung seines Problems wenden könne. Doch damit nicht genug! Im Anschluss an entsprechende Untersuchungen des Bürgerbeauftragten beglichen die Institutionen Rechnungen und zahlten Zinsen, gaben Unterlagen frei und lieferten Erklärungen, leisteten Wiedergutmachung für ungerechte Behandlung und entschuldigten sich für Fehler. Kurz gesagt, die Organe und Institutionen der EU legten großen Wert darauf, ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit dem Bürgerbeauftragten zugunsten der Bürger unter Beweis zu stellen. Diese Einstellung ist für die Schaffung von Vertrauen in die Dienste des Bürgerbeauftragten unabdingbar. Die Bürger werden sich mit ihren Problemen nur dann an mich wenden, wenn sie sich



sicher sind, dass sie mit ihrer Beschwerde etwas bewirken. Im Jahr 2004 haben wir erneut bewiesen, dass dem so ist.

Beim zweiten Schwerpunkt ging es mir um den Ausbau der Beziehungen zu Bürgerbeauftragten in ganz Europa mit dem Ziel der Förderung von Rechtsstaatlichkeit, guter Verwaltungspraxis und der Achtung der Menschenrechte. In diesem Zusammenhang habe ich meine Informationsreisetätigkeit verstärkt und reiste im Anschluss an den Besuch aller zehn Beitrittsländer vor dem 1. Mai dann bis zum Jahresende auch nach Rumänien, in die Niederlande, nach Portugal und nach Frankreich. Diese Besuche haben sich bewährt. Im Rahmen dieser Besuche traf ich mit Bürgern und potenziellen Beschwerdeführern zusammen, um ihnen die Aufgaben des Bürgerbeauftragten zu erläutern; ich führte Gespräche mit Angehörigen des öffentlichen Dienstes, um ihnen die Bedeutung außergerichtlicher Lösungen darzulegen, und ich beriet mit meinen Amtskollegen darüber, wie die Rechte der Bürger am besten verteidigt und gefördert werden können. Um das Konzept eines Bürgerbeauftragten weiter zu propagieren, reiste ich in die Türkei und nach Serbien und Montenegro, wo ich Empfehlungen für die Einrichtung einer entsprechenden Institution in diesen Ländern abgab. Insgesamt hielt ich während meiner Informationstour mehr als 30 Vorträge und nahm über 150 Mal an Treffen mit Bürgerbeauftragten, öffentlichen Bediensteten und anderen Gesprächspartnern teil.

Die Informationsbesuche trugen auch maßgeblich zur Erfüllung meiner dritten Schwerpunktaufgabe bei. Öffentliche Vorträge, Zusammenkünfte und Interviews in den Medien boten auf vielfältige Weise Gelegenheit dazu, die Bürger über ihre Rechte und darüber, wie sie diese am besten wahrnehmen können, zu informieren. Wir verstärkten auch weiterhin unsere Bemühungen zur gezielten Information der potenziellen Nutzer der Dienstleistungen des Bürgerbeauftragten durch Gespräche mit Vertretern von Nichtregierungsorganisationen, Handelskammern, Rechts- und Verwaltungsabteilungen akademischer Einrichtungen und anderer Interessenvertretungen im Rahmen von Seminaren, Meetings und Konferenzen. Unsere Veröffentlichungen in bis zu 25 Sprachen fanden weite Verbreitung und wurden auch elektronisch bereitgestellt, um den Bürgerbeauftragten in ganz Europa bekannter zu machen.

Ich gehe davon aus, dass die Entscheidung des Europäischen Parlaments vom 11. Januar dieses Jahres, mich wieder zu wählen, eine Wertschätzung dieser Tätigkeiten darstellt. Generell betrachte ich die starke Unterstützung meiner Kandidatur durch praktisch alle Fraktionen als eindeutigen Beweis für das Ansehen, das der Bürgerbeauftragte mittlerweile beim Parlament genießt. Eine solche weit reichende parteienübergreifende Unterstützung ist für die Institution zu Beginn des zweiten Jahrzehnts ihrer Tätigkeit von größter Bedeutung.

### **Jahresbericht in neuem Gewand**

Das Parlament kontrolliert die Arbeit des Bürgerbeauftragten weitgehend auf der Grundlage des Jahresberichts, den ich jedes Jahr vorlege. Der Jahresbericht ist die wichtigste Veröffentlichung des Bürgerbeauftragten. Da er eine Übersicht darüber gibt, wie ich die Beschwerden im jeweiligen Jahr bearbeitet habe, versetzt er das Parlament besser in die Lage, die Organe und Institutionen der Union zur Rechenschaft zu ziehen. Durch die Herausstellung von Problembereichen innerhalb der Verwaltung dient er zugleich als wertvolles Mittel der Selbstregulierung für die Organe und Institutionen der EU. Darüber hinaus ist der Bericht des Bürgerbeauftragten jedoch auch für ein breites Spektrum von Gruppen und Personen auf verschiedenen Ebenen von Interesse – für andere Bürgerbeauftragte, Politiker, Angehörige des öffentlichen Dienstes, Fachkreise, Wissenschaftler, Interessengruppen, Nichtregierungsorganisationen, Journalisten und Bürger auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene.

Um auf die vielfältigen Erwartungen dieser unterschiedlichen Adressatenkreise besser eingehen zu können, haben wir den Jahresbericht neu konzipiert und erstmals eine Reihe von Begleitpublikationen herausgegeben. Was den Jahresbericht selbst betrifft, wurden die vollständigen Entscheidungen durch Zusammenfassungen ersetzt, die auf die wesentlichen Punkte aufmerksam machen. Im Rahmen einer thematischen Analyse werden die wichtigsten rechtlichen Erkenntnisse und Tatsachenfeststellungen in vier großen Arbeitsbereichen herausgestellt. Die Kapitel zu Öffentlichkeitsarbeit und Beziehungen zu anderen Organen wurden so überarbeitet, dass sie den



Nutzen dieser Aktivitäten beleuchten und mit Einzelheiten der durchgeführten Veranstaltungen dokumentieren. Herausgekommen ist unseres Erachtens ein benutzerfreundlicheres Dokument mit zusätzlichem Nutzen. Diejenigen, die mit der Arbeit des Bürgerbeauftragten vertraut sind, können sich sofort über die wichtigsten Entwicklungen informieren, während diejenigen, deren erste Begegnung mit dem Bürgerbeauftragten über den Jahresbericht erfolgt, rasch und problemlos verstehen werden, worin seine Aufgaben bestehen. Mit unserem Wunsch, die Arbeit des Bürgerbeauftragten den Bürgern näher zu bringen, geht unser Bemühen einher, öffentliche Gelder so effektiv wie möglich zu verwenden und die Umwelt zu schonen. Mit der weitgehenden Straffung des Berichts haben wir, wie wir hoffen, im besten Interesse des Bürgers gehandelt, was dem Bürgerbeauftragten stets am Herzen liegt!

Genau aus diesem Anliegen heraus haben wir 2004 erstmals das Dokument „Zusammenfassung und Statistiken“ veröffentlicht. Diese Zusammenfassung enthält eine kurze Übersicht über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten in dem betreffenden Jahr. Zur umfassenden Ergänzung des Materialangebots und vor allem für jene Benutzer, die sich eingehender mit der Arbeit des Bürgerbeauftragten befassen möchten, beginnen wir dieses Jahr mit einer umfassenderen elektronischen Publikation, die die vollständigen Entscheidungen der in Kapitel 3 des Jahresberichts aufgeführten Beschwerden in Englisch, Französisch und Deutsch enthält. Diese Publikation wird im zweiten Halbjahr 2005 als elektronisches Dokument auf der Website des Bürgerbeauftragten vorliegen, während ein Papierausdruck oder eine CD-ROM vom Büro des Bürgerbeauftragten angefordert werden kann. Und natürlich werden die Entscheidungen, mit denen Fälle abgeschlossen werden, weiterhin auf der Website des Bürgerbeauftragten in Englisch und – sofern abweichend – in der Sprache des Beschwerdeführers veröffentlicht. Wir hoffen, mit diesem umfangreichen Materialangebot optimal auf die unterschiedlichen Bedürfnisse unseres Adressatenkreises einzugehen.

### **Aufgaben für die kommenden Jahre**

Wir befinden uns unbestritten an einem entscheidenden Punkt in der Entwicklung eines Europas der Bürger. Die Verfassung, die, wie ich hoffe, von den Bürgern und Parlamenten in den 25 Mitgliedstaaten gebilligt werden wird, stellt auf vielen Gebieten einen großen Schritt nach vorn dar. Als Beobachter beim Europäischen Konvent, der den Verfassungsentwurf erarbeitete, habe ich mich mit aller Kraft dafür eingesetzt, dass die Interessen der Bürger in den Mittelpunkt der Debatte rücken. Das Recht, beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde einzureichen, wird in der Verfassung deutlich herausgestellt. Zudem bin ich der Auffassung, dass eine rechtsverbindliche Charta der Rechte einen der bedeutendsten Fortschritte für die Bürger darstellt.

Um das in der Charta enthaltene Potenzial zur Entfaltung zu bringen, bedarf es aktiver Maßnahmen, damit die Bürger über die ihnen gebotenen neuen Möglichkeiten informiert und die staatlichen Behörden auf allen Ebenen der Union dazu angehalten und dabei unterstützt werden, die Rechte und Bestrebungen der Charta zum Kriterium ihres Handelns zu machen. Es gehört zu den besonderen Aufgaben des Bürgerbeauftragten, die Charta im Zuge der unionsweiten Debatte über die Verfassung stärker ins Bewusstsein zu rücken. Ich habe meinen Gesprächspartnern in den Institutionen der EU und in den Mitgliedstaaten bereits meine Bereitschaft und mein Engagement zur Erfüllung dieser Aufgabe signalisiert. Ich betrachte dies als integrierenden Bestandteil der drei Herausforderungen, denen sich der Bürgerbeauftragte in den kommenden Jahren stellen muss.

*Die erste Aufgabe besteht darin sicherzustellen, dass die Rechte der Bürger gemäß dem Gemeinschaftsrecht auf allen Ebenen der Union eingehalten werden.*

Dazu müssen die Bürger ihre Rechte kennen. Als Europäischer Bürgerbeauftragter werde ich mich weiter dafür einsetzen, dass die Qualität der Informationen für Bürger und mögliche Beschwerdeführer über ihre Rechte verbessert wird. Die ständige Zunahme der beim Bürgerbeauftragten eingegangenen Beschwerden und Informationersuchen lässt erkennen, dass wir uns in die richtige Richtung bewegen. Doch es bleibt noch viel zu tun.

Ebenso wichtig ist in dieser Hinsicht, dass öffentliche Verwaltungen auf europäischer, nationaler, regionaler und lokaler Ebene die Rechte der Bürger bei ihrer täglichen Arbeit in vollem Umfang beachten. Die Umsetzung des EU-Rechts obliegt nun einmal weitgehend den Verwaltungen in



den Mitgliedstaaten. Wenn es die öffentlichen Verwaltungen versäumen, die Rechte der Bürger uneingeschränkt zu berücksichtigen, kommt den nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten eine Schlüsselrolle zu, dies umso mehr, als die Charta verbindlich wird. Es ist meine Absicht, die Zusammenarbeit mit meinen Amtskollegen in den Mitgliedstaaten weiter zu intensivieren, indem ich die Möglichkeit gemeinsamer Untersuchungen prüfe. Zu klären wäre auch, ob die Einrichtung einer einheitlichen Telefonnummer in der ganzen Union, unter der die Bürger das Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten erreichen könnten, im Bereich des Möglichen liegt. Das wäre besonders für Bürger nützlich, die ihr Recht auf Freizügigkeit und freie Niederlassung in der Union wahrnehmen.

Nach der Ratifizierung der Verfassung möchte ich zusammen mit dem Parlament auch prüfen, wie sichergestellt werden kann, dass Beschwerden der Bürger über Verletzungen der in der Charta verankerten Rechte so schnell und effektiv wie möglich bearbeitet werden, und wie unter Umständen der Gerichtshof angerufen werden kann, wenn sich eine wichtige Grundsatzfrage nicht auf anderem Wege lösen lässt.

*Die zweite Aufgabe besteht darin sicherzustellen, dass die EU-Organe und Institutionen bei allem, was sie tun, höchste Verwaltungsstandards einhalten.*

Die zunehmende Bereitschaft der Organe und Institutionen der EU, mit mir bei der Lösung von Bürgerbeschwerden zusammenzuarbeiten, ist immer wieder ermutigend. Und dies umso mehr, als die Art und Weise, wie sie auf Beschwerden reagieren, einen Hauptindikator für ihre Bürgerfreundlichkeit darstellt. Je größer die Bereitschaft einer Institution ist, auf Beschwerden einzugehen oder vom Bürgerbeauftragten vorgeschlagene einvernehmliche Lösungen zu akzeptieren, desto besser ist es für alle Beteiligten. Aus diesem Grunde beabsichtige ich, eine umfassende Analyse aller einvernehmlichen Lösungen, die vom Bürgerbeauftragten seit Gründung der Institution erzielt worden sind, vorzunehmen. Dabei soll nach gemeinsamen Merkmalen gesucht werden, anhand derer sich vielleicht mehr Beschwerden ermitteln lassen, die zu solch einem für alle Beteiligten guten Ergebnis führen könnten.

Dies gehört zu meinen Bemühungen, die Rolle des Bürgerbeauftragten als ein Mittel zur Verbesserung der Qualität der von der Verwaltung der Union angebotenen Dienstleistungen zu stärken. Aus Beschwerden können die Organe und Institutionen der EU lernen, wie sie bessere Dienstleistungen erbringen können. Im Endeffekt werden alle, die irgendwann einmal Kontakt zu den Institutionen haben – also nicht nur diejenigen, die sich beschweren –, von der Arbeit des Bürgerbeauftragten profitieren, und zugleich würden auf die Institutionen künftig weniger Beschwerden zukommen. Ferner werde ich mehr Untersuchungen aus eigener Initiative einleiten, um Probleme aufzuzeigen und bewährte Verfahren zu fördern. Die positiven Ergebnisse meiner Initiativuntersuchungen zur guten Verwaltung an den Europäischen Schulen sowie die Einrichtung eines Verfahrens zur Beilegung von Streitigkeiten für zur Kommission abgeordnete nationale Sachverständige zeigen, was in dieser Hinsicht erreicht werden kann. Ebenfalls mit Blick auf die Förderung höchster Verwaltungsstandards machte ich 2004 eine Reihe weiterer Bemerkungen an die Adresse der Organe und Institutionen. Dies erfolgte, wenn ich auch bei Nichtvorliegen eines Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Meinung war, dass die Institutionen ihre Verwaltung in Zukunft verbessern könnten, sei es in Bezug auf den Zugang zu Dokumenten, Einstellungspraktiken oder Ausschreibungen.

In einigen Fällen hätte 2004 die Reaktion der betreffenden Institution auf die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten besser ausfallen können. Meinen ersten Sonderbericht legte ich dem Parlament vor, nachdem die Kommission keine überzeugende Erklärung für die unterschiedliche Einstufung von Pressereferenten in ihren Delegationen in Drittländern abgegeben und den Entwurf einer Empfehlung zur Überprüfung ihrer Regelung abgelehnt hatte. Dem voraus ging eine Beschwerde wegen angeblicher Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit. Ich hoffe, dass das Parlament bei der Überprüfung der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten im Jahr 2004 die überaus positive Kooperationsbereitschaft zur Kenntnis nimmt, die die Kommission und die anderen Institutionen in der überwiegenden Mehrheit der Fälle an den Tag gelegt haben, und sie dazu ermutigt, diese Bereitschaft künftig in allen Fällen zu zeigen. Auf diese Weise können wir uns gemeinsam für die Förderung der höchsten Verwaltungsstandards einsetzen.



*Die dritte Aufgabe besteht darin zu garantieren, dass die Institution des Bürgerbeauftragten den Bürgern möglichst wirksam und nachhaltig hilft.*

Der Europäische Bürgerbeauftragte ist der Hüter guter Verwaltungspraxis. Das wichtigste Instrument, das ihm in dieser Hinsicht zur Verfügung steht, ist der Europäische Kodex für gute Verwaltungspraxis. Entsprechend der Aufforderung des Europäischen Parlaments bei der Annahme des Textes im Jahre 2001 wendet der Bürgerbeauftragte den Kodex bei der Prüfung der Frage, ob ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliegt, an.

Zugleich dient der Kodex als nützlicher Leitfaden und Nachschlagewerk für Beamte. Ich kann erfreut feststellen, dass der Einfluss des Kodex nicht auf die Organe und Institutionen der Union begrenzt ist und er von einer Reihe von Mitgliedstaaten und Beitrittsländern übernommen wurde. Zur weiteren Sensibilisierung habe ich dafür gesorgt, dass der Kodex 2004 in alle Amtssprachen und Sprachen der Beitrittsländer übersetzt wurde. Im Verlauf des Jahres 2005 wird eine neue Fassung veröffentlicht, so dass sich die Bürger in ganz Europa mit den darin aufgeführten Rechten vertraut machen können.

Ungeachtet der positiven Einflüsse des Kodex bin ich nach wie vor der Auffassung, dass ein für alle EU-Organe und Institutionen geltender Rechtsakt über gute Verwaltungspraxis viele Vorteile bietet. Mit der Annahme eines solchen Rechtsakts würde sowohl für die Bürger als auch für die Beamten und Bediensteten die Bedeutung der im Kodex verankerten Grundsätze verdeutlicht. Er würde zum Abbau der Verwirrung beitragen, die derzeit aufgrund des Nebeneinanderbestehens verschiedener Kodizes guter Verwaltungspraxis für die meisten Organe und Institutionen herrscht. Schließlich und vor allem würde damit ein Schritt getan, um das Grundrecht der Bürger auf eine gute Verwaltung, das in Artikel 41 der Charta (Artikel II-101 der Verfassung) verankert ist, zu verwirklichen. Daher werde ich mich bei der Europäischen Kommission weiter dafür einsetzen, dass sie so schnell wie möglich einen Vorschlag für einen Rechtsakt zur Förderung guter Verwaltungspraxis durch die Organe und Institutionen der Union unterbreitet.

### **Fazit**

Ich möchte meine Zukunftsvorstellungen für die nächsten fünf Jahre der Institution des Europäischen Bürgerbeauftragten zusammenfassen. Mein Ziel ist es, dass alle EU-Bürger über die Mittel verfügen, die sie über ihre Rechte sowie darüber aufklären, wie sie die vollständige Wahrung ihrer Rechte als EU-Bürger sicherstellen können. Dieses Ziel lässt sich nur in enger Zusammenarbeit sowohl mit den EU-Institutionen, vor allem dem Europäischen Parlament, als auch mit den nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten erreichen. Dabei hilft mir die Gewissheit, dass ich mich auf die hohe Einsatzbereitschaft und das Engagement meiner Mitarbeiter verlassen kann. Eingedenk der großen Verantwortung, die mir durch das Parlament übertragen wurde, als es mich unlängst mit breiter Zustimmung in meinem Amt bestätigte, freue ich mich darauf, dieses Ziel zu Beginn des zweiten Jahrzehnts der Tätigkeit der Institution zu verwirklichen und den Bürgern der Europäischen Union auch weiterhin mit Fleiß, Dynamik und Effektivität – und vor allem fair und unparteiisch – zu dienen.

P. Nikiforos DIAMANDOUROS



## EINLEITUNG

---

### 1 ZUSAMMENFASSUNG

---

### 2 BESCHWERDEN UND UNTERSUCHUNGEN

---

### 3 ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG

---

### 4 BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

---

### 5 BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN

---

### 6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

---

### 7 ANHÄNGE

---





# 1 ZUSAMMENFASSUNG

Der zehnte Jahresbericht des Europäischen Bürgerbeauftragten an das Europäische Parlament gibt einen Überblick über die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten im Jahre 2004. Es ist der zweite Jahresbericht von P. Nikiforos DIAMANDOUROS, der sein Amt als Europäischer Bürgerbeauftragter am 1. April 2003 antrat.

## GLIEDERUNG DES BERICHTS

Der Bericht umfasst sechs Kapitel und vier Anhänge. Er beginnt mit einer persönlichen Einleitung des Bürgerbeauftragten, in der er Bilanz über die wichtigsten Aktivitäten und Erfolge des Jahres zieht und seine künftigen Aufgabenschwerpunkte umreißt. Die vorliegende Zusammenfassung bildet das Kapitel 1.

In Kapitel 2 wird die Vorgehensweise des Bürgerbeauftragten bei der Bearbeitung von Beschwerden und der Durchführung von Untersuchungen erläutert. Wichtige Neuentwicklungen werden beschrieben und es wird ein Überblick über die im Laufe des Jahres bearbeiteten Beschwerden gegeben einschließlich einer thematischen Analyse der Ergebnisse der Fälle, die nach einer Untersuchung abgeschlossen wurden. Diese Analyse umfasst die wichtigsten rechtlichen Erkenntnisse und Tatsachenfeststellungen, die in den Entscheidungen des Bürgerbeauftragten aus dem Jahre 2004 enthalten sind.

Kapitel 3 besteht aus einer Auswahl von Zusammenfassungen dieser Entscheidungen, die die breite Vielfalt der Themen und Institutionen veranschaulichen, um die es in den Beschwerden und Untersuchungen aus eigener Initiative ging. Es enthält Zusammenfassungen aller in der thematischen Analyse in Kapitel 2 erwähnten Entscheidungen. Die Zusammenfassungen der Entscheidungen über Beschwerden sind zunächst nach der Art der Tatsachenfeststellung bzw. des Ergebnisses und innerhalb dieser Kategorien wiederum nach betroffenem Organ bzw. betroffener Institution gegliedert. Die Zusammenfassungen von Entscheidungen nach Untersuchungen aus eigener Initiative werden am Ende des Kapitels behandelt.

Kapitel 4 betrifft die Beziehungen zu anderen Organen und Institutionen der Europäischen Union. Dabei wird zunächst auf die Bedeutung der konstruktiven Arbeitsbeziehungen des Bürgerbeauftragten zu den Organen und Institutionen eingegangen; anschließend werden die verschiedenen Zusammenkünfte und Veranstaltungen aufgeführt, die diesbezüglich im Jahr 2004 stattfanden.

Kapitel 5 behandelt die Beziehungen des Europäischen Bürgerbeauftragten zu den nationalen, regionalen und lokalen Bürgerbeauftragten in Europa und in anderen Ländern. Eingehend beschrieben werden hier die Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten. Außerdem geht es um die Teilnahme des Bürgerbeauftragten an Seminaren, Konferenzen und Zusammenkünften.

Kapitel 6 vermittelt einen Überblick über die Öffentlichkeitsarbeit des Bürgerbeauftragten und untergliedert sich in die sechs Abschnitte: Höhepunkte des Jahres, Informationsbesuche des Bürgerbeauftragten, Konferenzen und Tagungen unter Beteiligung des Bürgerbeauftragten und seiner Mitarbeiter, Beziehungen zu den Medien, Veröffentlichungen und Online-Kommunikation.

Anhang A enthält Statistiken zur Tätigkeit des Bürgerbeauftragten im Jahre 2004. Den Anhängen B und C sind Einzelheiten zum Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten bzw. zum Personal zu entnehmen. Anhang D ist ein Verzeichnis der in Kapitel 3 dargelegten Entscheidungen, untergliedert nach Fallnummer, Sachgebiet und Art der angeblichen Missstände.



## ÜBERBLICK

### Das Mandat des Europäischen Bürgerbeauftragten

Das Amt des Europäischen Bürgerbeauftragten wurde durch den Vertrag von Maastricht im Zusammenhang mit der Unionsbürgerschaft geschaffen. Der Bürgerbeauftragte untersucht Beschwerden über Missstände in der Tätigkeit der Organe oder Institutionen der Gemeinschaft – mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse. Ein „Missstand in der Verwaltungstätigkeit“ wurde vom Bürgerbeauftragten mit Zustimmung des Europäischen Parlaments so definiert, dass darunter auch die mangelnde Achtung der Menschenrechte, der Rechtsstaatlichkeit und der Grundsätze guter Verwaltungspraxis fällt.

Der Bürgerbeauftragte bearbeitet nicht nur Beschwerden von Einzelpersonen, Unternehmen und Vereinigungen, sondern wird auch proaktiv tätig, indem er aus eigener Initiative Untersuchungen einleitet und auf die Bürger zugeht, um sie über ihre Rechte und die Möglichkeiten, diese wahrzunehmen, zu informieren.

Das Recht, beim Bürgerbeauftragten Beschwerde einzulegen, ist im Vertrag über eine Verfassung für Europa verankert, der sich derzeit im Prozess der Ratifizierung durch die EU-Mitgliedstaaten befindet.

### Beschwerden und Untersuchungen im Jahr 2004

Im Jahr 2004 gingen insgesamt 3 726 Beschwerden ein; das sind 53 % mehr als 2003. Von diesem Gesamtanstieg um 53 % entfallen 51 % auf Beschwerden aus den 10 neuen Mitgliedstaaten, die der Union am 1. Mai 2004 beitraten. Die übrigen 49 % stellen einen Zuwachs bei den Beschwerden aus den 15 „alten“ Mitgliedstaaten und aus anderen Ländern dar und sind ein Zeichen für den höheren Bekanntheitsgrad des Europäischen Bürgerbeauftragten in und außerhalb der EU.

Zum ersten Mal wurde mehr als die Hälfte der Beschwerden dem Bürgerbeauftragten elektronisch übermittelt, und zwar entweder per E-Mail oder mit Hilfe des Beschwerdeformulars auf der Website des Bürgerbeauftragten. 3 536 kamen direkt von Einzelpersonen, 190 von Vereinigungen oder Unternehmen.

In nahezu 70 % der Fälle konnte der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer helfen, indem er eine Untersuchung des Falles einleitete, diesen an eine zuständige Stelle weiterleitete oder ihn darüber informierte, wohin sich der Beschwerdeführer für eine rasche und effektive Lösung des Problems wenden sollte. Im Laufe des Jahres wurden insgesamt 351 neue Untersuchungen eingeleitet, davon acht aus eigener Initiative des Bürgerbeauftragten.

Die meisten der Beschwerden, die zu Untersuchungen führten, richteten sich gegen die Europäische Kommission, wobei die 375 Fälle 69 % aller eingeleiteten Untersuchungen ausmachten. Da die Kommission das Gemeinschaftsorgan ist, das mehr als alle anderen Entscheidungen mit unmittelbaren Konsequenzen für die Bürger trifft, ist es normal, dass sie Hauptziel der Beschwerden der Bürger ist. 58 Beschwerden richteten sich gegen das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO), 48 gegen das Europäische Parlament und 22 gegen den Rat der Europäischen Union.

Die meisten Vorwürfe wegen angeblicher Missstände in der Verwaltungstätigkeit bezogen sich auf mangelnde Transparenz einschließlich Informationsverweigerung (127 Fälle), Diskriminierung (106 Fälle), vermeidbare Verzögerungen (67 Fälle), unbefriedigende Verfahren (52 Fälle), ungerechte Behandlung oder Machtmissbrauch (38 Fälle), Pflichtversäumnisse, d.h. Versäumnisse der Europäischen Kommission, ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ gegenüber den Mitgliedstaaten nachzukommen (37 Fälle), Nachlässigkeit (33 Fälle) und Rechtsfehler (26 Fälle).

2004 war auch die bisher größte Zunahme bei Informationssuchen an den Bürgerbeauftragten zu verzeichnen. Mehr als 3 200 Einzelsuchen gingen per E-Mail ein, während es 2003 und 2002 ungefähr 2 000 waren.

### Die Ergebnisse der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten

2004 schloss der Bürgerbeauftragte 251 Untersuchungen ab, davon 247 Untersuchungen aufgrund von Beschwerden und vier Untersuchungen aus eigener Initiative. Folgende Feststellungen wurden getroffen:



### *Kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit*

In 113 Fällen ergab die Untersuchung des Bürgerbeauftragten, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliegt. Dabei handelt es sich nicht unbedingt um ein negatives Ergebnis für den Beschwerdeführer, erhält er doch zumindest von dem betreffenden Organ oder der betreffenden Institution eine umfassende Erklärung für dessen/deren Handlungsweise oder eine Entschuldigung. Zum Beispiel:

- Die Europäische Kommission handelte rasch und konstruktiv, um einen Irrtum zu korrigieren, bei dem sie einen Vorantrag eines deutschen Beraters mit der Begründung abgelehnt hatte, die Frist für die Einreichung sei nicht eingehalten worden. Der Vorantrag wurde zugelassen, und nachdem sich der Bürgerbeauftragte eingeschaltet hatte, wurde dem Beschwerdeführer die gleiche Anzahl von Tagen für die Erarbeitung seines Vollartrags zugestanden wie anderen Antragstellern. (221/2004/GG)
- Als Reaktion auf die Vorwürfe eines griechischen Versicherungsunternehmens, die Kommission habe nicht für die ordnungsgemäße Umsetzung bestimmter Richtlinien in einzelstaatliches griechisches Recht gesorgt, lieferte die Kommission eine nützliche Erklärung der einschlägigen rechtlichen Rahmenbedingungen. Der Vorstandsvorsitzende des Unternehmens dankte dem Bürgerbeauftragten in einem Schreiben für die Untersuchung, durch die er auf die ihm offen stehenden Möglichkeiten für weitere Schritte zu den inhaltlichen Fragen aufmerksam wurde. (841/2003/(FA)OV)

Selbst wenn der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellt, kann er das Organ oder die Institution auf Möglichkeiten für eine künftige Verbesserung der Qualität seiner/ihrer Verwaltung hinweisen. Er macht dann eine weitere Anmerkung, wie zum Beispiel in den folgenden Fällen:

- Der Bürgerbeauftragte bestätigte, dass die Kommission auf der Grundlage der in ihren Vorschriften über den Zugang zu Dokumenten enthaltenen Ausnahmeregelungen berechtigt war, den Zugang zu bestimmten Dokumenten über die Verhandlungen im Rahmen der Welthandelsorganisation (WTO) zu verweigern. Die Dokumente waren von der Umweltorganisation „Friends of the Earth“ angefordert worden. Aufgrund der Erwartungen vieler Bürger im Hinblick auf mehr Transparenz in diesem wichtigen Politikbereich forderte er die Kommission jedoch auf, zusätzliche geeignete Möglichkeiten zu prüfen, um diese Verhandlungen für die Bürger transparenter zu gestalten und so den Zugang der Öffentlichkeit zu den Verhandlungen zwischen den Parteien zu erleichtern. (1286/2003/JMA)
- Nach Eingang einer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten erläuterte das Europäische Parlament einem spanischen Bürger, warum seine Praktikumsbewerbung abgelehnt worden war. Zur Förderung höherer Verwaltungsstandards stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass das Parlament die Bereitstellung konkreterer Informationen zu den Kriterien für die Beurteilung der Praktikumsbewerbungen prüfen könnte. Darüber hinaus regte er an, dass das Parlament die Möglichkeit in Betracht zieht, die entsprechende Regelung dahin gehend zu überarbeiten, dass die Liste mit den Namen der Personen, die ein Praktikumsangebot angenommen haben, in Zukunft ein öffentliches Dokument sein soll. (821/2003/JMA)
- Der Gründerin einer deutschen Tierschutzorganisation wurde der Zugang zu Teilen eines vom Lebensmittel- und Veterinäramt der Kommission erstellten Dienstreiseberichts verweigert. Obwohl der Bürgerbeauftragte der Entscheidung der Kommission über die Verweigerung des Zugangs zustimmte, bemerkte er, dass es nützlich wäre, nach Möglichkeit nicht vertrauliche Informationen und vertrauliche Informationen in separaten Berichten zu erfassen. Dies könne die Gewährung des teilweisen Zugangs vereinfachen. In der Folge bestätigte die Kommission, dass ihre Vorschriften für den Zugang zu Dokumenten zu einer deutlicheren Trennung zwischen vertraulichen und nicht vertraulichen Dokumenten geführt haben. (1304/2003/PB)

### *Durch das Organ und infolge einer einvernehmlichen Lösung beigelegte Fälle*

Nach Möglichkeit versucht der Bürgerbeauftragte, ein positives Ergebnis zu erreichen, das sowohl den Beschwerdeführer als auch das Organ, gegen das sich eine Beschwerde richtet, zufrieden stellt. Für das Erzielen derartiger Ergebnisse, die zur Verbesserung der Beziehungen zwischen Institutionen und Bürgern beitragen können und mit denen sich ein kosten- und zeitaufwändiger Rechtsstreit vermeiden lässt, ist eine Zusammenarbeit der Organe und Institutionen der Gemeinschaft von entscheidender Bedeutung.



Im Laufe des Jahres 2004 wurden 65 Fälle nach einer beim Bürgerbeauftragten eingegangenen Beschwerde durch das betreffende Organ oder die betreffende Institution selbst beigelegt. Dazu gehörten unter anderem folgende Fälle:

- Die Kommission bezahlte Rechnungen in Höhe von insgesamt 17 437 EUR an ein kleines deutsches Unternehmen, das sich an den Bürgerbeauftragten gewandt hatte, nachdem es der Kommission sieben Mahnschreiben zugesandt hatte. Die Kommission erklärte, die Verspätung sei auf technische Veränderungen bei den Haushaltsverfahren zurückzuführen und versicherte, die Angelegenheit sei mit der Einrichtung eines Finanzreferats überprüft worden. Nachdem der Bürgerbeauftragte darauf hingewiesen hatte, dass Zahlungsverzögerungen besonders bei kleinen und mittleren Unternehmen zu großen Problemen führen können, erklärte sich die Kommission außerdem zur Zahlung von Verzugszinsen bereit. (435/2004/GG)
- Kurz nach Einleitung einer Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten ließ das Parlament einen italienischen Polizeibeamten zu einem Einstellungsverfahren im Bereich Allgemeine Sicherheit zu. Der Bewerber hatte sich zweimal an das Parlament gewandt, um dessen Entscheidung über die Ablehnung seines Antrags anzufechten, wobei er darauf hingewiesen hatte, dass er mit seiner knapp fünfjährigen Berufserfahrung die entsprechenden Kriterien erfüllen dürfte. Als er vom Parlament keine Antwort erhielt, beschwerte er sich beim Bürgerbeauftragten. (1600/2003/ADB)

Wenn der Bürgerbeauftragte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellt, bemüht er sich stets um eine einvernehmliche Lösung, wann immer dies möglich ist. Mitunter lässt sich eine einvernehmliche Lösung herbeiführen, wenn das betreffende Organ oder die betreffende Institution dem Beschwerdeführer eine Entschädigung anbietet. Ein solches Angebot erfolgt immer „ex gratia“, d. h. ohne Anerkennung einer rechtlichen Pflicht und ohne Schaffung eines Präzedenzfalls.

2004 wurden 12 einvernehmliche Lösungen vorgeschlagen. Fünf Fälle wurden abgeschlossen, nachdem eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde (darunter 2 Fälle, bei denen der Vorschlag bereits 2003 erfolgte). Am Jahresende 2004 wurden 11 Vorschläge noch geprüft. Im Jahr 2004 wurden unter anderem folgende einvernehmliche Lösungen herbeigeführt:

- Ein Fall, bei dem die Kommission einem Beschwerdeführer Zugang zu den von ihm erzielten Ergebnissen einer praktischen Fahrprüfung gewährte. Der Beschwerdeführer hatte sich um die Stelle einer Hilfskraft als Kraftfahrer bei der Kommission beworben und vergeblich um die Offenlegung seiner Ergebnisse ersucht, nachdem ihm mitgeteilt worden war, dass er die Prüfung nicht bestanden habe. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission nicht begründet hatte, warum der Beschwerdeführer keinen Zugang zu seinen eigenen Ergebnissen haben sollte. (1320/2003/ELB)
- Ein Fall, bei dem die Kommission „Corporate Observatory Europe“, einer europäischen Forschungs- und Aktionsgruppe, eine Liste von Dokumenten zu den Verhandlungen der Welthandelsorganisation (WTO) über Investitionen übermittelte. Der Beschwerdeführer, dessen Ersuchen um Dokumente eher allgemein formuliert war, erhielt damit die erforderlichen Informationen, um einen präziseren Antrag stellen zu können. (415/2003/TN)

#### *Kritische Anmerkungen, Empfehlungsentwürfe und Sonderberichte*

Wenn eine einvernehmliche Lösung nicht möglich ist, kann der Bürgerbeauftragte den Fall mit einer kritischen Anmerkung abschließen oder einen Empfehlungsentwurf unterbreiten.

Eine kritische Anmerkung erfolgt in der Regel dann, wenn seitens des betreffenden Organs keine Abhilfe mehr möglich ist, wenn der festgestellte Missstand offensichtlich keine generellen Auswirkungen hat und keine weiteren Maßnahmen seitens des Bürgerbeauftragten geboten scheinen. Eine kritische Anmerkung bestätigt dem Beschwerdeführer, dass seine Beschwerde berechtigt ist, und weist das betreffende Organ bzw. die betreffende Institution darauf hin, was falsch gemacht wurde, um so zur Vermeidung von künftigen Missständen in der Verwaltungstätigkeit beizutragen. Im Jahr 2004 machte der Bürgerbeauftragte 36 kritische Anmerkungen. Zum Beispiel:



- Der Bürgerbeauftragte kritisierte, dass das Parlament keine angemessenen Maßnahmen zur Förderung einer wirksamen Befolgung seiner Vorschriften über das Rauchen in seinen Gebäuden getroffen hatte. Dem voraus ging eine Beschwerde einer beim Parlament beschäftigten dänischen Beamtin. Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass das Europäische Parlament diese Frage angesichts der möglichen gesundheitsschädlichen Folgen des Passivrauchens mit besonderer Aufmerksamkeit behandeln sollte, da sie auch Fragen der Haftbarkeit aufwerfen könne. (260/2003/OV)
- Der Bürgerbeauftragte erachtete die Haltung der Kommission in einem Fall, bei dem es um die Einstellung eines schwedischen Staatsbürgers ging, für bedauerlich. Die Kommission lehnte es ab, die Einstufung des Beschwerdeführers noch einmal zu überprüfen, was der Bürgerbeauftragte als ungerecht empfand. Die Tatsache, dass sich die Kommission nicht zu einem angeblichen internen Missverständnis hinsichtlich der Verfügbarkeit einer Planstelle geäußert habe, stehe nicht im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Gemeinschaftsrecht. (1435/2002/GG)
- Der Bürgerbeauftragte kritisierte, dass das Europäische Amt für Personalauswahl (EPSO) seine Entscheidung, den Schriftwechsel mit Teilnehmern an einem allgemeinen Auswahlverfahren nur in Englisch, Französisch oder Deutsch abzufassen, nicht angemessen begründet habe. Der Beschwerdeführer führte an, dass diese Entscheidung gegen den in den entsprechenden Vorschriften enthaltenen Grundsatz der Gleichstellung von Amtssprachen und Arbeitssprachen verstoße. Da es sich bei der Beschwerde um eine „actio popularis“ handele, erklärte der Bürgerbeauftragte, es sei nicht angemessen, eine einvernehmliche Lösung anzustreben. (2216/2003/MHZ)

Es ist wichtig, dass die Organe und Institutionen kritischen Anmerkungen des Bürgerbeauftragten nachgehen und Maßnahmen zur Lösung noch offener Probleme und zur künftigen Vermeidung von Missständen ergreifen. Im Jahr 2004 informierte die Kommission den Bürgerbeauftragten über ihre Folgemaßnahmen zu 11 kritischen Anmerkungen. Folgende Beispiele können angeführt werden:

- Die Kommission entschuldigte sich und verfolgte die Angelegenheit weiter, nachdem der Bürgerbeauftragte sie dafür kritisiert hatte, dass sie nicht überzeugend zu erklären vermochte, warum sie fast zwei Jahre lang nichts unternommen hatte. Dem voraus gingen zwei Beschwerden betreffend staatliche Beihilfen der portugiesischen Regierung, die dem Beschwerdeführer zufolge von der Kommission nicht ordnungsgemäß behandelt wurden. (2185/2002/IP)
- Die Kommission brachte ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, dass sie auf die Ersuchen eines Beschwerdeführers keine angemessene und klare Antwort in schriftlicher Form gegeben hatte, und bestätigte, dass ihre Grundsätze guter Verwaltungspraxis mittlerweile deutlicher formuliert wurden. Der Bürgerbeauftragte hatte die Kommission kritisiert, weil sie die Erstattung von Kosten in Höhe von schätzungsweise 170 000 EUR für von einem niederländischen Institut ausgeführte Sekretariatsarbeiten abgelehnt hatte. (1986/2002/OV)

Wenn der Missstand in der Verwaltungstätigkeit besonders schwer wiegend ist, allgemeine Auswirkungen hat oder es dem betreffenden Organ noch möglich ist, den Missstand zu beseitigen, unterbreitet der Bürgerbeauftragte in der Regel einen Empfehlungsentwurf. Das betreffende Organ bzw. die betreffende Institution muss dem Bürgerbeauftragten binnen drei Monaten eine begründete Stellungnahme übermitteln.

Im Jahr 2004 wurden 17 Empfehlungsentwürfe unterbreitet. Darüber hinaus führten fünf Empfehlungsentwürfe aus dem Jahr 2003 im Laufe des Jahres 2004 zu Entscheidungen. Sieben Fälle wurden 2004 mit der Annahme des entsprechenden Empfehlungsentwurfs durch das Organ abgeschlossen. Aus einem Fall ergab sich ein Sonderbericht an das Europäische Parlament. Fünf Fälle wurden aus anderen Gründen abgeschlossen. Zum Jahresende 2004 wurden neun Empfehlungsentwürfe noch geprüft. Angenommen wurden 2004 die Empfehlungsentwürfe u.a. in folgenden Fällen:

- Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) gab eine ausführliche Erklärung ab, nachdem der Bürgerbeauftragte das Amt aufgefordert hatte, seine Ermittlungen im so genannten „Blue-Dragon“-Fall nochmal zu überprüfen. Bei der Untersuchung durch den Bürgerbeauftragten hatte sich eine Reihe von Punkten herausgestellt, die Zweifel an der Angemessenheit der OLAF-Untersuchung zu den Vorwürfen der Geschäftsführer des Unternehmens Blue Dragon aufkommen ließen. Die vom OLAF übermittelte Information, dass die Kommission derzeit eine



Untersuchung durchführe, war nach Ansicht des Bürgerbeauftragten eine plausible Begründung für die Nichtwiederaufnahme der Untersuchung des OLAF. (1769/2002/(IJH)ELB)

- Die Kommission gewährte einem kleinen britischen Unternehmen eine „ex gratia“-Entschädigung in Höhe von 21 000 EUR, nachdem der Bürgerbeauftragte festgestellt hatte, dass sie dem Unternehmen nicht genügend Zeit für die Erarbeitung eines Vorschlags im Rahmen eines Forschungs- und Entwicklungsauftrags gewährt hatte. Dadurch wurde der Vorschlag schließlich aufgrund eines darin enthaltenen Fehlers als nicht förderfähig befunden. Die Kommission unterstrich, dass sie darauf bedacht sei, kleinen und mittleren Betrieben keinen Schaden zuzufügen, und räumte ein, dass es für den Beschwerdeführer wegen außergewöhnlicher Umstände schwierig gewesen sei, den Vertrag korrekt zu erfüllen. (1878/2002/GG)
- Nach Eingreifen des Bürgerbeauftragten überließ OLAF einer Beschwerdeführerin drei der von ihr angeforderten Dokumente und erklärte, dass die übrigen beantragten Dokumente nicht existierten. Die Beschwerdeführerin, eine früher beim Institut für Transurane (ITU) in Karlsruhe beschäftigte Beamtin, hatte die Dokumente zu Untersuchungszwecken beantragt, da sie dem ITU schwer wiegende Unregelmäßigkeiten bei seiner Arbeit vorwarf. (220/2004/GG)

Wenn ein Organ oder eine Institution der Gemeinschaft nicht zufrieden stellend auf einen Empfehlungsentwurf reagiert, kann der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorlegen. Dieser stellt die äußerste Waffe des Bürgerbeauftragten dar und ist die letzte Maßnahme, die er in Bearbeitung des Falles ergreift, da die Annahme einer Entschließung und die Ausübung der Befugnisse des Parlaments Sache der politischen Bewertung durch das Parlament sind. Im Jahr 2004 wurde ein Sonderbericht erarbeitet:

- Der Bürgerbeauftragte legte dem Parlament einen Sonderbericht vor, nachdem die Kommission keine logische und überzeugende Erklärung für Unterschiede in der Einstufung von Pressereferenten in ihren Delegationen in Drittländern geliefert und einen Empfehlungsentwurf abgelehnt hatte, in dem ihr nahe gelegt wurde, ihre Regelung betreffend die Einstufung dieser Stellen zu überprüfen. Ein pakistanischer Staatsangehöriger, der als Presse- und Informationsreferent bei der Delegation der Kommission in Islamabad tätig war, behauptete, dass er durch die Einstufung in eine niedrigere Gruppe Opfer einer Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit geworden sei. (OI/2/2003/GG)

### Untersuchungen aus eigener Initiative

Der Bürgerbeauftragte nimmt seine Befugnis zu Initiativuntersuchungen in zwei Hauptfällen wahr. Erstens kann er eine solche Untersuchung zu einem möglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit einleiten, wenn eine Beschwerde von einer nicht berechtigten Person eingereicht wurde (d. h. wenn der Beschwerdeführer kein Bürger der Union oder keine natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat der Union ist). Acht solche Untersuchungen aus eigener Initiative wurden 2004 eingeleitet, darunter sechs auf der Grundlage von Beschwerden, die vor dem 1. Mai von Bürgern der Länder eingereicht wurden, die an diesem Tag der Union beitraten. Vier dieser Untersuchungen wurden im Laufe des Jahres abgeschlossen. Seine Befugnis zu Initiativuntersuchungen kann der Bürgerbeauftragte ebenfalls wahrnehmen, um sich mit einem offensichtlich generellen Problem bei den Organen zu befassen. Zwei solche aus eigener Initiative eingeleitete Untersuchungen wurden im Laufe des Jahres mit positivem Ergebnis abgeschlossen, und zwar:

- Die Kommission ergriff Maßnahmen zur Verbesserung der Verwaltung der Europäischen Schulen, wobei sie bemüht war, die gravierendsten operationellen Defizite zu ermitteln und zu beheben. Der Bürgerbeauftragte begrüßte die Reaktion der Kommission auf seine Untersuchung betreffend die Frage guter Verwaltungspraxis an den Europäischen Schulen und insbesondere ihr Engagement für die Zusammenarbeit mit den Eltern. Er forderte die Kommission weiter auf, dafür Sorge zu tragen, dass sich bei den Schulen selbst die Erkenntnis durchsetzt, dass sie als Teil ihrer Kernaufgabe den Eltern mehr Mitspracherecht einräumen und deren Vertrauen gewinnen müssen. Der Bürgerbeauftragte leitete diese Untersuchung ein, nachdem Eltern von Schülern in einer Reihe von Beschwerden ein Gefühl der Enttäuschung und Machtlosigkeit zum Ausdruck gebracht hatten. (OI/5/2003/IJH)



- Die Kommission erklärte sich nach einer Initiativuntersuchung bereit, ein internes Beschwerdeverfahren für abgeordnete nationale Sachverständige einzuführen. Nachdem der Bürgerbeauftragte darauf hingewiesen hatte, dass die Kommission keinen konkreten Zeitplan für Maßnahmen festgelegt hatte, erklärte die Kommission, das Beschwerdeverfahren könne bis März 2005 eingeführt werden. Bei den abgeordneten nationalen Sachverständigen handelt es sich um nationale oder internationale Beamte oder Beschäftigte des Privatsektors, die vorübergehend für Institutionen der Europäischen Union tätig sind. Der Bürgerbeauftragte leitete die Untersuchung ein, nachdem er darauf aufmerksam gemacht worden war, dass diese Sachverständigen möglicherweise keinen Zugang zu einem internen Beschwerdeverfahren haben. (OI/1/2003/ELB)

### Weitere Analyse

Diese und andere Fälle werden im letzten Abschnitt von Kapitel 2 im Jahresbericht unter den folgenden thematischen Blickwinkeln beleuchtet: Zugang zu Dokumenten und Datenschutz, die Kommission als „Hüterin des Vertrages“, Verträge und Beihilfen/Zuschüsse sowie Einstellungs- und Personalfragen. Da nahezu 70 % der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten die Kommission betreffen, endet der Abschnitt mit einer Bewertung der Beziehungen der Kommission zum Bürgerbeauftragten und zu den Beschwerdeführern, wie sie sich in den Entscheidungen von 2004 und in den im Laufe des Jahres erfolgten Reaktionen der Kommission auf weitere Bemerkungen und kritische Anmerkungen widerspiegeln. Der Bürgerbeauftragte macht das Parlament auf eine Reihe von Fällen aufmerksam, in denen die Kommission etwas positiver hätte reagieren können, und erklärt, dass er es begrüßen würde, wenn das Parlament gegenüber der Kommission Initiativen ergreifen würde, um sie darin zu bestärken, die große Kooperationsbereitschaft, die sie in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle 2004 unter Beweis gestellt hat, auf alle künftigen Fälle auszudehnen.

Kapitel 3 des Berichts enthält Zusammenfassungen von 59 der insgesamt 251 Entscheidungen, mit denen Fälle im Jahr 2004 abgeschlossen wurden. Die Zusammenfassungen lassen das Spektrum der von den Untersuchungen des Bürgerbeauftragten betroffenen Sachgebiete und Institutionen sowie die verschiedenen Arten von Feststellungen erkennen. Die betreffenden Fälle wurden ausgewählt, weil sie neue rechtliche Erkenntnisse, neues Material zur Zuständigkeit oder zu den Verfahren des Bürgerbeauftragten oder Tatsachenfeststellungen von allgemeiner Bedeutung bzw. allgemeinem Interesse enthalten.

Alle Entscheidungen des Bürgerbeauftragten im Anschluss an eine Untersuchung mit Ausnahme einiger vertraulicher Fälle, bei denen keine ausreichende Anonymisierung möglich ist, werden auf der Website des Bürgerbeauftragten (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>) in Englisch und – sofern abweichend – in der Sprache des Beschwerdeführers veröffentlicht.

### Beziehungen zu den Organen und Institutionen der Europäischen Union

Damit der Bürgerbeauftragte positive Ergebnisse für die Bürger erzielen kann, sind konstruktive Arbeitsbeziehungen zu den Organen und Institutionen der Europäischen Union von entscheidender Bedeutung. Diese Kooperation erfolgt in Form regelmäßiger Zusammenkünfte und gemeinsamer Veranstaltungen, bei denen der Bürgerbeauftragte und seine Gesprächspartner ein besseres Verständnis für die Arbeit des anderen erlangen. Außerdem beraten sie darüber, wie die Rechte der Bürger am besten verteidigt und gefördert werden können, und ermitteln Bereiche, in denen sie künftig zusammenarbeiten können.

Im Jahr 2004 traf der Bürgerbeauftragte bei mehr als 30 Gelegenheiten mit Mitgliedern und offiziellen Vertretern der Organe und Institutionen zusammen. Er hielt Vorträge über die Arbeit des Bürgerbeauftragten, in denen er Hinweise zur bestmöglichen Reaktion auf Beschwerden und zur Verbesserung von Verfahren gab. Diese Tätigkeit als weiteres Beispiel für die proaktive Dimension des Bürgerbeauftragten ist Teil der Doppelfunktion der Institution als Mechanismus externer Kontrolle und Initiator möglicher Verbesserungen der Qualität der Verwaltung. Es wurden Initiativen zum Ausbau der interinstitutionellen Zusammenarbeit geprüft, vor allem, um sicherzustellen, dass jeder potenzielle Beschwerdeführer über sein Beschwerderecht und die Möglichkeiten der Wahrnehmung dieses Rechts informiert wird. Weitere Gespräche fanden statt, um die Prioritäten des Bürgerbeauftragten und die zu ihrer Verwirklichung erforderlichen Mittel zu erörtern, wobei insbesondere der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten im Mittelpunkt stand.



Der Bürgerbeauftragte erstattet dem Europäischen Parlament jährlich Bericht und informiert die Abgeordneten regelmäßig über seine Tätigkeiten, indem er ihnen das ganze Jahr über seine Veröffentlichungen zukommen lässt. Im Jahr 2004 wurden den Mitgliedern des Europäischen Parlaments acht Veröffentlichungen zugeleitet. Ein fruchtbares Arbeitsverhältnis besteht zwischen dem Bürgerbeauftragten und dem Petitionsausschuss des Parlaments, das gegebenenfalls auch die gegenseitige Weiterleitung von Fällen einschließt, um so den bestmöglichen Dienst am Bürger zu gewährleisten. Der Bürgerbeauftragte berät außerdem Beschwerdeführer, die eine Änderung im europäischen Recht oder in der europäischen Politik anstreben, über die Möglichkeit, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten. Im Bericht DE ROSSA über den *Jahresbericht 2003* des Bürgerbeauftragten wurde vorgeschlagen, dass der Ausschuss ordentliches Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten werden soll. Der Bürgerbeauftragte begrüßte diesen Vorschlag und traf Vorkehrungen für eine rasche Umsetzung.

### **Beziehungen zu Bürgerbeauftragten und ähnlichen Einrichtungen**

Die enge Zusammenarbeit mit Amtskollegen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene stellt für den Europäischen Bürgerbeauftragten einen wichtigen Schwerpunkt dar. Sie trägt dazu bei, dass Beschwerden der Bürger zügig und effektiv bearbeitet werden. Von ebenso großer Bedeutung ist diese Zusammenarbeit für die Verfolgung wichtiger aktueller Entwicklungen in der Welt der Bürgerbeauftragten sowie den Austausch von Informationen zum EU-Recht und von bewährten Verfahren.

#### *Verbindungsnetz*

Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten, das sich stetig zu einem wichtigen Kooperationsinstrument entwickelt hat, ist für den Europäischen Bürgerbeauftragten von vorrangiger Bedeutung. Das Netz umfasst nunmehr nahezu 90 Büros in 29 Ländern und erstreckt sich auf die nationale und regionale Ebene innerhalb der Union sowie auf die nationale Ebene in den Ländern, die einen Antrag auf Mitgliedschaft in der EU gestellt haben, Norwegen und Island. Es besteht ein wirksamer Mechanismus der Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Fällen, der besonders wichtig ist, da sich viele Beschwerdeführer an den Europäischen Bürgerbeauftragten wenden, wenn sie Probleme mit einer nationalen, regionalen oder lokalen Behörde haben. In vielen Fällen kann ein Bürgerbeauftragter in dem betreffenden Land auf wirksame Weise Abhilfe schaffen. Der Europäische Bürgerbeauftragte leitet die Fälle gegebenenfalls direkt an nationale und regionale Bürgerbeauftragte weiter oder gibt dem Beschwerdeführer geeignete Ratschläge. Im Laufe des Jahres 2004 riet der Europäische Bürgerbeauftragte 906 Beschwerdeführern, sich an einen nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten zu wenden, und leitete 54 Beschwerden direkt an den zuständigen Amtskollegen weiter. Die in dem Netz zusammengeschlossenen Bürgerbeauftragten verfügen außerdem über gute Voraussetzungen, um die Bürger über ihre Rechte gemäß dem EU-Recht sowie die Wahrnehmung und Verteidigung ihrer Rechte zu informieren.

Auf Antrag unterstützt der Europäische Bürgerbeauftragte auch nationale und regionale Bürgerbeauftragte bei ihren Untersuchungen, indem er Anfragen zum EU-Recht beantwortet oder die Anfrage zur Beantwortung an das entsprechende Organ oder die entsprechende Institution weiterleitet. Im Jahr 2004 gingen Anfragen vom regionalen Bürgerbeauftragten von Venetien (Italien), vom irischen Bürgerbeauftragten und vom Bürgerbeauftragten Zyperns ein.

Ebenso aktiv ist das Verbindungsnetz, wenn es darum geht, Erfahrungen und bewährte Verfahren auszutauschen. Dies geschieht bei Seminaren und Treffen, über einen regelmäßigen Nachrichtenbrief, ein elektronisches Diskussionsforum und einen täglichen elektronischen Nachrichtendienst. Die konkreten Vorbereitungen für das fünfte Seminar nationaler Bürgerbeauftragter in den EU-Mitgliedstaaten und Beitrittsländern begannen 2004, wobei der Europäische Bürgerbeauftragte und sein niederländischer Amtskollege Roel FERNHOUT dreimal zusammentrafen, um dafür zu sorgen, dass dieses Seminar, das im September 2005 in Den Haag stattfindet, zu einem großen Erfolg wird. Die Veröffentlichung „Bürgerbeauftragte in Europa – Nachrichtenbrief“ stellte auch 2004 ein äußerst wertvolles Instrument für den Austausch von Informationen über das EU-Recht und bewährten Verfahren dar. Die beiden, im April und Oktober erschienenen Ausgaben befassten sich mit Themen wie der neuen Verfassung für Europa und ihren Auswirkungen für Bürgerbeauftragte, Problemen von Bürgern, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen wollen, sowie Hindernissen für Menschen mit Behinderungen.



Was das elektronische Diskussionsforum des Bürgerbeauftragten betrifft, so kamen die Dokumenten- und Diskussionsforen im Laufe des Jahres voll zum Tragen und ermöglichten es den Büros, durch das Einsenden von Fragen und Antworten Informationen auszutauschen. Es wurden mehrere wichtige Diskussionen in Gang gebracht, wobei die Themen von der Fernsehberichterstattung über Bürgerbeauftragte bis zu den Rechten von Bürgerbeauftragten zum Besuch von Gefängnissen reichten. Dabei leisteten die meisten nationalen Büros einen Beitrag zu einer oder mehreren Diskussionen. Der elektronische Nachrichtendienst des Bürgerbeauftragten – „Ombudsman Daily News“ – wurde jeden Werktag veröffentlicht und enthielt Artikel, Pressemitteilungen und Ankündigungen von Büros aus allen Ländern, die im Verbindungsnetz vertreten sind.

Die Kooperation im Rahmen des Verbindungsnetzes wurde 2004 als Ergebnis der Informationsbesuche des Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern weiter vertieft. Bürgerbeauftragte in ganz Europa leisteten unschätzbare Hilfe bei der Organisation dieser Besuche, bei denen es zu ausgiebigen Gesprächen zwischen den Bürgerbeauftragten über neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Dienste der Bürger kam. Bis zum Jahresende 2004 hatte der Bürgerbeauftragte allen 25 Mitgliedstaaten seit seinem Amtsantritt im April 2003 einen Besuch abgestattet.

### *Zusammenkünfte*

Die Bemühungen des Bürgerbeauftragten zur Zusammenarbeit mit seinen Amtskollegen gingen 2004 über die Aktivitäten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten hinaus. Als aktives Mitglied eines breiten Spektrums von Organisationen der Bürgerbeauftragten nahm er an Konferenzen und Seminaren in Europa und der übrigen Welt teil, darunter an der 8. Weltkonferenz des Internationalen Ombudsmann-Instituts (IOI) in Quebec City (Kanada). Er legte Wert auf die Teilnahme an Veranstaltungen, die von nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten organisiert wurden, bzw. achtete darauf, dass sein Büro bei diesen Veranstaltungen vertreten war. Im Zusammenhang mit seiner Arbeit zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte und guter Verwaltungspraxis nahm er 2004 an einer Reihe von Veranstaltungen teil, insbesondere in der Türkei sowie in Serbien und Montenegro, bei denen es darum ging, die Institution eines Bürgerbeauftragten zu schaffen. In diesem Zusammenhang stellte der Bürgerbeauftragte die Veröffentlichung „Bürgerbeauftragte in Europa – Nachrichtenbrief“, das elektronische Diskussionsforum und den elektronischen Nachrichtendienst den Mitgliedern der Europäischen Region des IOI zur Verfügung.

### **Öffentlichkeitsarbeit**

Das vorrangige Ziel der Bemühungen des Bürgerbeauftragten um eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Organen und Institutionen der EU und mit seinen Amtskollegen besteht darin, den bestmöglichen Dienst am Bürger zu gewährleisten. Eine Schlüsselrolle spielt dabei die Sensibilisierung der Bürger für ihre Rechte und insbesondere für ihr Recht, beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde einzureichen. In dieser Hinsicht wurde im letzten Jahr viel unternommen.

Der Bürgerbeauftragte stattete den Mitgliedstaaten, Beitrittsländern und Bewerberländern 2004 noch mehr Informationsbesuche ab. Er traf dabei mit Bürgern, potenziellen Beschwerdeführern, Verwaltungsmitarbeitern, Angehörigen der Justizbehörden sowie führenden Vertretern der Politik zusammen. Diese Besuche erwiesen sich als ausgezeichnetes Mittel, um die Bürger noch besser über ihre Rechte aufzuklären. Darüber hinaus trugen sie dazu bei, die Arbeit des Bürgerbeauftragten bei maßgeblichen Mitgliedern der Judikative, Legislative und Exekutive auf nationaler und regionaler Ebene bekannter zu machen, und bereicherten die wertvolle Zusammenarbeit des Bürgerbeauftragten mit seinen Amtskollegen in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern. Die Unterstützung durch die Büros der Bürgerbeauftragten in den betreffenden Ländern sowie durch die Büros des Europäischen Parlaments und die Vertretungen und Delegationen der Europäischen Kommission haben wesentlich zum Erfolg dieser Besuche beigetragen.

Neben den Veranstaltungen, die während der Informationsbesuche stattfanden, hielten der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter im Laufe des Jahres im Rahmen von über 70 Konferenzen, Tagungen und Zusammenkünften in ganz Europa Exposés zu Fragen wie die Bemühungen der EU um Kommunikation mit den Bürgern, die Verfassung für Europa und die Rechte von Menschen mit



Behinderungen. Diese Zusammenkünfte trugen dazu bei, die Arbeit des Bürgerbeauftragten bei potenziellen Beschwerdeführern wie auch bei interessierten Bürgern bekannter zu machen.

Die Medientätigkeit wurde 2004 verstärkt, wobei durchschnittlich alle 11 Tage Pressemitteilungen erschienen. Über 40 Interviews gab der Bürgerbeauftragte Journalisten von Presse, Rundfunk und Fernsehen sowie der elektronischen Medien in Straßburg, Brüssel und während seiner Informationsbesuche in den einzelnen Ländern. Außerdem stellte er auf Pressekonferenzen, bei Pressebriefings, Meetings und Arbeitsessen seine Tätigkeit vor und antwortete dabei auf Fragen.

Das ganze Jahr hindurch wurde weithin Material über die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten verteilt, besonders während der vom Europäischen Parlament im Mai organisierten Tage der offenen Tür. Während des Tages der offenen Tür in Brüssel am 1. Mai wurde der Startschuss für das Merkblatt „Der Europäische Bürgerbeauftragte – Auf einen Blick“ in 24 Sprachen gegeben, während das Beschwerdeformular und die entsprechende Broschüre kurz nach der Erweiterung in allen Vertragssprachen bereitgestellt wurden. Erstmals erschien der Jahresbericht des Bürgerbeauftragten in 20 Sprachen, und mit der Veröffentlichung einer „Zusammenfassung und Statistiken“ in benutzerfreundlicher Form konnte der Bericht breiteren Kreisen zugänglich gemacht werden.

Diese Publikationen waren alle auf der Website des Bürgerbeauftragten verfügbar, wo auch regelmäßig Entscheidungen, Pressemitteilungen, statistische Angaben und Einzelheiten zur Kommunikationstätigkeit des Bürgerbeauftragten veröffentlicht wurden. Das Sprachenspektrum der Website (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>) wurde im Laufe des Jahres erweitert, so dass die Leit- und Navigationsseiten, die zuvor in 11 Sprachen zur Verfügung standen, nunmehr 10 neue Sprachen umfassen, und zwar die neun Sprachen der neuen EU-Mitgliedstaaten sowie Irisch.

### Vorbereitungen für das 10jährige Jubiläum

Mit Blick auf das 10jährige Jubiläum der Institution im Jahre 2005 organisierte der Bürgerbeauftragte einen Workshop in Straßburg, an dem Personen teilnahmen, die eine wichtige Rolle bei der Schaffung der Institution gespielt hatten. Beim Gründer-Workshop kam es zu lebhaften Diskussionen, die Aufschluss über die Ursprünge, den Aufbau und die Anfänge der Institution gaben. Eine Veröffentlichung zum 10jährigen Jubiläum, die auf den Erkenntnissen des „Gründer-Workshops“ beruht, wird voraussichtlich 2005 erscheinen.

### Interne Entwicklungen

In den ersten vier Monaten des Jahres 2004 baute der Bürgerbeauftragte auf der Arbeit auf, die in den Vorjahren zur Vorbereitung des Büros auf die Erweiterung geleistet worden war. Mit energischen Anstrengungen wurde dafür gesorgt, dass die Institution ab 1. Mai für die Bearbeitung von Beschwerden von Bürgern aus 25 Mitgliedstaaten in 21 Vertragssprachen gewappnet war.

Die Zahl der im Stellenplan des Bürgerbeauftragten vorgesehenen Planstellen hat sich von 31 im Jahr 2003 auf 38 im Jahr 2004 erhöht, so wie dies auch im vom Parlament 2002 verabschiedeten mehrjährigen Haushaltsplan festgelegt war. Dieser Plan sah im Zusammenhang mit der Erweiterung die schrittweise Schaffung neuer Stellen in den Jahren 2003-2005 vor. Der Haushaltsplan 2005, der von der Haushaltsbehörde im Dezember 2004 verabschiedet wurde, sieht eine Aufstockung auf 51 Stellen vor.

Im Laufe des Jahres wurde die neue Beschwerdendatenbank des Bürgerbeauftragten voll operationell. Dadurch konnte das Büro die Aufgaben meistern, die sich im Zusammenhang mit dem beispiellosen Anstieg der Beschwerdezahl und der Erweiterung der Sprachen ergaben. Zusammen mit einer besseren Verwendung der personellen Ressourcen und einem ständigen Ausbau der IT-Infrastruktur im Büro ermöglichten diese Initiativen im Jahr 2004 einen besseren Dienst am Bürger.

# EINLEITUNG

---

## 1 ZUSAMMENFASSUNG

---

## 2 BESCHWERDEN UND UNTERSUCHUNGEN

---

### 3 ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG

---

### 4 BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

---

### 5 BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN

---

## 6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

---

## 7 ANHÄNGE

---





## 2 BESCHWERDEN UND UNTERSUCHUNGEN

Eines der wichtigsten Instrumente, mit denen der Europäische Bürgerbeauftragte gute Verwaltungspraxis fördert, ist die Untersuchung möglicher Missstände in der Verwaltungspraxis und, wenn nötig, die Empfehlung von Korrekturen. Auf mögliche Fälle von Missständen wird der Bürgerbeauftragte hauptsächlich über Beschwerden aufmerksam, deren Bearbeitung einen der wichtigsten Aspekte der Reaktion des Bürgerbeauftragten darstellt.

Das Recht der Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten ist eines der Rechte der Unionsbürger (Artikel 21 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft) und in der Charta der Grundrechte (Artikel 43) verankert.

Darüber hinaus kann der Bürgerbeauftragte Untersuchungen aus eigener Initiative vornehmen und auf diese Weise eine aktive Rolle bei der Bekämpfung von Missständen in der Verwaltungstätigkeit übernehmen.

### 2.1 DIE RECHTSGRUNDLAGE DER TÄTIGKEIT DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten basiert auf Artikel 195 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, dem Statut des Bürgerbeauftragten (dem ein Beschluss des Europäischen Parlaments<sup>1</sup> zugrunde liegt) und den Durchführungsbestimmungen, die durch den Bürgerbeauftragten gemäß Artikel 14 des Statuts erlassen wurden.

Der Gegenstand der Durchführungsbestimmungen ist die interne Arbeitsweise des Büros des Bürgerbeauftragten. Damit dieses Dokument für den Bürger verständlich und von Nutzen ist, umfasst es allerdings auch Material, das sich auf andere Organe und Einrichtungen bezieht und bereits im Statut des Bürgerbeauftragten enthalten ist. Die derzeitigen Durchführungsbestimmungen traten am 1. Januar 2003 in Kraft. Sie sind in allen Amtssprachen auf der Website des Bürgerbeauftragten (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>) verfügbar sowie in gedruckter Fassung beim Büro des Bürgerbeauftragten erhältlich.

#### *Der Europäische Bürgerbeauftragte und die Verfassung für Europa*

Der Vertrag über eine Verfassung für Europa wurde von den Staats- oder Regierungschefs und den Außenministern der Mitgliedstaaten am 29. Oktober 2004 in Rom unterzeichnet. Er wird zurzeit von den Mitgliedstaaten ratifiziert.

Das Recht der Beschwerde beim Bürgerbeauftragten wird in Teil I der Verfassung behandelt, und zwar in dem Titel über Unionsbürgerschaft und Grundrechte (Artikel I-10) sowie in der Charta der Grundrechte (Artikel II-103). Der Titel über das demokratische Leben der Union in Teil I der Verfassung sieht die Wahl des Bürgerbeauftragten durch das Europäische Parlament und die Unabhängigkeit des Bürgerbeauftragten vor (Artikel I-49). Artikel III-335, der Artikel 195 des bestehenden EG-Vertrags entspricht, schließt eine Bestimmung ein, die vorsieht, dass die Regelungen

<sup>1</sup> Beschluss des Europäischen Parlaments 94/262 vom 9. März 1994 über die Regelungen und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten, ABl. L 113 vom 4.5.1994, S. 15.



und allgemeinen Bedingungen für die Ausübung der Aufgaben des Bürgerbeauftragten vom Europäischen Parlament per Gesetz festgelegt werden.

## 2.2 DAS MANDAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Durch den in Artikel 195 EG-Vertrag verankerten Tätigkeitsbereich ist der Bürgerbeauftragte befugt, Beschwerden eines jeden Bürgers der Union sowie jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft - mit Ausnahme des Gerichtshofs und des Gerichts erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse - entgegenzunehmen. Eine Beschwerde fällt daher nicht in seinen Tätigkeitsbereich, wenn

- 1 es sich beim Beschwerdeführer nicht um eine Person handelt, die befugt ist, eine Beschwerde einzureichen,
- 2 die Beschwerde nicht gegen ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft gerichtet ist,
- 3 die Beschwerde gegen den Gerichtshof oder das Gericht erster Instanz in Ausübung ihrer Rechtsprechungsbefugnisse gerichtet ist oder
- 4 die Beschwerde keinen möglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit betrifft.

Die Punkte 1, 2 und 4 werden im Nachstehenden ausführlicher erörtert.

### 2.2.1 Beschwerden von Personen ohne Beschwerderecht

Obwohl das Recht der Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten auf Bürger der Union oder jede natürliche oder juristische Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat beschränkt ist, hat der Bürgerbeauftragte auch das Recht, Untersuchungen aus eigener Initiative einzuleiten. Aus eigener Initiative kann der Bürgerbeauftragte einen möglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit, von dem er durch eine Beschwerde Kenntnis erhielt, untersuchen, auch wenn der Beschwerdeführer keine berechtigte Person ist. Acht Untersuchungen aus eigener Initiative wurden 2004 eingeleitet, darunter sechs Beschwerden, die vor dem 1. Mai 2004 von Bürgern der Staaten eingereicht wurden, die der Union an diesem Tag beitraten.

Der Bürgerbeauftragte entscheidet von Fall zu Fall, ob er die Befugnis, auf eigene Initiative tätig zu werden, nutzt. Bisher wurde noch keine Beschwerde nur aus dem Grund abgelehnt, dass der Beschwerdeführer nicht zur Einreichung einer Beschwerde berechtigt war.

### 2.2.2 Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft

Der Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten umfasst die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft. Die Organe sind in Artikel 7 EG-Vertrag aufgeführt, es gibt jedoch keine Definition oder amtliche Liste der Einrichtungen der Gemeinschaft. Der Begriff schließt einerseits die durch die Verträge geschaffenen Einrichtungen ein, wie den Wirtschafts- und Sozialausschuss und die Europäische Zentralbank, sowie durch Rechtsakte geschaffene Agenturen wie die Europäische Umweltagentur und die Europäische Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit.



Veranlasst durch eine im Jahr 2000 eingereichte Beschwerde, forderte der Bürgerbeauftragte das Europäische Hochschulinstitut (EHI) auf, zu der Frage Stellung zu nehmen, ob das EHI in Bezug auf den Tätigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten als Gemeinschaftseinrichtung anzusehen sei. Das EHI beschränkte seine Stellungnahme auf den wesentlichen Teil der Beschwerde, so dass der Bürgerbeauftragte nicht über seine Zuständigkeit in dieser Angelegenheit zu entscheiden brauchte<sup>2</sup>. Im Laufe des Jahres 2004 argumentierte das EHI in der Stellungnahme zu einer späteren Beschwerde, dass das EHI nicht in den Tätigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten falle. Nach gründlicher Prüfung bestätigte der Bürgerbeauftragte die Auffassung des EHI und stellte daher die Untersuchung ein (Beschwerdesache 2225/2003/(ADB)PB, Zusammenfassung in Kapitel 3).

Die künftige Verfassung für Europa wird den Aufgabenbereich des Europäischen Bürgerbeauftragten auf alle Organe, Einrichtungen, Ämter und Dienststellen der Union ausweiten.

### Beispiel für eine Beschwerde, die nicht gegen ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft gerichtet war

#### BESCHWERDE GEGEN DEN POLNISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Ein polnischer Bürger beschwerte sich, dass der polnische Kommissar für den Schutz der Bürgerrechte keine Beschwerden in elektronischer Form zulasse. Die Beschwerde fiel nicht in den Tätigkeitsbereich des Europäischen Bürgerbeauftragten, da der polnische Kommissar für den Schutz der Bürgerrechte kein Organ bzw. keine Einrichtung der Gemeinschaft ist. Außerdem ist der Europäische Bürgerbeauftragte kein Dienstvorgesetzter der nationalen Bürgerbeauftragten.

Bei einem Treffen des Europäischen Bürgerbeauftragten mit dem polnischen Kommissar für den Schutz der Bürgerrechte am 9. Februar 2004 hatte der Kommissar den Europäischen Bürgerbeauftragten darüber informiert, dass unzufriedene Beschwerdeführer sich an das polnische Parlament wenden könnten, dem der Kommissar seinen Jahresbericht vorlegt.

Der Europäische Bürgerbeauftragte unterrichtete den Beschwerdeführer entsprechend.

Beschwerde 3617/2004/MHZ

### 2.2.3 „Misstände in der Verwaltungstätigkeit“

Nachdem das Europäische Parlament eine klare Definition dieses Begriffs gefordert hatte, bot der Bürgerbeauftragte im Jahresbericht 1997 die folgende Begriffsbestimmung an:

*Ein Misstand ergibt sich, wenn eine öffentliche Einrichtung nicht im Einklang mit für sie verbindlichen Regeln oder Grundsätzen handelt.*

Das Europäische Parlament nahm im Laufe des Jahres 1998 eine Entschließung an, in der diese Definition begrüßt wurde. 1999 gab es einen Schriftwechsel zwischen dem Bürgerbeauftragten und der Kommission, aus dem hervorging, dass die Kommission dieser Definition ebenfalls zustimmt.

Die im Dezember 2000 verkündete Charta der Grundrechte der Europäischen Union schreibt das Recht auf gute Verwaltung als ein Grundrecht der Unionsbürgerschaft fest (Artikel 41). Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten sind Misstände in der Verwaltungstätigkeit und gute Verwaltungstätigkeit zwei Seiten ein und derselben Medaille.

Am 6. September 2000 nahm das Europäische Parlament einen Kodex für gute Verwaltungspraxis an, den die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union sowie ihre Verwaltungen und

<sup>2</sup>

Beschwerde 659/2000, Jahresbericht 2000, Seite 110.

Beamten in ihren Beziehungen zur Öffentlichkeit zu befolgen haben. Der Kodex berücksichtigt die in der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte enthaltenen Grundsätze des europäischen Verwaltungsrechts und lässt sich von einzelstaatlichen Gesetzen leiten. Das Parlament forderte den Bürgerbeauftragten außerdem auf, den Kodex für gute Verwaltungspraxis anzuwenden. Der Bürgerbeauftragte berücksichtigt daher die im Kodex festgeschriebenen Regeln und Grundsätze, wenn er Beschwerden nachgeht und Untersuchungen aus eigener Initiative durchführt.

### **Beispiele für Beschwerden, die keine möglichen Missstände betrafen**

#### **STATUS DER KATALANISCHEN SPRACHE IN DER VERFASSUNG FÜR EUROPA**

Eine Gruppe von Beschwerdeführern veröffentlichte in der in Barcelona erscheinenden Zeitung „El Triangle“ einen offenen Brief an den Europäischen Bürgerbeauftragten. Die Beschwerdeführer machten geltend, dass sie diskriminiert würden, da die Verfassung für Europa Katalanisch nicht als Amtssprache anerkenne. Sie brachten eine Reihe von Überlegungen zur Bedeutung der katalanischen Sprache und der großen Zahl der Europäer, die diese Sprache sprechen, vor.

Da die Beschwerde einen Vorschlag zur Änderung der Verträge betraf, entschied der Bürgerbeauftragte, dass sie sich nicht auf einen möglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit bezog und daher nicht in seinen Aufgabenbereich fiel. Der Bürgerbeauftragte leitete die Beschwerde an das Europäische Parlament weiter, damit sie als Petition behandelt wurde.

Beschwerde 2881/2004/JMA

#### **VERWEIGERUNG VON INFORMATIONEN SEITENS DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**

Im April 2004 ging beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde gegen die Europäische Zentralbank (EZB) ein, die sich geweigert hatte, darüber Auskunft zu geben, ob sie Marktinterventionen durchgeführt hatte, um den Wertverlust des US-Dollars abzuschwächen und den Wert des Euro zu erhöhen.

Der Bürgerbeauftragte bewertete die Beschwerde als unzulässig, weil der vom Beschwerdeführer erhobene Vorwurf nicht eindeutig bestimmt werden konnte. Es war nicht klar, ob es bei der Beschwerde im Wesentlichen darum ging, dass (i) die EZB nicht erklärt hatte, warum sie sich weigert, dem Beschwerdeführer Auskunft zu erteilen, so dass er die Gründe für die Weigerung der EZB nicht nachvollziehen konnte oder (ii) dass er die Gründe der EZB zwar verstand, jedoch für falsch hielt. Der Bürgerbeauftragte erläuterte dem Beschwerdeführer, dass er, sollte Punkt (i) zutreffen, eine Untersuchung einleiten könne, im letzteren Fall die Beschwerde jedoch im Wesentlichen die Politik der EZB im Bereich der Marktoperationen bei der Erfüllung der grundlegenden Aufgaben des Europäischen Systems der Zentralbanken in Frage stelle und somit keinen möglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit betreffe.

Im Oktober 2004 stellte der Beschwerdeführer klar, er habe geltend gemacht, dass die EZB ihm ihre Gründe nicht erläutert habe, so dass er nicht habe nachvollziehen können, warum die Bank sich weigerte, ihm die erbetenen Informationen zur Verfügung zu stellen. Da der nunmehr klagestellte Vorwurf einen möglichen Missstand in der Verwaltungstätigkeit betraf, leitete der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung der Angelegenheit ein.

Beschwerde 1106/2004/TN und 3054/2004/TN



## 2.3 ZULÄSSIGKEIT UND GRUNDLAGEN FÜR UNTERSUCHUNGEN

Eine Beschwerde, die in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten fällt, muss weiteren Zulässigkeitskriterien genügen, bevor der Bürgerbeauftragte eine Untersuchung einleiten kann. Die im Statut des Bürgerbeauftragten festgelegten Kriterien lauten:

- 1 Die Beschwerde muss den Gegenstand der Beschwerde sowie die Person des Beschwerdeführers erkennen lassen (Artikel 2 Absatz 3 des Statuts).
- 2 Der Bürgerbeauftragte darf nicht in eine schwebendes Gerichtsverfahren eingreifen oder die Rechtmäßigkeit einer gerichtlichen Entscheidung in Frage stellen (Artikel 1 Absatz 3).
- 3 Die Beschwerde muss innerhalb von zwei Jahren ab dem Zeitpunkt, zu dem der Beschwerdeführer Kenntnis von den seiner Beschwerde zugrunde liegenden Sachverhalten erhalten hat, eingelegt werden (Artikel 2 Absatz 4).
- 4 Der Beschwerde müssen die geeigneten administrativen Schritte bei dem betroffenen Organ oder der betroffenen Einrichtung vorausgegangen sein (Artikel 2 Absatz 4).
- 5 Bei Beschwerden, die das Arbeitsverhältnis zwischen den Organen und Einrichtungen der Gemeinschaft und ihren Beamten und sonstigen Bediensteten betreffen, müssen die internen Möglichkeiten zur Einreichung von Anträgen und Beschwerden ausgeschöpft worden sein, bevor eine Beschwerde eingelegt wird (Artikel 2 Absatz 8).

### Beispiel für eine Beschwerde, der keine geeigneten administrativen Schritte vorausgingen

#### ANGEBLICHE RECHTSWIDRIGE PRAKTIKEN EINER DIENSTSTELLE

Ein Beschwerdeführer machte geltend, eine EU-Dienststelle wende rechtswidrige Praktiken an. Der Beschwerdeführer ist für die betreffende Dienststelle tätig.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die vom Beschwerdeführer einzuhaltenden geeigneten administrativen Schritte in Artikel 22a und 22b des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften, das am 1. Mai 2004 in Kraft trat, vorgesehen sind. Diese Bestimmungen haben die Offenlegung von Informationen über mögliche rechtswidrige Handlungen, einschließlich Betrug oder Korruption, zum Nachteil der Interessen der Gemeinschaften oder Verhaltensweisen im Zusammenhang mit der Ausübung dienstlicher Pflichten, die eine schwerwiegende Verletzung der Dienstplichten der Beamten der Gemeinschaften darstellen können, zum Gegenstand. Unter anderem ist vorgesehen, dass der betreffende Beamte unverzüglich seine Vorgesetzten bzw. das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) informiert.

Da der Beschwerdeführer sich bereits mit OLAF in Verbindung gesetzt hatte, riet der Bürgerbeauftragte, dass OLAF gemäß Artikel 22b Absatz 1 Buchstabe b Zeit zur Prüfung der angesprochenen Fragen gegeben werden solle und dass der Beschwerdeführer sich im Anschluss an die vom Amt für die Einleitung geeigneter Maßnahmen festgelegten Frist erkundigen könne.

(Vertrauliche Beschwerde)

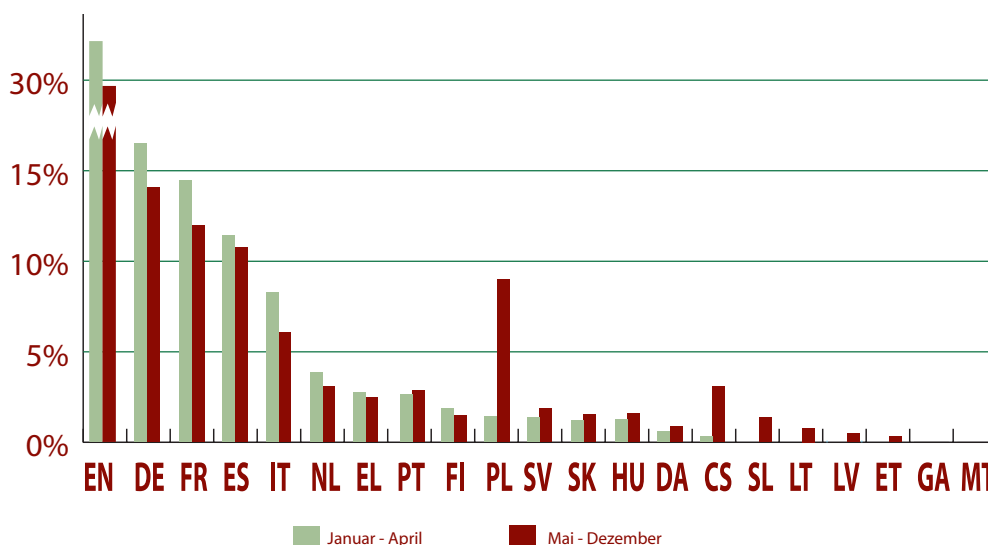
Nach Artikel 195 EG-Vertrag führt der Bürgerbeauftragte „Untersuchungen durch, die er für gerechtfertigt hält“. In einigen Fällen liegen für den Bürgerbeauftragten unter Umständen keine ausreichenden Gründe vor, eine Untersuchung einzuleiten, selbst wenn die betreffende Beschwerde zulässig ist. Wurde eine Beschwerde bereits als Petition vom Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments geprüft, ist der Bürgerbeauftragte in der Regel der Meinung, dass für ihn kein Anlass zur Einleitung einer Untersuchung besteht, sofern keine neuen Erkenntnisse vorliegen.



## 2.4 ANALYSE DER 2004 GEPRÜFTEN BESCHWERDEN

Im Laufe des Jahres 2004 gingen beim Bürgerbeauftragten 3726 neue Beschwerden ein, dies entspricht einer Zunahme um 53 % gegenüber 2003. Von diesem Gesamtanstieg um 53 % entfielen 51 % (657 Beschwerden) auf Beschwerden aus den zehn neuen Mitgliedstaaten, die der Union am 1. Mai 2004 beitraten. Die übrigen 49 % stellen eine Zunahme der Beschwerden dar, die von den 15 alten Mitgliedstaaten und aus anderen Teilen der Welt eingereicht wurden. Insgesamt 310 Beschwerden und vier auf eigene Initiative eingeleitete Untersuchungen wurden aus dem Jahr 2003 übertragen.

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die sprachliche Auswirkung der EU-Erweiterung anhand der Aufschlüsselung der Beschwerden nach Sprachen vor und nach dem 1. Mai 2004.



In 3536 Fällen wurden Beschwerden direkt von Bürgern eingereicht, während 190 von Verbänden oder Unternehmen stammten. Außerdem leitete der Bürgerbeauftragte acht Untersuchungen aus eigener Initiative ein.

2004 wurde die Prüfung der Frage, ob Beschwerden in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten fallen, die Zulässigkeitskriterien erfüllen und die Grundlage für die Einleitung einer Untersuchung bieten, in 95 % der Fälle abgeschlossen. 25 % der geprüften Beschwerden fielen in den Aufgabenbereich des Bürgerbeauftragten. Davon erfüllten 490 die Zulässigkeitskriterien, 147 boten jedoch keine Grundlage für eine Untersuchung. Somit wurden Untersuchungen in 343 Fällen eingeleitet.

Die meisten Beschwerden, die zu Untersuchungen führten, richteten sich gegen die Europäische Kommission (69 %). Da die Kommission das Gemeinschaftsorgan ist, das die meisten Entscheidungen fällt, die unmittelbare Konsequenzen für die Bürger nach sich ziehen, ist es normal, dass sie Hauptziel der Beschwerden der Bürger ist. 58 Beschwerden richteten sich gegen das Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (EPSO), 48 gegen das Europäische Parlament und 22 gegen den Rat der Europäischen Union.

Die meisten Vorwürfe über angebliche Missstände in der Verwaltungstätigkeit bezogen sich auf mangelnde Transparenz, einschließlich Auskunftsverweigerung (127 Fälle) Diskriminierung (106 Fälle), vermeidbare Verzögerungen (67 Fälle), unbefriedigende Verfahren (52 Fälle), ungerechte Behandlung oder Machtmissbrauch (38 Fälle), Pflichtversäumnisse, das heißt Versäumnisse der Europäischen Kommission, ihrer Rolle als „Hüterin der Verträge“ gegenüber den Mitgliedstaaten nachzukommen (37 Fälle), Fahrlässigkeit (33 Fälle) und Rechtsirrtümer (26 Fälle).



## 2.5 VERWEISUNGEN UND EMPFEHLUNGEN

Falls eine Beschwerde nicht in den Tätigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten fällt oder unzulässig ist, versucht der Bürgerbeauftragte stets, den Beschwerdeführer an ein andere Einrichtung zu verweisen, das der Beschwerde nachgehen könnte, insbesondere wenn dabei Gemeinschaftsrecht betroffen ist. Nach Möglichkeit leitet der Bürgerbeauftragte Beschwerden unmittelbar an andere zuständige Stellen weiter, sofern der Beschwerdeführer seine Zustimmung erteilt hat und eine Grundlage für die Beschwerde vorliegt.

Im Jahre 2004 wurden 71 Beschwerden weitergeleitet, davon 54 an einen nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten. 13 Beschwerden gingen an das Europäische Parlament, um dort als Petition behandelt zu werden, und vier wurden an die Europäische Kommission weitergeleitet.

Eine Empfehlung wurde in 2117 Fällen ausgesprochen. In 906 Fällen wurde dem Beschwerdeführer geraten, die Beschwerde einem nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten vorzutragen, und an 179 Beschwerdeführer erging die Empfehlung, eine Petition an das Europäische Parlament zu richten. In 359 Fällen hat der Bürgerbeauftragte empfohlen, Kontakt zur Europäischen Kommission aufzunehmen. Darunter befinden sich auch Fälle, in denen eine Beschwerde gegen die Kommission für unzulässig erklärt wurde, weil keine geeigneten administrativen Schritte gegenüber der Kommission erfolgt waren. In 613 Fällen wurde dem Beschwerdeführer geraten, sich an andere Stellen zu wenden, hauptsächlich an spezialisierte Bürgerbeauftragte oder Beschwerdestellen in einem Mitgliedstaat.

### Beispiele für Beschwerden, die an ein anderes Organ oder eine andere Einrichtung weitergeleitet wurden

#### ANGEBLICHES VERSÄUMNIS DER NIEDERLÄNDISCHEN POLIZEI

Eine in den Niederlanden ansässige Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates machte geltend, die niederländische Polizei habe es versäumt, ordnungsgemäße Ermittlungen im Fall des sexuellen Missbrauchs ihres vier Jahre alten Kindes durchzuführen.

Nachdem mit der Beschwerdeführerin Kontakt aufgenommen worden war, um ihre Zustimmung zur Verweisung einzuholen, leitete der Europäische Bürgerbeauftragte den Fall an den niederländischen Bürgerbeauftragten weiter.

(Vertrauliche Beschwerde)

#### REISEN VON BÜRGERN EINES DRITTLANDES

Eine Beschwerde wurde gegen das Sicherheitsbüro des Vereinigten Königreichs bei der Passkontrolle in Calais eingereicht. Den Eltern der Beschwerdeführer, die tansanische Bürger mit rechtmäßigem Wohnsitz in Belgien sind, wurde die Einreise in das Vereinigte Königreich verweigert, da sie kein Visum besaßen. Die Beschwerdeführer beschwerten sich über ihre Behandlung durch das Sicherheitsbüro und die Tatsache, dass tansanischen Bürgern, die in Belgien aufenthaltsberechtigt und im Besitz belgischer Personalausweise sind, die Reisefreiheit innerhalb der EU verweigert wurde.

Neben einer offiziellen Entschuldigung verlangten sie, dass in Belgien aufenthaltsberechtigten Personen, die Staatsbürger von Drittländern sind, die ungehinderte Reise innerhalb der EU gestattet werden sollte. Darüber hinaus sollte ein EU-Organ eingerichtet werden, das Personen, die im Besitz eines Personalausweises eines Mitgliedstaates sind, Reisen innerhalb der EU erleichtert.



Was die Beschwerde gegen das Sicherheitsbüro betrifft, so riet der Europäische Bürgerbeauftragte den Beschwerdeführern, das Beschwerdeverfahren der zuständigen britischen Regierungsstelle zu nutzen und sich an den britischen parlamentarischen Bürgerbeauftragten zu wenden, sollte das Beschwerdeverfahren nicht zu ihrer Zufriedenheit durchgeführt werden.

Bezüglich der allgemeinen Forderungen der Beschwerdeführer zu Reisen innerhalb der EU leitete der Europäische Bürgerbeauftragte die Beschwerde an das Europäische Parlament weiter, damit es dort als Petition behandelt wird.

Beschwerde 3300/2004/AU

## 2.6 VORGEHENSWEISE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Jede an den Bürgerbeauftragten gerichtete Beschwerde wird registriert und ihr Eingang bestätigt, was normalerweise innerhalb einer Woche geschieht. Das Bestätigungsschreiben informiert den Beschwerdeführer über das Verfahren und enthält den Namen und die Telefonnummer des Bearbeiters der Beschwerde. Die Beschwerde wird analysiert, um festzustellen, ob eine Untersuchung eingeleitet werden sollte, und der Beschwerdeführer wird über das Ergebnis der Analyse informiert. Dies geschieht normalerweise innerhalb eines Monats.

Wird keine Untersuchung eingeleitet, so werden dem Beschwerdeführer die Gründe dafür mitgeteilt. In allen Fällen, in denen dies möglich ist, wird die Beschwerde weitergeleitet oder dem Beschwerdeführer wird eine geeignete Stelle empfohlen, an die er sich wenden kann.

### 2.6.1 Beginn einer Untersuchung

Der erste Schritt einer Untersuchung ist die Übermittlung der Beschwerde an das betroffene Organ bzw. die betroffene Einrichtung mit der Bitte um Stellungnahme. Diese wird dem Bürgerbeauftragten normalerweise innerhalb von drei Kalendermonaten übermittelt.

Im Mai 2004 ersuchte der Bürgerbeauftragte das Europäische Parlament, den Rat und die Kommission, für Beschwerden gegen die Verweigerung von Akteneinsicht eine kürzere Frist, nämlich zwei Monate, zu akzeptieren. Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass der möglichst frühzeitige Zugang zu Dokumenten für die Bürger wichtig sei und dass das zweistufige Antragsverfahren gemäß Verordnung (EG) Nr. 1049/2001<sup>3</sup> den Organen die Möglichkeit gibt, die Sach- und Rechtsfragen gründlich zu untersuchen, bevor es zur Beschwerde kommt. Das Europäische Parlament und die Kommission akzeptierten den Vorschlag, der Rat jedoch nicht. Letzterer verpflichtete sich jedoch, sein Möglichstes zu tun, um innerhalb einer möglichst kurzen Frist zu antworten.

### 2.6.2 Faires Verfahren

Der Grundsatz des fairen Verfahrens erfordert, dass die eine Beschwerde betreffende Entscheidung des Bürgerbeauftragten Informationen, die in vom Beschwerdeführer oder von dem Organ bzw. der Einrichtung der Gemeinschaft zur Verfügung gestellten Dokumenten enthalten sind, nur berücksichtigen darf, sofern die andere Partei Gelegenheit zur Einsicht in die Dokumente und zur Äußerung hatte.

<sup>3</sup>

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.



Daher übermittelt der Bürgerbeauftragte dem Beschwerdeführer die Stellungnahme des Organs bzw. der Einrichtung der Gemeinschaft zusammen mit der Aufforderung, sich dazu zu äußern. Dasselbe Verfahren gilt im Falle weiterer Untersuchungen der Beschwerde.

Weder der Vertrag noch das Statut sehen Widerspruch oder andere Rechtsmittel gegen Entscheidungen des Bürgerbeauftragten bezüglich der Prüfung oder des Ergebnisses einer Beschwerde vor. Wie alle andere Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft richtet sich die Haftung des Bürgerbeauftragten nach Artikel 288 EG-Vertrag. 2004 bestätigte der Gerichtshof, dass es grundsätzlich möglich sei, gegen den Bürgerbeauftragten wegen mutmaßlich fehlerhafter Bearbeitung einer Beschwerde auf Schadenersatz zu klagen. Nach Beurteilung der wesentlichen Umstände bestätigte der Gerichtshof die Entscheidung des Gerichts erster Instanz, der zufolge der Bürgerbeauftragte keine Pflichtverletzung begangen hatte (Rechtssache C-234/02 P, Europäischer Bürgerbeauftragter/Frank Lamberts, Urteil des Gerichtshofs vom 23. März 2004).

### 2.6.3 Akteneinsicht und Anhörung von Zeugen

Artikel 3 Absatz 2 des Statuts des Bürgerbeauftragten sieht vor, dass die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaften dem Bürgerbeauftragten die von ihm erbetenen Auskünfte erteilen und ihm Zugang zu den betreffenden Akten gewähren. Sie können dies nur aus berechtigten Gründen der Geheimhaltung verweigern.

Die Befugnis des Bürgerbeauftragten zur Akteneinsicht ermöglicht ihm die Überprüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der von dem betreffenden Organ bzw. der betreffenden Einrichtung vorgelegten Informationen. Sie ist daher für den Beschwerdeführer und die Öffentlichkeit eine wichtige Garantie dafür, dass der Bürgerbeauftragte eine gründliche und umfassende Untersuchung durchführen kann.

Artikel 3 Absatz 2 des Statuts sieht weiterhin vor, dass Beamte und sonstige Bedienstete der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaften auf Ersuchen des Bürgerbeauftragten aussagen müssen. Sie äußern sich im Namen und auf Anweisung ihrer Verwaltungsstelle und bleiben an die Pflicht zur Wahrung ihres Dienstgeheimnisses gebunden.

Im Jahre 2004 wurden die Befugnisse des Bürgerbeauftragten, für eine Untersuchung relevante Akten einer Einrichtung einzusehen, in zwei Fällen in Anspruch genommen. Die Befugnis zur Anhörung von Zeugen wurde 2004 nicht genutzt.

### 2.6.4 Öffentliches Verfahren

An den Bürgerbeauftragten gerichtete Beschwerden werden öffentlich behandelt, es sei denn, der Beschwerdeführer ersucht um vertrauliche Behandlung.

Artikel 13 der Durchführungsbestimmungen sieht vor, dass der Beschwerdeführer befugt ist, die Akte des Bürgerbeauftragten zu seiner Beschwerde einzusehen. Artikel 14 sieht vorbehaltlich derselben Bedingungen und Beschränkungen wie in der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten vor, die sich in der Obhut des Bürgerbeauftragten befinden. Wenn der Bürgerbeauftragte die Akte des betroffenen Organs bzw. der betroffenen Einrichtung prüft oder einen Zeugen befragt, haben weder der Beschwerdeführer noch die Öffentlichkeit Zugang zu vertraulichen Dokumenten oder vertraulichen Auskünften, die aufgrund der Prüfung oder Vernehmung erlangt wurden (Artikel 13 Absatz 3 und Artikel 14 Absatz 2). Der Zweck dieser Ausschließung ist es, dem Bürgerbeauftragten die Ausübung seiner Untersuchungsbefugnisse zu erleichtern.



Anlässlich einer Zusammenkunft mit Frau Loyola De PALACIO, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission, am 31. März 2004, erläuterte der Bürgerbeauftragte, dass er bei seinen Untersuchungen keine Dokumente berücksichtigen kann, die von einem Organ oder einer Einrichtung der Gemeinschaft mit dem Ziel eingereicht werden, den Vorwurf des Missstandes in der Verwaltungstätigkeit zu bestreiten, es sei denn, der Beschwerdeführer hat Gelegenheit, diese Dokumente einzusehen und sich zu ihnen zu äußern. Wenn ein Organ oder eine Einrichtung vertrauliche Dokumente besitzt, die aus seiner/ihrer Sicht seinen/ihren Standpunkt untermauern, so sollte das Organ bzw. die Einrichtung eine nicht vertrauliche Zusammenfassung der entscheidungserheblichen Punkte in seiner/ihrer Stellungnahme vorlegen. Hält der Bürgerbeauftragte es für angeraten, so kann er die vertraulichen Dokumente einsehen, um die Vollständigkeit und Richtigkeit der nicht vertraulichen Zusammenfassung zu überprüfen.

## 2.7 DIE UNTERSUCHUNGSERGEBNISSE

Während einer Untersuchung wird der Beschwerdeführer über jeden neuen Schritt informiert. Beschließt der Bürgerbeauftragte, die Untersuchung abzuschließen, so unterrichtet er den Beschwerdeführer über die Untersuchungsergebnisse und seine Schlussfolgerungen. Die Entscheidung des Bürgerbeauftragten begründet für den Beschwerdeführer bzw. für die betroffene Einrichtung oder das betroffene Organ keine auf dem Rechtsweg durchsetzbaren Rechte oder Pflichten.

Im Jahr 2004 schloss der Bürgerbeauftragte 251 Untersuchungen ab, die in 247 Fällen Beschwerden und in vier Fällen Untersuchungen aus eigener Initiative betrafen.

Wenn eine Untersuchung mehr als einen Vorwurf oder mehr als eine Beanstandung zum Gegenstand hat, kann dies dazu führen, dass der Bürgerbeauftragte verschiedene Ergebnisse vorlegt.

### 2.7.1 Fälle, in denen kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit festgestellt wurde

Im Jahre 2004 wurden 113 Beschwerden mit der förmlichen Feststellung abgeschlossen, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag. Dies ist nicht unbedingt als negatives Ergebnis für den Beschwerdeführer zu werten, da die betreffenden Organe oder Einrichtungen ihm zumindest eine ausführliche Erläuterung ihrer Handlungsweise gegeben haben. Auch wenn der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit feststellt, kann er die Organe oder Einrichtungen auf Möglichkeiten zur Erhöhung der Qualität ihrer Verwaltungstätigkeit in der Zukunft hinweisen. In solchen Fällen legt der Bürgerbeauftragte eine weitere Bemerkung vor.

### 2.7.2 Durch das Organ beigelegte Fälle und einvernehmliche Lösungen

Der Bürgerbeauftragte versucht stets ein positives Ergebnis zu erreichen, so dass der Fall sowohl zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers als auch der des Organs, gegen das die Beschwerde gerichtet war, geregelt wird. Die Zusammenarbeit der Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft ist für das Zustandekommen solcher Ergebnisse, die die Beziehungen zwischen den Organen und den Bürgern festigen und zur Vermeidung teurer und zeitaufwändiger Rechtsstreitigkeiten beitragen, von entscheidender Bedeutung.



Im Jahr 2004 führten im Anschluss an eine an den Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerde die Organe und Einrichtungen in 65 Fällen selbst eine Lösung herbei. In 46 dieser Fälle erreichte der Bürgerbeauftragte aufgrund seiner Intervention, dass bisher unerledigte Korrespondenz schnell beantwortet wurde (Einzelheiten zu dem in solchen Fällen angewandten Verfahren sind in Abschnitt 2.9 des Jahresberichts 1998 beschrieben.)

Ergibt eine Untersuchung einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit, versucht der Bürgerbeauftragte stets, nach Möglichkeit eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen. Im Jahr 2004 wurden 12 einvernehmliche Lösungen vorgeschlagen. Fünf Fälle wurden abgeschlossen, nachdem eine einvernehmliche Lösung erzielt worden war (darunter zwei Fälle, in denen der Vorschlag im Jahr 2003 unterbreitet wurde). Ende 2004 wurden 11 Vorschläge für eine einvernehmliche Lösung noch geprüft.

Mitunter kann eine einvernehmliche Lösung dadurch erzielt werden, dass die betreffenden Einrichtungen oder Organe dem Beschwerdeführer ein Entschädigungsangebot unterbreiten. Jedes derartige Angebot erfolgt freiwillig, d. h. ohne Anerkennung einer rechtlichen Pflicht und ohne Schaffung eines Präzedenzfalls.

### 2.7.3 Kritische Anmerkungen, Empfehlungsentwürfe und Sonderberichte

Ist eine einvernehmliche Lösung nicht möglich oder sind die Bemühungen um eine solche Lösung vergebens, so schließt der Bürgerbeauftragte entweder die Akte mit einer kritischen Anmerkung an das betreffende Organ oder die betreffende Einrichtung, oder er legt einen Empfehlungsentwurf vor.

Eine kritische Anmerkung gilt in Fällen als angebracht, in denen es dem betroffenen Organ nicht mehr möglich ist, den Missstand in der Verwaltungstätigkeit zu beseitigen, der festgestellte Missstand keine generellen Auswirkungen hat und keine weiteren Maßnahmen seitens des Bürgerbeauftragten geboten scheinen. Eine kritische Anmerkung wird auch abgegeben, wenn der Bürgerbeauftragte zu der Überzeugung gelangt, dass ein Empfehlungsentwurf nicht zweckmäßig oder die Vorlage eines Sonderberichts in einem Fall, in dem die betroffenen Organe oder Einrichtungen den Empfehlungsentwurf nicht akzeptieren, nicht angebracht ist.

Die kritische Anmerkung bestätigt dem Beschwerdeführer, dass seine Beschwerde berechtigt ist, und weist die betroffenen Organe oder Einrichtungen auf ihr Fehlverhalten hin, um so in Zukunft Missstände in der Verwaltungstätigkeit zu vermeiden. Im Jahr 2004 formulierte der Bürgerbeauftragte 36 kritische Anmerkungen.

Aufgrund eines vom Europäischen Parlament unterbreiteten Vorschlags teilte der Bürgerbeauftragte den Organen und Einrichtungen seine Absicht mit, regelmäßig Informationen über etwaige in Verbindung mit kritischen Anmerkungen getroffene Maßnahmen zu erbitten. 2004 antwortete die Kommission auf 11 kritische Anmerkungen. Diese Antworten werden im nächsten Abschnitt (2.8) dieses Kapitels erläutert.

In Fällen, in denen dagegen Folgemaßnahmen des Bürgerbeauftragten geboten scheinen (das heißt, in Fällen, in denen es dem betroffenen Organ möglich ist, den Missstand zu beseitigen, in denen schwerwiegende Missstände vorliegen oder die generelle Auswirkungen haben), legt der Bürgerbeauftragte dem betroffenen Organ oder der betroffenen Einrichtung Empfehlungsentwürfe vor. Gemäß Artikel 3 Absatz 6 des Statuts des Bürgerbeauftragten hat das befassende Organ oder die befassende Einrichtung ihm binnen drei Monaten eine begründete Stellungnahme zu übermitteln. 2004 wurden 17 Empfehlungsentwürfe vorgelegt. Darüber hinaus führten fünf im Jahr 2003 vorgelegte Empfehlungsentwürfe im Jahr 2004 zu Entscheidungen. Sieben Fälle wurden im Laufe des Jahres nach Annahme des Empfehlungsentwurfs durch das betroffene Organ abgeschlossen. In einem Fall wurde dem Europäischen Parlament ein Sonderbericht vorgelegt. Fünf Fälle wurden aus anderen Gründen abgeschlossen und neun Empfehlungsentwürfe Ende 2004 noch geprüft.



Für den Fall des Ausbleibens einer zufriedenstellenden Antwort eines Organs oder einer Einrichtung der Gemeinschaft auf einen Empfehlungsentwurf kann der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament einen Sonderbericht vorlegen, der Empfehlungen enthalten kann. Ein Sonderbericht an das Europäische Parlament ist der letzte wesentliche Schritt, mit dem der Bürgerbeauftragte in einem Fall befasst ist, da die Annahme einer Entschließung und die Ausübung der Befugnisse des Parlaments vom politischen Urteil des Parlaments abhängig sind. Der Bürgerbeauftragte gibt natürlich alle Auskünfte und jedwede Unterstützung, die das Parlament zur Behandlung des Sonderberichts benötigt. Im Jahre 2004 wurde ein Sonderbericht vorgelegt (Beschwerde OI/2/2003: Einzelheiten finden sich im nächsten Abschnitt und in Kapitel 3).

## 2.8 ENTSCHEIDUNGEN ÜBER DEN ABSCHLUSS VON FÄLLEN IM JAHR 2004

Entscheidungen über den Abschluss von Fällen werden im Regelfall auf der Website des Bürgerbeauftragten (<http://www.euro-ombudsman.eu.int>) in Englisch sowie gegebenenfalls der Sprache des Beschwerdeführers veröffentlicht.

Kapitel 3 enthält Zusammenfassungen von 59 der insgesamt 251 Entscheidungen über den Abschluss von Fällen im Jahr 2004. Die Zusammenfassungen geben einen Überblick über die Themenbereiche und Einrichtungen, auf die sich die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten erstreckten, und die verschiedenen Arten von Ergebnissen. Sie sind mit Verweisen versehen, die nach Fallnummer, nach Sachgebieten bezüglich des betroffenen Zuständigkeitsbereichs der Kommission und der Art der vom Beschwerdeführer behaupteten Missstände untergliedert sind.

Im verbleibenden Teil dieses Abschnitts von Kapitel 2 werden die im Jahre 2004 in den Entscheidungen des Bürgerbeauftragten hinsichtlich der tatsächlichen und rechtlichen Umstände getroffenen wichtigsten Feststellungen analysiert. Dieser Teil ist nach Sachgebietsklassifikation horizontal aufgebaut und schließt mit einer Bewertung des Verhältnisses der Kommission zum Bürgerbeauftragten und zu den Beschwerdeführern, wie es in den Entscheidungen des Jahres 2004 und in den Antworten der Kommission auf weitere Bemerkungen und kritische Anmerkungen zum Ausdruck kommt.

### 2.8.1 Zugang zu Dokumenten und Datenschutz

Die Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten<sup>4</sup> gibt den Antragstellern die Möglichkeit, unter verschiedenen Rechtsmitteln zu wählen: Sie können entweder nach Artikel 230 EG-Vertrag gegen die Verweigerung des Zugangs klagen oder eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten richten.

2004 entschied der Bürgerbeauftragte über 11 dieser Beschwerden, von denen neun gegen die Kommission und jeweils eine gegen OLAF und den Rat gerichtet waren. Acht der Beschwerden stammten von NRO, eine von einem Industrieverband und zwei von Privatpersonen. Drei der Beschwerden wurden vom Organ beigelegt: in einem Fall durch Antwort auf einen Antrag (2183/2003/TN) und in den beiden anderen Fällen durch Gewährung des Zugangs zu den betreffenden Dokumenten (220/2004/GG; 520/2004/TN). Ein Fall wurde dadurch einvernehmlich geregelt, dass die Kommission dem Beschwerdeführer (dessen Antrag auf Zugangsgewährung relativ allgemein formuliert war) eine Liste von Dokumenten über die Verhandlungen in der Welthandelsorganisation (WTO) zur Verfügung stellte. Der Beschwerdeführer erhielt somit die benötigten Informationen, um einen präziseren Antrag stellen zu können (415/2003/TN).

<sup>4</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.



In sechs Fällen befand der Bürgerbeauftragte, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag, weil das betreffende Organ berechtigt war, den Zugang unter Berufung auf in der Verordnung enthaltene Ausnahmeregelungen abzulehnen. Vier dieser Fälle betrafen Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung. Bezüglich der Beschwerden 900/2003/TN, 1286/2003/JMA und 1304/2003/PB befand der Bürgerbeauftragte, dass die Kommission berechtigt sei, sich auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich (internationale Beziehungen) und bezüglich der Beschwerde 1044/2004/GG auf den vierten Gedankenstrich (die Finanz, Währungs- oder Wirtschaftspolitik der Gemeinschaft oder eines Mitgliedstaats) zu berufen. Im ersteren dieser Fälle stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass Artikel 4 Absatz 1 nicht die Möglichkeit eines überwiegenden öffentlichen Interesses an der Auskunftserteilung vorsehe und es daher besonders wichtig sei, dass die Organe ihre Gründe klar erläutern, wenn sie sich auf diese Bestimmung berufen.

Der Bürgerbeauftragte fällte zwei Entscheidungen im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung. Beschwerde 2371/2003/GG betraf einen Antrag auf Zugang zu einem Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates. Der Bürgerbeauftragte legte dem Rat einen Empfehlungsentwurf vor, schloss den Fall jedoch mit der Feststellung ab, es bestehe kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit, nachdem das Gericht erster Instanz ein Urteil gefällt hatte, in dem festgestellt wurde, dass der Rat berechtigt sei, den Zugang zu den Gutachten seines Juristischen Dienstes<sup>5</sup> abzulehnen. Bezüglich der Beschwerde 1481/2003/GOV vertrat der Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass die Kommission berechtigt sei, sich auf Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich (der Schutz des Zwecks von Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten) zu berufen, um bestimmte Teile eines Berichts zu schützen und dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Offenlegung dieser Teile bestehe.

Zwei der genannten Fälle führten zu weiteren Anmerkungen. Im Fall 1286/2003/JMA forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf zu prüfen, wie Verhandlungen im Rahmen der WTO offener und transparenter gestaltet werden können. Bezüglich der Beschwerde 1304/2003/PB erkannte der Bürgerbeauftragte an, dass die Kommission berechtigt sei, den Zugang zu Teilen eines Berichts ihres Lebensmittel- und Veterinäramts über einen Besuch abzulehnen. Der Bürgerbeauftragte regte an, künftig soweit wie möglich nicht vertrauliche Informationen gesondert von vertraulichen Informationen zu erfassen, um die Gewährung partiellen Zugangs zu vereinfachen. Die Kommission stellte dem Bürgerbeauftragten anschließend mehr Informationen über die betreffende Praxis des Lebensmittel- und Veterinäramts zur Verfügung.

Eine kritische Anmerkung betraf den Fall 1874/2003/GG, in dem die Kommission sich sowohl auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten) als auch Artikel 4 Absatz 3 (der den Organen „Raum für Überlegungen“ geben soll) berief, um die Verweigerung des Zugangs zum elektronischen Schriftverkehr zwischen den Dienststellen der Kommission und Mitarbeitern von zwei Stellen, die im Auftrag der Kommission mit der Abwicklung eines Vertrages befasst waren, zu rechtfertigen. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten reicht allein die Tatsache, dass ein Dokument für den internen Gebrauch vorgesehene Stellungnahmen enthält, nicht für die Einschätzung aus, die Verbreitung des Dokuments werde ernststen Schaden verursachen, da Artikel 4 Absatz 3 vorsieht, dass derartige Dokumente grundsätzlich zugänglich sein sollten. In der Entscheidung wurde zudem festgestellt, dass die Ausführungen der Kommission widersprüchlich seien, da sie sich nur aufgrund der Tatsache, dass die E-Mail-Kommunikation zwischen Mitarbeitern der zwei Stellen mit internen Mitteilungen gleich gesetzt wurde, auf Artikel 4 Absatz 3 berufen konnte und die Kommission nicht ausgeführt hatte, dass der Zugang zu von ihren eigenen Mitarbeitern verfassten E-Mail-Nachrichten verweigert werden sollte, um deren Namen zu schützen.

In zwei weiteren Fällen ging es ebenfalls um Fragen des Datenschutzes. In dem Fall 821/2003/JMA focht der Beschwerdeführer als Grundsatzfrage die Weigerung des Europäischen Parlaments an, eine Liste der für Praktika ausgewählten Personen vorzulegen. Zur Rechtfertigung seiner Ablehnung berief sich das Parlament auf den Datenschutz. Der Bürgerbeauftragte war der

---

<sup>5</sup>

Rechtssache T-84/03, Turco/Rat, Urteil vom 23. November 2004.



Ansicht, dass Parlament könne beschließen, dass die Namen der Personen, denen ein Praktikum beim Europäischen Parlament angeboten wird und die dieses annehmen, veröffentlicht und die Praktikumsbewerber entsprechend informiert werden. Die derzeitigen Regeln des Parlaments zu Praktika enthalten jedoch keine derartige Bestimmung. Daher regte der Bürgerbeauftragte an, die Überarbeitung dieser Regeln in Erwägung zu ziehen, um klar zu machen, dass die Namensliste von Personen, die ein angebotenes Praktikum annehmen, ein öffentliches Dokument ist.

Bezüglich der Beschwerde 2046/2003/GG weigerte sich der Rat, seinem aus Vertretern der Anstellungsbehörde und der Personalvertretung bestehenden Paritätischen Ausschuss die Einsicht in die Personalakten von Personen zu gestatten, deren Anträge auf vorzeitigen Ruhestand akzeptiert worden waren. Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass die Bekanntgabe personenbezogener Daten zwar nur gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>6</sup> erfolgen kann, der Rat die Hinderungsgründe aber selbst geschaffen habe, da er die Antragsteller nicht darauf hingewiesen hatte, dass ihre personenbezogenen Daten dem Paritätischen Ausschuss vorgelegt werden könnten. Eine kritische Anmerkung betraf daher das Versäumnis, den Paritätischen Ausschuss über die Anträge auf Vorruhestand ordnungsgemäß zu konsultieren.

## 2.8.2 Die Kommission als „Hüterin der Verträge“

Die Rechtsstaatlichkeit ist einer der Grundsätze, auf denen die Errichtung der Europäischen Union beruht, und eine der vornehmsten Aufgaben der Kommission ist ihr Auftreten als „Hüterin der Verträge“<sup>7</sup>. Die Kommission kann aus eigener Initiative, aufgrund von Beschwerden oder auf Ersuchen des Europäischen Parlaments um Behandlung von Petitionen tätig werden. Artikel 226 EG-Vertrag sieht ein allgemeines Verfahren vor, auf dessen Grundlage die Kommission mögliche Verstöße gegen das Gemeinschaftsrecht durch Mitgliedstaaten untersuchen und den Gerichtshof anrufen kann. In Bezug auf spezifische Bereiche wie staatliche Beihilfen und Wettbewerbsrecht bestehen verschiedene Verfahren.

Kapitel 3 enthält Zusammenfassungen von neun Entscheidungen, die veranschaulichen, wie der Bürgerbeauftragte sich mit Beschwerden gegen die „Hüterin der Verträge“ befasst. Die wichtigsten hier behandelten Fragen betreffen den Vorwurf, Beschwerden seien nicht registriert, unangemessen verzögert und nicht ordnungsgemäß untersucht worden.

In zwei Fällen (2007/2002/ADB und 701/2003/IP) machte der Bürgerbeauftragte eine kritische Anmerkung bezüglich des Versäumnisses, Beschwerden zu registrieren. Als Reaktion auf diese Entscheidung versprach die Kommission, künftige Schreiben, in denen Verstöße gegen das Wettbewerbsrecht durch Mitgliedstaaten geltend gemacht werden, klarer zu beantworten und die Gründe zu nennen, falls der Schriftverkehr nicht als Beschwerde eingetragen wird. Bezüglich der Beschwerde 1769/2002/ELB akzeptierte die Kommission einen Empfehlungsentwurf, der vorsah, dass sie ein Schreiben als Beschwerde eintragen und es gemäß den Verfahren, die in der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht<sup>8</sup> festgelegt sind, behandeln sollte.

Bei zwei Beschwerden (2333/2003/GG und 2185/2002/IP) machte der Bürgerbeauftragte kritische Anmerkungen bezüglich unangemessener Verzögerungen bei der Bearbeitung von Beschwerden. Bezüglich der Beschwerde 1963/2002 IP, bei der die Kommission keine zufriedenstellende Erklärung für die Gründe angegeben hatte, warum sie selbst nach fast siebeneinhalb Jahren zu keiner

<sup>6</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.

<sup>7</sup> Artikel 211 EG-Vertrag sieht vor, dass die Kommission „für die Anwendung dieses Vertrags sowie der von den Organen aufgrund dieses Vertrags getroffenen Bestimmungen Sorge zu tragen“ hat. Die Verfassung für Europa bestätigt die Bedeutung dieser Rolle in Artikel I-26.

<sup>8</sup> ABl. C 244 vom 10.10.2002, S. 5.



Entscheidung gelangt war, wurde ein Empfehlungsentwurf vorgelegt. Die Kommission sagte daraufhin im März 2004 eine endgültige Entscheidung zu.

Drei Fälle, in denen der Beschwerdeführer geltend machte, die Untersuchung sei nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden, wurden mit der Feststellung abgeschlossen, dass keine Missstände in der Verwaltungstätigkeit vorlagen (841/2003/OV, 849/2003/JMA und 480/2004/TN). Bezüglich der Beschwerde 841/2003/OV hatte es im Wesentlichen ein Missverständnis über den Umfang der von der Kommission durchgeführten Untersuchung gegeben, und der Beschwerdeführer dankte dem Bürgerbeauftragten für die Klarstellung der Situation. Im Fall 480/2004/TN richtete der Bürgerbeauftragte eine weitere Bemerkung an die Kommission und forderte sie auf, künftig ihre Gründe für die Nichtzulassung von Beschwerden nach Artikel 226 möglichst verständlich und ohne Umschweife zu erläutern. Zu der Beschwerde 849/2003/JMA stellte der Bürgerbeauftragte fest, die Kommission habe dem Beschwerdeführer eine angemessene Rechtfertigung für ihre Entscheidung in der Sache gegeben. Des Weiteren entschuldigte sich die Kommission bei dem Beschwerdeführer für ihr Versäumnis, ihm Gelegenheit zu geben, sich zu den Gründen ihrer Entscheidung zu äußern, dass kein Verstoß vorlag.

Die Entscheidung zur Beschwerde 480/2004/TN befasste sich mit einer allgemein interessierenden Frage zum Verfahren nach Artikel 226. Einer der Vorwürfe in der vom Beschwerdeführer an die Kommission gerichteten Beschwerde lautete, ein Mitgliedstaat habe die Richtlinie über die erworbenen Rechte auf Grund einer Entscheidung eines nationalen Gerichts nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Angesichts des Grundprinzips der Unabhängigkeit der Justiz war der Bürgerbeauftragte der Meinung, die Kommission habe plausible Gründe für ihre Entscheidung, kein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten: Wenn ein einzelstaatliches Gericht angerufen und geltend gemacht wird, einzelstaatliche Behörden hätten das Gemeinschaftsrecht nicht eingehalten, dann sei die Nutzung der zur Verfügung stehenden Berufungsverfahren vor einem höheren Gericht der angemessene Rechtsbehelf gegen ein nicht zufriedenstellendes Urteil.

### 2.8.3 Aufträge und Beihilfen

Einrichtungen und Organe der Gemeinschaft vergeben Aufträge sowohl zur Beschaffung der zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben notwendigen Waren und Dienstleistungen als auch zur Verwaltung von Beihilfen und Zuschüssen im Rahmen verschiedener Programme.

Der Bürgerbeauftragte nimmt Beschwerden über die Vergabe und Abwicklung von Aufträgen entgegen und bearbeitet sie. Wenn sich die Frage einer Vertragsverletzung stellt, beschränkt er seine Untersuchung jedoch darauf festzustellen, ob die Organe oder Einrichtungen der Gemeinschaft eine schlüssige und plausible Darlegung der Rechtsgrundlage ihrer Maßnahmen sowie der Gründe für ihre Ansicht, ihr Standpunkt zur Vertragslage sei gerechtfertigt, gegeben haben.

Kapitel 3 enthält Zusammenfassungen von neun Entscheidungen, die die Bearbeitung von Beschwerden über Aufträge und Beihilfen durch den Bürgerbeauftragten veranschaulichen. Die wichtigsten Fragen dabei waren die Verfahren vor Vertragsschluss, der Vorwurf der unfairen Behandlung von Unternehmen sowie Zahlungsverzug.

In Bezug auf die vorvertraglichen Verfahren stellte der Bürgerbeauftragte bezüglich der Beschwerde 1878/2002/GG fest, dass die Kommission einem kleinen Unternehmen nicht genügend Zeit zur Erstellung eines Angebots für einen Forschungs- und Entwicklungsauftrag eingeräumt hatte. Die Kommission akzeptierte einen Empfehlungsentwurf über die freiwillige Zahlung einer Entschädigung. Bezüglich der Beschwerde 1986/2002/OV lehnte die Kommission jedoch den Empfehlungsentwurf ab, der ein angemessenes Angebot an den Beschwerdeführer vorsah, dem sie nicht eindeutig mitgeteilt hatte, dass kein Auftrag vergeben werde. Bezüglich der Beschwerde 221/2004/GG interpretierte die Kommission einen Poststempel falsch und lehnte daher irrtümlicherweise ein Angebot wegen nicht fristgemäßem Eingang ab. Nach der an den Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerde handelte die Kommission schnell und konstruktiv und korrigierte ihren Fehler.

Zwei Beschwerden führten zu kritischen Anmerkungen über unfaire Behandlung bei der Untersuchung von Verdachtsmomenten gegen Unternehmen oder Organisationen. Bezüglich der Beschwerde 278/2003/JMA formulierte der Bürgerbeauftragte den allgemeinen Grundsatz, dass die Kommission sich bei Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft um ein angemessenes Gleichgewicht zwischen den Interessen von Privatpersonen und dem allgemeinen öffentlichen Interesse bemühen solle. In der Entscheidung wird zudem festgestellt, dass es schwierig sei, sich vorzustellen, wie die Kommission dies erreichen könne, es sei denn, sie teilt dem Antragsteller für eine Beihilfe ihre Zweifel bezüglich seiner Rechtsstellung mit und ist bereit, die vom Antragsteller gegebenen Auskünfte zur Kenntnis zu nehmen und sich dazu zu äußern. Der Bürgerbeauftragte machte die Kommission darauf aufmerksam, dass eine Anleitung für ihre Dienststellen in dieser Angelegenheit von Nutzen sein könnte. Bezüglich der Beschwerde 953/2003/OV kündigten das Europäische Parlament und die Kommission ihre Verträge mit einem Unternehmen, wobei sie sich auf eine Bestimmung beriefen, die vorsah, dass sie dem Unternehmen schriftlich mitteilen, dass es seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht nachgekommen sei. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Ansicht, der Hinweis auf die „Ergebnisse einer OLAF-Untersuchung“ ohne weitere Angaben stelle keine angemessene Benachrichtigung dar.

Drei Beschwerden über Zahlungsverzug wurden beigelegt. In Verbindung mit der Beschwerde 435/2004/GG bezahlte die Kommission dem betroffenen Unternehmen die fälligen Rechnungen. In einer weiteren Anmerkung forderte der Bürgerbeauftragte die Kommission auf, darüber hinaus Zinsen zu zahlen. Die Kommission kam dieser Aufforderung nach. Bei den beiden anderen Fällen ging es um Zahlungsverzug von Auftragnehmern der Kommission gegenüber Dritten. Bezüglich der Beschwerde 2124/2003/ADB teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, sie verstehe nicht, warum der Auftragnehmer die Zahlung nicht getätigt habe. Kurz danach ging beim Beschwerdeführer die vollständige Zahlung ein. Bei der Beschwerde 1949/2003/TN ging es um die Weigerung der CESD-*Communautaire*, die Arbeiten, die der Beschwerdeführer auf Anweisung von Eurostat durchgeführt hatte, zu bezahlen. Die Kommission überwies die entsprechenden Beträge an CESD-*Communautaire*, die ihrerseits Zahlung an den Beschwerdeführer leistete.

Bezüglich einer Beschwerde (1889/2002/GG) wurde kein zufriedenstellendes Ergebnis erzielt. Ein Unternehmen erhielt von der Kommission für zwei Projekte Finanzhilfen. Die Kommission beschloss, Mittel für ein Projekt zurückzufordern. Das Unternehmen focht daraufhin die Einziehungsanordnung vor dem Gericht erster Instanz an. Danach setzte die Kommission die Zahlungen für das andere Projekt mit dem Hinweis aus, dass dies nach einer Vertragsbestimmung möglich sei. Nach gründlicher Prüfung, einschließlich der Einsicht in die Akten der Kommission und der Vernehmung des Abteilungsleiters der Kommission als Zeuge, kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Kommission ihren Standpunkt nicht verständlich und angemessen dargelegt hat. Die Kommission lehnte sowohl den Versuch einer einvernehmlichen Lösung als auch einen Empfehlungsentwurf ab. Der Bürgerbeauftragte schloss den Fall mit einer kritischen Anmerkung ab.

## 2.8.4 Einstellungs- und Personalfragen

Kapitel 3 enthält Zusammenfassungen von 15 Entscheidungen zu Beschwerden über die Einstellung in Organen und Einrichtungen der Europäischen Union sowie Beschäftigungsverhältnissen mit ihnen. Das Europäische Parlament legte eine Beschwerde bei (1600/2003/ADB), und in einem weiteren Fall wurde eine einvernehmliche Lösung mit der Kommission (1320/2003/ELB) erzielt. Bezüglich der Beschwerde 1196/2003/ELB erreichte die Beschwerdeführerin ihr Ziel, nämlich die Klarstellung der Lage, um ihr die Entscheidung über geeignete Rechtsmittel zu ermöglichen.

Fünf Entscheidungen betrafen Fragen von allgemeiner Bedeutung.

In Verbindung mit der Beschwerde 1571/2003/OV fand der Bürgerbeauftragte im Personalstatut von Europol keine Rechtsgrundlage für die Beschäftigung von Aushilfspersonal unter den Bedingungen



für örtliche Bedienstete. In einer kritischen Anmerkung machte der Bürgerbeauftragte Europol darauf aufmerksam, dass diese Praxis zu überprüfen sei. Europol reagierte positiv auf diese Anmerkung.

In der Entscheidung zur Beschwerde 260/2003/OV wurde das Versäumnis des Europäischen Parlaments kritisiert, angemessene Maßnahmen zur Förderung der wirksamen Einhaltung seiner internen Bestimmungen über das Rauchen in den Räumen des Parlaments durchzuführen. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass das Parlament angesichts möglicher gesundheitsschädigender Wirkungen des passiven Rauchens der wirksamen Einhaltung dieser Bestimmungen besondere Beachtung schenken sollte, da die Einwirkung von Tabakrauch auf das Personal am Arbeitsplatz mögliche Haftpflichtfragen aufwerfe.

Im Fall 2216/2003/MHZ focht der Beschwerdeführer eine Entscheidung des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) an, den Schriftverkehr mit Bewerbern in einem Auswahlverfahren nur in Englisch, Französisch oder Deutsch abzuwickeln. Der Bürgerbeauftragte kritisierte, dass das EPSO keine Rechtfertigungsgründe genannt hatte, die daher nicht geprüft werden konnten.

Auf Grund einer aus eigener Initiative durchgeführten Untersuchung (OI/1/2003/ELB) stimmte die Kommission zu, bis März 2005 ein Beschwerdeverfahren für Abgeordnete nationale Sachverständige festzulegen.

In einer weiteren Untersuchung aus eigener Initiative (OI/2/2003/GG) gelangte der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, die Kommission habe keine einheitliche und überzeugende Erklärung für die niedrige Einstufung vieler der in ihren Auslandsvertretungen beschäftigten Pressereferenten gegeben. Da die Kommission einen Empfehlungsentwurf, der die Überprüfung ihrer Regeln für die Einstufung dieser Stellen vorsah, ablehnte, legte der Bürgerbeauftragte dem Europäischen Parlament im Dezember 2004 einen Sonderbericht vor.

## 2.8.5 Die Reaktionen der Kommission auf die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten

Damit der Bürgerbeauftragte schnelle und wirksame Abhilfe für Einzelpersonen leisten und umfassende, auf die Erhöhung der Qualität der Verwaltungstätigkeit gerichtete Verbesserungen gewährleisten kann, ist die Zusammenarbeit zwischen den Organen und Einrichtungen der Europäischen Union von entscheidender Bedeutung.

Besonders wichtig ist die Mitwirkung der Kommission, denn annähernd 70 % der Untersuchungen des Bürgerbeauftragten betreffen die Kommission. Die Reaktion der Kommission auf die Anregungen und Empfehlungen des Bürgerbeauftragten war im Jahr 2004 insgesamt positiv. Beispiele für die Mitwirkung der Kommission an allgemeinen Verbesserungen sind die Zustimmung zur Schaffung eines Beschwerdeverfahrens für Abgeordnete nationale Sachverständige (OI/1/2003/ELB, Abschnitt 2.8.4) und eine positive Reaktion auf die Vorschläge des Bürgerbeauftragten zur Verbesserung der Verwaltungstätigkeit an den Europäischen Schulen (OI/5/2003).

Die Kommission wurde auch im Anschluss an eine weitere Bemerkung im Fall 1876/2002/OV tätig. Sie informierte den Bürgerbeauftragten darüber, dass ein neu geschaffenes elektronisches Dokumentenverwaltungssystem eine effizientere Verwaltung sämtlicher einen Fall betreffenden Unterlagen gewährleisten und es der Kommission somit ermöglichen wird, den Bürgerbeauftragten bei der rechtzeitigen und möglichst effizienten Bearbeitung der von Bürgern an ihn gerichteten Beschwerden zu unterstützen.

Andererseits war die Reaktion der Kommission auf die weitere Bemerkung bezüglich der Beschwerde 253/2003/ELB nicht positiv. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Ansicht, dass die Regelung der Beschäftigung von Familienangehörigen im Rahmen von Projekten wie TACIS durch die Kommission zwar angebracht ist, wies jedoch darauf hin, dass die Ziele einer solchen Regelung künftig jedoch besser erreicht und Fairness und Transparenz gewährleistet werden könnten, wenn die zur Anwendung kommenden Vorschriften und Grundsätze angenommen und angemessen



veröffentlicht würden. Die Kommission stellte in ihrer Antwort fest, dass sie die fallweise Prüfung der Beschäftigung von Familienangehörigen eines Auftragnehmers vorzieht.

Was die Abstellung von Problemen im Fall von Einzelpersonen betrifft, so veranschaulichen viele der in den Abschnitten 2.8.1–2.8.3 dargestellten Fälle die Bereitschaft der Kommission, Fälle einvernehmlich zu lösen, sich für Fehler zu entschuldigen und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, und zwar einschließlich der *freiwilligen* Entschädigungsleistung.

In zwei der dargestellten Fälle lehnte die Kommission jedoch die Vorschläge des Bürgerbeauftragten für eine einvernehmliche Lösung und die anschließenden Empfehlungsentwürfe ab.

Die Beschwerde 1435/2002/GG ist ein dritter derartiger Fall. Der Bürgerbeauftragte lenkte die Aufmerksamkeit der Kommission mehrmals auf den Vorwurf des Beschwerdeführers, es habe in der Generaldirektion (GD) Informationsgesellschaft ein allgemeines Missverständnis über eine offene Stelle gegeben. Trotzdem äußerte sich die Kommission nicht zu diesem Punkt. In der Entscheidung, die den Fall mit einer kritischen Anmerkung abschloss, vertrat der Bürgerbeauftragte die Ansicht, dass die von der Kommission gewählte Herangehensweise nicht den Verpflichtungen entspricht, die im EU-Recht für die Einrichtungen der Gemeinschaft bezüglich ihrer Beziehungen zum Bürgerbeauftragten und den Beschwerdeführern festgelegt sind.

Im Hinblick auf die Erhöhung der Qualität der Dienstleistungen der Organe und Einrichtungen der Europäischen Union für Bürger und Gebietsansässige und somit die Erfüllung seiner Aufgabe würde der Bürgerbeauftragte Initiativen des Parlaments begrüßen, mit denen die Kommission aufgefordert würde, die gute Zusammenarbeit, wie sie 2004 in der überwiegenden Mehrzahl der Fälle zustande kam, auf alle künftigen Beschwerden auszudehnen.

## EINLEITUNG

---

### 1 ZUSAMMENFASSUNG

---

### 2 BESCHWERDEN UND UNTERSUCHUNGEN

---

### 3 ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG

---

### 4 BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

---

### 5 BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN

---

### 6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

---

### 7 ANHÄNGE

---





### 3 ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG

Die vollständige Entscheidung zu jedem der in diesem Kapitel beschriebenen Fälle ist über „<http://www.euro-ombudsman.eu.int/report/de/default.htm> Entscheidungen - Inhaltsverzeichnis“ auf der Website des Europäischen Bürgerbeauftragten (<http://www.euro-ombudsman.eu.int/home/de/default.htm>) zugänglich. Der Zugriff auf die jeweilige Entscheidung ist über die Fallnummer möglich, die unter dem Titel der einzelnen Zusammenfassungen in diesem Abschnitt angegeben ist. Die vollständigen Entscheidungen finden sich auf der Website in der Sprache des Beschwerdeführers und auf Englisch. Ein Ausdruck der vollständigen Entscheidung, wie sie auf der Website erscheint, kann beim Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten bestellt werden.

In der zweiten Hälfte des Jahres 2005 werden die vollständigen Entscheidungen zu den Fällen in diesem Abschnitt als elektronisches Dokument in englischer, französischer und deutscher Sprache auf die Website des Bürgerbeauftragten gestellt. Der Zugriff wird über den Abschnitt „Jahresberichte“ der Website (<http://www.euro-ombudsman.eu.int/report/de/default.htm>) möglich sein. Auch in diesem Fall kann ein Ausdruck oder eine CD-ROM des Dokuments beim Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten bestellt werden.

#### 3.1 FÄLLE, IN DENEN KEIN MISSSTAND IN DER VERWALTUNGSTÄTIGKEIT FESTGESTELLT WURDE



##### 3.1.1 Europäisches Parlament

###### REGELN DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS ZU PRAKTIKA

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 821/2003/JMA gegen das Europäische Parlament*

Ein spanischer Bürger richtete eine Beschwerde an den Bürgerbeauftragten, nachdem seine Bewerbung um ein Praktikum beim Europäischen Parlament abgelehnt worden war. Er machte geltend, dass (i) die Entscheidung des Europäischen Parlaments, seine Bewerbung für eine Praktikum abzulehnen, nicht hinreichend begründet war, (ii) das vom Europäischen Parlament genutzte Verfahren zur Auswahl von Praktikanten unklar sei und es keine Einspruchsmöglichkeit gebe, und (iii) die auf datenschutzrechtlichen Erwägungen beruhende Weigerung des Parlaments, ihm Zugang zur Liste der ausgewählten Praktikanten zu gestatten, in einer öffentlichen Ausschreibung nicht angebracht sei.

Bezüglich des Auswahlverfahrens stellte das Parlament fest, dass seine Dienststellen gemäß den Kriterien, die in Artikel 6 Absatz 3 der Regelung über Praktika und Studienaufenthalte beim Europäischen Parlament vom 18. Dezember 2002 festgelegt sind, alle Bewerbungen unter Berücksichtigung der Eignung, des aktuellen Bedarfs und der Verfügbarkeit geprüft hätten. Bei der Auswahl der Bewerber nehme jede Generaldirektion einen Abgleich zwischen den anstehenden



Aufgaben und den spezifischen Qualifikationen der Bewerber vor, damit die ausgewählten Praktikanten optimale Erfahrungen sammeln können.

Das Parlament erinnerte außerdem daran, dass sich die Regelung über Praktika und Studienaufenthalte beim Europäischen Parlament auf sämtliche Aspekte der Auswahl von Praktikanten beziehe und auch Einspruchsmöglichkeiten vorsehe. Die allgemeinen Bedingungen für die Zulassung seien aus Artikel 5 dieser Regelung ersichtlich, das Zulassungsverfahren sei in Artikel 6 dargelegt, und für Streitfälle gelte Artikel 24. Nach Auffassung des Parlaments sei das Verfahren nach diesen Bestimmungen transparent und unmissverständlich.

Das Parlament vertrat des Weiteren die Ansicht, dass die Veröffentlichung der Liste der ausgewählten Praktikanten wegen der in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung Nr. 1049/2001<sup>9</sup> vorgesehenen Ausnahmeregelung, derzufolge der Zugang zu einem Dokument verweigert wird, wenn dessen Verbreitung den Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen beeinträchtigen würde, nicht möglich war.

In Anbetracht der Antworten des Parlaments auf die Schreiben des Beschwerdeführers und der im Laufe der Untersuchung gegebenen Erläuterungen stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass es keinen Anhaltspunkt für Missstände in der Verwaltungstätigkeit gab. Er legte jedoch folgende weitere Bemerkungen vor:

Im Interesse einer effektiven Kommunikation mit den Bürgern könnte das Parlament prüfen, ob ein spezieller Hinweis darauf, dass der Bedarf der Dienststelle zum gegebenen Zeitpunkt eines der Auswahlkriterien für Bewerber um Praktika ist, in seine Regelung aufgenommen werden kann.

Der Bürgerbeauftragte vertritt die Ansicht, das Europäische Parlament solle die Überarbeitung seiner Regelung über Praktika und Studienaufenthalte prüfen und festlegen, dass die Namensliste von Personen, die ein Praktikumsangebot angenommen haben, ein öffentlich zugängliches Dokument ist. Mit dieser Maßnahme würden sowohl die Praktikumsbewerber informiert als auch der künftige Rechtsstatus der Liste geklärt.

#### *Weitere Bemerkungen*

Da die Entscheidung in diesem Fall den Anwendungsbereich der Verordnung Nr. 45/2001<sup>10</sup> zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und ihre Beziehung zur Verordnung Nr. 1049/2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission betraf, leitete der Bürgerbeauftragte eine Kopie an den Europäischen Datenschutzbeauftragten zur Kenntnisnahme weiter. In seiner Antwort stellte der Datenschutzbeauftragte fest, dass der Fall das Spannungsfeld zwischen Transparenz und Datenschutz veranschaulicht. Er erinnerte an seine Unterstützung für die pragmatische Behandlung derartiger Fälle durch den Bürgerbeauftragten.

## **RUHEGEHALTSREGELUNG FÜR DIE MITGLIEDER DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS**

### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 907/2003/ELB gegen das Europäische Parlament*

Der Beschwerdeführer, ein französischer Staatsangehöriger, war von 1984 bis 1989 Abgeordneter des Europäischen Parlaments (MdEP) und hatte nach Vollendung des 55. Lebensjahres Anspruch auf ein Ruhegehalt. 1995 wurde eine zeitliche Begrenzung von sechs Monaten für die Beantragung

<sup>9</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.

<sup>10</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.



der Versorgungsleistungen eingeführt. Am 6. August 2002 teilte das Europäische Parlament dem Beschwerdeführer die neue Bestimmung mit. Am 29. September 2002 beantragte er das Ruhegehalt. Ruhegehaltsansprüche wurden ihm ab Oktober 2002 bewilligt.

Der Beschwerdeführer machte geltend, das Europäische Parlament habe ihn nicht angemessen über die Ruhegehaltsregelung informiert, und er forderte, dass ihm ab November 1998, dem Monat, in dem er sein 55. Lebensjahr vollendet hatte, Ruhegehaltsansprüche gewährt werden sollten.

In seiner Stellungnahme legte das Parlament dar, dass die Schreiben, die es an die ihm bekannten Adressen des Beschwerdeführers geschickt hatte, alle zurückgesandt worden seien. Die Französische Nationalversammlung konnte keine Auskunft über die Anschrift des Beschwerdeführers geben, und die Recherche im Internet blieb erfolglos. Als das Parlament zufällig Kenntnis von der Anschrift des Beschwerdeführers erhielt, habe es sich mit ihm in Verbindung gesetzt und ihm ein Schreiben mit den auszufüllenden Unterlagen übermittelt.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass drei vom Europäischen Parlament an den Beschwerdeführer versandte Schreiben mit der Anschrift versehen waren, die der Beschwerdeführer bei seinem Ausscheiden aus dem Parlament angegeben hatte. Aus den vom Beschwerdeführer dargelegten Tatsachen schlussfolgerte der Bürgerbeauftragte, dass der Beschwerdeführer nach seinem Ausscheiden aus dem Parlament im Jahre 1989 letzteres nicht über eine Anschriftenänderung informiert hatte. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass das Parlament über die Geburt der Tochter des Beschwerdeführers und seine Eheschließung mit einer Bediensteten des Parlaments unterrichtet wurde und dass er regelmäßig Familienzulage bezog. Der Bürgerbeauftragte wies jedoch darauf hin, dass für die Familienzulage von Beamten und die Ruhegehaltsansprüche von Abgeordneten des EP zwei verschiedene Dienststellen des Europäischen Parlaments zuständig sind. Der Bürgerbeauftragte war nicht der Meinung, dass die für die Familienzulage zuständige Dienststelle hätte wissen müssen, dass die Information über die derzeitige Anschrift des Beschwerdeführers einer anderen Dienststelle des Parlaments möglicherweise von Nutzen gewesen wäre. Es gab auch keine Hinweise, aus denen hervorging, dass die die Ruhegehaltsansprüche ehemaliger Abgeordneter bearbeitende Dienststelle hätte wissen müssen, dass die für die Familienzulage zuständige Dienststelle mit dem Beschwerdeführer in Verbindung stand.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass das Europäische Parlament bei dem Versuch, den Beschwerdeführer über die Ruhegehaltsregelung zu informieren, geeignete Schritte unternommen hatte und dass daher in diesem Fall keine Missstände in der Verwaltungstätigkeit vorlagen.



### 3.1.2 Rat der Europäischen Union

#### ERNENNUNG VON MITGLIEDERN DES VERWALTUNGSRATS DER EUROPÄISCHEN BEHÖRDE FÜR LEBENSMITTELSICHERHEIT

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2126/2003/PB gegen  
den Rat der Europäischen Union*

Nach den Lebensmittelskandalen der 1990er-Jahre beschloss die Europäische Union die Gründung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EBLS), die durch Verordnung Nr. 178/2002<sup>11</sup> errichtet wurde. Nach Artikel 24 der Verordnung wird die EBLS von einem Verwaltungsrat aus 14 Mitgliedern geleitet, die vom Rat nach Beratung mit dem Europäischen Parlament aus einer von der Kommission erstellten Liste ausgewählt werden. Die Ernennung der Mitglieder des

<sup>11</sup>

Verordnung (EG) Nr. 178/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. L 31 vom 1.2.2002, S. 1.



Verwaltungsrats erfolgt so, dass die höchste fachliche Qualifikation, ein breites Spektrum an einschlägigem Fachwissen und im Einklang damit die größtmögliche geografische Streuung in der Union gewährleistet sind. Am 15. Juli 2002 ernannte der Rat die Mitglieder des Verwaltungsrats.

Die Beschwerde wurde vom Europäischen Büro der Verbraucherverbände (BEUC) eingereicht, das der Ansicht war, der Rat habe übermäßig viele nationale Beamte ernannt. Darüber hinaus war es der Meinung, dass die Staatsangehörigkeit und nicht die Kompetenz für die Ernennung entscheidend war.

Der Rat stellte fest, dass im öffentlichen Sektor gesammelte Erfahrungen besonders angesichts der Tatsache, dass die Behörde mit den Mitgliedstaaten zusammenarbeiten soll, für die Leitung einer unabhängigen europäischen öffentlichen Behörde gewiss nicht unerheblich seien. Erfahrungen in der öffentlichen Verwaltung seien in der Verordnung Nr. 178/2002 ausdrücklich als wichtiges Kriterium erwähnt. Darüber hinaus verfügten die ernannten Mitglieder über ein sehr breites Spektrum beruflicher Erfahrungen. Der Rat vertrat daher die Ansicht, dass der Beschwerdeführer keine Missstände in der Verwaltungstätigkeit nachgewiesen habe.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass das Ernennungsverfahren in diesem Fall dem Rat einen großen Ermessensspielraum einräumte und dass die Überprüfung der Nutzung dieses Spielraums durch den Bürgerbeauftragten sich notwendigerweise auf die Prüfung beschränkte, ob die Entscheidung durch Verstoß gegen das Verfahren oder offensichtliche Fehler bei der Beurteilung beeinträchtigt war. Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass es in diesem Fall keine Beweise für derartige Verstöße oder Fehler gab.

## ZUGANG ZU GUTACHTEN DES JURISTISCHEN DIENSTES

### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2371/2003/GG gegen den Rat der Europäischen Union*

Der Rat lehnte den Zugang der Öffentlichkeit zu einem Gutachten seines Juristischen Dienstes mit Hinweis auf die den Juristischen Dienst betreffende, in Artikel 4 Absatz 2 zweiter Gedankenstrich der Verordnung Nr. 1049/2001<sup>12</sup> genannte Ausnahmeregelung ab. Der Beschwerdeführer, ein Forschungsassistent an der Universität München, focht die Ablehnung an. Er machte geltend, die Ausnahmeregelung sei nicht anwendbar.

Dem Rat zufolge könnte die Verbreitung von Stellungnahmen seines Juristischen Dienstes genutzt werden, um Rechtsakte des Rates anzufechten. Die sich daraus ergebende Unsicherheit bezüglich der Rechtmäßigkeit von Rechtsakten könnte sich negativ auf das öffentliche Interesse auswirken. Nach Ansicht des Rates ergibt die einzig mögliche Auslegung der Ausnahmeregelung, dass sie sich auf alle Dokumente beziehe, die Rechtsberatung enthalten, und das wissenschaftliche Interesse des Beschwerdeführers kein überwiegendes öffentliches Interesse darstelle.

Der Bürgerbeauftragte erinnerte daran, dass er in einem Sonderbericht an das Europäische Parlament (1542/2000/(PB)SM, 12. Dezember 2002) die Meinung vertreten hatte, dass im Zusammenhang mit möglichen künftigen Gerichtsverfahren erstellte Rechtsgutachten mit Mitteilungen zwischen Anwalt und Mandant gleichzusetzen sind. Daher sollten sie im Regelfall von der Verbreitung nach Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung Nr. 1049 (2001) ausgenommen sein. Dagegen sollten Gutachten über Entwürfe für Rechtsvorschriften normalerweise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden, wenn das Rechtsetzungsverfahren abgeschlossen ist. Ausnahmen sollten nur in den Fällen zulässig sein, in denen das Organ nachweisen kann, dass die Verbreitung den Entscheidungsprozess ernstlich gefährden würde und dass an der Verbreitung kein überwiegendes öffentliches Interesse besteht.

<sup>12</sup>

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.



Im vorliegenden Fall stellte der Bürgerbeauftragte fest, der Rat habe weder geltend gemacht, dass das Rechtsgutachten im Zusammenhang mit einem möglichen künftigen Gerichtsverfahren noch im Zusammenhang mit einem Rechtsakt erstellt wurde. Daher legte der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf vor, in dem der Rat aufgefordert wurde, seine Ablehnung des Zugangs zu überprüfen.

In seiner ausführlichen Stellungnahme machte der Rat geltend, dass der Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten den wesentlichen Inhalt der Ausnahmeregelung nicht berücksichtigt habe. Der Rat vertrat die Ansicht, dass die Einteilung von Rechtsberatung in verschiedene Kategorien rechtlich nicht abgesichert sei, künstlich konstruiert sei und den Zweck der Beratung außer Acht lasse.

Am 23. November 2004 fällte das Gericht erster Instanz sein Urteil in der Rechtssache T-84/03 (Turco/Rat). In diesem Urteil kam das Gericht zu dem Schluss, dass der Rat berechtigt sei, den Zugang zu von seinem Juristischen Dienst erstellten Rechtsgutachten abzulehnen (siehe Randnummer 62 und 74 des Urteils). Unter Berücksichtigung dieses Urteils und nachdem dem Beschwerdeführer Gelegenheit gegeben wurde, seine Anmerkungen zu übermitteln, schloss der Bürgerbeauftragte den Fall mit der Feststellung, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag.



### 3.1.3 Europäische Kommission

#### AUSSCHLUSS VON EINEM PROJEKT DER GD INFORMATIONSGESELLSCHAFT

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1876/2002/OV gegen  
die Europäische Kommission*

Ein niederländisches Beratungsunternehmen war eingeladen worden, sich an einem Konsortium für ein Projekt im Rahmen des 5. Technologieprogramms für die Informationsgesellschaft der Generaldirektion Informationsgesellschaft zu beteiligen. Nachdem die Kommission zunächst eine positive Entscheidung über die Beteiligung des Unternehmens an dem Projekt gefällt hatte, forderte sie später zusätzliche Finanzgarantien von der Firma. Die Firma kam der Aufforderung nach, doch nach siebeneinhalb Monaten entschied die Kommission aufgrund der ihr vorliegenden Angaben zur Finanzlage, dass das Unternehmen sich nicht an dem Konsortium beteiligen könne. Diese Entscheidung wurde einen Arbeitstag vor dem für die Vertragsunterzeichnung durch die Kommission vorgesehenen Datum getroffen.

Am 30. Oktober 2002 legte das Unternehmen Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein, in der es von der Kommission Schadenersatz in Höhe von 96 000 EUR forderte. Der geforderte Schadenersatz entsprach dem Einnahmeausfall, den Kosten für ein Flugticket zur Teilnahme an einem abgesagten Treffen, Kurierkosten, Telefonkosten und der für die Erstellung der Unterlagen aufgewendeten Zeit.

In ihrer Stellungnahme zur Beschwerde machte die Kommission geltend, dass alle Verhandlungsverzögerungen auf Verlängerungen zurückzuführen seien, denen die Kommission zugestimmt habe, um dem Konsortium, darunter dem Beschwerdeführer, genügend Zeit zur Beschaffung der erforderlichen Rechtsdokumente einzuräumen. Die Kommission stellte außerdem fest, dass der Beschwerdeführer die von den Auftragnehmern verlangten Finanzunterlagen, beispielsweise Bilanzen und Gewinn- und Verlustrechnungen für bestimmte Jahre, nicht vorgelegt habe. Mit diesen Unterlagen sollte der Nachweis erbracht werden, dass der Beschwerdeführer über die Ressourcen zur Durchführung des Projekts verfügt.

Der Bürgerbeauftragte prüfte die während der Untersuchung vorgelegten Unterlagen eingehend und kam zu dem Schluss, dass die Aufforderung der Kommission, weitere Auskünfte zur Finanzlage zu geben, die sie zu einem Zeitpunkt an den Beschwerdeführer gerichtet hatte, zu dem sie bereits seit siebeneinhalb Monaten wusste, welche Informationen vorgelegt worden waren, eine unangemessene Verzögerung und ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt. Daher schlug der Bürgerbeauftragte der Kommission im Juni 2003 eine einvernehmliche Lösung vor. Er regte die Zahlung eines angemessenen



Entschädigungsbetrags durch die Kommission an. In ihrer zweiten Stellungnahme legte die Kommission keine neuen Belege vor, aus denen hervorgegangen wäre, dass sie während der vom Beschwerdeführer genannten siebeneinhalb Monate mit dem Projektkoordinator oder dem Beschwerdeführer Verbindung aufgenommen hatte. Der Bürgerbeauftragte wandte sich im November 2003 erneut schriftlich an die Kommission und wiederholte seine Empfehlung einer einvernehmlichen Lösung.

In ihrer Stellungnahme zum zweiten Vorschlag legte die Kommission zwei neue Belege, nämlich zwei E-Mails, vor. Aus diesen ging hervor, dass sich die Kommission während der siebeneinhalb Monate zweimal an den Projektkoordinator gewandt und um weitere Geschäftsinformationen gebeten hatte, die zum Abschluss des Projekts benötigt würden. In seiner Entscheidung vom 17. Juni 2004 stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass seine frühere vorläufige Feststellung eines Missstandes in der Verwaltungstätigkeit angesichts dieser neuen Belege nicht aufrechterhalten werden kann und dass der Fall mit der Feststellung geschlossen werden soll, dass kein Anhaltspunkt für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorliegt.

Der Bürgerbeauftragte machte jedoch eine weitere Bemerkung, in der er die Hoffnung äußerte, dass die Kommission Belege künftig zusammen mit ihrer ersten Stellungnahme zur Beschwerde vorlegen werde.

#### *Weitere Bemerkungen*

Mit Schreiben vom 31. August 2004 informierte die Kommission den Bürgerbeauftragten, dass ihr neu geschaffenes elektronisches Dokumentenverwaltungssystem eine effizientere Verwaltung sämtlicher einen Fall betreffenden Unterlagen gewährleisten wird. Die Nutzer könnten insbesondere dank zusätzlicher Funktionen des E-Mail-Registrierungssystems ihre E-Mail gleichzeitig registrieren und ablegen. Folglich sei die Kommission in der Lage, der Aufforderung des Bürgerbeauftragten nachzukommen und ihn besser bei der rechtzeitigen und möglichst effizienten Bearbeitung der von Bürgern an ihn gerichteten Beschwerden zu unterstützen.

## UMSETZUNG VON VERSICHERUNGSRICHTLINIEN IN GRIECHISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN

### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 841/2003/(FA)OV gegen die Europäische Kommission*

Neben anderen Leistungen stellte die griechische Versicherungsgesellschaft Intersalonika auch Kapazitäten für die Beförderung von Patienten zur Verfügung. Sie beschwerte sich im Jahre 2001 bei der Kommission, dass sie Patienten nicht in ihren Krankenwagen und Hubschraubern transportieren dürfe, da dies das ausschließliche Recht des Nationalen Rettungsdienstes (EKAB) sei. Der Vorwurf der Gesellschaft lautete, dass die griechischen Behörden die Richtlinien 84/641 EWG<sup>13</sup> („Richtlinie über touristische Beistandsleistungen“) und 92/49/EWG<sup>14</sup> nicht ordnungsgemäß umgesetzt hätten. Die Kommission teilte dem Beschwerdeführer mit, dass ein Vertragsverletzungsverfahren nach Artikel 226<sup>15</sup> EG-Vertrag eingeleitet worden sei, dieses Verfahren aber nach Änderung des griechischen Rechts eingestellt werde.

<sup>13</sup> Richtlinie 84/641/EWG des Rates vom 10. Dezember 1984 zur insbesondere auf die touristische Beistandsleistung bezüglichen Änderung der Ersten Richtlinie 73/239/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung), ABl. L 339 vom 27.12.1984, S. 21.

<sup>14</sup> Richtlinie 92/49/EWG des Rates vom 18. Juni 1992 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Direktversicherung (mit Ausnahme der Lebensversicherung) sowie zur Änderung der Richtlinien 73/239/EWG und 88/357/EWG (Dritte Richtlinie Schadenversicherung), ABl. L 228 vom 11.8.1992, S. 1.

<sup>15</sup> Artikel 226 EG-Vertrag ermächtigt die Kommission, gegen einen Mitgliedstaat ein Verfahren wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts einzuleiten. Jeder Bürger kann bei der Kommission Beschwerde (Beschwerde nach Artikel 226) gegen einen Mitgliedstaat wegen eines hoheitlichen Aktes oder einer Verwaltungshandlung einreichen, die er für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar hält.



Im April 2003 richtete der Beschwerdeführer eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten, in der er den Vorwurf erhob, die Kommission habe es versäumt, die korrekte Umsetzung der Versicherungsrichtlinien in griechisches Recht zu gewährleisten, insbesondere in Bezug auf die Situation in Griechenland tätiger griechischer Versicherungsgesellschaften im Vergleich zu Gesellschaften aus anderen Mitgliedstaaten. Der Beschwerdeführer verwies auch darauf, dass die Kommission in einer Antwort vom November 2001 anerkannt habe, dass für Air Intersalonika keine Beschränkungen gelten sollten. Die Kommission habe festgestellt, dass „es gerechtfertigt sei, bei den griechischen Behörden nachzufragen, warum der Antrag auf Erteilung einer Betriebsgenehmigung für Air Intersalonika nicht genehmigt wurde.“

In ihrer Stellungnahme zur Beschwerde stellte die Kommission fest, dass es nach Einstellung des Vertragsverletzungsverfahrens im März 2002 für Versicherungsgesellschaften keine weiteren Hindernisse bezüglich touristischer Beistandsleistungen gebe. Die Kommission wies ferner darauf hin, dass die Versicherungsrichtlinien einen Mindestrahmen vorsehen, und dass jeder Mitgliedstaat strengere Bestimmungen für die Zulassung von Unternehmen durch seine eigenen Behörden festlegen könne.

Der Bürgerbeauftragte kam in seiner Entscheidung zu dem Schluss, dass die Kommission in ihrer Antwort auf das Schreiben des Beschwerdeführers über die Nichterteilung von Lizenzen eine zweckdienliche Erläuterung des entsprechenden Rechtsrahmens gegeben hat. Bezüglich des vom Beschwerdeführer zitierten Abschnitts der Antwort stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission offensichtlich der Ansicht war, eine zweckdienliche Anmerkung gemacht zu haben. Sie enthielt den Hinweis, was der Beschwerdeführer tun könnte, anstatt Maßnahmen seitens der Kommission zuzusagen; der Beschwerdeführer schien jedoch diese Formulierung dahingehend verstanden zu haben, dass die Kommission selbst Nachforschungen durchführen werde. Obwohl der Bürgerbeauftragte bedauerte, dass die Kommission keine präzisere Formulierung gewählt hatte, fand er keinen Anhaltspunkt für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit.

Im Mai 2004 dankte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten in einem Schreiben für seine Entscheidung, aus der er die Beweggründe der Kommission für die Art und Weise, wie diese seine Beschwerde behandelt hatte, entnehmen konnte und die ihn auf Möglichkeiten für weitere Schritte in der Sache aufmerksam machte.

## PORTUGIESISCHE RECHTSVORSCHRIFTEN ZUM STIERKAMPF

### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 849/2003/JMA gegen die Europäische Kommission*

Im September 2002 wurde bei der Europäischen Kommission eine formelle Beschwerde gegen die portugiesischen Behörden eingereicht. Die Beschwerde betraf die kürzlich verabschiedeten portugiesischen Gesetze, die die spanische Art des Stierkampfes, bei dem der Stier am Ende getötet wird, legalisierte.

Der Beschwerdeführer erhielt daraufhin eine Mitteilung von der Generaldirektion Gesundheit und Verbraucherschutz, in der er über die Absicht der Kommission unterrichtet wurde, den Fall zu schließen, da es keine hinreichende Rechtsgrundlage für ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die portugiesischen Behörden gebe.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten machte der Beschwerdeführer geltend, die Kommission habe in ihrer Entscheidung, seiner Beschwerde nicht weiter nachzugehen, die bestehenden Vorschriften der Europäischen Union, insbesondere Richtlinie 93/119 EG<sup>16</sup> über den Tierschutz zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, nicht gebührend berücksichtigt.

<sup>16</sup>

Richtlinie 93/119/EG des Rates vom 22. Dezember 1993 über den Schutz von Tieren zum Zeitpunkt der Schlachtung oder Tötung, ABl. L 340 vom 31.12.1993, S. 21.



Die Kommission machte geltend, sie habe die Beschwerde eingehend geprüft. Auf der Grundlage dieser Prüfung kam sie zu dem Schluss, dass die Vorwürfe des Beschwerdeführers nicht hinreichend begründet seien, um der Kommission die Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Portugal nach Artikel 226<sup>17</sup> EG-Vertrag zu ermöglichen. Sie äußerte starke Zweifel, ob das den Tierschutz und das Wohlergehen der Tiere betreffende Protokoll Nr. 33 des Vertrags überhaupt auf den Stierkampf Anwendung finden kann, der als Unterhaltungsveranstaltung nicht in den Anwendungsbereich der im Protokoll genannten Grundsätze fällt. Darüber hinaus stellte die Kommission fest, dass die Richtlinie 93/119/EG des Rates nicht für Tiere gilt, die im Rahmen von Kultur- oder Sportveranstaltungen getötet werden.

Der Bürgerbeauftragte vertrat die Ansicht, dass die Entscheidung der Kommission, kein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten und folglich die vom Beschwerdeführer eingereichte förmliche Beschwerde zu schließen, im Wesentlichen berechtigt zu sein schien.

Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, dass die Kommission dem Beschwerdeführer in ihrem Schreiben, mit dem sie ihm ihre Absicht mitteilte, den Fall zu schließen, keine Gelegenheit angeboten hatte, seine Ansicht darzulegen. Der Bürgerbeauftragte erinnerte an die Mitteilung der Kommission über Beziehungen zu „Beschwerdeführern nach Artikel 226“<sup>18</sup>. Diese sieht vor, dass die Kommission, wenn sie beabsichtigt, in einer Beschwerdesache keine weiteren Schritte zu unternehmen, den Beschwerdeführer darüber im Voraus schriftlich informiert. In dem Schreiben werden die Gründe für die beabsichtigte Schließung des Falls dargelegt, und der Beschwerdeführer wird aufgefordert, binnen vier Wochen etwaige Bemerkungen mitzuteilen. Die Kommission bedauerte in ihrer Stellungnahme ihr Versäumnis, entschuldigte sich und forderte den Beschwerdeführer auf, gegebenenfalls weitere Bemerkungen an sie zu richten.

## ZUGANG ZUM ENTWURF EINER ERKLÄRUNG DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 900/2003/(IJH)/TN gegen die Europäische Kommission*

Die Polyelectrolyte Producers Group beschwerte sich über die Ablehnung eines Zweitanspruchs gemäß Verordnung 1049/2001<sup>19</sup> auf Zugang zum Entwurf einer Erklärung des Gemeinsamen EWR-Ausschusses durch die Kommission.

Der Beschwerdeführer erhob die folgenden Vorwürfe: Die Rechtsgrundlage für die Weigerung der Kommission, d. h. Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich der Verordnung betreffend die mögliche Beeinträchtigung des Schutzes des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen stehe im Widerspruch zur Argumentation des Sekretariats der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 3 über die mögliche Beeinträchtigung des Entscheidungsprozesses des Organs; die Kommission habe nicht erklärt, auf welche Weise die Freigabe des Dokuments den Verhandlungsprozess und das Entscheidungsverfahren im EWR-Abkommen ernstlich beeinträchtigen könnte; sie habe den Beschwerdeführer nicht darüber informiert, dass er ein Exemplar des Dokuments vom externen Verfasser anfordern solle; sie habe die auf dem Spiel stehenden Interessen unangemessen abgewogen und Rechtsmissbrauch begangen; die Meinung der Kommission, das Dokument sei

<sup>17</sup> Artikel 226 EG-Vertrag ermächtigt die Kommission, gegen einen Mitgliedstaat ein Verfahren wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts einzuleiten. Jeder Bürger kann bei der Kommission Beschwerde (Beschwerde nach Artikel 226) gegen einen Mitgliedstaat wegen eines hoheitlichen Aktes oder einer Verwaltungshandlung einreichen, die er für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar hält.

<sup>18</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht (KOM/2002/0141 endg.); ABl. C 244 vom 10.10.2002, S. 5.

<sup>19</sup> Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.



vom EFTA-Sekretariat verfasst worden, sei falsch; werde angenommen, dass das EFTA-Sekretariat der Verfasser ist, dann gebe es einen Interessenkonflikt bei der Entscheidung über den Antrag auf Zugang, da sich das EFTA-Sekretariat in einem Verfahren wegen Ausnahmeregelungen von diesbezüglichen gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften befinde; schließlich habe die Kommission das Verteidigerrecht des Beschwerdeführers verletzt.

Die Kommission legte dem Bürgerbeauftragten eine ausführliche Antwort auf alle Vorwürfe vor, die dieser in allen Einzelheiten analysierte. Er stellte fest, dass die Gründe des EFTA-Sekretariats zwar der Formulierung in Artikel 4 Absatz 3 ähnelten, diese aber mit der Rechtsgrundlage, auf die sich die Kommission berief, nicht unvereinbar zu sein schien. Der Bürgerbeauftragte fand keine Bestimmungen oder Grundsätze, denen zufolge eine Einrichtung den Antragsteller darüber informieren muss, dass er den Zugang zu einem Dokument bei dessen Verfasser beantragen muss. Er stellte keinen Rechtsmissbrauch fest und konstatierte, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber in Bezug auf Artikel 4 Absatz 1 festgelegt hat, dass in einem Fall, bei dem durch die Verbreitung eines Dokuments der Schutz des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen beeinträchtigt würde, das letztgenannte Interesse Vorrang vor jedem öffentlichen Interesse an der Verbreitung des Dokuments hat. Der Bürgerbeauftragte hielt die Erklärung der Kommission über die Urheberschaft für vereinbar mit dem Rechtsrahmen des EWR-Abkommens. Er fand keine Beweise dafür, dass es der Entscheidung der Kommission an Unparteilichkeit gemangelt hätte, und schließlich ermittelte er keine Bestimmungen bzw. Grundsätze, denen zufolge die Kommission dem Beschwerdeführer die Möglichkeit zu einer Stellungnahme über eine vom Gemeinsamen Ausschuss des EWR getroffene Entscheidung geben muss.

Da die in Artikel 4 Absatz 1 niedergelegten Ausnahmeregelungen keinem überwiegenden öffentlichen Interesse an der Veröffentlichung unterliegen, betonte der Bürgerbeauftragte, dass es besonders wichtig ist, dass die Organe, wenn sie sich auf diesen Artikel berufen, die Gründe erläutern, warum die Ausnahmeregelung gilt. Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass die Kommission dies getan hat.

Angesichts der vorausgehenden Analyse schloss der Bürgerbeauftragte den Fall mit der Feststellung, dass kein Missstand vorlag.

## ZUGANG ZU VERHANDLUNGSDOKUMENTEN DER WELTHANDELSORGANISATION

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1286/2003/JMA gegen die Europäische Kommission*

Im Februar 2003 wandte sich die Organisation „Friends of the Earth“ (FoE) in einem Schreiben an das Generalsekretariat der Kommission und ersuchte um Zugang zu einer Reihe von Dokumenten über die laufenden Verhandlungen der Welthandelsorganisation (WTO) über den Handel mit Dienstleistungen gemäß der Doha-Entwicklungsagenda.

Im April 2003 lehnte die Kommission den Zugang mit der Begründung ab, die Verbreitung der erbetenen Dokumente beeinträchtigt das öffentliche Interesse im Hinblick auf die internationalen Beziehungen, wie dies in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung 1049/2001<sup>20</sup> festgelegt ist.

FoE erhob in seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten den Vorwurf, die Kommission habe es versäumt, (i) zu beweisen, dass die Verbreitung den Schutz des öffentlichen Interesses beeinträchtigt, (ii) die Art der Verhandlungen zu rechtfertigen und (iii) die auf dem Spiel stehenden Interessen gegeneinander abzuwägen.

<sup>20</sup>

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.



In ihrer Stellungnahme zu der Beschwerde vertrat die Kommission die Ansicht, dass sie sowohl den Erst- als auch den Zweitanspruch des Beschwerdeführers auf Zugang zu den Dokumenten angemessen behandelt habe. Das Organ war der Meinung, dass seine Dienststellen bei der rechtlichen Auslegung des Begriffs des öffentlichen Interesses im Hinblick auf die internationalen Beziehungen keinen Fehler begangen und sie ordnungsgemäß auf diesen Fall angewendet haben.

In seiner Entscheidung erkannte der Bürgerbeauftragte an, dass die WTO-Verhandlungspraxis bislang auf einem vertraulichen Prozess des Vorschlags und des Gegenvorschlags unter den Verhandlungspartnern beruhte. In diesem Zusammenhang wurde die Herausgabe dieser Dokumente an Dritte ausgeschlossen, da dies den Prozess beeinträchtigen könnte. Der Bürgerbeauftragte befand daher, daraus könne nicht geschlussfolgert werden, dass sich die Kommission bei der Entscheidung, die Verbreitung der fraglichen Dokumente könne das öffentliche Interesse im Hinblick auf die internationalen Beziehungen beeinträchtigen, von einer übertriebenen Bewertung leiten ließ. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der Gemeinschaftsgesetzgeber festgelegt hat, dass, falls die Verbreitung eines Dokuments das öffentliche Interesse im Hinblick auf die internationalen Beziehungen beeinträchtigen würde, das letztgenannte Interesse Vorrang vor jedem öffentlichen Interesse an der Verbreitung des Dokuments hat. Der Bürgerbeauftragte hielt daher das Argument des Beschwerdeführers, die Kommission habe keine Interessenabwägung vorgenommen, für nicht stichhaltig.

Auch wenn der Bürgerbeauftragte keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission feststellte, formulierte er doch eine weitere Bemerkung. Er legte dar, dass selbst dann, wenn die Einschränkungen des Zugangs der Öffentlichkeit wegen der Art der im Rahmen der WTO geführten Verhandlungen aus rechtlicher Sicht akzeptabel sind, die Kommission die Erwartungen vieler Bürger bezüglich größerer Transparenz und Offenheit in diesem wichtigen Politikbereich berücksichtigen sollte. Dies gilt besonders angesichts der Anerkennung der Bedeutung der Transparenz in den Richtlinien und Verfahren der WTO für die Verhandlungen über den Handel mit Dienstleistungen. Transparenz kann nicht erreicht werden, wenn der Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen völlig unterbunden wird. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Ansicht, dass die Kommission zusätzliche Mittel und Wege in Erwägung ziehen sollte, die diese Verhandlungen offener und für die Bürger transparenter machen und so den Zugang der Öffentlichkeit zum Meinungsaustausch unter den Parteien erleichtern.

## ZUGANG ZU EINEM BERICHT DES LEBENSMITTEL- UND VETERINÄRAMTS ÜBER RUMÄNIEN

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1304/2003/(ADB)PB gegen die Europäische Kommission*

Die Beschwerdeführerin, Gründerin einer deutschen Tierschutzorganisation, beantragte Zugang zu einem Bericht des Lebensmittel- und Veterinärämtes der Kommission über eine Dienstreise nach Rumänien. Die Kommission gewährte ihr Zugang zu den die Exportkontrollen betreffenden Teilen des Berichts, lehnte aber den Zugang zu den Teilen ab, die die Beitrittsverhandlungen Rumäniens mit der EU behandeln. Die Kommission stützte ihre Ablehnung auf Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a dritter Gedankenstrich (internationale Beziehungen) der Verordnung 1049/2001<sup>21</sup>.

Die Beschwerdeführerin wandte sich an den Bürgerbeauftragten und erhob den Vorwurf, die Kommission habe ihr den Zugang zum gesamten Bericht zu Unrecht verweigert. Sie machte geltend, dass die Reise eigentlich in erster Linie mit Fragen des „Exports“ in Zusammenhang stand und dass die genannten „Exportberichte“ stets veröffentlicht wurden.

Die Kommission hielt an ihrer Weigerung fest, den Zugang zu den Teilen des Berichts über die Dienstreise zu gestatten, die Fragen des Beitritts betrafen. Sie stellte fest, dass die Kontrolle in Rumänien auf freiwilliger Basis unter der Bedingung erfolgte, dass die im Anschluss erstellten Berichte

<sup>21</sup>

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.



nicht veröffentlicht würden. Die Verbreitung der Erkenntnisse zu den Fortschritten Rumäniens bei der Einhaltung der EU-Standards im Bereich Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit würden die Beitrittsverhandlungen stören und die Beziehungen der Kommission zu den rumänischen Behörden ernstlich beeinträchtigen. Sie würde deren Bereitschaft gefährden, solchen Kontrollen zuzustimmen und mit der Kommission zusammenzuarbeiten. Außerdem könnte die Verbreitung kontraproduktiv sein, da sie künftige Kontrollbesuche des Lebensmittel- und Veterinäramts in der Endphase der Vorbereitungen auf den Beitritt erschweren würde.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass sich die Kommission zu Recht auf die Ausnahmeregelung berufen hat, um den Zugang zu bestimmten Aspekten des Dienstreiseberichts abzulehnen. Der Bürgerbeauftragte machte zudem eine weitere Bemerkung. Er empfahl, soweit dies praktisch möglich ist, in Zukunft nicht vertrauliche Informationen und vertrauliche Informationen in separaten Berichten zu erfassen. Damit würde vor allem die Aufgabe vereinfacht, teilweisen Zugang zu Dokumenten zu ermöglichen.

### *Weitere Bemerkungen*

Die Kommission informierte anschließend den Bürgerbeauftragten, dass die Umsetzung der Verordnung 1049/2001 tatsächlich zu einer klareren Trennung vertraulicher und nicht vertraulicher Dokumente geführt habe, und zwar vor allem in jenen Abteilungen, an die oft Anträge auf Zugang zu ihren Dokumenten gestellt werden. Was das Lebensmittel- und Veterinäramt betrifft, so erklärte die Kommission, dass das Amt für die beiden Arten von Kontrollbesuchen in Beitrittsländern normalerweise getrennte Berichte erstellt. Berichte über Inspektionen im Zusammenhang mit Ausfuhren werden routinemäßig im Internet veröffentlicht, während die Berichte über Kontrollbesuche im Zusammenhang mit der Erweiterung vertraulich bleiben. Werden jedoch bei einem Kontrollbesuch im Zusammenhang mit der Erweiterung Probleme festgestellt, die genehmigte Exportsektoren betreffen, wird ein gesonderter Bericht über diese Probleme verfasst und im Internet veröffentlicht.

## ZUGANG ZU EINEM DIENSTREISEBERICHT DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS

### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1481/2003/OV gegen die Europäische Kommission*

Eine belgische Organisation ohne Erwerbszweck beantragte bei der Kommission auf der Grundlage der Verordnung 1049/2001<sup>22</sup> Zugang zu allen Dokumenten im Zusammenhang mit einem Kontrollbesuch zu Schwerpunkt 3 des Ziel-3-Programms im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF) in der flämischen Region. Unter Hinweis auf Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung verweigerte die Kommission den Zugang zu den verlangten Dokumenten, da sie einen Inspektionsbericht über die Verwendung von EU-Mitteln für ein Projekt betrafen, über das es zu einem Streit mit einem Mitgliedstaat kam. Der vom Beschwerdeführer eingereichte Zweitantrag wurde vom Generalsekretariat der Kommission ebenfalls abgelehnt, das der Meinung war, es bestehe kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung des verlangten Dokuments, da das Interesse des Beschwerdeführers persönlicher und nicht öffentlicher Natur sei.

In Juli 2003 richtete der Beschwerdeführer eine Beschwerde an den Europäischen Bürgerbeauftragten, in der er verlangte, dass ihm die Kommission Zugang zu dem verlangten Dokument gestatten solle.

Die Kommission führte in ihrer Stellungnahme zu der Beschwerde aus, dass der Beschwerdeführer bereits die sein Projekt betreffenden Auszüge aus dem Prüfungsbericht erhalten habe. Die dem Beschwerdeführer nicht zugänglich gemachten Teile des Berichts seien für das Projekt des Beschwerdeführers ohne Belang, da sie andere geprüfte Projekte und die zentrale Projektleitung durch die flämische ESF-Agentur betreffen. Hinsichtlich der Gründe für die Verweigerung des

<sup>22</sup>

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.



uneingeschränkten Zugangs stellte die Kommission fest, dass die Verbreitung des Berichts in dieser Phase die laufende Untersuchung beeinträchtigen würde, da sie die vorläufigen Ergebnisse der Inspektoren der Kommission, zu denen sich die geprüften Parteien noch nicht geäußert hatten, allgemein zugänglich machen würden. Die Kommission wiederholte zudem ihre Ansicht, dass kein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung des Berichts bestehe. Die Stellungnahme der Kommission wurde an den Beschwerdeführer weitergeleitet, der sich dazu nicht äußerte.

Der Bürgerbeauftragte führte in seiner Stellungnahme aus, dass der verlangte Bericht Inspektions-, Untersuchungs- und Audittätigkeiten betrifft, auf die in Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 Bezug genommen wird. Er stellte fest, dass zu dem Zeitpunkt, als der Beschwerdeführer im März 2003 den Zugang zu dem Bericht beantragte, die Kommission mit der flämischen ESF-Agentur noch Finanzprüfungen nach Artikel 38 der Verordnung 1260/1999<sup>23</sup> durchführte. In Abhängigkeit von der Antwort der flämischen EFS-Agentur würde die Kommission entscheiden, ob Finanzkorrekturen nach Artikel 4 der Verordnung 448/2001<sup>24</sup> vorgenommen werden oder nicht. So könne die Kommission zu Recht der Meinung sein, dass die Verbreitung der anderen Teile des Berichts den Zweck ihrer Untersuchung ernstlich beeinträchtigen könnte. Unter diesen Umständen ist die Kommission gemäß der Rechtsprechung der Gemeinschaftsgerichte berechtigt, den Zugang unter Berufung auf Artikel 4 Absatz 2 dritter Gedankenstrich der Verordnung 1049/2001 abzulehnen, es sei denn, es hätte ein überwiegendes öffentliches Interesse bestanden. Der Bürgerbeauftragte war der Meinung, der Beschwerdeführer habe dieses Interesse an der Offenlegung der anderen Teile des Berichts nicht hinreichend nachgewiesen, und stellte daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.

## PROGRAMM LEONARDO DA VINCI

### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 221/2004/GG gegen die Europäische Kommission*

Ein deutscher Berater beteiligte sich an einer Aufforderung zur Antragseinreichung der Europäischen Kommission im Rahmen des Programms Leonardo da Vinci, das zur Förderung von Innovationen im Bereich des lebenslangen Lernens aufgelegt wurde. Die Kommission teilte ihm jedoch mit, dass sein Vorantrag nicht zugelassen werden könne, weil er die Frist für die Einreichung der Voranträge nicht eingehalten habe. Der Beschwerdeführer erhob gegen diese Entscheidung Einspruch und machte geltend, dass er die Frist eingehalten habe, da er seinen Vorantrag einen Tag vor dem Termin per Einschreiben abgesandt habe. Er verlangte die Bestätigung der rechtzeitigen Einreichung seines Projekts durch die Kommission, andernfalls würde er gerichtliche Hilfe in Anspruch nehmen.

Am selben Tag übermittelte der Beschwerdeführer eine Kopie dieses Schreibens an den Bürgerbeauftragten und ersuchte ihn, die Angelegenheit zu prüfen. Der Bürgerbeauftragte lehnte dieses Gesuch (Beschwerde 33/2004/GG) ab, da die Kommission offensichtlich noch nicht genügend Zeit zur Prüfung dieses Falls gehabt hatte. Drei Wochen später teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, dass er seine Beschwerde erneut einreichen möchte. Dieses Schreiben wurde als neue Beschwerde eingetragen, was der Bürgerbeauftragte angesichts der Tatsache, dass der Beschwerdeführer in der Zwischenzeit keine Antwort erhalten zu haben schien, für zulässig hielt.

Die Kommission räumte in ihrer Stellungnahme ein, dass die erneute Prüfung des Falls dem Beschwerdeführer Recht gab. Das Schreiben war mit drei Poststempeln versehen, und der Stempel, auf den sich die Kommission in ihrem Urteil der Unzulässigkeit gestützt hatte, erwies sich als Stempel einer regionalen Postverteilungsstelle und nicht als Stempel des Postamtes. Die Kommission hatte deswegen einen „Sonderbericht“ erstellt, aufgrund dessen der Vorantrag des Beschwerdeführers für die Unterbreitung eines Vollartrags ausgewählt wurde.

<sup>23</sup> Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates vom 21. Juni 1999 mit allgemeinen Bestimmungen über die Strukturfonds, ABl. L 161 vom 26.6.1999, S. 1.

<sup>24</sup> Verordnung (EG) Nr. 448/2001 der Kommission vom 2. März 2001 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 des Rates hinsichtlich des Verfahrens für die Vornahme von Finanzkorrekturen bei Strukturfondsinterventionen, ABl. L 64 vom 6.3.2001, S. 13.



Der Beschwerdeführer akzeptierte diese Lösung jedoch nicht, da ihm nicht ebenso viele Arbeitstage eingeräumt worden waren wie den anderen erfolgreichen Antragstellern. Die Kommission räumte ein, dass dies ein Fall von Ungleichbehandlung war und erstellte einen neuen ergänzenden Sonderbericht, der dem Beschwerdeführer ebenso viele Arbeitstage für die Erstellung seines Vollertrags einräumte wie den anderen Antragstellern.

Der Beschwerdeführer stimmte dieser Verfahrensweise zu, wies jedoch darauf hin, dass seine Benachteiligung erst nach der zweiten Beschwerde korrigiert wurde. Außerdem erhob er den Vorwurf, nicht genauso viele Informationen erhalten zu haben wie die anderen Antragsteller.

Der Bürgerbeauftragte war der Meinung, die Kommission habe schnell und konstruktiv gehandelt, um den Fehler zu korrigieren. Bezüglich des angeblichen Versäumnisses der Kommission, dem Beschwerdeführer Informationen zur Verfügung zu stellen, vertrat der Bürgerbeauftragte die Ansicht, dies sei ein neuer Vorwurf, den der Beschwerdeführer der Kommission noch nicht vorgetragen hatte. Er stellte fest, dass es dem Beschwerdeführer freistehe, eine Beschwerde bezüglich fehlender Informationen einzureichen, falls sich die Entscheidung der Kommission seiner Meinung nach negativ auf seinen Vollertrag auswirken sollte. Was die ursprüngliche Beschwerde betrifft, so schloss der Bürgerbeauftragte sie mit der Feststellung, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit vorlag.

## AUSWAHLVERFAHREN FÜR EIN EUROPEAID-PROJEKT

### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 326/2004/IP gegen die Europäische Kommission*

Ein aus drei Unternehmen bestehendes Konsortium beteiligte sich an einem Aufruf zur Interessenbekundung für ein EuropeAid-Projekt, den die Europäische Kommission im Oktober veröffentlicht hatte. Das Konsortium kam nicht in die engere Wahl, da es nach Ansicht der Kommission nicht alle in Abschnitt 2.3.3 des Praktischen Leitfadens genannten Unterlagen eingereicht hatte. In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten machte der Beschwerdeführer geltend, die Kommission habe das Konsortium zu Unrecht nicht in die engere Wahl der Bewerber genommen und sein Schreiben vom 9. Januar 2004 nicht beantwortet. Der Beschwerdeführer verlangte, die Kommission solle ihre Entscheidung, das Konsortium nicht in die Auswahlliste aufzunehmen, nochmals prüfen und den Inhalt des Praktischen Leitfadens präzisieren, damit Auslegungsprobleme künftig vermieden werden.

Aus den im Laufe der Untersuchung vorgelegten Informationen ging nicht hervor, dass der Beschwerdeführer der Kommission sämtliche in Abschnitt 2.3.3 des Praktischen Leitfadens geforderten Unterlagen übergeben hatte. Daher hielt der Bürgerbeauftragte die Erklärung der Kommission über ihre Entscheidung, das Konsortium nicht in die Auswahlliste aufzunehmen, für angemessen. Bezüglich des angeblichen Versäumnisses der Kommission, das Schreiben des Beschwerdeführers zu beantworten, räumte das Organ ein, dass es zu einer Verzögerung bei der Bearbeitung des Schreibens gekommen war und entschuldigte sich dafür. Der Bürgerbeauftragte war der Meinung, dass ein an die Kommission gerichtetes Schreiben gemäß dem Kodex für gute Verwaltungspraxis der Kommission<sup>25</sup> innerhalb von fünfzehn Arbeitstagen nach Eingang beantwortet werden sollte. Im vorliegenden Fall hatte die Kommission die eigenen Regeln missachtet. Da sich jedoch herausstellte, dass die Kommission in der Zwischenzeit das Schreiben des Beschwerdeführers beantwortet und sich für die Verzögerung entschuldigt hatte, kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass weitere Untersuchungen nicht notwendig sind.

Hinsichtlich des ersten Vorwurfs des Beschwerdeführers war der Bürgerbeauftragte der Meinung, dass er sich mit dieser Angelegenheit nicht weiter befassen muss, da die Gründe für die Nichtberücksichtigung des Konsortiums von der Kommission in angemessener Weise erläutert worden waren. Was den zweiten Vorwurf des Beschwerdeführers betrifft, so kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass der Inhalt von Abschnitt 2.3.3 des Praktischen Leitfadens keinesfalls unklar war und dass die Kommission ihre Auslegung dieser Vorschriften ausreichend erläutert hatte.

25

ABl. L 308 vom 8.12.2000, S. 26.



## ANGEBLICHER MISSTAND BEI DER BEARBEITUNG VON BESCHWERDEN WEGEN VERTRAGSVERLETZUNG

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 480/2004/TN gegen die Europäische Kommission*

Die Lecturers' Employment Advice and Action Fellowship (LEAF) beschwerte sich beim Bürgerbeauftragten über Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Kommission bei der Bearbeitung von zwei Beschwerden nach Artikel 226<sup>26</sup>. LEAF machte unter anderem geltend, die Kommission habe gegenüber der Bedeutung der Beschwerden völlige Gleichgültigkeit an den Tag gelegt und es versäumt, den von der Richtlinie über die erworbenen Rechte (77/187/EWG<sup>27</sup>) vorgesehenen Schutz durchzusetzen.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass LEAF in den nach Artikel 226 an die Kommission gerichteten Beschwerden behauptete, das Vereinigte Königreich habe die Richtlinie über die erworbenen Rechte nicht ordnungsgemäß umgesetzt. Der Bürgerbeauftragte befand, dass die Kommission ihre Entscheidung, kein Vertragsverletzungsverfahren gegen das Vereinigte Königreich einzuleiten, klar und angemessen begründet hat.

In Beantwortung des in der Beschwerde an die Kommission enthaltenen Vorwurfs, der speziell eine Entscheidung eines Gerichts im Vereinigten Königreich in dieser Angelegenheit betraf, nahm der Bürgerbeauftragte die Ausführungen der Kommission zur Kenntnis, das in Artikel 226 vorgesehene Verfahren diene nicht als zusätzlicher Rechtsbehelf gegen Urteile einzelstaatlicher Gerichte. Der Bürgerbeauftragte nahm an, dass LEAF nicht die Absicht hatte, die Angelegenheit durch Nutzung der Möglichkeit eines Rechtsbehelfs vor den nationalen Gerichten zu verfolgen. Er war daher der Ansicht, dass die Kommission für ihre Entscheidung, auf der Grundlage dieses Vorwurfs gegen das Vereinigte Königreich kein Vertragsverletzungsverfahren einzuleiten, hinreichende Gründe hatte.

Nachdem der Bürgerbeauftragte sämtliche von LEAF vorgebrachten Punkte analysiert hatte, konnte er keinen Hinweis auf Missstände in der Verwaltungstätigkeit der Kommission bei der Bearbeitung dieser Beschwerden nach Artikel 226 feststellen. Er würdigte die von der Kommission gegebenen ausführlichen Erläuterungen. Dessen ungeachtet stellte er fest, dass dem Beschwerdeführer eine klarere und verständlichere Erläuterung der wesentlichen Gründe für die Entscheidung, die Beschwerden nach Artikel 226 zu schließen, hätte gegeben werden können. Er hielt daher die folgende weitere Bemerkung für angemessen:

Im Hinblick auf die Wahrung der guten Beziehungen zwischen der Kommission und den Bürgern regte der Bürgerbeauftragte an, dass die Kommission sich künftig bemüht, die Gründe für ihre Entscheidung, Beschwerden nach Artikel 226 zu schließen, möglichst verständlich und ohne Umschweife zu erläutern.

## ZUGANG ZU EINER BEURTEILUNG DER HAUSHALTSLAGE DEUTSCHLANDS

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1044/2004/GG gegen die Europäische Kommission*

Ein am Centre for European Policy Studies (CEPS) in Brüssel beschäftigter Wissenschaftler beantragte Zugang zu einem Kommissionsdokument über den Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt. Bei dem Dokument handelte es sich um die Empfehlung der Kommission für eine Entscheidung des Rates, Deutschland aufzufordern, zur Verringerung des übermäßig hohen Defizits Maßnahmen zum

<sup>26</sup> Artikel 226 EG-Vertrag ermächtigt die Kommission, gegen einen Mitgliedstaat ein Verfahren wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts einzuleiten. Jeder Bürger kann bei der Kommission Beschwerde (Beschwerde nach Artikel 226) gegen einen Mitgliedstaat wegen eines hoheitlichen Aktes oder einer Verwaltungshandlung einreichen, die er für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar hält.

<sup>27</sup> Richtlinie 77/187/EWG des Rates vom 14. Februar 1977 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Wahrung von Ansprüchen der Arbeitnehmer beim Übergang von Unternehmen, Betrieben oder Betriebsteilen, ABl. L 61 vom 5.3.1977, S. 26.



Schuldenabbau zu ergreifen. Die Kommission lehnte den Antrag auf Zugang zu dem Dokument mit der Begründung ab, dass seine Verbreitung den Schutz der Wirtschafts- und Finanzpolitik Deutschlands beeinträchtigen würde. Sie schloss auch die Möglichkeit des teilweisen Zugangs aus.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erhob der Beschwerdeführer Einspruch gegen diese Ablehnung und machte darauf aufmerksam, dass er als Wissenschaftler, der mit wirtschaftlichen und institutionellen Entwicklungen auf EU-Ebene befasst sei, Zugang zu allen wichtigen Quellen haben müsse. Er führte aus, dass die Kommission den Inhalt ihrer Empfehlung in einer Pressemitteilung veröffentlicht hat und er nicht versteht, warum die Empfehlung nicht veröffentlicht werden soll, wenn sie keine zusätzlichen Angaben enthält. Sollte die Empfehlung jedoch andere - im Wesentlichen negative - Informationen über die Staatsfinanzen Deutschlands beinhalten, dann halte die Kommissionen Informationen von allgemeinem öffentlichen Interesse zurück und informiere die Öffentlichkeit möglicherweise wissentlich falsch.

In ihrer Stellungnahme wies die Kommission darauf hin, dass alle in der Empfehlung berücksichtigten Finanz- und Wirtschaftsdaten der Öffentlichkeit bereits durch die Pressemitteilung zugänglich gemacht worden seien und die fachlichen Bewertungen der Stabilitäts- und Konvergenzprogramme im Internet verfügbar seien. Die Empfehlung selbst sei jedoch nicht veröffentlicht worden, um den vertraulichen Charakter der Argumentation der Kommission zu diesem sensiblen Thema zu wahren. Die Begründung der Empfehlung enthalte die Beurteilung der Haushaltslage Deutschlands durch die Kommission. Die Kommission machte geltend, dass die vollständige Offenlegung der Empfehlung sich nachteilig auf die Finanzmärkte auswirken und die Haushaltskonsolidierung behindern und folglich die Finanz- und Wirtschaftspolitik Deutschlands negativ beeinflussen könne. Die Kommission stellte außerdem fest, dass der Öffentlichkeit keine gesamtwirtschaftlichen Informationen von Bedeutung vorenthalten worden seien und das berechnete wissenschaftliche Interesse des Beschwerdeführers nicht beeinträchtigt wurde.

Der Bürgerbeauftragte bemerkte, dass allein schon die Tatsache, dass Deutschland aufgefordert wurde, Maßnahmen zum Abbau der Staatsverschuldung zu ergreifen, sich auf die Einschätzung Deutschlands durch die Finanzmärkte auswirken wird. Er war jedoch der Meinung, dass die von der Kommission vertretene Ansicht, die Offenlegung der Argumentation für ihre Empfehlung könne zu einer weiteren negativen Betrachtungsweise führen, nicht ganz von der Hand zu weisen war. Er stellte fest, dass die Frage des teilweisen Zugangs nicht behandelt zu werden brauchte, da die Kommission den teilweisen Zugang zu dem Dokument ausgeschlossen und der Beschwerdeführer diese Frage in seiner Beschwerde nicht angesprochen hatte. Aufgrund dieser Überlegungen kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass kein Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission vorlag.



### 3.1.4 Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften

#### ANGEBLICHES FEHLEN EINER BEGRÜNDETEN ERKLÄRUNG IN EINEM AUSWAHLVERFAHREN

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1110/2003/ELB gegen  
das Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften*

Die Beschwerdeführerin war vom Auswahlverfahren KOM/A/3/02 ausgeschlossen worden, weil die Punktzahl, die sie im nach dem Multiple-Choice-Verfahren durchgeführten Vorauswahltest erzielte, nicht ausreichte. Die Antwort des Prüfungsausschuss wurde von der Beschwerdeführerin in Bezug auf drei Fragen angefochten. So erhob sie den Vorwurf, das Amt für Personalauswahl der Europäischen Gemeinschaften (EPSO) habe ihr keine begründete Erklärung zu den richtigen Antworten auf die strittigen Fragen gegeben.

Nach Angaben des EPSO prüfte der Prüfungsausschuss die Anmerkungen der Beschwerdeführerin zu den strittigen Fragen sowie den Inhalt und die Formulierung der Fragen sorgfältig und gewissenhaft und beschloss, diese beizubehalten.



Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass der Beschwerdeführerin die von ihr erreichte Punktzahl mitgeteilt worden war, dass sie ein Exemplar ihrer korrigierten Prüfungsarbeit erhalten und der Prüfungsausschuss ihr die seiner Meinung nach richtigen Antworten auf die strittigen Fragen mitgeteilt hatte. Ferner bemerkte der Bürgerbeauftragte, dass die Beschwerdeführerin die nach Meinung des Prüfungsausschusses richtigen Antworten auf die strittigen Fragen nicht akzeptierte. Der Bürgerbeauftragte erinnerte jedoch daran, dass die Mitteilung der in den verschiedenen Tests erreichten Punkte nach der Rechtsprechung<sup>28</sup> eine angemessene Begründung der Entscheidungen des Prüfungsausschusses darstellt. Außerdem war der Bürgerbeauftragte nicht der Meinung, dass die Beschwerdeführerin im Laufe der Untersuchung Beweise vorgelegt hat, aus denen hervorgeht, dass der Prüfungsausschuss bei der Festlegung der richtigen Antworten auf die strittigen Auswahlfragen unangemessen oder auf andere Weise außerhalb seiner Rechtsbefugnis gehandelt hat. Der Bürgerbeauftragte stellte daher keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit fest.

## 3.2 DURCH DAS ORGAN BEIGELEGTE FÄLLE



### 3.2.1 Europäisches Parlament

#### ENTSCHEIDUNG DES PRÜFUNGSAUSSCHUSSES ÜBER EINE BEWERBUNG

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1600/2003/ADB gegen das Europäische Parlament*

Ein italienischer Polizeibeamter beteiligte sich an dem offenen Auswahlverfahren PE/22/D<sup>29</sup> zur Bildung einer Einstellungsreserve von Hauptamtsgehilfen für den Bereich Allgemeine Sicherheit. Seine Bewerbung wurde auf Grund der Meinung des Prüfungsausschusses, er verfüge nicht über die erforderliche dreijährige Berufserfahrung im Bereich der öffentlichen oder privaten allgemeinen Sicherheit, abgelehnt. Der Bewerber setzte sich deswegen zweimal mit dem Parlament in Verbindung und wies darauf hin, dass seine fast fünfjährige Tätigkeit als Polizist das in der Stellenausschreibung dargelegte Kriterium erfüllt. Da er vom Parlament keine Antwort erhielt, beschwerte er sich beim Bürgerbeauftragten gegen seinen Ausschluss aus dem allgemeinen Auswahlverfahren.

Kurz nachdem der Bürgerbeauftragte seine Untersuchung eingeleitet hatte, teilte das Parlament ihm mit, dass der Prüfungsausschuss die Bewerbung des Beschwerdeführers nochmals geprüft und beschlossen habe, den Beschwerdeführer zur nächsten Stufe des Auswahlverfahrens zuzulassen.

Die Dienststellen des Bürgerbeauftragten nahmen Kontakt zum Beschwerdeführer auf, der erklärte, dass der Fall vom Parlament zu seiner vollen Zufriedenheit geregelt wurde. Der Bürgerbeauftragte war daher der Meinung, dass das Parlament die notwendigen Schritte zur Beilegung der Angelegenheit ergriffen hat.

<sup>28</sup> Siehe Rechtssache C-254/95, Parlament/Innamorati, Slg. 1996, I-3423.

<sup>29</sup> ABl. 2002 C 303 A.



### 3.2.2 Europäische Kommission

#### NICHTVERGÜTUNG ERBRACHTER LEISTUNGEN

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1949/2003/(TN)(IJH)TN gegen die Europäische Kommission*

Die Beschwerde betraf die Nichtvergütung von Leistungen, die im Auftrag des Statistischen Amtes der Europäischen Gemeinschaften (Eurostat), einer Dienststelle der Kommission, durchgeführt worden waren. Auf Anweisung von Eurostat hatte der Beschwerdeführer eine umfassende Bewertung des statistischen Systems in Kasachstan durchgeführt. Die Verträge wurden zwar formell mit der Organisation CESD-Communautaire geschlossen, aber die Aufgaben wurden von Eurostat festgelegt, dem auch die Berichte vorzulegen waren. Eurostat genehmigte den Arbeitsbericht des Beschwerdeführers im August 2003, bis zur Einreichung der Beschwerde im Oktober 2003 hatte der Beschwerdeführer jedoch noch keine Zahlungen erhalten. Er vermutete, dass die ihn betreffenden Zahlungen an CESD-Communautaire wegen interner Eurostat-Probleme gesperrt worden waren. Er erhob den Vorwurf, die Kommission habe es versäumt, für die Bezahlung von Leistungen zu sorgen, die er im Zusammenhang mit bestimmten Verträgen erbracht hatte. Der Beschwerdeführer forderte die Begleichung der offenen Rechnungen für die von ihm erbrachten Leistungen.

In ihrer Stellungnahme vom Januar 2004 betonte die Kommission, dass sie kein Vertragsverhältnis mit dem Beschwerdeführer unterhalte. Den Angaben der Kommission zufolge konnte CESD-Communautaire zu diesem Zeitpunkt noch jederzeit Rechnungen für Leistungen vorlegen, die im Rahmen der betreffenden Verträge erbracht wurden. Die von CESD-Communautaire bis zum Datum der Stellungnahme der Kommission an den Bürgerbeauftragten eingereichten Rechnungen wurden am 29. Dezember 2003 unverzüglich bezahlt und die Beträge auf das Bankkonto von CESD-Communautaire überwiesen.

Im April 2004 teilte der Beschwerdeführer den Dienststellen des Bürgerbeauftragten mit, dass er den größten Teil des ihm geschuldeten Geldes erhalten habe und die Bezahlung des Restbetrags von der Regelung bestimmter Fragen zwischen ihm und CESD-Communautaire abhängen. Der Beschwerdeführer war daher der Meinung, dass seine die Kommission betreffende Beschwerde zu seiner Zufriedenheit geregelt worden war.

Der Bürgerbeauftragte gelangte zu der Ansicht, dass die Kommission die notwendigen Schritte zur Regelung der Angelegenheit unternommen und sie zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers beigelegt hat.

#### NICHTZAHLUNG VON FINANZHILFEN

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2124/2003/ADB gegen die Europäische Kommission*

Ein deutscher Staatsangehöriger beschwerte sich beim Bürgerbeauftragten im Namen der IBC SOLAR AG. Letztere gehörte einem Joint Venture an, nämlich dem CIESMA (Centre International d'Énergie Solaire Morocco-Allemand), das der Empfänger eines von der Europäischen Kommission im Mai 1998 im Rahmen der Fazilität 4 des ECIP-Programms gewährten Zuschusses war. Der Zuschuss belief sich auf 75 626 EUR. CIESMA hatte bereits 37 813 EUR erhalten. Der Beschwerdeführer behauptete, dass trotz wiederholter Kontakte zur Kommission und ungeachtet der Tatsache, dass der Kommission bereits im August 2001 alle Belegunterlagen übermittelt worden waren, der ausstehende Betrag bis November 2003 noch nicht an CIESMA ausgezahlt worden war.

Der Beschwerdeführer forderte die Bezahlung des ausstehenden Betrages.



Die Kommission informierte den Bürgerbeauftragten, dass es sich bei dem ECIP-Programm um ein von der Kommission zur Verfügung gestelltes Finanzinstrument handelt, das dezentral über ein Netz von Finanzinstitutionen verwaltet wird. Im Rahmen dieses Programms hatte die Kommission einen Vertrag mit einer deutschen Bank unterzeichnet, die ihrerseits einen Vertrag mit CIESMA geschlossen hatte. Die Bank sollte nach der Prüfung und Genehmigung des Abschlussberichts für das Projekt durch die Kommission die im Vertrag mit CIESMA vorgesehene zweite Zahlung leisten. Nach der Abnahme des Abschlussberichts wies die Kommission die Bank im Juni 2003 an, die Zahlung vorzunehmen. Weitere Kontakte fanden im Juli 2003 und im Oktober 2003 statt. Im November 2003 teilte die Bank der Kommission mit, dass sie nunmehr die endgültige Zahlung leisten werde. Die endgültige Zahlung erfolgte am 5. Dezember 2003.

Der Beschwerdeführer erklärte, der Fall sei zu seiner vollen Zufriedenheit gelöst worden. Daher ist der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die Europäische Kommission die erforderlichen Schritte zur Regelung dieser Angelegenheit unternommen hat.

## ZUGANG ZU DOKUMENTEN ÜBER EINEN PLAN ZUM AUSBAU EINER EISENBAHNLINIE

*Zusammenfassung der Entscheidungen zu den Beschwerden 2183/2003/(TN)(IJH)TN und 520/2004/TN gegen die Europäische Kommission*

Die Beschwerde betraf den Antrag auf Zugang zu bestimmten Dokumenten im Zusammenhang mit einer Stellungnahme vom 24. April 2003, die die Kommission gegenüber Schweden zu dem geplanten Ausbau der Bottnischen Eisenbahn („Botniabanan“) abgab. Nachdem der Beschwerdeführer den Antrag auf Zugang zu den Dokumenten gestellt hatte, wurde die Angelegenheit Gegenstand einer an den Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerde (Beschwerde 2183/2003/(TN)(IJH)TN). Die Kommission stellte dem Beschwerdeführer daraufhin die Dokumente zu, die er ihrer Meinung nach verlangt hatte. Der Beschwerdeführer war jedoch mit den zugesandten Dokumenten nicht zufrieden und legte deswegen beim Bürgerbeauftragten eine weitere Beschwerde ein. Nach Angaben des Beschwerdeführers enthielten die Dokumente, die er erhielt, nicht die kritische Bewertung des Projekts durch die Kommission, um die er gebeten hatte. Außerdem hatte er von der Kommission keine Antwort auf eine E-Mail erhalten, in der er seine Unzufriedenheit mit den erhaltenen Dokumenten erklärte. Der Beschwerdeführer forderte, dass ihm die Kommission Zugang zu den die kritische Bewertung des Plans beinhaltenden Dokumenten gewähren solle.

Die Kommission machte geltend, dass sie anfangs der Meinung war, die E-Mail des Beschwerdeführers solle im Rahmen der weiteren Untersuchungen der Beschwerde 2183/2003/(TN)(IJH)TN durch den Bürgerbeauftragten behandelt werden und habe dem Beschwerdeführer aus diesem Grund keine Antwort übermittelt. Nach erneuter Prüfung übermittelte die Kommission dem Beschwerdeführer jedoch eine Antwort und die entsprechenden Dokumente.

Nach Eingang der Dokumente teilte der Beschwerdeführer den Dienststellen des Bürgerbeauftragten mit, dass die Angelegenheit damit für ihn erledigt sei.

Der Bürgerbeauftragte war daher der Ansicht, dass die Kommission die notwendigen Schritte zur Regelung der Angelegenheit unternommen und sie zur Zufriedenheit des Beschwerdeführers beigelegt hat.

## VERSPÄTETE BEZAHLUNG VON LEISTUNGEN

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 435/2004/GG gegen die Europäische Kommission*

Der Beschwerdeführer, Geschäftsführer eines kleinen, auf IT-Elektronik spezialisierten Unternehmens, behauptete, die Kommission habe vier im Jahr 2003 eingereichte Rechnungen für Leistungen, die das Unternehmen für die Kommission erbracht habe, nicht bezahlt. Dem



Beschwerdeführer zufolge betrogen die Forderungen seines Unternehmens 17 437 EUR. Trotz sieben Mahnschreiben (von denen einige per Einschreiben versandt wurden) habe die Kommission nicht reagiert. Der Beschwerdeführer bat den Bürgerbeauftragten, ihn bei seinen Bemühungen um Leistung der ausstehenden Zahlungen zu unterstützen, damit er die Entlassung von Mitarbeitern und weiteren Schaden von seinem Unternehmen abwenden könne.

Die Kommission erklärte in ihrer Stellungnahme, dass sie wegen technischer Veränderungen bei den Haushaltsverfahren im Zusammenhang mit der Anwendung der neuen Haushaltsordnung leider nicht in der Lage gewesen sei, die Rechnungen des Beschwerdeführers innerhalb der vorgesehenen Frist von 60 Tagen zu bearbeiten. Nach der Umstrukturierung der Abteilung und der Einrichtung eines Finanzreferats sei die Angelegenheit nun geprüft worden. Die vier Rechnungen in Höhe von insgesamt 17 437 EUR seien Ende Februar 2004 bezahlt worden. Dies bedeutete nach Ansicht der Kommission, dass die Beschwerde nicht mehr von Belang sei.

Am 21. Juni 2004 teilte der Beschwerdeführer den Dienststellen des Bürgerbeauftragten mit, dass der Fall für ihn erledigt sei.

Beim Abschluss des Falls machte der Bürgerbeauftragte weitere Bemerkungen, in denen er feststellte, dass die ersten beiden Rechnungen der Kommission 11 bzw. 10 Monate vor der Bezahlung eingereicht wurden. Er bemerkte, es dürfe nicht vergessen werden, dass kleine und mittlere Unternehmen besonders unter den Auswirkungen verspäteter Zahlungen leiden. Der Bürgerbeauftragte forderte die Kommission daher auf, die Zahlung von Zinsen an den Beschwerdeführer zu prüfen.

#### *Weitere Bemerkungen*

Am 6. Dezember 2004 informierte die Kommission den Bürgerbeauftragten, dass sie beschlossen habe, an den Beschwerdeführer Zinsen in Höhe von 387 EUR zu zahlen.



### 3.2.3 Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

#### ZUGANG ZU DOKUMENTEN ÜBER EINEN DIE NUKLEARE SICHERHEIT BETREFFENDEN FALL

##### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 220/2004/GG gegen das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung*

Die Beschwerdeführerin, eine Beamtin der Kommission, war am Institut für Transurane (ITU) in Karlsruhe beschäftigt gewesen. Das ITU gehört zur Gemeinsamen Forschungsstelle (GFS), einer Generaldirektion der Europäischen Kommission. Die Beschwerdeführerin war in der Abteilung Nukleare Sicherheit und Infrastruktur des ITU für die Abwicklung des Transports radioaktiver Stoffe zuständig. Sie erhob den Vorwurf gravierender Unregelmäßigkeiten in der Arbeit des ITU und ersuchte die Kommission, eine Untersuchung des Strahlenschutzes und des Transports radioaktiver Stoffe einzuleiten. Sie erhob mehrere Vorwürfe, unter anderem den Vorwurf, dass das mit radioaktiven Stoffen arbeitende Personal nicht ordnungsgemäß geschult worden sei und radioaktive Stoffe absichtlich illegal transportiert worden seien. Die Kommission leitete die Angelegenheit an das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) weiter, das die Beschwerdeführerin anhörte und Untersuchungen durchführte.

In einer späteren Phase des Verfahrens beantragte die Beschwerdeführerin Zugang zu etlichen ihren Fall betreffenden Dokumenten, die im Besitz verschiedener Generaldirektionen der Kommission und OLAF waren. Nach Ansicht der Beschwerdeführerin wurden diese Anträge nicht ordnungsgemäß bearbeitet, weshalb sie sich an den Bürgerbeauftragten wandte. Angesichts der Tatsache, dass er OLAF als eine eigenständige europäische Einrichtung behandelt, entschied der Bürgerbeauftragte, die von der Beschwerdeführerin gegen OLAF erhobenen Vorwürfe als gesonderte Beschwerde zu



registrieren. Der Bürgerbeauftragte untersucht zur Zeit noch die Beschwerde (101/2004/GG) gegen die Europäische Kommission, die ebenfalls den Gegenstand der von der Beschwerdeführerin gegen das ITU erhobenen Vorwürfe betrifft.

In ihrer Beschwerde gegen OLAF hatte die Beschwerdeführerin geltend gemacht, OLAF habe ihr zu Unrecht den Zugang zu Dokumenten verweigert und ihr Gesuch nicht rechtzeitig bearbeitet. Sie forderte die Freigabe der Dokumente oder eine Erklärung von OLAF, dass einige dieser Dokumente nicht vorhanden seien. Sollte dies nicht möglich sein, müssten der Bürgerbeauftragte, seine Mitarbeiter oder Mitglieder des Europäischen Parlaments die Dokumente einsehen.

In seiner Stellungnahme führte OLAF aus, dass es ausführlich auf den Antrag der Beschwerdeführerin geantwortet habe. Es habe ihr Kopien von drei Dokumenten zur Verfügung gestellt und erklärt, dass die anderen von ihr angeforderten Dokumente nicht vorhanden seien. OLAF räumte jedoch ein, erst drei Arbeitstage nach Ablauf der für die Beantwortung gesetzten Frist geantwortet zu haben. Als Begründung wies das Amt darauf hin, dass der zuständige Mitarbeiter gerade versetzt worden sei und eine Reihe unvorhergesehener Angelegenheiten zu regeln hatte. OLAF gab zu, dass es besser gewesen wäre, wenn die Beschwerdeführerin über die Notwendigkeit einer Fristverlängerung informiert worden wäre. Das Amt wies darauf hin, dass der Beschwerdeführerin in der Zwischenzeit eine Kopie seiner Antwort zugestellt worden sei

Nach Erhalt der Kopie dieser Antwort und der Stellungnahme von OLAF stellte die Beschwerdeführerin fest, dass ihre Beschwerde gegen OLAF zu ihrer Zufriedenheit geregelt wurde. Sie dankte dem Bürgerbeauftragten für das Ergebnis. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass OLAF Schritte zur Regelung der Angelegenheit unternommen und sie zur Zufriedenheit der Beschwerdeführerin beigelegt hat.

### 3.3 DURCH DEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN ERWIRKTE EINVERNEHMLICHE LÖSUNGEN

#### ZUGANG ZU DOKUMENTEN BETREFFEND HANDELSVERHANDLUNGEN

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 415/2003/(IJH)TN gegen die Europäische Kommission*

Der im Namen des Corporate Europe Observatory handelnde Beschwerdeführer beantragte nach Verordnung 1049/2001<sup>30</sup> Zugang zu „allen die Vorbereitungen der Kommission auf mögliche Verhandlungen über einen multilateralen Investitionsrahmen in der WTO betreffenden Dokumenten“. Die Kommission lehnte den Zugang zu diesen Dokumenten ab, die sie als „interne Vorarbeiten für Dokumentenentwürfe der Entwicklungsagenda des Doha-Prozesses der WTO“ bezeichnete. In ihrer Antwort auf den Zweit Antrag des Beschwerdeführers, in dem er präzisiert hatte, dass sich dieser Antrag auch auf der Doha-Runde vorausgehende Dokumente bezieht, definierte die Kommission die angeforderten Dokumente als Vorarbeiten für die Konzeptpapiere, deren Ausarbeitung sie zu jedem der in der Erklärung des Ministertreffens von Doha genannten sieben Punkte übernommen habe. Aus der Zeit vor dem Ministertreffen von Doha gebe es keine Unterlagen, da die WTO damals kein Mandat für multilaterale Investitionen gehabt habe. Die Kommission verweigerte den Zugang zu den Vorbereitungsdokumenten auf der Grundlage von Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und machte geltend, dass die Veröffentlichung der Dokumente den Handlungsspielraum in Verhandlungen mit Drittländern einschränken könne.

<sup>30</sup>

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.



In seiner an den Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerde erhob der Beschwerdeführer vor allem den Vorwurf, dass die Kommission seinen Antrag auf Zugang zu den Dokumenten zu eng ausgelegt habe. Er machte geltend, sein Antrag betreffe eine lange Liste von Dokumenten, die nicht auf Unterlagen zu den Konzeptpapieren beschränkt sei. Außerdem machte er geltend, dass einige der angeforderten Dokumente aus der Zeit vor Doha stammten, da sich die Kommission mindestens seit 1999 für Investitionsgespräche im Rahmen der WTO eingesetzt habe.

Die Kommission blieb bei ihrer Meinung, dass die Konzeptpapiere die einzigen Dokumente zu möglichen Verhandlungen über multilaterale Investitionen seien.

Der Bürgerbeauftragte bemerkte, dass Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung 1049/2001 Folgendes vorsieht: „Ist ein Antrag nicht hinreichend präzise, fordert das Organ den Antragsteller auf, den Antrag zu präzisieren, und leistet ihm dabei Hilfe, beispielsweise durch Informationen über die Nutzung der öffentlichen Dokumentenregister.“ Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission weder auf die vom Beschwerdeführer vorgelegte Liste der Kategorien von Dokumenten reagiert, noch ihn auf ein öffentliches Dokumentenregister hingewiesen hat. Der Bürgerbeauftragte gelangte zu dem Schluss, dass es sich hierbei um einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit handeln könne. Er schlug deshalb eine einvernehmliche Lösung vor, in deren Rahmen die Kommission dem Beschwerdeführer eine vollständige Aufstellung aller vorhandenen Dokumente übergibt, die zu den vom Beschwerdeführer genannten Kategorien zählen. In diese Liste sollten auch alle Dokumente aus der Zeit vor der Ministerkonferenz in Doha aufgenommen werden.

In ihrer Antwort erläuterte die Kommission, dass sie ihre Recherche erweitert, alle Dokumente zwischen Ende 1998 und der Ministerkonferenz in Doha analysiert und eine Liste von 296 Dokumenten erstellt habe, die dem Antrag des Bürgerbeauftragten hoffentlich entsprechen würden.

Der Beschwerdeführer stellte in seinen Bemerkungen fest, dass seiner Meinung nach eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde und er auf der Grundlage der von der Kommission zur Verfügung gestellten Dokumentenliste einen neuen Antrag stellen werde. Der Beschwerdeführer dankte dem Bürgerbeauftragten für seine Hilfe.

## ZUGANG ZU ERGEBNISSEN VON FAHRPRÜFUNGEN

### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1320/2003/(ADB)ELB gegen die Europäische Kommission*

Der Beschwerdeführer bewarb sich bei der Europäischen Kommission um die Stelle einer Hilfskraft als Kraftfahrer und wurde aufgefordert, an einer von einer Fahrschule durchgeführten praktischen Prüfung teilzunehmen. Ihm wurde mitgeteilt, dass er die Prüfung nicht bestanden habe. Er bat erfolglos um Offenlegung seiner Ergebnisse, da er aufgrund seiner Erfahrung, seiner Qualifikationen und der Auskunft, die ihm ein Mitarbeiter der Fahrschule gegeben hatte, überzeugt war, den Test bestanden zu haben.

Der Beschwerdeführer machte geltend, er habe widersprüchliche Mitteilungen von der Kommission erhalten und zwar sei er informiert worden, dass er nicht zu den erfolgreichen Bewerbern gehörte, doch seien ihm die tatsächlichen Prüfungsergebnisse nicht mitgeteilt worden. Der Beschwerdeführer forderte, die Kommission solle ihm seine Ergebnisse in den verschiedenen Tests sowie die Zahl der erfolgreichen Bewerber und deren Ergebnisse mitteilen.

In ihrer Stellungnahme erklärte die Kommission, der Leiter der Fahrschule habe sie davon in Kenntnis gesetzt, dass der Beschwerdeführer und drei weitere Bewerber die Prüfung nicht bestanden hätten. Sie trug vor, dass ihr die Einzelheiten der einzelnen Bewertungen nicht vorlägen, sondern nur das allgemeine Ergebnis und die Feststellung, ob der Bewerber die einzelnen Prüfungen bestanden habe oder nicht.

In seinen Anmerkungen verwies der Beschwerdeführer auf Unstimmigkeiten zwischen den Erklärungen in den Stellungnahmen der Kommission und den Informationen, die er bei einem Treffen mit einem zuständigen Beamten erhielt. Der fragliche Beamte hatte den Beschwerdeführer



davon unterrichtet, dass der Kommission die Ergebnisse aller fünf Einzelprüfungen der praktischen Prüfung vorlagen. Der Beamte der Kommission hatte dieses Dokument bei dem Treffen bei sich. Da es jedoch die Ergebnisse aller Bewerber enthielt, weigerte er sich, dem Beschwerdeführer eine Kopie zu überlassen. Der Beamte teilte ihm seine Ergebnisse jedoch mündlich mit.

Der Bürgerbeauftragte nahm Einsicht in die Akte der Kommission. Daraus ergab sich, dass der Kommission, anders als in ihrer Stellungnahme ausgeführt, die Einzelheiten der Bewertung der einzelnen Bewerber vorlagen. Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass die Kommission zwar gerechtfertigte Gründe hat, dem Beschwerdeführer die Ergebnisse der anderen Bewerber nicht mitzuteilen, die Verweigerung des Zugangs des Beschwerdeführers zu seinen eigenen Ergebnissen jedoch nicht begründet hat.

Der Bürgerbeauftragte schlug daher eine einvernehmliche Lösung vor. Er regte an, den Antrag des Beschwerdeführers auf Zugang zu seinen Ergebnissen in der praktischen Prüfung zu überdenken.

Die Kommission stimmte dem Vorschlag für eine einvernehmliche Lösung zu und übermittelte dem Bürgerbeauftragten die Ergebnisse des Beschwerdeführers in den verschiedenen Tests der praktischen Prüfung. Der Beschwerdeführer teilte den Dienststellen des Bürgerbeauftragten mit, dass eine einvernehmliche Lösung erzielt wurde.

#### *Weitere Bemerkungen*

Der Beschwerdeführer richtete nachfolgend ein Schreiben an den Bürgerbeauftragten, in dem er ausführte, dass es seiner Meinung nach nicht richtig sei, dass Personen, die in einem so wichtigen europäischen Organ wie der Kommission beschäftigt sind und Fehler begangen haben, nicht bestraft werden. In seiner Antwort erklärte der Bürgerbeauftragte, dass das Beamtenstatut bestimmte Verfahren für die Bestrafung von Beamten und sonstigen Bediensteten vorsieht, es aber nicht zur Aufgabe des Bürgerbeauftragten gehört, stellvertretend in solchen Verfahren tätig zu werden. Der Bürgerbeauftragte brachte der Kommission in ihrer Funktion als Anstellungsbehörde die Bedenken des Beschwerdeführers zur Kenntnis.

## 3.4 MIT EINER KRITISCHEN ANMERKUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE



### 3.4.1 Europäisches Parlament

#### UMSETZUNG DER DAS RAUCHEN BETREFFENDEN VERWALTUNGSVORSCHRIFTEN

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 260/2003/OV gegen  
das Europäische Parlament*

Eine für das Europäische Parlament in Luxemburg tätige Beamtin war über das Rauchen in den Parlamentsgebäuden besorgt. Der Beamtin zufolge hatte die Verwaltung acht Jahre nach der Verabschiedung interner, das Rauchen in den Parlamentsgebäuden betreffender Verwaltungsvorschriften (Entscheidung des Generalsekretärs vom 12. Juli 1994) diese immer noch nicht in allen Räumlichkeiten um- bzw. durchgesetzt. Seit Februar 1996 hatte die Beamtin mehrere Schreiben an die Verwaltung gerichtet; es war jedoch kaum etwas unternommen worden.

Am 5. Februar 2003 legte die Beamtin Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein und trug vor, die Parlamentsverwaltung setze die internen Vorschriften über das Rauchen in allen Räumlichkeiten



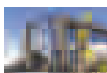
des Parlaments nicht durch. Um ihren Fall zu untermauern, verwies sie auf eine Entscheidung der Kommission vom 16. Juli 2003 über den Schutz des Personals vor den Auswirkungen von Tabakrauch und fügte hinzu, das Parlament solle sich daran ein Beispiel nehmen<sup>31</sup>.

In seiner Stellungnahme zur Beschwerde beharrte das Parlament darauf, dass seine Verwaltung alle notwendigen technischen und administrativen Schritte unternommen habe, um die Anwendung dieser Vorschriften sicherzustellen. Zu diesen Maßnahmen gehörten die Aufstellung von Schildern mit der Aufschrift „Rauchen verboten“ und zahlreiche, diese Verwaltungsvorschriften betreffenden Mitteilungen sowohl an das Personal als auch die Abgeordneten. Das Parlament fügte jedoch hinzu, dass „einige sich leider nicht an die Vorschriften gebunden fühlen und sie ungeachtet der Bemühungen der Verwaltung übertreten.“ Es machte darauf aufmerksam, dass „es jedem Einzelnen obliegt, verantwortungsvoll zu handeln, damit Raucher und Nichtraucher zusammenleben können.“ Es stellte außerdem fest, dass seine Regeln sich nicht grundlegend von jenen der Kommission unterscheiden.

In seiner Entscheidung wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass das Parlament durch Annahme von das Rauchen in seinen Räumlichkeiten betreffenden Vorschriften und durch Übermittlung dieser Vorschriften an sein Personal und die Abgeordneten in mehreren Mitteilungen bei Nichtrauchern die Erwartung ausgelöst hatte, dass es angemessene Maßnahmen zur wirksamen Einhaltung der Regeln ergreifen werde. Der Bürgerbeauftragte war der Meinung, dass das Parlament angesichts der möglichen gesundheitsschädlichen Wirkungen des passiven Rauchens der Notwendigkeit, die Einhaltung seiner das Rauchen betreffenden internen Vorschriften zu fördern, besondere Aufmerksamkeit schenken sollte. Er machte darauf aufmerksam, dass passives Rauchen des Personals am Arbeitsplatz Haftpflichtfragen aufwerfen könne. Der Bürgerbeauftragte erkannte zwar an, dass das Parlament Maßnahmen ergriffen hatte, ließ jedoch dessen Meinung, jeder Einzelne solle sich verantwortungsvoll verhalten, nicht als angemessene Reaktion auf die mit der Nichteinhaltung verbundenen Probleme gelten. Er machte daher eine kritische Anmerkung.

#### *Weitere Bemerkungen*

Am 13. Juli 2004 verabschiedete das Präsidium des Europäischen Parlaments einen Beschluss (PE 346.287/BUR), der neue Regeln zum Rauchen in den Räumlichkeiten des Europäischen Parlaments enthält. Artikel 1 dieses Beschlusses, der am 1. Tag der Wahlperiode 2004–2009 in Kraft trat, sieht vor, dass es das Ziel dieses Organs ist, seine Gebäude bis spätestens zum 1. Januar 2007 vollständig rauchfrei zu machen. Mit dem Beschluss werden auch Übergangsmaßnahmen bis zum 1. Januar 2007 eingeführt. Beispielsweise ist das Sicherheitspersonal befugt, jede Person, die sich weigert, diese Regeln einzuhalten, aus den Räumen des Parlaments zu entfernen.



### 3.4.2 Rat der Europäischen Union

#### ZUGANG ZU PERSONALAKTEN IN EINEM DEN VORZEITIGEN RUHESTAND BETREFFENDEN FALL

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2046/2003/GG gegen  
den Rat der Europäischen Union*

Ein Mitarbeiter des Rates wollte die vom Rat im Rahmen der Modernisierung dieses Organs eingeleiteten Maßnahmen zur Einführung von Vorruhestandsregelungen (*dégagement*) in Anspruch nehmen. Eine Verordnung des Rates sah vor, dass das Generalsekretariat des Rates die Beamten, denen sie die Vorruhestandsregelung anbieten möchte, nach Konsultation seines Paritätischen

<sup>31</sup>

Die Verwaltungsvorschriften der Kommission, die das Rauchen in sämtlichen Räumlichkeiten der Kommission verbieten, traten am 1. Mai 2004 in Kraft.



Ausschusses aus einer Liste von Bewerbern auswählt. Der Paritätische Ausschuss besteht aus der gleichen Anzahl von Vertretern der Anstellungsbehörde und der Personalvertretung. Einem Beschluss zur Umsetzung der Verordnung zufolge sollte der Stellvertretende Generalsekretär des Rates den Entwurf einer Kandidatenliste ausarbeiten, der dann dem Paritätischen Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegt werden sollte.

In seiner beim Bürgerbeauftragten eingelegten Beschwerde erklärte der Beschwerdeführer, dass sein Antrag sowie seine Beschwerde beim Rat abgelehnt wurden. Er kritisierte die Tatsache, dass die Personalakten der Antragsteller dem Paritätischen Ausschuss nicht zugänglich gemacht wurden, so dass der Ausschuss seiner Meinung nach nicht in der Lage war, der Anstellungsbehörde eine begründete Stellungnahme vorzulegen. Er forderte, den Durchführungsbeschluss zur Verordnung aufzuheben. Als Beleg legte der Beschwerdeführer eine nicht unterzeichnete Erklärung von Mitgliedern des Paritätischen Ausschusses vor. Der Erklärung zufolge hatten Mitglieder des Paritätischen Ausschusses vorbehaltlich der Zustimmung der Antragsteller mehrfach Zugang zu den Akten beantragt, der jedoch stets kategorisch abgelehnt worden war.

In seiner Stellungnahme machte der Rat geltend, dass der Beschluss in völliger Übereinstimmung mit der Verordnung stehe. Der Paritätische Ausschuss habe alle zur Bewertung der Kandidaten notwendigen Informationen erhalten. Gemäß Verordnung 45/2001<sup>32</sup> durften in den zur Verfügung gestellten Informationen jedoch keine personenbezogenen Daten enthalten sein.

Der Bürgerbeauftragte erkannte an, dass der Beschluss der Verordnung des Rates entspricht, weil die Liste der Beamten erst nach Konsultation des Paritätischen Ausschusses gebilligt worden war. Er war jedoch der Ansicht, dass der Paritätische Ausschuss im Besitz aller sachdienlichen Informationen sein muss, damit er sich eine Meinung bilden und diese äußern kann. Ansonsten wäre die Konsultation nur eine Formsache. Dem Bürgerbeauftragten war sich der Tatsache bewusst, dass Zugang zu personenbezogenen Daten nur in Übereinstimmung mit der Verordnung 45/2001 gewährt werden kann. Der Rat hatte die Hinderungsgründe jedoch selbst geschaffen, da er es versäumt hatte, den Antragstellern mitzuteilen, dass ihre personenbezogenen Daten dem Paritätischen Ausschuss vorgelegt werden könnten.

Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass der Rat durch seine Weigerung, dem Paritätischen Ausschuss Zugang zu den Akten zu gewähren bzw. durch sein Versäumnis, für die Gewährung des Zugangs Sorge zu tragen, dem Paritätischen Ausschuss nicht die Möglichkeit gegeben hatte, sich in zweckdienlicher Weise zu äußern. Das Versäumnis des Rates, den Paritätischen Ausschuss in angemessener Weise zu konsultieren, war somit ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit. Der Bürgerbeauftragte machte daher eine kritische Anmerkung.



### 3.4.3 Europäische Kommission

#### WENIGER GÜNSTIGE EINSTUFUNG INFOLGE EINER VERZÖGERUNG BEI DER EINSTELLUNG

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1435/2002/GG gegen  
die Europäische Kommission*

Ein schwedischer Bürger nahm an einem Auswahlverfahren für die Einstellung von Hauptverwaltungsräten teil. 1999 wurde sein Name auf eine Reserveliste gesetzt. Bis Ende 1999 galten

<sup>32</sup>

Verordnung (EG) Nr. 45/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.



günstige Bestimmungen für die Einstellung von Bewerbern aus den damals neuen Mitgliedstaaten (Finnland, Österreich und Schweden). Dies betraf vor allem die Gehaltseinstufung.

Im Dezember 1999 erhielt der Bewerber mündliche Angebote für zwei Stellen bei der Kommission. Er akzeptierte eine Stelle in Luxemburg bei der Generaldirektion (GD) Informationsgesellschaft in der Annahme, die Kommission werde vor Ablauf des Jahres für das notwendige schriftliche Angebot sorgen. Wie sich jedoch herausstellte, handelte es sich um eine Forschungsplanstelle, die erst noch in eine Dauerplanstelle umgewandelt werden musste. Der Bewerber führte das auf ein internes Missverständnis zurück. Er wurde über das Problem erst informiert, als es seiner Darstellung zufolge für die Annahme des zweiten Angebots zu spät war. Ein schriftliches Angebot ging ihm schließlich im Mai 2000 zu, und der Bewerber nahm im September 2000 seine Arbeit bei der GD Informationsgesellschaft auf. Die Kommission stufte ihn jedoch in eine niedrigere Gehaltsgruppe ein als die, die gegolten hätte, wenn die günstigeren Regeln angewandt worden wären.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten machte der Bewerber geltend, dass auf derselben Reserveliste stehende Personen gleich behandelt werden sollten. Er war der Meinung, dass die Kommission ihm vor Ablauf der günstigen Regeln ein Stellenangebot unter Vorbehalt hätte machen können.

Die Kommission war der Ansicht, dass der Beschwerdeführer genauso wie alle anderen Bewerber der im Rahmen der Erweiterung durchgeführten Auswahlverfahren, die nach Ende 1999 eingestellt wurden, behandelt worden war. Hinsichtlich der Möglichkeit eines Stellenangebots unter Vorbehalt machte sie geltend, dass ein solches Angebot nur gemacht werden kann, wenn eine Stelle formal zur Verfügung steht, was hier nicht der Fall war.

Da die Kommission die Ausführungen des Beschwerdeführers nicht bestritt, war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass der Beschwerdeführer zu der Annahme veranlasst wurde, er werde bei seiner Einstellung von den Vorzugsbestimmungen profitieren. Außerdem war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die Einstellung wegen eines internen Missverständnisses verzögert wurde, so dass der Beschwerdeführer ein anderes Stellenangebot nicht annehmen konnte. Aus diesen Gründen kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Entscheidung der Kommission bezüglich der Einstufung des Beschwerdeführers ungerecht war und einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellte. Er schlug eine einvernehmliche Lösung vor und forderte die Kommission auf, die Einstufung des Bewerbers zu überprüfen. Die Kommission lehnte den Vorschlag und den anschließenden Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten ab.

Der Bürgerbeauftragte bedauerte die Haltung der Kommission. Die Tatsache, dass die Kommission keine Bemerkungen zu dem mutmaßlichen internen Missverständnis machte, entsprach seiner Meinung nach nicht den Verpflichtungen, die im EU-Recht für die Einrichtungen der Gemeinschaft bezüglich ihrer Beziehungen zum Bürgerbeauftragten und den Beschwerdeführern festgelegt sind. Er formulierte daher eine kritische Anmerkung.

## KEINE RECHTFERTIGUNG FÜR DIE EINSTELLUNG VON ZAHLUNGEN

### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1889/2002/GG gegen die Europäische Kommission*

Ein belgisches Unternehmen schloss mit der Europäischen Kommission einen Vertrag im Rahmen ihres Programms für Forschung, technologische Entwicklung und Demonstration auf dem Gebiet der Benutzerfreundlichkeit in der Informationsgesellschaft („IST-Programm“). Das Unternehmen reichte ein Projekt (das „IST-Projekt“) ein, und die Kommission erklärte sich bereit, eine Finanzhilfe in Höhe von annähernd 450 000 EUR zu leisten. Nachdem das Unternehmen bereits zwei Zahlungen erhalten hatte, weigerte sich die Kommission, die dritte und vierte Zahlung zu leisten. Sie erklärte, dass nach der Finanzprüfung eines früheren, vom Unternehmen für die Kommission durchgeführten Projekts („Esprit-Projekt“) eine Einziehungsanordnung erteilt worden war. Das Unternehmen hatte beim Gericht erster Instanz bezüglich des „Esprit-Projekts“ Rechtsmittel eingelegt, und die Kommission informierte das Unternehmen, dass Zahlungen für den neuen Vertrag bis zum Gerichtsurteil ausgesetzt würden.



In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten trug das Unternehmen vor, die Kommission habe willkürlich und einseitig gehandelt und ihre Machtposition missbraucht. Es berichtete, dass zwei Kommissionsbeamte während eines Treffens ausdrücklich erklärt hatten, die Kommission werde nicht versuchen, die Beträge, die im Rahmen des „Esprit-Projekts“ gezahlt wurden, mit den für das „IST-Projekt“ zu zahlenden Beträgen zu verrechnen.

Die Kommission bestritt nicht, dass die Zahlungen aus Gründen, die nichts mit dem „IST-Vertrag“ zu tun hatten, ausgesetzt worden waren. Sie machte jedoch geltend, dass sie zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft dazu berechtigt sei. Sie verwies auf eine Bestimmung des „IST-Vertrags“, die sie berechtige, der Kommission zurückzuzahlende Beträge gegen Beträge „jeglicher Art“ aufzurechnen.

Der Bürgerbeauftragte ist der Meinung, dass es in Fällen, bei denen es um die Erfüllung von Verpflichtungen aus von den Institutionen und Organen der EU geschlossenen Verträgen geht, zu Missständen in der Verwaltungstätigkeit kommen kann. Da er jedoch darüber hinaus der Meinung ist, dass Fragen einer angeblichen Vertragsverletzung nur von einem Gericht rechtswirksam behandelt werden können, beschränkte er seine Untersuchung in diesem Fall darauf festzustellen, ob die Kommission ihm eine schlüssige und plausible Darstellung der Rechtsgrundlage ihrer Maßnahmen vorgelegt hat.

Nach gründlicher Prüfung, einschließlich der Prüfung der entsprechenden Akte der Kommission und der Befragung des zuständigen Referatsleiters der Kommission als Zeuge, kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Kommission keine völlig schlüssige und plausible Rechtfertigung ihrer Maßnahmen gegeben hat. Er war nicht überzeugt, dass die in der entsprechenden Bestimmung des „IST-Vertrags“ erwähnten Beträge „jeglicher Art“ sich auf Beträge im Zusammenhang mit einem anderen Vertrag beziehen können. Außerdem ist nach geltendem Recht für einen Vertrag, bei dem die Forderung Gegenstand eines ernsthaften Streits ist, die Aufrechnung ausgeschlossen. Der Bürgerbeauftragte war der Meinung, dass dies in diesem Fall zutrifft, da ja der Beschwerdeführer die Forderung der Kommission im Rahmen des „Esprit-Projekts“ ständig angefochten und schließlich das Gericht erster Instanz angerufen hatte. Des Weiteren stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die entsprechende Bestimmung im „IST-Vertrag“ der Kommission die Aufrechnung nur unter bestimmten Bedingungen gestattet, jedoch nicht die Möglichkeit vorsieht, die Zahlungen einfach einzustellen.

Die Kommission lehnte den Versuch des Bürgerbeauftragten, eine einvernehmliche Lösung herbeizuführen sowie seinen anschließenden Empfehlungsentwurf ab. Da nicht klar war, welche Maßnahmen das Europäische Parlament ergreifen kann, um den Bürgerbeauftragten und den Beschwerdeführer im vorliegenden Fall zu unterstützen, beschloss der Bürgerbeauftragte, dem Parlament keinen Sonderbericht vorzulegen. Er machte daher eine kritische Anmerkung zu dem Umstand, dass sich die Kommission weigerte darzulegen, warum sie zur Aussetzung der Zahlungen berechtigt war.

## ABLEHNUNG DER KOSTENERSTATTUNG FÜR BÜRODIENSTLEISTUNGEN

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1986/2002/OV gegen die Europäische Kommission*

Ein niederländisches Institut fungierte als eines der Foren im „European Network of Urban Forums for Sustainable Development“, einem von der Generaldirektion Bildung und Kultur der Kommission geleiteten Programm. Obwohl die Kommission dem Institut mündlich versichert hatte, dass sie die Kosten, die für Bürodienstleistungen für das Netzwerk anfielen, erstatten würde, wies sie diese Forderung am Ende zurück. Das Institut wandte sich im November 2002 an den Bürgerbeauftragten und betonte, es habe die Kommission mehrere Male schriftlich aufgefordert, mit ihm einen förmlichen Vertrag über die Bürodienstleistungen abzuschließen. Die Kosten, die das Institut einforderte, betragen mehr als 170 000 EUR.

Die Kommission argumentierte, dass sie Vertragsangelegenheiten stets schriftlich abwickle. Sie wies auch darauf hin, dass der Beschwerdeführer mündlich informiert worden sei, dass sein Angebot nicht in Betracht gezogen werden konnte. Sie bedauerte, dass auf die Schreiben des Beschwerdeführers nicht schriftlich geantwortet worden war, gab aber an, dass der Beschwerdeführer mit den normalen



Arbeitsverfahren der Kommission hätte vertraut sein müssen und dass dies ihn davon hätte abhalten müssen zu glauben, dass die Kommission ihm gegenüber Verpflichtungen eingegangen sei.

Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass die Weigerung der Kommission, der Forderung nach Kostenerstattung nachzukommen, unfair und auf unklare Information gestützt war. Der Bürgerbeauftragte befand, das Argument der Kommission, der Beschwerdeführer habe ihre normalen Arbeitsverfahren kennen müssen, sei weder rechtmäßig noch überzeugend. Obwohl die Kommission angegeben hatte, dass sie Vertragsangelegenheiten immer schriftlich regle, hatte sie es versäumt, Briefe des Beschwerdeführers vom 4. Juli und 7. Oktober 1997 schriftlich zu beantworten. Der Bürgerbeauftragte rief die Kommission dazu auf, ihre Position zu überdenken, um eine einvernehmliche Lösung möglich zu machen. Er fügte hinzu, dass Bestandteil einer solchen Einigung ein vernünftiges Angebot, möglicherweise über einen geringeren als den eingeforderten Betrag, sein könnte. Da die Kommission die vorgeschlagene einvernehmliche Lösung und den anschließenden Empfehlungsentwurf des Bürgerbeauftragten, der die Entschädigung des Instituts durch die Kommission vorsah, ablehnte, schloss der Bürgerbeauftragte den Fall mit einer kritischen Anmerkung ab.

#### *Weitere Bemerkungen*

Die Kommission reagierte auf die kritische Anmerkung mit einem Schreiben vom 17. November 2004, in dem sie ihr Bedauern darüber äußerte, auf die Erwartungen des Beschwerdeführers nicht innerhalb einer angemessenen Frist in klarer und angemessener Weise schriftlich geantwortet zu haben. Sie wies zudem darauf hin, dass die von ihren Dienststellen zu beachtenden Grundsätze guter Verwaltungspraxis in der Zwischenzeit in dem am 17. Oktober 2000 von der Kommission gebilligten Kodex für gute Verwaltungspraxis präziser formuliert wurden.

## UNTERLASSENE REGISTRIERUNG VON BESCHWERDEN NACH ARTIKEL 226

### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2007/2002/ADB gegen die Europäische Kommission*

Die Beschwerdeführerin, eine italienische Organisation für den Schutz der Rechte italienischer Arbeitnehmer, hatte die von Italien ergriffenen Maßnahmen zur Umsetzung eines die soziale Sicherheit von Wanderarbeitern betreffenden Urteils des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften genau verfolgt<sup>33</sup>. Die Beschwerdeführerin war besorgt über die Berechnung der Renten, die Italien an Rentner zahlt, die einen Teil ihres Arbeitslebens in Italien verbrachten, jedoch im Ausland lebten.

Die Beschwerdeführerin reichte beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde ein, in der sie vortrug, dass (i) die Kommission ihre Beschwerden gegen Italien nicht ordnungsgemäß bearbeitet habe, (ii) sie nichts gegen Italien unternommen habe und (iii) sie auf eine von einem Abgeordneten des Europäischen Parlaments (MdEP) schriftlich gestellte Anfrage falsche Antworten gegeben habe.

Die Kommission räumte ein, dass zwar mehrfach Zwischenbescheide, jedoch vor Februar 2003 keine Antwort auf die Schreiben der Beschwerdeführerin in der Sache selbst verschickt wurden. Des Weiteren stellte die Kommission fest, dass es hinsichtlich der Notwendigkeit, die Schreiben der Beschwerdeführerin als Beschwerden einzutragen, Zweifel hätte geben können. Angesichts der Mitteilung der Kommission über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht<sup>34</sup> stellte die Kommission fest, dass solche Zweifel nicht mehr bestehen dürften. Die Kommission erklärte, dass die Auslegung des Urteils zu ausführlichen Diskussionen innerhalb der Kommission und mit den Mitgliedstaaten geführt habe. Sie war der Ansicht, dass das Gemeinschaftsrecht vor allem im Hinblick auf die Situation der Rentner, die nicht in Italien, sondern einem anderen Mitgliedstaat leben, aber Anspruch auf eine von Italien gezahlte Rente haben, von

<sup>33</sup> Rechtssache C-132/96, Antonio Stinco und Ciro Panfilo / Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS), Slg. 1998, I-5225.

<sup>34</sup> Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht (KOM/2002/0141 endg.), ABl. C 244 vom 10.10.2002, S. 5.



ihren Dienststellen und der Beschwerdeführerin unterschiedlich ausgelegt wird. In ihrem Schreiben an die Beschwerdeführerin lehnte die Kommission ihre Forderung ab, gegen Italien vorzugehen. Abschließend stellte die Kommission fest, sie teile nicht die Ansicht der Beschwerdeführerin, dass ihre Antwort auf eine Anfrage eines MdEP falsch war.

Der Bürgerbeauftragte fand bezüglich des zweiten und dritten Vorwurfs der Beschwerdeführerin, die sich auf eine unterschiedliche Auslegung eines Urteils stützten, keinen Anhaltspunkt für einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit. Bezüglich des Versäumnisses, die Schreiben der Beschwerdeführerin ordnungsgemäß zu beantworten, stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Registrierung ausnahmslos aller Beschwerden bereits vor der Verabschiedung der oben genannten Mitteilung zur normalen Praxis der Kommission gehörte. Das Versäumnis, dies im Fall der Beschwerdeführerin zu tun, stelle einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Angesichts der Tatsache, dass dieser Aspekt Verfahren im Zusammenhang mit bestimmten Ereignissen in der Vergangenheit betraf, war es nicht angebracht, eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Der Bürgerbeauftragte richtete deswegen eine kritische Anmerkung an die Kommission.

## **BEARBEITUNG EINER BESCHWERDE ÜBER STAATLICHE BEIHILFE**

### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2185/2002/IP gegen die Europäische Kommission*

Der Beschwerdeführer legte bei der Kommission zwei Beschwerden über Beihilfen der portugiesischen Regierung für Lebensmittelverpackungsfirmen ein, nämlich am 17. April 2000 und am 22. Mai 2002. In seiner an den Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerde trug der Beschwerdeführer vor, die Kommission habe seine am 17. April 2000 eingereichte Beschwerde nicht ordnungsgemäß bearbeitet und den Eingang seiner Beschwerde vom 22. Mai 2002 nicht bestätigt.

Zur ersten Beschwerde erklärte die Kommission, dass ihre Dienststellen sich mit den portugiesischen Behörden in Verbindung gesetzt und um zweckdienliche Informationen ersucht hätten. Nach Eingang der Antwort der portugiesischen Behörden sei im Januar 2001 ein Dossier über staatliche Beihilfen angelegt worden. Im Juli 2001 hatte die Kommission von den portugiesischen Behörden weitere Informationen angefordert. Bezüglich der zweiten Beschwerde hätte die Kommission im September 2002 eine Akte angelegt und im November 2002 Informationen von den portugiesischen Behörden erbeten. Diese hätten jedoch nicht geantwortet. Die Kommission entschuldigte sich für das Versäumnis, den Eingang des Schreibens des Beschwerdeführers vom 22. Mai 2002 zu bestätigen.

Der Bürgerbeauftragte richtete im Juli 2003 ein Schreiben an die Kommission. Er forderte sie auf, ihm mitzuteilen, ob sie von den portugiesischen Behörden nunmehr eine Antwort auf ihre Bitten um Information vom Juli 2001 und November 2002 erhalten hat. Falls keine Antworten eingegangen waren, bat er die Kommission darzulegen, welche Schritte zur Beschaffung der erbetenen Informationen sie unternommen hat bzw. zu unternehmen gedenkt.

Bezüglich der ersten Beschwerde antwortete die Kommission, sie sei von den portugiesischen Behörden informiert worden, die portugiesische Presse habe berichtet, dass die Regionalregierung der Azoren den Verkauf ihrer Anteile an der betreffenden Firma erwägt. Die portugiesischen Behörden hätten zugesagt, die weitere Entwicklung in dieser Angelegenheit zu beobachten und die Kommission auf dem Laufenden zu halten.

Zur zweiten Beschwerde wurde mitgeteilt, dass die portugiesischen Behörden der Kommission im Juni 2003 weitere Informationen übermittelt hätten. Auf der Grundlage dieser Informationen hielt die Kommission es für notwendig, die portugiesischen Behörden am 18. Juli 2003 um weitere Informationen zu bitten.

Am 24. November 2003 richtete der Bürgerbeauftragte ein Schreiben an die Kommission, in dem er sie aufforderte darzulegen, welche Schritte sie zur Beschaffung der Informationen von den portugiesischen Behörden unternommen hat. Zudem ersuchte er die Kommission, sich zu



der Behauptung des Beschwerdeführers zu äußern, die Kommission hätte gegen Portugal ein Vertragsverletzungsverfahren einleiten sollen.

Die Kommission antwortete, dass sie auf der Grundlage der neuesten Angaben der portugiesischen Behörden noch mit der Untersuchung der ersten Beschwerde befasst sei. Bezüglich der zweiten Beschwerde hätte sie im Juli 2003 von den portugiesischen Behörden weitere Informationen erbeten. Außerdem wies sie darauf hin, dass beide Vorgänge gemäß den für Fälle im Zusammenhang mit Beihilfen geltenden Verfahren bearbeitet würden. Daher sei die vom Beschwerdeführer angesprochene Frage über die Möglichkeit, gegen Portugal ein Verfahren nach Artikel 226<sup>35</sup> EG-Vertrag einzuleiten, nicht von Belang.

Der Beschwerdeführer stellte fest, dass die Dienststellen der Kommission aufgrund der Intervention des Bürgerbeauftragten Schritte zur Klärung seiner Beschwerde unternommen haben.

Der Bürgerbeauftragte nahm in seine Entscheidung eine kritische Anmerkung an die Kommission auf. Er war der Ansicht, dass die Kommission trotz einer gezielten Frage des Bürgerbeauftragten keine überzeugende Erklärung dafür gegeben hatte, warum sie in Bezug auf das Versäumnis der portugiesischen Behörden, die erbetenen Informationen vorzulegen, fast zwei Jahre lang nichts unternommen hatte.

#### *Weitere Bemerkungen*

Mit Schreiben vom 15. Juni 2004 reagierte die Kommission auf die kritische Anmerkung. Sie entschuldigte sich für die Verzögerung bei der Bearbeitung der Beschwerde des Beschwerdeführers und führte aus, dass die portugiesischen Behörden aufgefordert worden seien, der Kommission bis Ende Juni 2004 weitere Informationen zur Verfügung zu stellen.

## UNTERLASSENE MELDUNG VON SPRACHLEHRERN ALS VOLLZEITKRÄFTE

### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2204/2002/MF gegen die Europäische Kommission*

Der Beschwerdeführer ist ein portugiesischer Sprachlehrer, der für die Europäische Kommission gearbeitet hatte. Er ging am 1. November 2003 in den Ruhestand. Ab 1986 hatte der Beschwerdeführer einen unbefristeten Arbeitsvertrag nach belgischem Recht und arbeitete 20 Stunden pro Woche. Das belgische Ministerium für Beschäftigung und Renten hatte mehrmals darauf hingewiesen, dass ein mit einer Lehrkraft abgeschlossener Vertrag über zwanzig Wochenstunden als Vollzeitbeschäftigung gewertet werden kann, sofern der Arbeitgeber dies in einer Erklärung gegenüber den zuständigen belgischen Behörden bestätigt. Die Kommission gab diese Erklärung gegenüber den belgischen Behörden jedoch nur für den Zeitraum 1986-2002 ab. Dies hatte schwerwiegende Auswirkungen auf die Berechnung der Altersruhegelder der betroffenen Lehrer, da sie für die Jahre, für die die Meldung nicht korrekt eingereicht wurde, nur die Hälfte der ihnen zustehenden Altersruhegelder erhalten würden.

Am 13. Dezember 2002 legte der Beschwerdeführer Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein. Er trug vor, die Kommission habe es versäumt, den Vertrag über zwanzig Wochenstunden gegenüber den belgischen Behörden als Vollzeitbeschäftigung als Lehrkraft zu erklären. Des Weiteren machte er geltend, die Kommission habe sich nicht eindeutig zu der von den Vertretern der Sprachlehrer geäußerten Bitte bezüglich der Erklärungen gegenüber den belgischen Behörden geäußert.

In ihrer Stellungnahme zur Beschwerde stellte die Kommission fest, dass sie dem belgischen Ministerium für Beschäftigung am 9. März 2000 eine Erklärung übermittelt habe, in der sie darum bat, den Arbeitsvertrag über zwanzig Wochenstunden als Vollzeitbeschäftigung zu werten. Im November 2001 hatte die Kommission zusammen mit den Sprachlehrern einen vom

<sup>35</sup>

Artikel 226 EG-Vertrag ermächtigt die Kommission, gegen einen Mitgliedstaat ein Verfahren wegen Verletzung des Gemeinschaftsrechts einzuleiten. Jeder Bürger kann bei der Kommission Beschwerde (Beschwerde nach Artikel 226) gegen einen Mitgliedstaat wegen eines hoheitlichen Aktes oder einer Verwaltungshandlung einreichen, die er für mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar hält.



Juristischen Dienst der Kommission gebilligten Entwurf einer Erklärung ausgearbeitet, in dem die Kommission gegenüber dem belgischen Ministerium für Beschäftigung erklärte, dass ein Vertrag über 20 Stunden pro Woche als Vollzeitbeschäftigung einer Lehrkraft gelten solle. Die Kommission hatte die Absendung der Erklärung an die belgischen Behörden aber letztlich nicht für zweckmäßig gehalten, da die Aufstellung der von den Lehrern geleisteten Stundenzahl möglicherweise falsche oder unvollständige Angaben enthielt. Am 7. März 2003 habe die Kommission mit den belgischen Behörden Kontakt aufgenommen und um Beantwortung ihres Schreibens vom 9. März 2000 gebeten. Bis zu dem Tag, an dem sie ihre Stellungnahme zur Beschwerde vorlegte, hatte die Kommission noch keine Antwort erhalten.

Der Bürgerbeauftragte bat die Kommission im September 2003 darzulegen, warum sie der Meinung war, allen ihren Verpflichtungen in dieser Angelegenheit nachgekommen zu sein. Er bat sie außerdem mitzuteilen, welche Schritte sie unternommen hat, um von den belgischen Behörden eine Antwort auf ihr Schreiben vom 9. März 2000 zu erhalten und ob sie weitere Maßnahmen in Bezug auf den Entwurf der gemeinsamen Erklärung von 2001 durchgeführt hat.

Die Kommission erklärte, dass am 30. März 2000 ein Treffen mit den zuständigen belgischen Behörden stattgefunden habe. Am 7. März 2003 habe die Kommission sich an die belgischen Behörden gewandt und eine Antwort auf ihr Schreiben vom 9. März 2000 erbeten. Ein weiteres Treffen fand am 17. Juli 2003 statt, in dessen Verlauf das gemeinsame Vorgehen festgelegt worden sei. Die Kommission war der Meinung, dass sie mit ihren Schreiben an die belgischen Behörden vom 3. und 29. Oktober 2003, denen sie alle ihr zur Verfügung stehenden schriftlichen Unterlagen beigelegt hatte, ihrer Verpflichtung nachgekommen sei. In einem Schreiben an die belgischen Behörden vom 11. November 2003 gab sie eine weitere Erklärung für den Zeitraum vor 1992 ab.

Der Beschwerdeführer erkannte an, dass die Kommission anlässlich ihrer Zusammenkunft mit den belgischen Behörden am 17. Juli 2003 erklärt hatte, dass ein Vertrag über zwanzig Wochenstunden einer Vollzeitbeschäftigung als Lehrkraft, d. h. der Tätigkeit von insgesamt 660 Stunden pro Jahr, entspricht.

Der Bürgerbeauftragte stellte in seiner Entscheidung fest, dass die Kommission auf die Wünsche des Beschwerdeführers eingegangen ist. Er war jedoch der Meinung, dass die Kommission selbst unter der Annahme, dass die von der Kommission beschriebenen Schritte im vorliegenden Rahmen als ausreichend betrachtet werden können, sie ihre Untätigkeit zwischen Mai 2001 und März 2003 in keiner Weise erklärt hat. Der Bürgerbeauftragte formulierte daher gegen die Kommission eine kritische Anmerkung, in der er feststellte, dass die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis es erfordern, dass die Kommission Gesuche dieser Art gewissenhaft und in einer angemessenen Frist bearbeitet.

Angesichts der Tatsache, dass im ersten Halbjahr 2002 zwischen den Vertretern der Sprachlehrer und der Kommission ein Schriftwechsel stattgefunden hatte, kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass weitere Untersuchungen des Vorwurfs des Beschwerdeführers, die Kommission habe den Vertretern keine klare Antwort in Bezug auf die Erklärung gegenüber den belgischen Behörden gegeben, nicht notwendig waren.

### *Bemerkung*

In der Beschwerdesache 2137/2002/MF kam der Bürgerbeauftragte zu einem ähnlichen Ergebnis.

## UNGERECHTE BEHANDLUNG EINER UMWELTORGANISATION

### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 278/2003/JMA (Vertraulich) gegen die Europäische Kommission*

Eine spanische Umweltorganisation hatte im Rahmen des Aktionsprogramms der Gemeinschaft zur Förderung von im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen finanzielle Hilfe beantragt. Die Kommission hatte den Antrag wegen einer zu dem Zeitpunkt vor den spanischen Gerichten anhängigen Klage abgelehnt. In ihrer an den Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerde trug die Organisation vor, dass die Entscheidung der Kommission, den Antrag abzulehnen, nicht



auf den Bestimmungen des Aufrufs zur Einreichung von Vorschlägen beruhte und bat darum, dass ihr Antrag um finanzielle Hilfe nochmals geprüft werde.

Die Kommission machte geltend, dass sie, um ihrer Verpflichtung zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Rechnungsführung nachzukommen, bei Übernahme einer rechtlichen Verpflichtung die Rechtsstellung und die finanzielle Leistungsfähigkeit des Begünstigten sowie seine generelle Integrität garantieren müsse. Nach Ansicht der Kommission gab es genügend Gründe für die Annahme, dass diese allgemeinen Bedingungen nicht erfüllt waren.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass es zum Zeitpunkt der Prüfung des Antrags der Beschwerdeführerin durch die Kommission Hinweise auf eine Voruntersuchung durch einen spanischen Staatsanwalt wegen angeblicher Urkundenfälschung seitens der Organisation gab. Zudem war das Auswahlverfahren der Kommission abgeschlossen worden, bevor der für die Untersuchung zuständige Amtsrichter die Organisation entlastet hatte.

Der Bürgerbeauftragte hält die Prüfung der Rechtsstellung und der finanziellen Leistungsfähigkeit potenzieller Begünstigter sowie ihrer Gesamtintegrität durch die Kommission für angemessen. Er ist jedoch der Meinung, dass die Kommission sich um Ausgewogenheit zwischen den Interessen von Privatpersonen und dem allgemeinen öffentlichen Interesse bemühen sollte, wenn sie Maßnahmen zum Schutz der finanziellen Interessen der Gemeinschaft ergreift. Auf diese Weise werden die potenziellen Begünstigten der finanziellen Unterstützung sowohl gerecht als auch mit der gebührenden Achtung der Unschuldsvermutung behandelt. Der Bürgerbeauftragte ist der Ansicht, dass es schwierig ist sich vorzustellen, wie die Kommission eine ausgewogene Behandlung gewährleisten kann, wenn sie dem Antragsteller nicht mitteilt, dass sie Zweifel an seiner Rechtsstellung hat. Sie muss bereit sein, den Antragsteller anzuhören und sich zu den vorgelegten Informationen zu äußern.

Im vorliegenden Fall stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission sich darauf beschränkt hatte, die Durchführung strafrechtlicher Ermittlungen und die auf dieser Grundlage erhobenen Anschuldigungen zu berücksichtigen, ohne sich um Überprüfung dieser Informationen zu bemühen.

Ferner führte der Bürgerbeauftragte aus, dass die Kommission die Beschwerdeführerin zwar aufforderte, Beweise für die Rechtsstellung ihrer Organisation vorzulegen, sie jedoch anscheinend nicht berücksichtigte, nachdem sie vorlagen.

Der Bürgerbeauftragte stellte daher fest, dass die Kommission nicht nachzuweisen vermochte, dass sie zwischen der Notwendigkeit, für die ordnungsgemäße Rechnungsführung ihrer Beihilfen zu sorgen und dem Anspruch der Beschwerdeführerin auf gerechte Behandlung und Unschuldsvermutung Ausgewogenheit hergestellt hatte. Er kam zu dem Schluss, dass die Kommission die Beschwerdeführerin unter Verletzung von Artikel 6 Absatz 2 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis nicht gerecht behandelt hat.

Zudem lenkte der Bürgerbeauftragte die Aufmerksamkeit der Kommission auf die Tatsache, dass ähnliche Probleme vermieden werden könnten, wenn die Kommission ihre Dienststellen anweisen würde, wie in derartigen Fällen zwischen den Interessen von Privatpersonen und dem allgemeinen öffentlichen Interesse Ausgewogenheit herbeigeführt werden kann.

Der Bürgerbeauftragte nahm ferner die Erklärung der Kommission zur Kenntnis, dass ihr Haushaltszeitraum 2002 beendet sei und daher dem Antrag der Beschwerdeführerin auf Finanzhilfe nicht stattgegeben werden könne. Er wies jedoch darauf hin, dass der Beantragung von Mitteln für ein noch nicht abgeschlossenes Verfahren durch die Beschwerdeführerin nichts entgegensteht.

## ZUGANG ZUM ANWALTSBERUF IN ITALIEN

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 701/2003/IP gegen die Europäische Kommission*

Der Beschwerdeführer, ein italienischer Rechtsanwalt, beschwerte sich bei der Kommission, dass das Verfahren, mit dem in Italien der Zugang zum Anwaltsberuf geregelt wird, gegen die



Wettbewerbsregeln des Vertrags über die Europäische Union verstoße. Dem Beschwerdeführer zufolge hatte er nach Ablauf von fast zwei Jahren von der Kommission nicht mehr als ein vorläufiges Schreiben erhalten. Die Kommission habe es versäumt, eine gründliche Untersuchung seiner Beschwerde vorzunehmen. Er verlangte, dass die Kommission seine Beschwerde nochmals prüfe.

Die Kommission machte geltend, dass sie es nicht für notwendig erachtete, dem Beschwerdeführer eine förmliche Ablehnung seiner Beschwerde zuzuschicken, da sie ihm bereits mitgeteilt hatte, dass der Zugang zum Anwaltsberuf in Italien gesetzlich geregelt und somit grundsätzlich nicht durch die Wettbewerbsregeln abgedeckt ist.

Zum verfahrensbezogenen Aspekt des Falls stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Kommission das Schreiben des Beschwerdeführers nicht als Beschwerde registriert und damit die von ihr selbst aufgestellten Maßnahmen zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Verfahrens verletzt hat.

#### *Weitere Bemerkungen*

Am 2. August 2004 übermittelte die Kommission ihre Bemerkungen zur kritischen Anmerkung des Bürgerbeauftragten. Sie betonte, dass unter bestimmten Umständen Schreiben „nicht berücksichtigt und somit nicht eingetragen werden.“<sup>36</sup> Nach der kritischen Anmerkung würde sie sich jedoch künftig bemühen, in ihren Antworten auf Schreiben, in denen von Mitgliedstaaten eine Verletzung des Wettbewerbsrechts der Gemeinschaft geltend gemacht wird, eindeutig darauf hinzuweisen, ob das Schreiben als Beschwerde eingetragen wird und, falls dies nicht der Fall sein sollte, die Gründe dafür zu nennen.

## UNGENÜGENDE AUSKÜNFTEN ZU MÖGLICHEN FÖRDERMITTELN FÜR EIN REITZENTRUM

### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 753/2003/GG gegen die Europäische Kommission*

Ein deutscher Staatsangehöriger machte sich Sorgen über die finanziellen Schwierigkeiten eines Reitzentrums für behinderte und sozial benachteiligte Kinder und Jugendliche in Berlin. Seinen Angaben zufolge waren diese Schwierigkeiten auf die Kürzung öffentlicher Mittel zurückzuführen. Bei der Generaldirektion Beschäftigung und Soziales der Kommission fragte er an, ob es seitens der EU finanzielle Fördermöglichkeiten für das Reitzentrum gebe und welche Voraussetzungen dafür erfüllt werden müssten.

Am 21. April 2003 reichte der Beschwerdeführer beim Europäischen Bürgerbeauftragten eine Beschwerde gegen die Europäische Kommission ein, in der er vortrug, dass die Kommission weder sein Schreiben noch zwei der Kommission übermittelte Erinnerungsschreiben beantwortet habe. Im Mai erhielt er zwar eine Antwort der Kommission, teilte dem Bürgerbeauftragten jedoch mit, dass er sie für unbefriedigend hielt. Die Kommission hatte ihm geraten, sich an die Berliner Senatsverwaltung zu wenden, da Mittel, die möglicherweise für derartige Zwecke wie die vom Beschwerdeführer angeführten zur Verfügung stehen könnten, durch die Mitgliedstaaten selbst verwaltet würden. Der Beschwerdeführer war der Ansicht, dass damit sein Ersuchen um Auskunft nicht erfüllt worden war, da die Mitgliedstaaten EU-Mittel möglicherweise nicht immer korrekt verwalten. Im September 2003 ersuchte der Beschwerdeführer den Bürgerbeauftragten, seine Untersuchung auf die Nichtbeantwortung eines weiteren Schreibens vom August auszudehnen. Den Informationen, die er in der Zwischenzeit von einem deutschen Mitglied des Europäischen Parlaments erhalten hatte, entnahm er, dass offenbar Mittel für das Reitzentrum zur Verfügung gestanden hätten, dass aber inzwischen die Fristen für die Beantragung dieser Mittel abgelaufen seien.

<sup>36</sup>

Artikel 3 des Anhangs der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht (KOM/2002/0141 endg.); ABl. C 244 vom 10.10.2002, S. 5.



Die Kommission räumte ein, dass das erste Schreiben des Beschwerdeführers verlegt worden sei und bedauerte die bei der Beantwortung seiner weiteren Schreiben aufgetretene Verzögerung. Sie gab zu, dass dies ein klarer Verstoß gegen ihren eigenen Verhaltenskodex war und führte aus, dass sie ihr Bestes tun werde, um dafür Sorge zu tragen, dass es in Zukunft so selten wie möglich zu solchen Zwischenfällen kommt. Sie räumte ebenfalls ein, dass es mitunter schwierig sei, Informationen über EU-Förderprogramme zu erhalten und dass die Kommission ihr Bestes tue, um Anfragen zu beantworten. Es wäre jedoch sicher nicht richtig gewesen, dem Beschwerdeführer eine lange Liste von Förderprogrammen und die genauen Bedingungen für die jeweiligen Anträge zukommen zu lassen, weil kaum Zweifel darüber bestanden hätten, dass das Reitzentrum nach keinem der Programme förderfähig gewesen wäre. Dennoch habe die Kommission dem Beschwerdeführer in ihrem letzten Schreiben vom Oktober 2003 die Anschrift des Europäischen Informationszentrums in Berlin mitgeteilt, wo es ihm möglich sein dürfte, alle in Frage kommenden EU-Förderprogramme selbst zu prüfen.

In seiner Entscheidung kritisierte der Bürgerbeauftragte die Tatsache, dass die Kommission, obwohl sie die Verzögerungen bedauert hatte, sich offensichtlich nicht der Notwendigkeit bewusst war, wenigstens das letzte Schreiben des Beschwerdeführers vom August 2003 umgehend zu beantworten. Hierzu wurde eine kritische Anmerkung gemacht. Der Bürgerbeauftragte betonte, dass angesichts der Tatsache, dass 2003 das „Europäische Jahr der Menschen mit Behinderungen“ war, auf die Beantwortung von Bitten um Auskünfte besondere Sorgfalt hätte verwendet werden müssen. Die Erklärung der Kommission, es wäre nicht richtig gewesen, dem Beschwerdeführer eine lange Liste von Förderprogrammen zukommen zu lassen, akzeptierte der Bürgerbeauftragte nicht. Von den an der Untersuchung Beteiligten wurden lediglich drei verschiedene Förderprogramme genannt, jedoch wäre der Bedarf an klaren und ausführlichen Informationen sogar noch größer gewesen, wenn tatsächlich eine Vielzahl unterschiedlicher Förderprogramme in Betracht gekommen wäre. Unabhängig davon, ob das Reitzentrum nach dem von dem deutschen MdEP erwähnten Programm mit einem Antrag auf Fördermittel erfolgreich gewesen wäre, gelangte der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Kommission den Beschwerdeführer zumindest über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für dieses Programm hätte aufmerksam machen müssen. Diese Aufforderung war im Amtsblatt am selben Tag veröffentlicht worden, an dem die Kommission erstmals an den Beschwerdeführer schrieb. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Auffassung, dass die Kommission es versäumt hat, dem Beschwerdeführer ausreichende Auskünfte zu erteilen und machte zu diesem Aspekt des Falls eine kritische Anmerkung.

## ZEITPLAN FÜR DIE ERSTELLUNG VON BEURTEILUNGEN

### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1319/2003/ADB gegen die Europäische Kommission*

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine Beamtin der Kommission, die gemäß Artikel 90 des Statuts der Beamten fünfzehn Schreiben bzw. Mitteilungen an die Kommission richtete, einschließlich einer Reihe von Anträgen oder Beschwerden. Ein Teil dieses Schriftwechsels betraf die Erstellung der Beurteilung der Beschwerdeführerin. Nach Artikel 43 des Statuts der Beamten ist für Beamte mindestens alle zwei Jahre eine derartige Beurteilung auszuarbeiten.

In ihrer beim Bürgerbeauftragten eingereichten Beschwerde trug die Beschwerdeführerin vor, dass alle ihre Anträge oder Beschwerden bis auf wenige Ausnahmen nicht zufriedenstellend bearbeitet worden seien. Zudem machte sie geltend, dass es zu Verzögerungen bei der Erstellung ihrer Beurteilung gekommen war, die ihren Angaben zufolge am 31. Dezember 2001 hätte vorliegen müssen.

Die Kommission vertrat die Ansicht, dass sie alle Mitteilungen der Beschwerdeführerin innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Fristen beantwortet habe und dass es keine Beweise für systematische Verzögerung oder Inkompetenz gebe. Bezüglich der Erstellung der Beurteilung räumte die Kommission eine gewisse Verzögerung ein. Dem Urteil des Gerichts erster Instanz in der



Rechtssache Liao/Rat<sup>37</sup> ist jedoch zu entnehmen, dass die Anstellungsbehörde für eine eventuelle Verzögerung bei der Erstellung einer Beurteilung, die sich aus der Einschaltung des Paritätischen Beurteilungsausschusses durch den Beamten ergibt, nicht verantwortlich gemacht werden könne. Im vorliegenden Fall hatte die Beschwerdeführerin von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Der Bürgerbeauftragte führte aus, dass aus den ihm zur Verfügung stehenden Dokumenten hervorging, dass die Kommission die Beantwortung mehrerer Schreiben versäumt und andere nur mit beträchtlicher Verzögerung beantwortet hat. Dies stellt einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Des Weiteren führte der Bürgerbeauftragte aus, dass die Beurteilung fast sieben Monate nach der in den Durchführungsbestimmungen vorgesehenen Frist fertiggestellt wurde. Wie das Gericht erster Instanz in seinem Urteil vom 7. Mai 2003 in der Rechtssache Lavagnoli/Kommission<sup>38</sup> festgestellt hatte, war die Kommission an den in den Durchführungsbestimmungen festgelegten präzisen Zeitplan gebunden. Das von der Kommission zitierte Urteil in der Rechtssache Liao/Rat gelte nur für Fälle, in denen kein Zeitplan festgelegt worden war. Das Versäumnis der Kommission, den präzisen Zeitplan einzuhalten, stellte daher einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar.

Wenn der Bürgerbeauftragte Missstände in der Verwaltungstätigkeit feststellt, bemüht er sich, soweit dies möglich ist, mit dem betreffenden Institution bzw. dem betreffenden Organ eine Lösung zur Behebung dieses Missstandes herbeizuführen. Im vorliegenden Fall schloss die Beschwerdeführerin diese Möglichkeit ausdrücklich aus. Daher schloss der Bürgerbeauftragte den Fall mit zwei kritischen Anmerkungen an die Kommission ab.

#### *Weitere Bemerkungen*

Als Reaktion auf die zwei kritischen Anmerkungen teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie seine Entscheidung zur Kenntnis genommen habe. In Zukunft werde sie ihr Personal nicht anders als alle anderen Bürger behandeln und die für die Erstellung von Beurteilungen vorgesehene Frist einhalten.

## **VERSTOSS GEGEN DEN NICHTDISKRIMINIERUNGSGRUNDSATZ BEI DER EINSTELLUNG**

### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1367/2003/OV gegen die Europäische Kommission*

Ein Bürger mit französisch-bulgarischer Staatsangehörigkeit hatte sich im Mai 2003 um eine Stelle als örtlicher Bediensteter für den Posten als „Berater für Berichterstattung über die Beitrittsvorbereitung und politische Fragen“ beworben, der bei der Vertretung der Kommission in Sofia (Bulgarien) vakant war. Die Bewerbung des Beschwerdeführers wurde jedoch wegen seiner doppelten Staatsangehörigkeit abgelehnt. Die Vertretung der Kommission rechtfertigte die Ablehnung unter Berufung auf Artikel 32 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961. Der Beschwerdeführer wandte sich mit einem Schreiben an die Kommission und bat um genauere Auskünfte, erhielt jedoch keine Antwort.

Im Juli 2003 legte der Beschwerdeführer eine Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten ein, in der er den Vorwurf erhob, dass die Transparenz des Einstellungsverfahrens zu wünschen übrig lasse. Er machte geltend, dass die Kommission durch Nichtberücksichtigung seiner Bewerbung aus Gründen seiner doppelten Staatsangehörigkeit und des Wiener Übereinkommens von 1961 gegen den Nichtdiskriminierungsgrundsatz verstoßen habe.

In ihrer Stellungnahme zur Beschwerde führte die Kommission aus, dass die besagte Stelle für einen örtlichen TH-Bediensteten (agent local d'assistance administrative et technique (ALAT))

<sup>37</sup> Liao/Rat, Rechtssache T-15/96, Slg. ÖD 1995, IA-329; II-897.

<sup>38</sup> Luciano Lavagnoli/Kommission, Rechtssache T-327/01, Slg. ÖD 1995, IA-143; II-691.



gedacht war, dessen Status die Anwendung von Artikel 32 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens von 1961 voraussetzt. „ALAT“-Verträge sind Bewerbern vorbehalten, die nicht Staatsangehörige des Landes sind, in dem sie arbeiten werden und die in diesem Land nicht ständig ansässig sind. In seinen Bemerkungen wiederholte der Beschwerdeführer seine Auffassung, die Kommission habe gegen den Nichtdiskriminierungsgrundsatz verstoßen, einschließlich des Grundsatzes der Nichtdiskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

Der Bürgerbeauftragte wies in seiner Entscheidung erstens darauf hin, dass die Bewerbung des Beschwerdeführers wegen seiner bulgarischen Staatsangehörigkeit und nicht wegen seiner französischen Staatsangehörigkeit abgelehnt wurde. Der in Artikel 12 EG-Vertrag niedergelegte Nichtdiskriminierungsgrundsatz aus Gründen der Staatsangehörigkeit war daher in diesem Fall nicht von Belang, da es nicht um Diskriminierung zwischen Staatsangehörigen von EU-Mitgliedstaaten ging. Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, dass die Kategorie „ALAT“ in keinem der auf die örtlichen Bediensteten anwendbaren Texte genannt wird bzw. dass sie keine Bestimmungen enthalten, auf deren Grundlage Personen mit bulgarischer Staatsangehörigkeit nicht für Verträge mit örtlichen Bediensteten in Frage kommen. Außerdem verstand der Bürgerbeauftragte nicht, wie Artikel 32 Absatz 2 des Wiener Übereinkommens zur Rechtfertigung der Nichtberücksichtigung bulgarischer Staatsangehöriger für die besagte Stelle herangezogen werden konnte, da dieser Absatz im Gegenteil vorzusehen scheint, dass Verwaltungs- und technisches Personal die Staatsangehörigkeit des Gastlandes, in diesem Fall Bulgariens, haben kann. Der Bürgerbeauftragte gelangte zu dem Schluss, dass die Kommission es versäumt hat, eine objektive Begründung ihrer Entscheidung, die Bewerbung des Beschwerdeführers wegen seiner bulgarischen Staatsangehörigkeit abzulehnen, zu geben und somit gegen den Nichtdiskriminierungsgrundsatz verstoßen. Zudem stellte er fest, dass den Bewerbern in der besagten Stellenanzeige nicht sämtliche notwendigen Informationen über das Einstellungsverfahren übermittelt wurden. Angesichts der Tatsache, dass die Stelle in der Zwischenzeit besetzt worden war, hatte es keinen Sinn, dass der Bürgerbeauftragte sich um eine einvernehmliche Lösung der Angelegenheit bemühte. Er formulierte daher zwei kritische Anmerkungen an die Kommission.

## NICHTVERLÄNGERUNG EINES EXPERTENVERTRAGES

### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1624/2003/ELB gegen die Europäische Kommission*

Die Kommission stellte den Beschwerdeführer als Experten ein, der ein Jahr lang in Niger arbeiten sollte. Von der Kommission wurde der Vertrag nicht verlängert. Der Nationale Anweisungsbefugte des Staates Niger beantragte bei der Kommission, den Vertrag des Beschwerdeführers zu verlängern. Da er keine Antwort erhielt, beantragte der Nationale Anweisungsbefugte eine automatische Vertragsverlängerung nach Artikel 314 des Abkommens von Lomé.

Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Kommission ihm ihre Entscheidung, den Vertrag nicht zu verlängern, in der Frist, die in den Vertragsbedingungen der aus dem Europäischen Entwicklungsfonds (EEF) finanzierten Dienstverträge niedergelegt ist, offiziell hätte mitteilen müssen. Er führte außerdem aus, dass die Kommission die offiziellen Anträge des Staates Niger hätte beantworten müssen. Er machte geltend, dass sein Vertrag verlängert und er entweder für die Dauer seiner Arbeitslosigkeit oder für den ihm entstandenen Gesamtverlust hätte entschädigt werden müssen. Das Weiteren behauptete der Beschwerdeführer, der tatsächliche Grund für die Nichtverlängerung seines Vertrags sei der Wunsch der Kommission gewesen, mögliche Kritik des Rechnungshofs bezüglich der Verwendung von EEF-Mitteln zur Unterstützung der Arbeit der Kommission zu vermeiden und die Einstellung einer anderen Person zu ermöglichen.

Die Kommission legte in ihrer Antwort dar, dass sie mit dem Beschwerdeführer im Auftrag der Behörden des Niger einen Einjahresvertrag über ein privates Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen habe. Der Vertrag unterlag belgischem Recht, daher sei der Hinweis auf die Vertragsbedingungen für aus dem EEF finanzierte Dienstverträge nicht angebracht. Nach belgischem Recht war die Kommission nicht verpflichtet, den Vertrag des Beschwerdeführers zu verlängern. Der Posten des Beschwerdeführers sei als Schnittstelle zwischen dem Ministerium und der Delegation definiert



worden. Der Beschwerdeführer hätte dem zugestimmt. Die Kommission führte aus, dass die Stelle des Beschwerdeführers noch nicht besetzt sei und dass ihre Delegation diesen Posten nicht zur Einstellung einer anderen Person benötige.

Der Bürgerbeauftragte nahm die Ausführungen der Kommission bezüglich des für den Vertrag maßgebenden Rechts zur Kenntnis. Bei der Prüfung des anwendbaren belgischen Rechts wurde keine Bestimmung gefunden, in der die vorherige Unterrichtung eines Beschäftigten mit einem zeitlich begrenzten Arbeitsvertrag vorgesehen ist. Der Bürgerbeauftragte verwarf die Argumentation des Beschwerdeführers, dass sein dem belgischen Recht unterliegender Arbeitsvertrag gleichzeitig ein Dienstvertrag sei, auf den die Bestimmungen des Abkommens von Lomé Anwendung finden. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten sind Arbeitsverträge und Dienstverträge unterschiedliche und einander ausschließende Rechtskategorien.

Der Bürgerbeauftragte führte aus, dass die Behauptung des Beschwerdeführers, seine Beschäftigung bei der Delegation sei ordnungswidrig gewesen, komplizierte Rechtsfragen bezüglich der Beziehung zwischen dem europäischen Entwicklungsfonds und dem Haushaltsrecht der Gemeinschaft aufwerfen könne. Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass es für ihn im Rahmen dieser Beschwerde nicht angemessen wäre, in dieser Angelegenheit weitere Untersuchungen vorzunehmen. Der Bürgerbeauftragte ersuchte jedoch den Rechnungshof um Auskunft über seine Aktivitäten im Zusammenhang mit der Frage der Beschäftigung von EEF-Experten in Delegationen.

## UNGERECHTFERTIGTE VERWEIGERUNG DES ZUGANGS ZUR AKTE EINER NRO

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1874/2003/GG gegen die Europäische Kommission*

Eine im Bereich der humanitären Hilfe tätige Nichtregierungsorganisation (NRO) führte in Kasachstan ein Projekt durch, an dessen Finanzierung die Kommission beteiligt war. Nach einer Kontrollreise beschloss die Kommission jedoch, den Vertrag aufzulösen, und forderte die NRO zur Rückzahlung von annähernd 38 000 EUR auf.

Abgesehen von der Beschwerde über den Kündigungsbeschluss (Beschwerdesache 49/2004/GG, anhängig) reichte die NRO eine Beschwerde gegen die Weigerung der Kommission ein, ihr umfassenden Zugang zu ihrer Akte zu gewähren. Die Beschwerdeführerin trug vor, dass diese Weigerung willkürlich und ein Verstoß gegen Verordnung 1049/2001<sup>39</sup> über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten sei.

Die Kommission machte geltend, dass sie der Beschwerdeführerin eine Aufstellung der Dokumente zu den relevanten Akten vorgelegt habe und die Beschwerdeführerin die Akten, deren Verbreitung die Kommission beschlossen hatte, eingesehen habe. Sie machte ferner geltend, dass die Verbreitung der anderen Dokumente, die in erster Linie Stellungnahmen für den internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen enthielten, den Entscheidungsprozess der Kommission ernstlich behindern würde.

Nach Akteneinsicht kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Begründung der Kommission unzulänglich war. Sie hatte nicht erklärt, warum einige Dokumente freigegeben wurden, während ähnliche Dokumente jedoch nicht zugänglich gemacht wurden. Darüber hinaus schien sie die seit der Vertragsauflösung vergangene Zeit nicht berücksichtigt zu haben. Der Bürgerbeauftragte richtete einen Empfehlungsentwurf an die Kommission, in der er sie ersuchte, den Antrag der Beschwerdeführerin zu überdenken.

<sup>39</sup>

Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 betreffend den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43.



In ihrer ausführlichen Stellungnahme legte die Kommission überarbeitete Aufstellungen vor und erklärte, warum sie zu dem Schluss gekommen sei, dass keines der Dokumente, zu denen der Zugang verweigert worden war (mit Ausnahme von fünf Dokumenten, von denen Kopien beigelegt waren) zugänglich gemacht werden konnte. Die Kommission berief sich auf Artikel 4 Absatz 3 zweiter Unterabsatz<sup>40</sup> der Verordnung 1049/2001, um die Ablehnung der Verbreitung von Dokumenten zu rechtfertigen, die von zwei mit der Abwicklung des Vertrags durch die Kommission betrauten Stellen verfasst worden waren. Des Weiteren vertrat die Kommission die Ansicht, dass die Ablehnung der Offenlegung der von ihren Bediensteten an die zwei Stellen gerichteten E-Mails nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (Schutz der Privatsphäre und der Integrität des Einzelnen, insbesondere gemäß den Rechtsvorschriften der Gemeinschaft über den Schutz personenbezogener Daten) gerechtfertigt war. Diese Meinung beruhte auf der Überlegung, dass die Offenlegung die Verarbeitung personenbezogener Daten (die Namen der Mitarbeiter) zur Folge haben würde, was im Widerspruch zum Gemeinschaftsrecht im Bereich Datenschutz, d. h. Verordnung (EG) Nr. 45/2001<sup>41</sup>, stehen würde.

Der Bürgerbeauftragte erkannte an, dass die Kommission als Reaktion auf seinen Empfehlungsentwurf beträchtliche Arbeit geleistet hatte. Er erinnerte jedoch daran, dass das Ziel der Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten die Gewährleistung des möglichst umfassenden Zugangs ist und dass für Ausnahmen strenge Kriterien gelten. Er hielt die Ansicht der Kommission, dass Artikel 4 Absatz 3 für Dokumente gilt, die von den mit der Abwicklung des Vertrags befassten zwei Stellen erstellt wurden, für angemessen. Er wies jedoch darauf hin, dass die ernstliche Beeinträchtigung, die nachgewiesen werden muss, um den Zugang ablehnen zu können, nicht einfach mit dem Hinweis begründet werden kann, dass die entsprechenden Dokumente für den internen Gebrauch gedachte Stellungnahmen enthalten, da Artikel 4 Absatz 3 vorsieht, dass diese Dokumente grundsätzlich zugänglich sein sollen.

Was die Offenlegung von Namen betrifft, so hielt der Bürgerbeauftragte den Standpunkt der Kommission für widersprüchlich, da sie nicht geltend gemacht hatte, die von ihren Mitarbeitern verfasste E-Mails sollten zum Schutz der Namen dieser Personen nicht bekannt gemacht werden. Angesichts der Tatsache, dass die Kommission selbst die E-Mails, die von den beiden mit der Abwicklung des Vertrags betrauten Stellen verfasst wurden, mit den E-Mails des eigenen Personals gleichgestellt hatte, konnte der Bürgerbeauftragte nicht erkennen, wie Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung 1049/2001 anwendbar sein sollte.

Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass die Kommission keine stichhaltigen Gründe für die Verweigerung des Zugangs zu mehr als einhundert Dokumenten vorgelegt hat, was einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellte. Er formulierte daher eine kritische Anmerkung.

## NICHTBEANTWORTUNG EINES SCHREIBENS EINES ERFOLGLOSEN BEWERBERS UM EINEN ZUSCHUSS

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2239/2003/(AJ)TN gegen die Europäische Kommission*

Die Beschwerde betraf einen Antrag des Verbands der Europäischen Motorradfahrerverbände (FEMA) auf einen Zuschuss zu dem von der Kommission aufgelegten Projekt „Ausbildung von Fahranfängern in Europa“. FEMA zufolge wurde in der Antwort der Kommission festgestellt, dass der Verband nicht für den Zuschuss ausgewählt wurde, weil „ein anderer Vorschlag ähnlicher Art“ höher bewertet worden war. Während informeller Kontakte mit Kommissionsbeamten war dem Beschwerdeführer jedoch zu verstehen gegeben worden, dass keine weiteren Motorradfahrer

<sup>40</sup> „Der Zugang zu einem Dokument mit Stellungnahmen zum internen Gebrauch im Rahmen von Beratungen und Vorgesprächen innerhalb des betreffenden Organs wird auch dann, wenn der Beschluss gefasst worden ist, verweigert, wenn die Verbreitung des Dokuments den Entscheidungsprozess des Organs ernstlich beeinträchtigen würde, es sei denn, es besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Verbreitung.“

<sup>41</sup> Verordnung (EG) Nr. 45/2001 vom 18. Dezember 2000 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft und zum freien Datenverkehr, ABl. L 8 vom 12.1.2001, S. 1.



betreffenden Anträge vorlagen. Der Verband wandte sich mit einem Schreiben an die Kommission und bat um Präzisierungen, erhielt jedoch keine Antwort. In seiner Beschwerde beim Bürgerbeauftragten machte FEMA daher geltend, die Kommission sei seinem Ersuchen, über die Entscheidung der Kommission, für seinen Vorschlag keine Mittel zur Verfügung zu stellen und den Namen des erfolgreichen Bewerbers informiert zu werden, nicht nachgekommen.

Die Kommission machte in ihrer Stellungnahme geltend, dass der Verband FEMA im Rahmen seiner regelmäßigen informellen Kontakte mit der Kommission ausreichend über die relevanten Aspekte des Verfahrens zur Vergabe von Zuschüssen informiert wurde. Daher hielt die Kommission eine förmliche schriftliche Antwort nicht für notwendig.

In seinen Anmerkungen dazu räumte der FEMA regelmäßige Kontakte mit Kommissionsbeamten ein, machte jedoch geltend, dass diese Beamten keinen direkten Zugang zu Informationen über den Antrag des FEMA hatten. Dem Verband zufolge hatten die Beamten im Namen von FEMA Erkundigungen einholen müssen, was gelegentlich zu unsachgemäßen und irreführenden Informationen geführt habe, obwohl die Beamten sich nach Kräften bemühten, der Organisation zu helfen.

Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass auch bei Berücksichtigung der informellen Kontakte zwischen der Kommission und dem Beschwerdeführer die Notwendigkeit einer schriftlichen Antwort aus dem Aufbau und Inhalt des Schreibens des FEMA klar hervorging. Falls die Kommission der Meinung war, dass der FEMA die erbetene Auskunft bereits auf informellem Wege erhalten hatte, hätte sie diese Tatsache in ihrer schriftlichen Antwort erwähnen können. Das Versäumnis der Kommission, das Schreiben des FEMA gemäß ihrem Kodex für gute Verwaltungspraxis zu beantworten, stellte einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit dar. Daher schloss der Bürgerbeauftragte den Fall mit einer kritischen Anmerkung ab.

#### *Weitere Bemerkungen*

Im Anschluss an die kritische Anmerkung des Bürgerbeauftragten teilte die Kommission dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie dem FEMA keine schriftliche Antwort übermittelt und ihren eigenen Kodex für gute Verwaltungspraxis nicht umfassend eingehalten habe. Die Kommission entschuldigte sich für dieses Versäumnis.

## **VERZÖGERUNG BEI DER BEHANDLUNG EINER VERTRAGSVERLETZUNGSBESCHWERDE**

### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2333/2003/GG gegen die Europäische Kommission*

Im November 2001 bat ein deutscher Arzt die Europäische Kommission um Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens gegen Deutschland. Er trug vor, dass Deutschland im Hinblick auf die Tätigkeit von Ärzten in Krankenhäusern gegen die Richtlinie des Rates über die Arbeitszeitgestaltung verstoße. Der Gerichtshof hatte für Recht erkannt, dass Bereitschaftsdienst, den die Ärzte der Teams zur medizinischen Grundversorgung leisten, als Arbeitszeit anzusehen ist, während nach Auslegung der deutschen Behörden der Bereitschaftsdienst von Ärzten nicht von dem in der Richtlinie genutzten Begriff „Arbeitszeit“ abgedeckt ist.

In seiner im Dezember 2003 beim Bürgerbeauftragten eingereichten Beschwerde stellte der Beschwerdeführer fest, dass ihm bisher nur der Eingang seines Schreibens bestätigt und er davon unterrichtet worden sei, dass weitere Erkundigungen eingeholt würden, er jedoch noch keine die Sache betreffende Antwort erhalten habe. Er machte geltend, die Kommission habe seine Beschwerde nicht innerhalb einer angemessenen Frist behandelt.

Die Kommission führte aus, dass die Verzögerungen bei der Bearbeitung der Beschwerde auf die komplexen fachlichen und rechtlichen Fragen der Sache zurückzuführen waren. Sie habe das Schreiben des Beschwerdeführers im April 2002 als formelle Beschwerde eingetragen, und im Februar 2003 habe sie an die deutschen Behörden geschrieben, die im März 2003 geantwortet hätten.



Die Kommission habe im März 2003 entschieden, eine Studie über die Auswirkungen des Urteils des Gerichtshofs in Auftrag zu geben. Sie wies darauf hin, dass sie das Ergebnis dieser Studie abwarten wolle, bevor sie ihr weiteres Vorgehen festlegt. Wie sie erklärte, stehe die Auslegung des Gerichts der Auslegung der Kommission und der Mitgliedstaaten entgegen. Außerdem sei ein neues deutsches Gesetz, das die nationale Gesetzgebung mit der Richtlinie, wie sie vom Gericht ausgelegt wurde, in Übereinstimmung bringen soll, im Januar 2004 in Kraft getreten. Zur Zeit werde die Vereinbarkeit dieses Gesetzes mit dem Gemeinschaftsrecht geprüft. Sobald diese Prüfung abgeschlossen sei, werde die Kommission den Beschwerdeführer über das Ergebnis seiner Beschwerde unterrichten.

Der Bürgerbeauftragte verwies auf eine Mitteilung der Kommission über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht<sup>42</sup>, in der festgelegt ist, dass die Kommission eine Entscheidung möglichst innerhalb eines Jahres trifft. Obwohl diese Mitteilung erst nach Einreichen der Beschwerde durch den Beschwerdeführer erstellt wurde, betrachtete der Bürgerbeauftragte sie als einen nützlichen Maßstab.

Der Bürgerbeauftragte war nicht davon überzeugt, dass die Verzögerung durch den komplexen technischen und rechtlichen Charakter der Angelegenheit gerechtfertigt ist. Die Kommission selbst hatte darauf hingewiesen, dass das Urteil des Gerichts ihrer Auslegung der Richtlinie entgegensteht. Sie schien daher anzunehmen, dass der rechtliche Standpunkt bereits geklärt war. Auf jeden Fall lieferte die angebliche rechtliche und fachliche Komplexität der Angelegenheit keine Erklärung dafür, warum die Kommission erst nach knapp 15 Monaten Schritte zur Klärung der Angelegenheit unternahm. Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass die Kommission es versäumt hat, die Vertragsverletzungsbeschwerde des Beschwerdeführers innerhalb einer angemessenen Frist zu bearbeiten. Er formulierte daher eine kritische Anmerkung.



### 3.4.4 Europäisches Parlament und Europäische Kommission

#### UNGERECHTFERTIGTE KÜNDIGUNG VON VERTRÄGEN ZUR ERBRINGUNG VON ÜBERSETZUNGSLEISTUNGEN

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 953/2003/(FA)OV gegen  
das Europäische Parlament und die Europäische Kommission*

Eine griechische, aus zwei separaten Unternehmen bestehende Übersetzungsfirma hatte mit dem Parlament und der Kommission mehrere Verträge zur Erbringung von Übersetzungsleistungen geschlossen. Im Juni und Juli 2002 teilten beide Organe der Firma mit, dass die Verträge mit sofortiger Wirkung gekündigt bzw. ausgesetzt worden seien, da eine Untersuchung des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF) ergeben habe, dass das Übersetzungsunternehmen drei Bedienstete eines europäischen Organs zwecks Erbringung von Übersetzungsleistungen beschäftigte. Die Beschwerdeführerin machte geltend, dass sie hiervon keine Kenntnis habe.

Im Mai 2003 reichte die Firma beim Bürgerbeauftragten eine Beschwerde ein, weil die Entscheidungen der beiden Organe, die Verträge auszusetzen bzw. zu kündigen, rechtswidrig und ungerechtfertigt seien. Die Beschwerdeführerin wies darauf hin, dass das Parlament und die Kommission auf keinen einzigen Artikel des Vertrags als Rechtsgrundlage für ihre Entscheidungen verwiesen hätten. Vor demselben Hintergrund erhob die Beschwerdeführerin weitere Vorwürfe in Bezug auf die nicht

<sup>42</sup>

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht (KOM/2002/0141 endg.); ABl. C 244 vom 10.10.2002, S. 5.



erfolgte Verlängerung eines ihrer Verträge durch das Parlament und ihren Ausschluss von einer Ausschreibung des Parlaments.

In ihren Stellungnahmen zu der Beschwerde merkten beide Organe an, dass das OLAF gegen das Unternehmen der Beschwerdeführerin wegen Betrugsverdacht ermittle, das Amt habe sich zudem mit den griechischen Justizbehörden in Verbindung gesetzt. Beide Organe seien vom Übersetzungszentrum für die Einrichtungen der Europäischen Union über diesen Umstand unterrichtet worden. Das Parlament wies darauf hin, dass das OLAF ihm nahe gelegt habe, der Beschwerdeführerin die wirklichen Gründe für seine Entscheidungen nicht zu nennen, damit die Ermittlungen nicht gestört würden.

In seiner Entscheidung befand der Bürgerbeauftragte, dass die Organe nach den Bestimmungen für die Kündigung der betreffenden Verträge die Beschwerdeführerin schriftlich über die Nichteinhaltung von vertraglichen Verpflichtungen in Kenntnis zu setzen haben. Er stellte fest, dass der bloße Hinweis der Organe auf „die Ergebnisse einer Untersuchung durch das OLAF“ ohne Übermittlung weiterer Informationen keine Inkenntnissetzung im diesem Sinne darstellt. Der Bürgerbeauftragte kam daher zu dem Schluss, dass das Parlament und die Kommission die Rechtsgrundlage für ihre Entscheidungen, die Verträge mit der Übersetzungsfirma zu kündigen, nicht schlüssig und triftig dargelegt hätten. Er brachte daher kritische Anmerkungen gegen beide Organe vor.

Da die Beschwerde eine Vertragsstreitigkeit betraf, wies der Bürgerbeauftragte die Beschwerdeführerin darauf hin, dass in den betreffenden Verträgen die Einleitung eines Rechtsverfahrens zu den Streitigkeiten vorgesehen ist.



### 3.4.5 Europäisches Amt für Personalauswahl

#### VORWURF DES UNFAIREN VERLAUFS UND FEHLENDER TRANSPARENZ IN EINEM AUSWAHLVERFAHREN

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 378/2003/MF gegen  
das Europäische Amt für Personalauswahl*

Der Beschwerdeführer hatte an einem Auswahlverfahren im Anschluss an eine Aufforderung zur Interessenbekundung des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) im Jahr 2002 teilgenommen, in der es im Hinblick auf die Erweiterung der Union um die Schaffung einer Datenbank für alle Organe der Europäischen Union zur Einstellung von Bediensteten auf Zeit ging.

Das EPSO hatte die Bewerbung des Beschwerdeführers mit der Begründung abgelehnt, dieser habe angegeben, dass seine Kenntnisse in einer der neun Sprachen der Beitrittsländer „sehr gut“ seien, wohingegen in der Aufforderung zur Interessenbekundung „gründliche“ Kenntnisse einer dieser Sprachen verlangt worden seien.

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten machte der Beschwerdeführer geltend, dass das Vorauswahlverfahren unfair verlaufen sei, da es auf der subjektiven Einschätzung der Sprachkenntnisse durch die Bewerber selbst beruht habe. Seiner Ansicht nach sei hier die Gefahr gegeben, dass gute Bewerber mit einer realistischen Einschätzung ihrer Fähigkeiten keinen Erfolg haben könnten, während andere die Tests im Rahmen der Vorauswahl auf der Grundlage der eigenen unrealistischen Einschätzung bestehen. Der Beschwerdeführer erhob ferner den Vorwurf, dass das Auswahlverfahren nicht transparent gewesen sei. Er machte geltend, dass seine Bewerbung hätte berücksichtigt und sein Name auf die den Generaldirektionen der Kommission vorgelegte Liste gesetzt werden sollen.

In seiner Stellungnahmen zu der Beschwerde verwies das EPSO auf den auf seiner Website bekannt gegebenen Bewerbungsleitfaden, in dem es heiße, dass es den Bewerbern obliege, die Sprachen anzugeben, in denen sie Kenntnisse hätten, und diese Kenntnisse einzustufen. Das EPSO wies ferner



darauf hin, dass die Bewerber in mindestens einer Sprache der zehn Beitrittsstaaten gründliche Kenntnisse sowie gute Kenntnisse der englischen, französischen oder deutschen Sprache hätten vorweisen müssen. Die Validierungsjury habe den Begriff „gründliche Kenntnisse“ als gleichwertig mit der Haupt- oder Muttersprache bzw. dem Begriff „ausgezeichnete Kenntnisse“ ausgelegt. In seinen Unterlagen habe der Bewerber angegeben, dass Französisch seine Muttersprache sei und seine Kenntnisse der slowenischen Sprache „sehr gut“ seien. Daher habe er nicht den von der Validierungsjury festgelegten Filterkriterien genügt.

In seiner Entscheidung stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass es in Bezug auf das vorgeblich ungerechte Vorauswahlverfahren aufgrund der subjektiven Einschätzung der Sprachkenntnisse durch die Bewerber selbst keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit des EPSO gebe. Er vertrat die Auffassung, dass die Bewerber in der Aufforderung zur Interessenbekundung klar und deutlich aufgefordert wurden, ihre Muttersprache/Hauptsprachen auszuwählen und anschließend den Stand der Kenntnis in (einer) anderen Sprache anzugeben, was eine Einschätzung der sprachlichen Fähigkeiten durch die Bewerber selbst impliziert habe. Obwohl der Bürgerbeauftragte der Ansicht war, dass die Entscheidung der Validierungsjury, die Bewerbung des Beschwerdeführers nicht in die entsprechende Datenbank aufzunehmen, offenbar in Übereinstimmung mit den festgelegten Filterkriterien erfolgte, kommt er dennoch zu dem Schluss, dass das EPSO es versäumt hat, die sprachlichen Anforderungen, die es an die Bewerber stellte, hinreichend klarzustellen. Er wiederholte daher die kritische Anmerkung, die er gegenüber dem EPSO bereits in der Beschwerde 411/2003/GG vorgebracht hatte.

## UNZUREICHENDE BEGRÜNDUNG DER SPRACHENPOLITIK IN EINEM ALLGEMEINEN AUSWAHLVERFAHREN

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2216/2003/(BB)MHZ gegen  
das Europäische Amt für Personalauswahl*

Dem Bürgerbeauftragten ging eine Beschwerde gegen die Entscheidung des Europäischen Amtes für Personalauswahl, den Schriftverkehr mit Bewerbern in einem allgemeinen Auswahlverfahren ausschließlich in englischer, französischer und deutscher Sprache zu führen, zu. Der Beschwerdeführer selbst hatte sich nicht im Rahmen des Auswahlverfahrens beworben. In seiner Stellungnahme wies das EPSO auf die Feststellung des Bürgerbeauftragten hin, dass ein Beschwerdeführer weder nach Artikel 195 EG-Vertrag noch nach dem Statut des Bürgerbeauftragten persönlich von dem angeblichen Missstand betroffen sein muss.

Der Beschwerdeführer machte geltend, dass die Entscheidung des EPSO gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung der Amtssprachen und der Arbeitssprachen nach der Verordnung Nr. 1/1958<sup>43</sup> sowie gegen den Grundsatz, dass sich jeder Unionsbürger schriftlich in einer Sprache der Verträge an die Organe der Union wenden kann und eine Antwort in derselben Sprache erhalten muss (Artikel 21 EG-Vertrag, Artikel 41 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union), verstoße. Er wies darauf hin, dass die Bewerber als Bedingung für die Teilnahme an diesem bestimmten Auswahlverfahren in keiner dieser drei Sprachen Kenntnisse haben müssten.

In seiner Antwort argumentierte das EPSO, dass (i) sich die Organe der Union erstens „linguae francac“ bedienen müssten, um für eine wirksame Verständigung und effiziente Arbeitserledigung innerhalb angemessener Zeiträume zu sorgen, (ii) in Anbetracht der Situation der Bewerber als potenzielle Bedienstete der Organe der Union diese Organe nach der Rechtsprechung nicht unbedingt verpflichtet seien, auf eine Anfrage oder Beschwerde eines potenziellen Bewerbers in der Sprache der betreffenden Person zu antworten, und (iii) der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung anerkenne, dass die Beschränkung auf die Benutzung der Sprachen, die in der Union am meisten bekannt sind, sachgerecht und angemessen sei.

<sup>43</sup>

EWG Rat: Verordnung Nr. 1 zur Regelung der Sprachenfrage für die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, ABl. B 17 vom 6.10.1958, S. 385.



Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten ist es nach den Grundsätzen guter Verwaltungspraxis erforderlich, dass Beschlüsse, die die Rechte oder Interessen von Einzelpersonen berühren, eine rechtliche Grundlage haben und ihr Inhalt mit den geltenden Rechtsvorschriften übereinstimmt (Artikel 4 des Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis). Er kam zu dem Schluss, dass die Ausführungen des EPSO zu seiner Entscheidung unzureichend seien, da sie keine zugrunde liegende Begründung enthielten, die hätte überprüft werden können. Was das erste Argument des EPSO betrifft, so war der Bürgerbeauftragte nicht davon überzeugt, dass es für die Begründung der strittigen Entscheidung von Belang ist, da die Bewerber für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren in Frage kämen, ohne Kenntnisse einer der drei betreffenden Sprachen aufzuweisen. In Bezug auf das zweite Argument wies er darauf hin, dass das EPSO die Begründung für die strittige Entscheidung nicht erläuterte, sondern lediglich den Grund angegeben hat, warum es der Ansicht ist, dass die Bewerber kein Recht hätten, gegen die Entscheidung Einwände zu erheben. Drittens wies der Bürgerbeauftragte darauf hin, dass der Gerichtshof in dem fraglichen Fall festgestellt hat, dass es die Bestimmungen der maßgeblichen Ratsverordnung hinreichend ermöglichten, die zugrunde liegende Begründung zu erkennen und zu überprüfen. Wie bereits erwähnt, war der Bürgerbeauftragte nicht der Ansicht, dass das EPSO die zugrunde liegende Begründung für die strittige Entscheidung in diesem Fall klar genannt hatte.

Da es sich hier um eine Beschwerde handelte, die im öffentlichen Interesse (*actio popularis*) eingereicht worden war, erklärte der Bürgerbeauftragte, dass es nicht angebracht sei, in dieser Angelegenheit eine einvernehmliche Lösung anzustreben. Er schloss den Fall daher mit einer kritischen Anmerkung ab. In Anbetracht dieser Feststellung hielt er es nicht für erforderlich, zu den Argumenten des Beschwerdeführers die Verordnung Nr. 1/1958 des Rates, Artikel 21 EG-Vertrag und Artikel 41 der Charta betreffend Stellung zu nehmen. Er merkte jedoch an, dass es sich bei dem EPSO nicht um ein Gemeinschaftsorgan handelt und die drei o.g. Bestimmungen daher offenbar nicht direkt anzuwenden sind. Wie er ferner anmerkte, hat der Gerichtshof darauf hingewiesen, dass zwar der EG-Vertrag an mehreren Stellen auf die Verwendung der Sprachen in der Union Bezug nehme, jedoch könnten diese Bezugnahmen nicht als Ausdruck eines allgemeinen Grundsatzes des Gemeinschaftsrechts angesehen werden, der jedem Bürger einen Anspruch darauf gewährt, dass alles, was seine Interessen berühren könnte, unter allen Umständen in seiner Sprache verfasst sein müsse.



### 3.4.6 Europol

#### VERSTOSS GEGEN DAS STATUT BEI DER EINSTELLUNG EINER VERWALTUNGSASSISTENTIN

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1571/2003/OV gegen Europol*

Die Beschwerdeführerin war für Europol vom 1. Mai 2001 bis 1. April 2003 als Verwaltungsassistentin tätig. Nach ihrer Einstellung stellte sie fest, dass sie als örtliche Bedienstete und nicht entsprechend dem Statut für die Bediensteten von Europol als Europol-Bedienstete beschäftigt wurde. Die Beschwerdeführerin wandte sich schriftlich an den Direktor von Europol, da sie feststelle, dass sie unter weniger vorteilhaften Bedingungen beschäftigt war, und ersuchte um Behebung des Mangels und Entschädigung, jedoch wurde diesem Ersuchen sowie einer späteren Beschwerde nicht stattgegeben.

Im August 2003 reichte die Beschwerdeführerin Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein, weil Europol gegen sein Statut (Artikel 1, 2 und 3 sowie Anhang 1) verstoßen habe, da es sie als Verwaltungsassistentin unter einem örtlichen Bedienstetenvertrag und nicht als Europol-Bedienstete eingestellt habe. Die Beschwerdeführerin verlangte außerdem eine Entschädigung.

In seiner Stellungnahme zu der Beschwerde wies Europol darauf hin, dass es wegen der mangelnden Flexibilität des Einstellungssystems in Situationen, in denen sein Stellenplan keine Stelle vorsehe, aber die Arbeitsbelastung so groß sei, dass befristete Aushilfe nötig sei, darauf zurückgreifen müsse, Aushilfspersonal unter den Bedingungen für örtliche Bedienstete einzustellen. Selbst wenn



es zuträfe, dass diese Vorgehensweise es mit sich bringe, dass Mitarbeiter als örtliche Bedienstete in anderen als den in Anhang 1 des Statuts von Europol formal genannten Stellen beschäftigt würden, stehe es Europol frei, dies zu tun, solange es sich innerhalb der Grenzen des Personalbudgets bewege. Europol bestritt ferner, dass die Beschwerdeführerin einen finanziellen Schaden erlitten habe. Wie Europol anmerkte, sei ihm nur noch die Möglichkeit geblieben, die Beschwerdeführerin überhaupt nicht zu beschäftigen.

In seiner Entscheidung verwies der Bürgerbeauftragte darauf, dass eine Stelle als Verwaltungsassistent nach Anhang 1 des Statuts von Europol eindeutig ein Europol-Dienstposten ist. Des Weiteren fand der Bürgerbeauftragte im Europol-Statut keine Rechtsgrundlage, die die Praxis von Europol, in Situationen, in denen der Stellenplan keine Europol-Stellen vorsieht, Aushilfspersonal unter den Bedingungen für örtliche Bedienstete zu beschäftigen. Der Bürgerbeauftragte zog den Schluss, dass Europol gegen das Statut verstoßen hat, indem es die Beschwerdeführerin als Verwaltungsassistentin unter einem örtlichen Bedienstetenvertrag beschäftigte. Er machte daher eine kritische Anmerkung. In Bezug auf die geltend gemachte Entschädigung befand der Bürgerbeauftragte jedoch, die Beschwerdeführerin habe nicht belegt, dass sie einen Verlust infolge des Missstands in der Verwaltungstätigkeit erlitten hat, denn das Argument von Europol, die einzige Alternative zur Beschäftigung als örtliche Bedienstete hätte darin bestanden, sie überhaupt nicht zu beschäftigen, ist nicht von der Hand zu weisen. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die kritische Anmerkung ausreichend sei, um Europol darauf aufmerksam zu machen, dass es seine Einstellungspraxis überprüfen müsse.

#### *Weitere Bemerkungen*

Mit Schreiben vom 10. Januar 2005 nahm Europol zu der kritischen Anmerkung Stellung. Der stellvertretende Direktor von Europol erachtete darin die kritische Anmerkung als hilfreich für Europol und dankte dem Bürgerbeauftragten für seine Untersuchung. Er wies darauf hin, dass die betreffenden Referate darüber belehrt worden seien, die Einstellungspraxis von Europol zu überprüfen.

## 3.5 VON DEM ORGAN ANGENOMMENE EMPFEHLUNGSENTWÜRFE



### 3.5.1 Europäische Kommission

#### **FEHLER IN EINEM FORSCHUNGSVORSCHLAG AUFGRUND DES KURZEN ZEITRAHMENS**

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1878/2002/GG gegen die Europäische Kommission*

Der Beschwerdeführer, ein kleines Unternehmen aus dem Vereinigten Königreich, schloss einen Vertrag über eine Sondierungsprämie mit der Kommission, um im Rahmen des spezifischen Programms für Forschung und technologische Entwicklung „Wettbewerbsorientiertes und nachhaltiges Wachstum“ einen CRAFT-Vorschlag auszuarbeiten. Die Vorschläge, die der Kommission bis zum 7. Februar 2002 zuzugingen, wurden vorab überprüft, um festzustellen, ob sie zulässig waren. Der Vorschlag des Beschwerdeführers wurde am 12. Februar 2002 eingereicht, kurz nachdem er den von der Kommission am 4. Februar 2002 unterzeichneten Vertrag erhalten hatte. Die Kommission verwarf den Vorschlag des Beschwerdeführers letztendlich als nicht förderfähig.

Der Beschwerdeführer wandte sich an den Bürgerbeauftragten und machte geltend, dass der seiner Meinung nach „unglaublich kurze Zeitrahmen“ zu Bedingungen geführt habe, unter denen Fehler unterlaufen



könnten. Den Angaben des Beschwerdeführers zufolge waren ihm nur wenige Tage verblieben, um den Vorschlag auszuarbeiten und ihn zu der von der Kommission angebotenen Vorabprüfung einzureichen. Der Beschwerdeführer gab an, dass er alles in seiner Macht Stehende getan habe, um sich auf eigenes Risiko sowie mit einem zu seinen Lasten gehenden Zeit- und Kostenaufwand auf den Vertrag vorzubereiten. Er fügte hinzu, dass sein Vorschlag ein Kriterium nicht erfüllt habe, weil ihm die nationale Kontaktstelle für solche Vorschläge im Vereinigten Königreich, Beta Technology Ltd., dies nicht richtig erläutert habe.

Die Kommission argumentierte, dass das Unternehmen ausreichend Zeit gehabt habe, um einen guten Vorschlag auszuarbeiten. Des Weiteren umriss sie die Palette an Instrumenten und Dienstleistungen, die dem Unternehmen zur Verfügung gestellt worden seien, um die Förderfähigkeit seines Vorschlags zu überprüfen.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Kommission es versäumt habe, dem Unternehmen ausreichend Zeit zur Einreichung des Vorschlags zum Zwecke der Vorabprüfung zu geben. Dies habe letztendlich dazu geführt, dass der Vorschlag des Unternehmens aufgrund eines darin enthaltenen Fehlers als nicht förderfähig erachtet worden sei. Der Bürgerbeauftragte richtete daher einen Empfehlungsentwurf an die Kommission, in der er diese aufforderte, eine Entschädigung für das Unternehmen in der Höhe in Erwägung zu ziehen, in der diesem ein Verlust infolge des Missstands in der Verwaltungstätigkeit der Kommission entstanden sei.

In ihrer ausführlichen Stellungnahme zu dem Empfehlungsentwurf erkannte die Kommission an, dass außergewöhnliche Umstände es dem Beschwerdeführer erschwert hätten, den Vertrag korrekt zu erfüllen. Sie betonte, dass sie bestrebt sei, kleinen und mittleren Unternehmen nicht zu schaden. Sie sei der Ansicht, dass der außergewöhnliche Charakter des Falls es in Anbetracht der vom Bürgerbeauftragten dargelegten Tatsachen rechtfertige, Entschädigung für einen Teil der entstandenen Aufwendungen zu leisten, allerdings rein freiwillig und ohne dass sie den Schlussfolgerungen des Bürgerbeauftragten unbedingt zustimme.

In seinen Feststellungen teilte der Beschwerdeführer dem Bürgerbeauftragten mit, dass eine Einigung über eine Entschädigung in Höhe von 21 000 EUR erreicht worden sei. Der Beschwerdeführer dankte dem Bürgerbeauftragten für seine Hilfe und seine Bemühungen.

## ÜBERMÄSSIGE VERZÖGERUNG BEI DER BEARBEITUNG EINES VERTRAGSVERLETZUNGSFALLS

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1963/2002/IP gegen  
die Europäische Kommission*

Im Jahr 1995 schloss Herr K., Eigentümer eines österreichischen Unternehmens, das Lastkraftwagen vermietet, eine Vereinbarung mit Herrn B., einem italienischen LKW-Händler, über den Erwerb von 99 Lastkraftwagen. Herr B. teilte Herrn K. jedoch mit, dass er die LKW nicht wie vereinbart liefern könne, denn der Importeur für das italienische Hoheitsgebiet habe sich geweigert, diese zu liefern, weil sie für einen österreichischen Kunden, dessen Sitz außerhalb des Vertragsgebiets des Einfuhrunternehmens in Italien gelegen sei, bestimmt seien. Nach Ansicht von Herrn K. bestand der wahre Grund für die Weigerung jedoch in der Tatsache, dass der Preis der LKW zu dem Zeitpunkt, als die Vereinbarung geschlossen wurde, in Italien um 25 %–30 % niedriger war als in Österreich. 1996 beschwerte sich Herr K. bei der Kommission und ersuchte sie, der Frage nachzugehen, ob das Verhalten des Einfuhrunternehmens gegen die Grundsätze des Wettbewerbsrechts verstoße.

Der Beschwerdeführer, der die Beschwerde im Namen von Herrn K. eingereicht hatte, behauptete, dass eine übermäßige Verzögerung und Fahrlässigkeit auf Seiten der Kommission bei der Bearbeitung des im Jahr 1996 vorgelegten Falles gegeben seien.

Die Kommission führte aus, dass der in dem betreffenden Fall gewählte Ansatz den Grundsätzen entspreche, die vom Gericht erster Instanz bestätigt seien und nach denen das Organ berechtigt sei, den bei ihm anhängigen Vorgängen unterschiedliche Prioritäten zuzuweisen, je nachdem,



welches Gemeinschaftsinteresse ihnen beigemessen wird. Die Kommission habe alle notwendigen Maßnahmen zur Untersuchung der Angelegenheit getroffen und den Schluss gezogen, dass jener Fall nicht vorrangig zu bearbeiten sei.

Am 5. September 2003 richtete der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf an die Kommission, in dem er empfahl, dass das Organ die Prüfung der Beschwerdesache bis spätestens 30. November 2003 abschließen solle. Eine gute Verwaltungspraxis sei seiner Meinung nach dann gegeben, wenn Entscheidungen innerhalb einer angemessenen Frist getroffen werden. Der Bürgerbeauftragte befand des Weiteren, dass die Kommission nicht zufrieden stellend dargelegt habe, warum sie nicht in der Lage gewesen sei, eine Entscheidung in dem Fall zu treffen, selbst nach annähernd siebeneinhalb Jahren. Er verwies ferner darauf, dass die letzte Mitteilung der Kommission den von Herrn K. vorgelegten Fall betreffend vom 8. März 2001 datiere und dass die Kommission keinen Grund für ihr Schweigen während der zwei darauf folgenden Jahre genannt habe. Unbeschadet der Ermessensbefugnis der Kommission bei der Bearbeitung von Beschwerden, die an sie gerichtet werden, ist der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass siebeneinhalb Jahre nicht als angemessener Zeitraum zur Bearbeitung eines Falles erachtet werden können.

Wie die Kommission in ihrer ausführlichen Stellungnahme anmerkte, ist sie zu dem Schluss gelangt, dass es keine ausreichenden Beweise dafür gebe, einen Verstoß gegen die Wettbewerbsregeln der EU festzustellen, und dass die Beschwerdesache das Gemeinschaftsinteresse nicht genügend berühre, um eine weitere Untersuchung zu rechtfertigen. Nach der Vorlage des Empfehlungsentwurfs des Bürgerbeauftragten befolgte die Kommission das im Falle der Ablehnung von Beschwerden übliche Verfahren. Sie übermittelte Herrn K. ein Schreiben, in dem sie ihm ihre Position darlegte. Vorbehaltlich weiterer Anmerkungen von Herrn K. beabsichtigte die Kommission, eine endgültige Entscheidung in Bezug auf die Beschwerde spätestens im März 2004 zu treffen.

Zwar hat die Kommission in dieser Sache bis zu dem in dem Empfehlungsentwurf genannten Datum keine endgültige Entscheidung getroffen, jedoch hat der Bürgerbeauftragte keinen Grund anzunehmen, dass die Kommission nicht in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen handeln wird. Der Bürgerbeauftragte war der Ansicht, dass dem wesentlichen Aspekt des Empfehlungsentwurfs von dem Organ Rechnung getragen worden war, und schloss den Fall daher ab.



### 3.5.2 Europäische Kommission und Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung

#### BETRUGSVERDACHT IM FALL „BLUE DRAGON“

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1769/2002/(IJH)ELB gegen die Europäische Kommission und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung*

Im Oktober 2002 legten die Geschäftsführer des Unternehmens Blue Dragon 2000 gegen die Kommission und das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) Beschwerde ein.

Nach Ansicht der Beschwerdeführer waren sie Opfer von Betrügereien im Zusammenhang mit den Gemeinschaftshilfen aus dem Programm LEADER II geworden. Mit der Verwaltung des Programms befasst waren sowohl die Regionalbehörden von Katalonien als auch der private Sektor in Form einer „lokalen Aktionsgruppe“. Im Herbst 2000 unterrichteten die Beschwerdeführer das OLAF und die Regionalbehörden über ihren Verdacht und standen danach in Kontakt mit Untersuchungsbeamten des OLAF. Später erfuhren die Beschwerdeführer, dass die Untersuchungsbeamten des OLAF, die sich mit diesem Vorgang befasst hatten, mit anderen Aufgaben betraut worden waren. Sie erhielten ferner den Bericht über eine Untersuchung, die von den Regionalbehörden Kataloniens durchgeführt worden war; darin wurde empfohlen, die Gemeinschaftsmittel für das Projekt „Blue



Dragon“ wieder einzuziehen. Die Beschwerdeführer legten bei der Europäischen Kommission Beschwerde gegen Spanien ein, wie jedoch aus der Antwort der Kommission hervorging, war die Beschwerde als normaler Schriftwechsel behandelt worden.

In der beim Bürgerbeauftragten eingereichten Beschwerde wurde geltend gemacht, dass die Kommission und das OLAF die Betrugsvorwürfe nicht ordnungsgemäß behandelt hätten und dass das System der Verteilung von LEADER-II-Mitteln durch Einrichtungen des privaten Sektors ebenso wie unzulängliche Kontrollen durch die Kommission dem Betrug Vorschub geleistet hätten. Die Beschwerdeführer forderten eine öffentliche Entlastung, die Rückgabe der ihnen entwendeten Mittel sowie Ersatz für den entstandenen Schaden.

Die Beschwerde enthielt ferner weitreichende Vorwürfe dahingehend, dass Verhalten abgestimmt worden sei. Der Bürgerbeauftragte teilte den Beschwerdeführern mit, dass sich sein Tätigkeitsbereich auf die Organe und Einrichtungen der Gemeinschaft beschränke und er sich daher lediglich mit den gegen die Kommission und das OLAF vorgebrachten Vorwürfen befassen könne.

Die Beschwerdeführer hatten anfänglich um vertrauliche Behandlung gebeten, teilten dem Bürgerbeauftragten jedoch im April 2003 mit, dass ihre Beschwerde nicht mehr vertraulich zu behandeln sei.

#### *Untersuchung die Kommission betreffend*

Angesichts der Natur der Probleme und der Tatsache, dass die finanziellen Interessen der Gemeinschaft geschützt worden waren, hatte die Kommission es nicht für erforderlich gehalten, das Schreiben der Beschwerdeführer als Beschwerde zu registrieren.

Der Bürgerbeauftragte vertrat die Ansicht, dass die Kommission das Schreiben als Beschwerde hätte registrieren müssen. An die Kommission richtete er einen Empfehlungsentwurf, der besagte, dass sie das Schreiben der Beschwerdeführer nochmals prüfen und es entsprechend der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht<sup>44</sup> behandeln sollte.

Die Kommission akzeptierte den Empfehlungsentwurf, so dass der Bürgerbeauftragte den Fall, soweit er die Kommission betraf, im März 2004 abschloss.

Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass die Beschwerdeführer eine neue Beschwerde an ihn richten können, sofern sich das betreffende Verfahren ihrer Meinung nach als unbefriedigend herausstellt.

#### *Untersuchung das OLAF betreffend*

Das OLAF führte aus, dass es im Februar 2001 eine Untersuchung eingeleitet habe. Eine vorgesehene Kontrolle vor Ort durch das OLAF wurde ausgesetzt, nachdem das spanische Landwirtschaftsministerium angegeben hatte, dass die Regionalbehörden planten, alle Tätigkeiten der lokalen Aktionsgruppe zu überprüfen. Dem OLAF gingen die Berichte der spanischen Behörden im Juli 2001 zu. Das Amt war der Ansicht, dass es keinen Grund gebe, die Feststellungen in Frage zu stellen, und beschloss daher, keine zusätzliche Kontrolle durchzuführen. Der Exekutivausschuss des OLAF genehmigte den endgültigen Bericht über den Fall im Dezember 2002. Nach diesem Bericht konnten die spanischen Behörden anhand ihrer Ergebnisse die behaupteten Unregelmäßigkeiten bei der lokalen Aktionsgruppe nicht bestätigen, festgestellt wurden Unregelmäßigkeiten jedoch beim Projekt „Blue Dragon“. In dem Bericht wurde empfohlen, den Fall abzuschließen, den finanziellen Aspekt aber weiterzuverfolgen, um die für das Projekt „Blue Dragon“ gewährten Mittel wieder einzuziehen.

Der Bürgerbeauftragte vertrat die Ansicht, dass es die Grundsätze der guten Verwaltungspraxis erfordern, dass administrative Untersuchungen von OLAF sorgfältig, unparteiisch und objektiv durchgeführt werden. Die Überprüfung der Unterlagen hatte jedoch eine Reihe von Punkten ergeben, die Zweifel an der Angemessenheit der Untersuchung des OLAF aufwarfen. Hierzu zählte auch, dass

<sup>44</sup>

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den europäischen Bürgerbeauftragten über die Beziehungen zum Beschwerdeführer bei Verstößen gegen das Gemeinschaftsrecht (KOM/2002/0141 endg.), ABl. C 244 vom 10.10.2002, S. 5.



die Unterschrift des Generaldirektors auf der Entscheidung zur Einleitung der Untersuchung offenbar mit seiner Unterschrift auf anderen Dokumenten nicht übereinstimmte. (Zu diesem Punkt war das OLAF bisher nicht befragt worden). Der Bürgerbeauftragte ging in seinem Empfehlungsentwurf vom Februar 2004 ausführlich auf diese Punkte ein und legte dem OLAF nahe, die Wiederaufnahme der Untersuchung bzw. die Durchführung einer neuen Untersuchung zu erwägen.

Das OLAF antwortete auf alle in dem Empfehlungsentwurf dargelegten Punkte und kam zu dem Schluss, dass es keinen Grund sehe, die Untersuchung wieder aufzunehmen oder eine neue Untersuchung durchzuführen. Bei der Bewertung der ausführlichen Stellungnahme des OLAF berücksichtigte der Bürgerbeauftragte, dass die Untersuchungen der Kommission zu den Vorwürfen der Beschwerdeführer über einen Verstoß Spaniens gegen das Gemeinschaftsrecht noch andauerten. Nach Ansicht des Bürgerbeauftragten erschien die Schlussfolgerung des OLAF, dass keine ausreichenden Gründe für eine Wiederaufnahme seiner Untersuchung bzw. die Eröffnung einer neuen Untersuchung bestehen, beim jetzigen Stand der Untersuchungen der Kommission zum angeblichen Verstoß Spaniens plausibel.

Daher hat der Bürgerbeauftragte den Fall, soweit er das OLAF betraf, im Juli 2004 abgeschlossen.

In seiner abschließenden Entscheidung merkte der Bürgerbeauftragte an, dass die Kommission einen Vorschlag zur Änderung der Verordnung, in der die Untersuchungen des OLAF geregelt sind, vorgeschlagen habe. Der Gesetzgeber habe daher Gelegenheit, mögliche Änderungen der Art und Weise, in der das OLAF seine internen und externen Untersuchungen sowie seine Zusammenarbeit mit den Behörden der Mitgliedstaaten durchführt, zu erwägen. Der Bürgerbeauftragte nahm auch Stellung zu der Erklärung des OLAF, der Generaldirektor habe zu einem bestimmten Zeitpunkt seine Unterschrift geändert, um sie leserlicher zu machen. Der Bürgerbeauftragte wies darauf hin, dass es den Grundsätzen der guten Verwaltungspraxis entsprochen hätte, wenn das OLAF zum Zeitpunkt der Änderung der Unterschrift ein offizielles Dokument als Beleg für diese Änderung erstellt hätte.

## 3.6 AUS SONSTIGEN GRÜNDEN ABGESCHLOSSENE FÄLLE



### 3.6.1 Rat der Europäischen Union

#### FEHLENDER ANSPRUCH EINES KINDES AUF EU-KRANKENVERSICHERUNG

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2210/2003/MHZ gegen den Rat der Europäischen Union*

Im November 2001 erhielt die Beschwerdeführerin vom Leiter des Krankenversicherungsamtes einen Bescheid mit dem Aktenzeichen SN 3736/01. Darin wurde ihr mitgeteilt, dass ihr Kind ab dem 31. Dezember 2001 im belgischen Sozialversicherungssystem versichert sein würde und das Gemeinsame Krankheitsfürsorgesystem nur noch ergänzend Versicherungsschutz bieten würde.

Am 14. Dezember 2001 wandte sich die Beschwerdeführerin zusammen mit zwei weiteren Beamten des Rates in einem gemeinsamen Schreiben an den stellvertretenden Generaldirektor für Personal und Verwaltung, in dem sie auf den diskriminierenden Charakter des Bescheids hinwies und Zweifel an dessen Rechtsgültigkeit äußerte. In seiner Antwort ging der stellvertretende Direktor nicht auf die Forderung der Beschwerdeführerin nach einem Gutachten des Juristischen Dienstes des Rates ein und riet ihr stattdessen, sich mit dem Leiter des Krankenversicherungsamtes in Verbindung zu setzen. Die Beschwerdeführerin wandte sich daher an die Personalvertretung, die



vergeblich versuchte, eine Zusammenkunft der Beschwerdeführerin mit dem stellvertretenden Generaldirektor zu vereinbaren. Da die Beschwerdeführerin sich nicht an den Bescheid SN 3736/01 gebunden fühlte, reichte sie weiterhin Anträge auf Erstattung der für das Kind angefallenen Kosten für die medizinische Behandlung ein. Am 28. März 2003 wurde ein Erstattungsantrag der Beschwerdeführerin zum ersten Mal abgewiesen.

Am 7. November 2003 legte die Beschwerdeführerin Beschwerde beim Bürgerbeauftragten ein. Da die beiden anderen genannten Beamten des Rates in der gleichen Sache zum selben Datum ebenfalls Beschwerden eingelegt hatten, wurden die drei Beschwerden gemeinsam behandelt. In ihrer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten wies die Beschwerdeführerin darauf hin, dass der Bescheid SN 3736/01 gegen das Beamtenstatut verstoße, diskriminierend und daher nicht rechtsgültig sei. Sie beanspruche für ihr Kind den gleichen primären Krankenversicherungsschutz wie für die Kinder der übrigen Beamten und Bediensteten der EU.

In seiner Stellungnahme zu der Beschwerde erläuterte der Rat seine Handhabung der Angelegenheit. Er merkte an, dass die Beschwerdeführerin den in dem Bescheid SN 3736/01 genannten Beschluss nicht formal angefochten habe. Auch habe sie nicht innerhalb der dafür vorgeschriebenen Frist die Bescheide des Krankenversicherungsamtes angefochten, in denen eine Kostenerstattung abgelehnt wurde.

Der Rat verwies auf Artikel 72 Absatz 1 des Statuts der Beamten und Artikel 6 der Regelung zur Sicherstellung der Krankheitsfürsorge für die Beamten der Europäischen Gemeinschaften, nach dem die Kosten für die medizinische Behandlung von Kindern von Bediensteten nur dann erstattet werden, wenn der Bedienstete gegenüber keiner anderen gesetzlichen Krankenversicherung Anspruch auf Kostenerstattung hat oder von keiner anderen gesetzlichen Krankenversicherung eine Kostenerstattung erhalten hat. In der Anlage zu seiner Stellungnahme fügte der Rat in Kopie eine Erklärung der belgischen Landesanstalt für Kranken- und Invaliditätsversicherung bei. Darin heißt es, dass die belgische Krankenversicherung für jedes Kind, dessen Eltern bei ihr versichert sind, eine Pflichtversicherung darstellt, selbst wenn der andere Elternteil Bediensteter der EU ist.

Schließlich stellte der Rat noch die Zulässigkeit der Beschwerde beim Bürgerbeauftragten in Frage, da die Beschwerdeführerin keine interne Verwaltungsbeschwerde an die Anstellungsbehörde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten eingelegt habe. Dass sich die Beschwerdeführerin wiederholt an den stellvertretenden Generaldirektor und die Personalvertretung gewandt habe, könne nicht als gleichwertig mit einer Verwaltungsbeschwerde erachtet werden.

Die Beschwerdeführerin antwortete auf die Stellungnahme des Rates und merkte an, dass das Schreiben an den stellvertretenden Generaldirektor vom 14. Dezember 2001 als Auskunftersuchen und nicht als Beschwerde zu betrachten sei.

Der Bürgerbeauftragte bewertete daher erneut die Zulässigkeit der Beschwerde. Zwar hatte der Bürgerbeauftragte bei Einleitung der Untersuchung zugunsten der Beschwerdeführerin entschieden und festgestellt, dass es sich bei dem Schreiben an den stellvertretenden Generaldirektor um eine Beschwerde handelt, jedoch war dies nach den diesbezüglichen Ausführungen der Beschwerdeführerin nicht mehr möglich. Daher kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Beschwerde in der Tat nicht zulässig sei, da die Beschwerdeführerin die Möglichkeiten nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten nicht ausgeschöpft hatte. Der Bürgerbeauftragte betrachtete daher den Fall so, dass er von der Beschwerdeführerin nicht weiter verfolgt werde, und setzte seine Untersuchung der Vorwürfe und Forderungen der Beschwerdeführerin nicht fort.



### 3.6.2 Europäische Kommission

#### VERWEIGERTE BEGLEICHUNG VON RECHNUNGEN, DIE IM RAHMEN EINES TACIS-DIENSTLEISTUNGSVERTRAGS EINGEREICHT WURDEN

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 253/2003/ELB (Vertraulich) gegen die Europäische Kommission*

Bei dem Beschwerdeführer handelte es sich um den geschäftsführenden Vorstandsvorsitzenden eines Unternehmens, das den Zuschlag für einen TACIS-Dienstleistungsvertrag erhalten hatte. Als der Vertrag ausgelaufen war, legte der Beschwerdeführer der Kommission die restlichen Rechnungen vor; diese weigerte sich jedoch, die Rechnungen zu begleichen. Gegenstand der Rechnungen waren das Honorar und Tagegeld für einen Dolmetscher, Aufwendungen für die Nutzung eines privaten Fahrzeugs, Sonderaufwendungen für Ausbildung und Studienreisen, zusätzliche Backstopping-Tage<sup>45</sup> und Verzögerungen bei der Genehmigung der einzelnen Ausbildungsmaßnahmen.

Der Beschwerdeführer behauptete, dass die Kommission nicht berechtigt sei, die Begleichung der Rechnung abzulehnen, da die betreffenden Aufwendungen im Rahmen des TACIS-Vertrags erstattungsfähig seien. Er machte geltend, dass die Kommission die offenen Rechnungen begleichen sowie Verzugszinsen zahlen solle.

Die Kommission merkte an, dass es für die Zahlung der vom Beschwerdeführer geforderten Beträge keine rechtliche Grundlage gebe. Ihrer Meinung nach könne die Beschäftigung der Dolmetscherin nicht gerechtfertigt werden, da es sich hierbei um die Ehefrau des Teamleiters gehandelt habe. Sie weigere sich, für die Nutzung des Fahrzeugs aufzukommen, da die eingereichte Rechnung Aufwendungen für die Benutzung eines Privatfahrzeugs enthalte, während zuvor die Genehmigung erteilt worden sei, ein Fahrzeug zu mieten. Das Kilometergeld in der Rechnung des Beschwerdeführers entspreche nicht, wie behauptet, dem von den französischen Steuerbehörden festgelegten amtlichen Satz. Sie sei nicht bereit, die zusätzlichen Beträge, die in den Aufwendungen für Ausbildung und Studienreisen enthalten seien, zu bezahlen, da der Auftragnehmer die genehmigten Beträge überschritten habe, ohne die Genehmigung eines geänderten Haushalts zu beantragen. Was die Frage der Anträge für einzelne Ausbildungsmaßnahmen betreffe, so sei sie nicht der Ansicht, dass es zu übermäßigen Verzögerungen gekommen sei.

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme der Kommission und der Anmerkungen des Beschwerdeführers schlug der Bürgerbeauftragte in einem Schreiben an die Kommission eine einvernehmliche Lösung vor. Der Bürgerbeauftragte empfahl der Kommission, ihre Entscheidung, die vom Beschwerdeführer eingereichten Rechnungen nebst angefallenen Zinsen nicht zu begleichen, zu überprüfen.

In ihrer Antwort auf die vorgeschlagene einvernehmliche Lösung bestätigte die Kommission, dass sie weder eine Vorschrift zum Verbot der Einstellung von Familienangehörigen westlicher TACIS-Projektmitarbeiter erlassen noch Informationen über ihre diesbezügliche Praxis veröffentlicht hat. Der Bürgerbeauftragte erachtete es für zweckmäßig, dass die Kommission die Beschäftigung von Familienmitgliedern bei Projekten wie TACIS regelt, wies jedoch darauf hin, dass die Ziele einer solchen Regelung künftig besser erreicht werden könnten, wenn die angewandten Regeln und Grundsätze formell angenommen und ausreichend veröffentlicht würden, was zugleich für Fairness und Transparenz sorgen würde.

Was die Begleichung der Aufwendungen für die Nutzung eines Privatfahrzeugs betraf, so erklärte sich die Kommission bereit, für die Kosten aufzukommen, wenn dafür die offizielle Kilometerpauschale der französischen Steuerbehörden angesetzt würde. Der Beschwerdeführer erklärte sich mit dem

<sup>45</sup>

Zeit, die der Projektleiter in der Europäischen Union anstatt in den Empfängerländern verbringt.



Vorschlag der Kommission nicht einverstanden. Das Fazit des Bürgerbeauftragten lautete, dass zu diesem Aspekt der Beschwerde keine einvernehmliche Lösung erzielt werden konnte.

In Bezug auf die Fristen bis zur Erteilung der Genehmigung für die einzelnen Ausbildungsmaßnahmen war der Bürgerbeauftragte der Ansicht, dass die Kommission ihm die Rechtsgrundlage für ihr Vorgehen schlüssig erläutert und zudem dargelegt hat, warum sie ihre Sicht der Vertragslage für gerechtfertigt hielt. Er stellte ferner fest, dass sich die Kommission zu Recht geweigert habe, diejenigen Beträge der für Ausbildung und Studienreisen bereitgestellten Mittel, die über die genehmigten Obergrenzen hinausgingen, zu begleichen.

#### *Weitere Bemerkungen*

Am 18. November 2004 übermittelte die Kommission eine Stellungnahme zu der weiteren Anmerkung. Darin führt sie aus, dass im Praktischen Leitfaden für Verfahren für die im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittländern aus dem EG-Gesamthaushaltsplan finanzierten Aufträge, der seit Mai 2003 in Kraft ist, die Beschäftigung von Familienmitgliedern eines Auftragnehmers nicht ausdrücklich geregelt ist. Lediglich Beamte oder Bedienstete der öffentlichen Verwaltung des Empfängerstaates seien hiervon ausgeschlossen. Artikel 94 der Haushaltsordnung enthalte eine Regelung im Hinblick auf mögliche Interessenskonflikte während des Beschaffungsprozesses. Eine ähnliche Bestimmung sei in dem vorstehend genannten Leitfaden enthalten. Interessenskonflikte könnten auch entstehen, wenn Aufträge extern vergeben würden. Die Kommission ist der Ansicht, dass die Beschäftigung von Familienmitgliedern der Auftragnehmer im Einzelfall sowie in Übereinstimmung mit der Haushaltsordnung und dem Praktischen Leitfaden zu prüfen sei.

## EINSTUFUNG DES ZUSCHUSSES FÜR EINEN ZWERGESEL

### *Zusammenfassung der Entscheidungen zu den Beschwerden 1219/2003/GG und 760/2004/GG gegen die Europäische Kommission*

Die Verordnung für umweltgerechte und den natürlichen Lebensraum schützende landwirtschaftliche Produktionsmethoden sieht eine Beihilferegulierung zur Förderung der Extensivierung der landwirtschaftlichen Produktion vor. Danach können Landwirte einen Zuschuss erhalten, wenn die „Großvieheinheiten“ (GVE) je Hektar eine bestimmte Zahl (1,4) nicht überschreiten. „Equiden von mehr als 6 Monaten“ zählen als 1,0 GVE, Mutterschafe und Ziegen als 0,15 GVE.

Ein deutscher Landwirt aus dem Raum Karlsruhe hielt vier Pferde und einen Zwergesel auf einer Wirtschaftsfläche von drei Hektar. Der Landwirt war der Ansicht, dass der Esel etwa die Größe eines Mutterschafs habe. Daher berechnete er insgesamt 4,15 GVE, also einen Durchschnitt von GVE je Hektar, der knapp unter dem geltenden Grenzwert von 1,4 GVE/ha lag. Die zuständige Behörde in diesem Gebiet prüfte die Angelegenheit und kam zu dem Schluss, dass 0,16 GVE für den Zwergesel angemessen seien. Damit wurde der entsprechende Grenzwert noch eingehalten.

Im Rahmen einer Stichprobenkontrolle erfuhr die Kommission von der Angelegenheit. Sie war der Ansicht, dass der Esel den „Equiden“ zuzurechnen sei, für die eine GVE von 1,0 anzusetzen sei. Der Zuschuss in Höhe von 240 DM (120 EUR) wurde daher zurückgefordert. Darüber hinaus vertrat die Kommission die Ansicht, dass es sich um einen „zufälligen Fehler“ handle, der sich proportional bei allen Transaktionen fortpflanze, aus denen die Stichprobe gezogen werde. Sie entschied daher (unter Berücksichtigung weiterer kleiner Fehler, die ansonsten nicht zu einem Abzug geführt hätten), Ausgaben in Höhe von 927 401 EUR, die Deutschland getätigt hatte, von der gemeinschaftlichen Finanzierung auszuschließen.

In ihrer Beschwerde beim Bürgerbeauftragten (1219/2003/GG) vertrat die Präsidentin des Regierungspräsidiums Karlsruhe den Standpunkt, dass diese Entscheidung ungerecht und unverhältnismäßig sei.

In ihrer Stellungnahme verwies die Kommission auf eine Anhörung, in der die deutschen Behörden entgegen ihren ursprünglichen Erklärungen eingeräumt hatten, dass der Fehler kein Einzelfall sei,



sondern ähnliche Fälle entdeckt worden seien. Nach Ansicht der Kommission bestätigte dies den „zufälligen Charakter“ des Fehlers.

Aufgrund eines Missverständnisses beschloss die Beschwerdeführerin, die Beschwerde fallen zu lassen. Nachdem dieses Missverständnis jedoch aufgeklärt war, wurde der Fall vom Bürgerbeauftragten wieder aufgenommen und als neue Beschwerde (760/2004/GG) registriert. Der Bürgerbeauftragte war der Auffassung, dass die Entscheidung der Kommission auf den ersten Blick schwer nachzuvollziehen sei. Jedoch müsse die Kommission nach der ständigen Rechtsprechung des Gerichtshofs zum Nachweis eines Verstoßes gegen die Regeln der gemeinsamen Organisation der Agrarmärkte lediglich glaubhaft machen, dass es ernsthafte und berechtigte Zweifel gebe. Darüber hinaus hätten die deutschen Behörden eingeräumt, dass der Fehler kein Einzelfall sei. Der Bürgerbeauftragte gelangte daher zu dem Schluss, dass der Ansatz der Kommission keinen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt.

Er fügte jedoch hinzu, dass das Problem hätte vermieden werden können, wenn in der einschlägigen Verordnung berücksichtigt worden wäre, dass Antragsteller für diesen Zuschuss möglicherweise auch Zwergesel halten. Er gehe deswegen davon aus, dass die Kommission diese Tatsache bei künftigen Vorschlägen für Rechtsvorschriften in diesem Bereich berücksichtigen werde.



### 3.6.3 Europäisches Amt für Personalauswahl

#### ANGEBLICHES FEHLEN EINER ANTWORT DER ANSTELLUNGSBEHÖRDE

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 1196/2003/ELB gegen das Europäische Amt für Personalauswahl*

Die Beschwerdeführerin bewarb sich im Rahmen des Auswahlverfahrens KOM/C/1/02 zur Bildung einer Einstellungsreserve von Büroassistentinnen und Büroassistenten französischer Sprache (C4/C5). Ihre Bewerbung wurde wegen mangelnder Berufserfahrung abgelehnt. Daraufhin übermittelte sie ein erstes Klarstellungsersuchen. Der Prüfungsausschuss bestätigte seine Entscheidung, sie von dem Auswahlverfahren auszuschließen. Sie übermittelte ein zweites Klarstellungsersuchen und wurde zu den Prüfungen eingeladen, die am folgenden Tag stattfanden. Die Beschwerdeführerin nahm an den Tests teil, erzielte jedoch unzureichende Ergebnisse und wurde von dem Auswahlverfahren ausgeschlossen. Daraufhin reichte sie eine Beschwerde unter Berufung auf Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten ein.

In ihrer Beschwerde an den Bürgerbeauftragten erhob die Beschwerdeführerin den Vorwurf, dass die Anstellungsbehörde einige der Fragen in ihrer Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten nicht beantwortet habe.

Die Kommission nahm zu der Beschwerde Stellung, und der Bürgerbeauftragte ging davon aus, dass diese Stellungnahme die gemeinsamen Ansichten der Kommission und des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO) und der Kommission widerspiegeln. Die Kommission und das EPSO erläuterten, dass sie auf alle Ersuchen der Beschwerdeführerin um Klarstellung bzw. erneute Prüfung geantwortet hätten. Die Beschwerdeführerin habe auch eine Antwort auf die Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten erhalten.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Beschwerdeführerin auf ihre Beschwerde nach Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten eine sehr ausführliche Antwort erhalten hat. Der Bürgerbeauftragte stellte im Rahmen seiner Untersuchung ferner fest, dass die Kommission und das EPSO der Beschwerdeführerin zusätzliche Erläuterungen zu den Unterlagen gaben, die dem Bewerbungsbogen beizufügen sind, ausführlich begründeten, warum sie erst so spät zu den Tests eingeladen wurde, ihr den Inhalt der Tests näher erläuterten und detaillierte Angaben zu den Rechtsmitteln und den Aufgaben des Prüfungsausschusses machten. Was die Tatsache betrifft, dass die ursprüngliche Beschwerde und die erste Forderung nach Klarstellung im Gegensatz zur zweiten Forderung nach Klarstellung abgewiesen wurden, stellte der Bürgerbeauftragte fest, dass die Erläuterungen, die die Kommission und das EPSO

der Beschwerdeführerin in ihrer Stellungnahme gaben, offenbar von den Gründen abweichen, die die Anstellungsbehörde in ihrer Erwiderung auf die entsprechend Artikel 90 Absatz 2 des Statuts der Beamten eingereichte Beschwerde nennt. Insbesondere kann nach Ansicht des Bürgerbeauftragten aus den Ausführungen des Kommission und des EPSO in ihrer Stellungnahme entnommen werden, dass der Prüfungsausschuss die Beschwerdeführerin letztlich aufgrund der dokumentarischen Belege, die ihrer ursprünglichen Bewerbung beigefügt waren, zur Teilnahme an den schriftlichen Prüfungen zuließ.

Der Bürgerbeauftragte erinnerte daran, dass die Beschwerdeführerin um Klarstellung ersucht hatte und auf der Grundlage der Klarstellungen prüfen wollte, ob sie den Rechtsweg beschreiten oder beim Bürgerbeauftragten eine neue Beschwerde einreichen wird. Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die von der Beschwerdeführerin in ihrer ursprünglichen Beschwerde angesprochenen Punkte hinlänglich geklärt wurden und daher kein Bedarf an weiteren Untersuchungen bestand.



### 3.6.4 Ausschuss der Regionen

#### ESSENSPREISE FÜR PRAKTIKANTEN

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 32/2004/GG gegen den Ausschuss der Regionen*

Ein für den Ausschuss der Regionen tätiger Praktikant fühlte sich benachteiligt, da es in der Kantine des Ausschusses in Brüssel keine Preisermäßigung für Praktikanten gab, während Praktikanten bei der Kommission, beim Rat, dem Europäischen Parlament und dem Wirtschafts- und Sozialausschuss wenigstens eine Mahlzeit pro Tag zu ermäßigtem Preis erhielten (üblicherweise 50 % des normalen Preises).

In seiner Beschwerde an den Bürgerbeauftragten führte der Beschwerdeführer aus, dass Praktikanten mit einer Vergütung von weniger als 740 EUR im Monat nicht in der Lage seien, sich jeden Tag ein Mittagessen zu leisten, das 4,50 EUR oder mehr koste. Er forderte, dass die Praktikanten beim Ausschuss der Regionen in gleicher Weise behandelt werden wie Praktikanten anderer Gemeinschaftsinstitutionen und -organe.

In seiner Stellungnahme wies der Ausschuss der Regionen darauf hin, dass seine Kantine von einer Privatfirma betrieben werde. Der Vertrag mit diesem Unternehmen sehe ermäßigte Preise nicht vor. Daher ließen es die bestehenden vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen nicht zu, dass der Ausschuss dem Betreiber der Kantine eine Preisstaffelung auferlege. Jedoch habe der Betreiber schriftlich zugesichert, dass er den Praktikanten nach dem Umzug in ein neues Gebäude in Brüssel einen günstigen Preis anbieten werde. Der Ausschuss werde sich bei künftigen Verhandlungen über einen eventuellen neuen Vertrag auf jeden Fall bemühen, eine Bestimmung aufzunehmen, die eine Preisstaffelung für Praktikanten vorsehe. Darüber hinaus habe der Generalsekretär des Ausschusses eine Erhöhung der monatlichen Vergütung der Praktikanten von 735 EUR auf 1 000 EUR beschlossen.

In seiner Entscheidung merkte der Bürgerbeauftragte an, dass er die Argumente des Ausschusses nicht für überzeugend halte. Auch wenn der bestehende Vertrag es dem Ausschuss nicht ermöglichen sollte, dem privaten Kantinenbetreiber die Auflage zu erteilen, ermäßigte Essenspreise anzubieten, weise nichts darauf hin, dass der Ausschuss nicht in der Lage wäre, diesem Betreiber einen entsprechenden Vorschlag zu unterbreiten. Es sei ferner schwierig, die Haltung des Ausschusses mit der Tatsache in Einklang zu bringen, dass der bestehende Vertrag nach dem Umzug des Ausschusses in ein neues Gebäude weiter gelten werde, der Betreiber dennoch bestätigte, dass er nach dem Umzug günstige Preise anbieten werde. Der Bürgerbeauftragte wies ferner darauf hin, dass der derzeitige Vertrag geschlossen worden ist, nachdem die Frage einer Preisermäßigung für Mahlzeiten für die Praktikanten erstmals angesprochen wurde. Er war daher der Ansicht, dass es ihm aufgrund der bisher vom Ausschuss übermittelten Argumente nicht möglich sei festzustellen, ob die Behauptung des Beschwerdeführers begründet sei.



Der Bürgerbeauftragte wies jedoch darauf hin, dass sich die finanzielle Lage der Praktikanten nach der Erhöhung der Vergütung erheblich verbessert habe. Der zusätzliche Betrag sei offenbar mehr als ausreichend, um es den Praktikanten zu ermöglichen, sich täglich ein Mittagessen in der Kantine des Ausschusses zu dem üblichen Preis zu leisten. Unter diesen Umständen stellt der Bürgerbeauftragte fest, dass es keine Gründe für die Fortsetzung seiner Untersuchung vorlagen.



### 3.6.5 Europäisches Hochschulinstitut

#### ALTERSGRENZEN IN EINSTELLUNGSVERFAHREN

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde 2225/2003/(ADB)PB gegen das Europäische Hochschulinstitut*

Die Bewerbung der Beschwerdeführerin auf eine Stelle beim Europäischen Hochschulinstitut (EHI) war abgelehnt worden, da sie das Kriterium der Altersgrenze für die betreffende Stelle nicht erfüllte. Die Beschwerdeführerin erhob den Vorwurf, dass sie aus Altersgründen diskriminiert werde, und forderte, dass die Diskriminierung aus Altersgründen im Rahmen von Einstellungsverfahren abgeschafft werden sollte.

Der Tätigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten ist auf die „Institutionen und Organe der Gemeinschaft“ begrenzt, ein Begriff, der weder im Vertrag noch im Statut des Bürgerbeauftragten definiert ist. Im Rahmen einer früheren Untersuchung (659/2000/GG) hatte der Bürgerbeauftragte die Ansicht vertreten, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass das EHI im Hinblick auf den Tätigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten als Gemeinschaftseinrichtung betrachtet werden könne. In der damaligen Untersuchung hatte das EHI zu diesem Punkt nicht Stellung genommen. In dieser Untersuchung teilte das EHI dem Bürgerbeauftragten demgegenüber mit, es sei zu der Schlussfolgerung gelangt, dass diese Angelegenheit nicht in dessen Zuständigkeit falle. Das EHI verwies insbesondere auf die Tatsache, dass es durch ein „klassisches“ internationales Übereinkommen und nicht auf der Grundlage der Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft geschaffen worden sei.

In Bezug auf die von der Beschwerdeführerin behauptete Diskriminierung wies das EHI darauf hin, dass die Anwendung einer Altersgrenze in diesem Fall im Zusammenhang mit einer Überschneidung von „Arbeitsrecht und Ansprüchen auf Ruhegehalt“ stehe. Daher werde dem Obersten Rat des EHI ein Vorschlag dahingehend unterbreitet, diese beiden Aspekte in den Regelungen des EHI zu trennen. Bis dahin habe das EHI Weisung erteilt, dass die Stellenausschreibungen für die betreffende Laufbahngruppe keine Altersgrenze enthalten dürften.

Nach sorgfältiger Prüfung der Stellungnahme des EHI und der einschlägigen Gesetzestexte gelangte der Bürgerbeauftragte zu der Schlussfolgerung, dass die Auffassung des EHI, es sei kein „Organ der Gemeinschaft“ im Sinne des Tätigkeitsbereichs des Bürgerbeauftragten, realistisch erscheine. Da der Begriff „Organe der Gemeinschaft“ gemäß der vorgenannten Bestimmung des Vertrags im Gemeinschaftsrecht nicht präzise formuliert ist, war der Bürgerbeauftragte jedoch der Ansicht, dass künftige rechtliche Entwicklungen es relevant werden lassen könnten, erneut die Frage zu prüfen, ob das EHI als „Organ der Gemeinschaft“ im Sinne der Befugnisse des Bürgerbeauftragten betrachtet werden könnte.

Angesichts der vorstehenden Ergebnisse war der Bürgerbeauftragte nicht der Ansicht, dass er zur Überprüfung des Vorwurfs der Beschwerdeführerin befugt sei. Nichtsdestoweniger begrüßte der Bürgerbeauftragte den Beschluss des EHI, seinem Obersten Rat die Annahme von Maßnahmen vorzuschlagen, in deren Rahmen Fragen hinsichtlich der Ruhegehaltsansprüche auf anderem Wege als durch Anwendung von Altersgrenzen bei der Einstellung geregelt werden können, sowie die Tatsache, dass inzwischen die Weisung ergangen ist, nach der die Stellenausschreibungen für die betreffende Laufbahngruppe keine Altersgrenze enthalten dürfen.



### 3.7 IM ANSCHLUSS AN EINEN SONDERBERICHT ABGESCHLOSSENER FALL

#### EINSTUFUNG DER STELLEN VON PRESSE- UND INFORMATIONSPREKEREN BEI DEN DELEGATIONEN DER EUROPÄISCHEN KOMMISSION IN DRITTLÄNDERN

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Beschwerde OI/2/2003/GG (Vertraulich)*

Am 6. Oktober 2003 erhielt der Bürgerbeauftragte eine Beschwerde von Herrn B., dem Presse- und Informationsreferenten bei der Delegation der Europäischen Kommission in Islamabad. In seiner Beschwerde machte Herr B. geltend, seine Einstufung sei ein Verstoß gegen die Regelung der Kommission und er sei aus Gründen seiner Staatsangehörigkeit benachteiligt worden.

Nach dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft ist der Bürgerbeauftragte befugt, „Beschwerden von jedem Bürger der Union oder von jeder natürlichen oder juristischen Person mit Wohnort oder satzungsmäßigem Sitz in einem Mitgliedstaat“ entgegenzunehmen.

Da Herr B. offensichtlich zu keiner dieser Gruppen gehörte, teilte ihm der Bürgerbeauftragte am 21. Oktober 2003 mit, dass er nicht befugt sei, seine Beschwerde zu bearbeiten.

Da die von Herrn B. angesprochenen Punkte jedoch schwerwiegend waren, vertrat der Bürgerbeauftragte die Auffassung, dass diese geprüft werden sollten. Er beschloss daher, in dieser Angelegenheit eine Untersuchung auf eigene Initiative einzuleiten.

In ihrer Stellungnahme wies die Kommission darauf hin, dass Stellen für Presse- und Informationsreferenten in den Delegationen in Drittländern entweder in Gruppe II oder in Gruppe I geschaffen würden, in Abhängigkeit von den wahrzunehmenden Aufgaben und in Übereinstimmung mit der Rahmenregelung über die Beschäftigungsbedingungen für örtliche Bedienstete der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Drittländern, die am 22. Juni 1990 in ihren Verwaltungsmitteilungen veröffentlicht worden sei. Die Mehrzahl (zwei Drittel) der Stellen seien in der Tat in Gruppe I eingestuft worden, mehr als die Hälfte jener Presse- und Informationsreferenten seien jedoch direkt dem Delegationsleiter unterstellt. Die Kommission machte geltend, dass Pakistan nicht das einzige größere Land sei, in dem die Stelle des Pressereferenten in Gruppe II eingestuft sei. Daher könne der Vorwurf, es liege eine Benachteiligung aus Gründen der Staatsangehörigkeit vor, nicht akzeptiert werden.

Der Bürgerbeauftragte stellte fest, dass die Stellen von Pressereferenten in Anhang I der Rahmenregelung als Beispiele für „leitende Funktionen, Referententätigkeiten und Kontrolltätigkeiten“ genannt werden, die unter Gruppe I fallen. In Anbetracht dieser Bestimmung war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission beweisen müsse, auf welcher Rechtsgrundlage und in Anwendung welcher Kriterien sie dennoch berechtigt sein soll, Pressereferenten (insbesondere Herrn B.) in Gruppe II einzustufen.

Der Bürgerbeauftragte stellte jedoch fest, dass die Kommission ungeachtet mehrerer Auskunftersuchen des Bürgerbeauftragten nicht in der Lage war, diese Rechtsgrundlage und diese Kriterien klarzustellen.

Unter diesen Umständen war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die Kommission nicht in der Lage war, eine logische und überzeugende Erklärung dafür geben, dass sie die Stelle von Herrn B. (und anderer Pressereferenten) in Gruppe II eingestuft hat, obwohl in ihrer „Rahmenregelung“ Pressereferenten als Beispiele für „leitende Funktionen, Referententätigkeiten und Kontrolltätigkeiten“ genannt werden, die in Gruppe I eingestuft werden. Der Bürgerbeauftragte vertrat die Ansicht, dass dies einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt.

Im Hinblick auf den Vorwurf von Herrn B., er werde auch aus Gründen der Staatsangehörigkeit benachteiligt, war der Bürgerbeauftragte der Auffassung, dass die ihm vorliegenden Informationen nicht darauf schließen lassen, dass dieser Vorwurf gerechtfertigt war.



Am 19. Juli 2004 richtete der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf an die Kommission, in dem er diese auffordert, ihre Regelung im Hinblick auf die Einstufung von Stellen von Pressereferenten in ihren Delegationen in Drittländern im Allgemeinen sowie die Einstufung der Stelle von Herrn B. im Besonderen zu überprüfen.

Da die Antwort der Kommission auf diesen Empfehlungsentwurf nach Ansicht des Bürgerbeauftragten nicht zufrieden stellend war, legte er dem Parlament einen Sonderbericht vor, in dem er seinen Empfehlungsentwurf nunmehr als Empfehlung an die Kommission richtete.

### 3.8 UNTERSUCHUNGEN AUS EIGENER INITIATIVE DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

#### FEHLEN EINES BESCHWERDEVERFAHRENS FÜR ABGEORDNETE NATIONALE SACHVERSTÄNDIGE

*Zusammenfassung der Entscheidung zur Untersuchung aus eigener Initiative  
OI/1/2003/ELB die Europäische Kommission betreffend*

Abgeordnete nationale Sachverständige sind nationale oder internationale Staatsbedienstete oder Beschäftigte des Privatsektors, die vorübergehend für die europäischen Organe oder Einrichtungen tätig sind. Gemäß der Regelung der Kommission für abgeordnete nationale Sachverständige bleiben diese während der Dauer ihrer Abordnung im Dienste des Arbeitgebers und werden weiter von diesem bezahlt. Dessen ungeachtet erhalten sie von der Kommission Vergütungen zur Deckung ihrer Aufenthaltsausgaben.

Nach Kenntnis des Bürgerbeauftragten gab es kein internes Verfahren zur Beilegung möglicher Streitigkeiten zwischen den abgeordneten nationalen Sachverständigen und der Kommission, insbesondere nicht nach Artikel 90 des Statuts der Beamten. Er forderte die Kommission daher auf, ihm mitzuteilen, ob sie Beschwerden von abgeordneten nationalen Sachverständigen in Bezug auf Angelegenheiten, die deren Abordnung betreffen, erhalten habe und wie viele Beschwerden dieser Art bearbeitet worden sind. Ferner verlangte er von der Kommission Auskunft darüber, ob sie bereit sei, in die Regelung für abgeordnete nationale Sachverständige eine zweckdienliche Bestimmung zur Beilegung möglicher Streitigkeiten aufzunehmen.

Die Kommission bestätigte, dass Artikel 90 des Statuts der Beamten nicht auf abgeordnete nationale Sachverständige anwendbar sei, da das Beamtenstatut nicht für sie gelte und da die Vergütungen, die sie erhielten, nicht auf dem Beamtenstatut beruhten. Nach Auskunft der Kommission hatten ihre Dienste informelle Wege beschritten, um mögliche Streitigkeiten beizulegen und Auskunftsersuchen zu bearbeiten und um auf diese Weise zu verhindern, dass mögliche Streitigkeiten ausufern und sich verschärfen. Die Kommission räumte ein, dass die rechtliche Lage in Bezug auf Umfang, Schritte und Wege der Streitbeilegung nicht vollkommen klar sei, insbesondere da der entsprechende Beschluss der Kommission kein Beschwerdeverfahren vorsehe. Die Kommission äußerte, dass sie bereit sei, im Zusammenhang mit der nächsten inhaltlichen Überarbeitung der Regelung eine geeignete Bestimmung zur Beilegung möglicher Streitigkeiten aufzunehmen.

Der Bürgerbeauftragte begrüßte die positive Reaktion der Kommission, merkte jedoch an, dass sie keinen festen Zeitplan für die Maßnahme genannt hat. Da das Versäumnis, innerhalb einer angemessenen Frist zu handeln, einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt, richtete der Bürgerbeauftragte einen Empfehlungsentwurf an die Kommission, in dem sie aufgefordert wurde, ein Beschwerdeverfahren zur Beilegung möglicher Streitigkeiten zwischen abgeordneten nationalen Sachverständigen und der Kommission festzulegen.



Die Kommission teilte dem Bürgerbeauftragten mit, dass sie seinen Empfehlungsentwurf akzeptiere, und gab zu verstehen, dass ein Beschwerdeverfahren für abgeordnete nationale Sachverständige bis März 2005 festgelegt werden könne.

Auf der Grundlage seiner Untersuchungen kam der Bürgerbeauftragte zu dem Schluss, dass die Kommission seinen Empfehlungsentwurf angenommen hatte und dass die von der Kommission zu dessen Umsetzung ergriffenen Maßnahmen zufrieden stellend waren, da die Kommission nunmehr einen angemessenen Zeitrahmen hierfür vorgesehen hatte.

## QUALITÄT DER VERWALTUNG IN DEN EUROPÄISCHEN SCHULEN

### *Zusammenfassung der Entscheidung zur Untersuchung aus eigener Initiative OI/5/2003/IJH die Europäische Kommission betreffend*

Die Europäischen Schulen wurden 1957 gegründet, um den Kindern des Personals der Gemeinschaftsinstitutionen und –organe Bildung zu vermitteln. Sie fallen nicht unmittelbar in der Tätigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten, jedoch ist die Kommission im Obersten Rat vertreten und stellt einen Großteil der finanziellen Mittel. Wenn der Bürgerbeauftragte Beschwerden über die Schulen erhält, fordert er folglich die Kommission zur Stellungnahme auf. In vielen dieser Beschwerden, einschließlich einer Massenbeschwerde im Jahr 2002 (845/2002/IJH), die zu einem an die Kommission gerichteten Empfehlungsentwurf führte, kam ein Gefühl von Frustration und Ohnmacht auf Seiten der Eltern zum Ausdruck.

Im Dezember 2003 leitete der Bürgerbeauftragte angesichts der Pläne der Kommission, die Verwaltungspraxis an den Schulen zu verbessern, eine Untersuchung aus eigener Initiative ein. Die Untersuchung ergab, dass die Schulen offenbar der Hilfe bedürfen, um sie in die Lage zu versetzen, das Vertrauen der vielen Beteiligten, deren Interessen sie dienen sollten (Kinder, Eltern, die Organe und die Öffentlichkeit allgemein), zu stärken und zu bewahren und in der Zukunft effektiver zu arbeiten.

In ihrer Antwort stimmte die Kommission zu, dass Maßnahmen notwendig seien, erkannte die Bedeutung der Zusammenarbeit mit den Eltern an und kündigte eine Mitteilung an, in der sie auf die Notwendigkeit der verbesserten Verwaltung und Transparenz hinweisen werde. Die Kommission erläuterte, dass sie die Schulen bereits aufgefordert habe, unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, auch im Hinblick auf Artikel 42 der Charta der Grundrechte, in dem das Recht auf Zugang zu Dokumenten geregelt ist. Die Kommission wies jedoch darauf hin, dass sie nur begrenzt Einfluss auf den Obersten Rat habe, der sich mit Entscheidungen schwer tue und Reformen nur widerstrebend angehe.

Der Bürgerbeauftragte vertrat die Ansicht, dass die Kommission versucht hat, die gravierendsten arbeitsbezogenen Mängel zu ermitteln und zu beheben, wegen derer beim Bürgerbeauftragten Beschwerden eingereicht wurden. Darüber hinaus stellten ihre Vorschläge im Zusammenhang mit der angekündigten Mitteilung eine sehr gute Gelegenheit dar, um die Qualität der Schulverwaltung zu verbessern. Der Bürgerbeauftragte kam zu dem Schluss, dass die Kommission ihre allgemeine Verantwortung anerkennt, gute Verwaltungspraxis an den Europäischen Schulen nach den gleichen Werten, Grundsätzen und Normen zu fördern, wie sie für die Gemeinschaftsinstitutionen und –organe gelten. Er schloss daher seine Untersuchung mit dem Ergebnis ab, dass ein Missstand in der Verwaltungstätigkeit der Kommission nicht gegeben war.

Der Bürgerbeauftragte schlug ferner vor, dass die Kommission den Obersten Rat über den Europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis unterrichten und zur Anwendung des Kodex durch die Schulen ermutigen solle; hierbei solle sie dafür sorgen, dass die Europäischen Schulen selbst anerkennen, dass zu ihrer Hauptaufgabe auch gehört, den Eltern mehr Mitspracherecht einzuräumen und deren Vertrauen zu gewinnen.



Schließlich erklärte der Bürgerbeauftragte seine Bereitschaft, an der Überprüfung der Fortschritte bei der Erhöhung der Qualität der Verwaltungspraxis an den Europäischen Schulen und bei der Verbesserung ihrer Transparenz und Effektivität mitzuwirken.

#### *Weitere Bemerkungen*

Am 15. September 2004 antwortete die Kommission positiv auf die Vorschläge des Bürgerbeauftragten. Sie fügte ferner eine Kopie ihrer Mitteilung an den Rat und das Europäische Parlament - Konsultationen über die Optionen zur Weiterentwicklung des Schulsystems der Europäischen Schulen (KOM (2004) 519 endg.) bei.





# EINLEITUNG

---

## 1 ZUSAMMENFASSUNG

---

## 2 BESCHWERDEN UND UNTERSUCHUNGEN

---

## 3 ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG

---

## 4 BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

---

## 5 BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN

---

## 6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

---

## 7 ANHÄNGE

---





## 4 BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Das Jahr 2004 war dadurch gekennzeichnet, dass sowohl der Europäische Bürgerbeauftragte als auch die Organe und Einrichtungen der Europäischen Union ihre Zusammenarbeit zunehmend aktiv gestalteten. Der Bürgerbeauftragte und seine Gesprächspartner erfüllten aber nicht nur ihre jeweiligen institutionellen Verpflichtungen, sondern nutzten jede sich bietende Gelegenheit, um gemeinsam zum Wohle der Bürger tätig zu werden. Dieses Kapitel enthält einen Überblick über die Treffen und Veranstaltungen, die 2004 mit Mitgliedern und Beamten der Organe und Einrichtungen der EU durchgeführt wurden. Zunächst wird jedoch besonders darauf verwiesen, welchen Wert konstruktive Arbeitsbeziehungen des Bürgerbeauftragten zu den Organen und Einrichtungen haben. Diese Beziehungen sind überaus wichtig, um einen möglichst hohen Stand in der Verwaltungstätigkeit zu erreichen, unter den Bürgern die Kenntnis über ihr Beschwerderecht zu verbreiten und es dem Büro des Bürgerbeauftragten zu ermöglichen, effizient zu arbeiten. Das besondere Verhältnis des Bürgerbeauftragten zum Europäischen Parlament, das ihn wählt und dem er jährlich Bericht erstattet, wird hierbei besonders beleuchtet.

### Der Wert der Zusammenarbeit - positive Ergebnisse für alle Beteiligten

**Einhaltung höchster Verwaltungsstandards:** Der Bürgerbeauftragte nutzt die Gelegenheiten, die sich ihm bei Treffen mit Mitgliedern und Beamten bieten, um den Hintergrund seiner Arbeit zu erläutern, um darzulegen, wie am besten auf Beschwerden zu reagieren ist und wie die Verfahren verbessert werden können. Dies hilft ihm, seine Doppelfunktion wahrzunehmen, d. h. Einrichtungen von außen zu kontrollieren und zur Verbesserung der Qualität der Verwaltung beizutragen. Der Bürgerbeauftragte ist sich auch der Bedeutung bewusst, die der Unterrichtung der eigenen Mitarbeiter über Entwicklungen bei den Organen und Einrichtungen der EU zukommt. Daher wurden 2004 Vertreter der Institutionen eingeladen, vor den Mitarbeitern des Bürgerbeauftragten zu referieren.

**Unterrichtung der Bürger über ihre Rechte:** Bei seinen Bemühungen, bürgernah tätig zu sein, genießt der Bürgerbeauftragte die Unterstützung der Organe. Auf Veranstaltungen im Jahr 2004 wurden Bereiche für zukünftige gemeinsame Maßnahmen ausgelotet, darunter Initiativen, um potenzielle Beschwerdeführer anzusprechen, eine möglichst große Verbreitung der Veröffentlichungen des Bürgerbeauftragten zu gewährleisten und seine Tätigkeit auch über das Internet bekannt zu machen.

**Effiziente Arbeitsweise des Bürgerbeauftragten:** Der Bürgerbeauftragte sieht die interinstitutionelle Zusammenarbeit als Schlüssel dafür, dass die ihm zur Verfügung stehenden Ressourcen möglichst sinnvoll eingesetzt werden. Dies gilt insbesondere für Haushalts- und Verwaltungsangelegenheiten, bei denen der Bürgerbeauftragte in erster Linie mit dem Parlament zusammenarbeitet (siehe Anhang B). Auf diese Weise wird die Doppelbesetzung von Verwaltungsstellen vermieden, und das Büro des Bürgerbeauftragten kann rationell arbeiten. Um sicher zu gehen, dass dem Amt des Bürgerbeauftragten die Mittel bewilligt werden, die den ihm übertragenen Aufgaben entsprechen, arbeitet der Bürgerbeauftragte eng mit der Haushaltsbehörde der EU zusammen und erklärt bei Zusammenkünften mit Vertretern der anderen Institutionen die Schwerpunkte der Arbeit seiner Einrichtung. Zu diesem Zweck wurden im Jahr 2004 zahlreiche Sitzungen abgehalten.

### Bürgerbeauftragter und Parlament – eine besondere Beziehung

Der Bürgerbeauftragte wird vom Europäischen Parlament gewählt und erstattet ihm Bericht. Er unterhält fruchtbare Arbeitsbeziehungen zum Petitionsausschuss des Parlaments, der für



die Beziehungen zum Bürgerbeauftragten zuständig ist und u. a. einen Bericht über dessen Jahresbericht erstellt. Die jährliche Aussprache im Plenum des Parlaments über die Tätigkeiten des Bürgerbeauftragten ist für den Bürgerbeauftragten ein wichtiger Termin, der Gelegenheit für einen umfassenden Meinungsaustausch über die von ihm geleistete Arbeit und zukünftige Initiativen bietet.

Das Verhältnis des Bürgerbeauftragten zum Petitionsausschuss hat sich 2004 weiter verbessert, als er sein Einverständnis bekräftigte, dass der Ausschuss ordentliches Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und ähnlicher Einrichtungen werden sollte. Dies entsprach einer Empfehlung im Bericht DE ROSSA über den Jahresbericht des Bürgerbeauftragten für das Jahr 2003 und dürfte diesen Dienst für die Bürger Europas weiter verbessern.

Zusätzlich zu dem Jahresbericht stellt der Bürgerbeauftragte den Mitgliedern des Europäischen Parlaments die ganze Palette seiner Veröffentlichungen zur Verfügung, um ihnen einen umfassenden Überblick über seine Tätigkeiten zu geben. Im Jahr 2004 wurden unter den Abgeordneten acht Veröffentlichungen in bis zu 25 Sprachen verteilt. Sie sind in Abschnitt 6.5 dieses Berichts aufgeführt.

Der Bürgerbeauftragte kam 2004 mit Mitgliedern und Beamten der Organe und Einrichtungen der EU während einer Reihe von Treffen und Veranstaltungen zusammen<sup>46</sup>. Ein Überblick wird in den Abschnitten 4.1 bis 4.3 gegeben.

## 4.1 EUROPÄISCHES PARLAMENT

13. Januar: Treffen mit Herrn Joan COLOM I NAVAL, MdEP, Vizepräsident des Europäischen Parlaments.

2. Februar: Vortrag vor den Mitarbeitern des Juristischen Dienstes des Europäischen Parlaments, organisiert vom Rechtsberater des Parlaments, Herrn Gregorio GARZON CLARIANA.

11. Februar: Treffen mit Herrn Julian PRIESTLEY, Generalsekretär des Europäischen Parlaments.

11. März: Treffen mit Herrn Malcolm HARBOUR, MdEP.

30. März: Treffen mit Herrn Wilfried KUCKELKORN, MdEP, Berichterstatter für den Haushaltsplan.

26. April: Vorstellung des Jahresberichts des Bürgerbeauftragten für 2003 im Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments.

4. Mai: Treffen mit Herrn Roy PERRY, MdEP.

4. Mai: Vorstellung des Jahresberichts des Bürgerbeauftragten für 2003 in der Fraktion der Europäischen Volkspartei (Christdemokraten) und europäischer Demokraten im Europäischen Parlament.

7. Mai: Treffen mit Herrn Pat COX, Präsident des Europäischen Parlaments.

7. Juni: Vortrag vor hochrangigen Verwaltungsbeamten des Europäischen Parlaments. An dieser Veranstaltung nahmen mehr als 35 hochrangige Beamte teil; sie fand unter dem Vorsitz von Herrn Julian PRIESTLEY statt.

20. Juli: Treffen mit Herrn Esko SEPPÄNEN, MdEP, und Herrn Jan MULDER, MdEP, zur Erörterung des Haushaltsplans des Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 2005.

<sup>46</sup>

Diese Treffen und Veranstaltungen fanden in Brüssel, Luxemburg und Straßburg statt.



21. Juli: Treffen mit Frau Kathalijne Maria BUITENWEG, MdEP, Herrn Reiner BÖGE, MdEP, Herrn Den DOVER, MdEP, Herrn Herbert BÖSCH, MdEP, Herrn Antonis SAMARAS, MdEP, und Frau Anne Elisabet JENSEN, MdEP, zur Erörterung des Haushaltsplans des Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 2005.
22. Juli: Treffen mit Herrn Ralf WALTER, MdEP, Herrn Kyösti Tapio VIRRANKOSKI, MdEP, und Herrn Markus FERBER, MdEP, zur Erörterung des Haushaltsplans des Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 2005.
2. September: Vorstellung der Prioritäten für den Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 2005 in einer Sitzung des Haushaltsausschusses des Europäischen Parlaments.
13. September: Treffen mit Frau Anne Elisabet JENSEN, MdEP, Berichterstatterin für den Haushaltsplan.
14. September: Treffen mit Frau Bárbara DÜRKHOP DÜRKHOP, MdEP, und Frau Neena GILL, MdEP, zur Erörterung des Haushaltsplans des Bürgerbeauftragten für das Haushaltsjahr 2005.
14. September: Erläuterung der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten gegenüber Herrn Toomas ILVES, Frau Marianne MIKKO und Frau Siiri OVIIR (estnische MdEP).
14. September: Abendessen auf Einladung des Europäischen Bürgerbeauftragten zu Ehren des neuen Vorstands und der neuen Koordinatoren des Petitionsausschusses. An dem Abendessen nahmen Herr Marcin LIBICKI, MdEP, Vorsitzender des Ausschusses, Frau Marie PANAYOTOPOULOS-CASSIOTOU, MdEP, stellvertretende Vorsitzende des Ausschusses, Herr Proinsias DE ROSSA, MdEP, Frau Alexandra DOBOLYI, MdEP, und Herr David HAMMERSTEIN MINTZ, MdEP, teil.
27. Oktober: Treffen mit Sir Robert ATKINS, MdEP.
16. November: Vortrag vor den Leitern der Informationsbüros des Europäischen Parlaments in den Mitgliedstaaten. An der Veranstaltung, die unter dem Vorsitz von Frau Francesca RATTI, Generaldirektorin der GD Information des Parlaments, stattfand, nahmen mehr als 30 Vertreter der Informationsbüros teil.
18. November: Vorstellung des Jahresberichts des Bürgerbeauftragten für 2003 im Plenum des Europäischen Parlaments (siehe Abschnitt 6.1).

## 4.2 EUROPÄISCHE KOMMISSION

20. Januar: Vortrag vor den Leitern der Vertretungen der Europäischen Kommission in den Mitgliedstaaten. Diese Veranstaltung fand unter dem Vorsitz von Herrn Jorge de OLIVEIRA E SOUSA, Generaldirektor der GD Presse und Kommunikation der Kommission, statt.
10. Februar: Treffen mit dem Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, Herrn Michel PETITE. Der Bürgerbeauftragte und der Generaldirektor vereinbarten, in die Programme zur Schulung ihres Personals Informationen über die Tätigkeiten der jeweils anderen Seite aufzunehmen.
30. März: Vortrag von Herrn Michel PETITE, Generaldirektor des Juristischen Dienstes der Europäischen Kommission, vor den juristischen Mitarbeitern des Bürgerbeauftragten.
31. März: Treffen mit Frau Loyola DE PALACIO, Vizepräsidentin der Europäischen Kommission.
13. Juli: Vortrag von Herrn DIAMANDOUROS vor dem Juristischen Dienst der Kommission zur Doppelfunktion des Bürgerbeauftragten.

### 4.3 SONSTIGE ORGANE UND EINRICHTUNGEN

11. Februar: Treffen in Straßburg mit Herrn Dick ROCHE, Minister für Europaangelegenheiten Irlands und amtierender EU-Ratspräsident.

23. Februar: Treffen mit Herrn Erik HALSKOV, (amtierender) Direktor des Europäischen Amtes für Personalauswahl (EPSO).

8. März: Treffen mit Herrn Franz-Hermann BRÜNER, Generaldirektor des Europäischen Amtes für Betrugsbekämpfung (OLAF).

10. März: Treffen mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten, Herrn Peter HUSTINX, und seinem Stellvertreter, Herrn Joaquín BAYO DELGADO.

16. Juni: Arbeitssessen mit Mitgliedern des Europäischen Rechnungshofs unter dem Vorsitz des Präsidenten des Rechnungshofs, Herrn Juan Manuel FABRA VALLES.

26. November: Vortrag des Präsidenten des Europäischen Gerichtshofs, Herrn Vassilios SKOURIS, vor den Mitarbeitern des Europäischen Bürgerbeauftragten. In seinem Vortrag behandelte Herr SKOURIS Fragen des Schutzes der Grundrechte in der EU, wie sie sich mit dem Inkrafttreten der Verfassung für Europa stellen.



Herr Vassilios Skouris, Präsident des Europäischen Gerichtshofs, spricht zu Mitarbeitern des Europäischen Bürgerbeauftragten. Straßburg (Frankreich), 26. November 2004.

## EINLEITUNG

---

### 1 ZUSAMMENFASSUNG

---

### 2 BESCHWERDEN UND UNTERSUCHUNGEN

---

### 3 ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG

---

### 4 BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

---

### 5 BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN

---

### 6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

---

### 7 ANHÄNGE

---





## 5 BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN

Die enge Zusammenarbeit mit Amtskollegen auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene stellt für den Europäischen Bürgerbeauftragten einen wichtigen Schwerpunkt dar. Sie trägt dazu bei, dass Beschwerden der Bürger zügig und effektiv bearbeitet werden und ist somit ein zentraler Aspekt der reaktiven Rolle des Bürgerbeauftragten. Die Zusammenarbeit ist jedoch ebenso wichtig, wenn es um die aktive Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten geht, ermöglicht sie ihm doch, Entwicklungen, die für die Tätigkeit der Bürgerbeauftragten wichtig sind, zu verfolgen, Informationen über das Recht der Europäischen Union auszutauschen und sich über beispielhafte Vorgehensweisen zu verständigen.

Dieses Kapitel gibt einen Überblick über die Tätigkeiten, mit denen der Bürgerbeauftragte 2004 befasst war, um die Arbeitsbeziehungen zu den Bürgerbeauftragten in Europa und darüber hinaus auszubauen. In Anbetracht der Bedeutung, die der täglichen Arbeit bei der Bearbeitung der Beschwerden von Bürgern zukommt, beginnt dieses Kapitel mit einer Beschreibung des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und einem Rückblick auf die Entwicklungen, die im Laufe des Jahres innerhalb des Netzes zu verzeichnen waren.

### 5.1 EUROPÄISCHES VERBINDUNGSNETZ DER BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten entstand aus einer Initiative, die vom ersten Europäischen Bürgerbeauftragten, Herrn Jacob SÖDERMAN, ausging und in deren Rahmen er die Bürgerbeauftragten und Vertreter ähnlicher Einrichtungen in der EU im September 1996 zu einem Seminar nach Straßburg einlud. Die Teilnehmer vereinbarten, einen kontinuierlichen Kooperationsprozess zu schaffen, um den freien Informationsfluss über gemeinschaftliche Rechtsvorschriften und deren Anwendung zu fördern und um die Weiterleitung von Beschwerden an die jeweils am besten geeignete Einrichtung zu ermöglichen.

Derzeit besteht das Netz aus annähernd 90 Büros in 29 europäischen Ländern. In der Union gehören ihm die Bürgerbeauftragten und ähnliche Einrichtungen auf europäischer, nationaler und regionaler Ebene an, während es auf nationaler Ebene auch Norwegen, Island und die Beitrittsländer umfasst. Jeder der nationalen Bürgerbeauftragten und jede der ähnlichen Einrichtungen in den Mitgliedstaaten der EU sowie in Norwegen und Island haben einen Verbindungsbeamten ernannt, der für die Mitglieder des Verbindungsnetzes als Ansprechpartner fungiert.

Das Verbindungsnetz konnte sich stetig entwickeln und zu einem effizienten Kooperationswerkzeug für die Bürgerbeauftragten und ihre Mitarbeiter werden. Es dient als wirksamer Mechanismus für die Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Fällen. Der Austausch über Erfahrungen und beispielhafte Lösungen erfolgt in Seminaren und Tagungen, über einen regelmäßig erscheinenden Newsletter, ein elektronisches Diskussionsforum und einen täglichen elektronischen Nachrichtendienst. Die entsprechenden Tätigkeiten sind Gegenstand dieses Kapitels, in dem ferner ein Überblick über die Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Beschwerdesachen im Jahr 2004 gegeben wird.

Die Informationsreisen des Bürgerbeauftragten in die Mitgliedstaaten und die Bewerberländer haben sich für den Ausbau des Verbindungsnetzes als sehr effizient erwiesen und sind ein ausgezeichnetes Mittel, um den betreffenden Personenkreis über die zur Verfügung stehenden



Kommunikationsmittel zu informieren. Daher wird am Ende von Abschnitt 5.1 ein Einblick in die Informationsreisen gegeben, die der Bürgerbeauftragte 2004 absolviert hat.

### **Seminare der nationalen Bürgerbeauftragten**

Die Seminare der nationalen Bürgerbeauftragten finden alle zwei Jahre statt und werden vom Europäischen Bürgerbeauftragten und einem nationalen Amtskollegen organisiert. Das nächste Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten der Mitgliedstaaten der EU und der Bewerberländer wird vom 10. bis 14. September 2005 in Den Haag stattfinden und der Rolle der Einrichtung des Bürgerbeauftragten und ähnlicher Einrichtungen bei der Anwendung des Gemeinschaftsrechts gewidmet sein. Es wird das fünfte Seminar der nationalen Bürgerbeauftragten sein und mit dem zehnten Jahrestag des Bestehens der Einrichtung des Europäischen Bürgerbeauftragten zusammenfallen. Darüber hinaus wird es sich um das erste Seminar seit der Erweiterung der EU und um die erste Veranstaltung dieser Art handeln, zu der die Bürgerbeauftragten aus allen 25 Mitgliedstaaten zusammenkommen, um Angelegenheiten von gemeinsamem Interesse zu erörtern. All diese Aspekte werden dem Thema des Seminars im Jahr 2005 eine besondere Dimension verleihen.

Mit der Vorbereitung des Seminars wurde 2004 begonnen, und zwar während drei Zusammenkünften des Europäischen Bürgerbeauftragten mit dem niederländischen Bürgerbeauftragten, Herrn Roel FERNHOUT. Treffen der beiden Bürgerbeauftragten und Vertreter ihres Mitarbeiterstabs fanden am 20. Januar in Brüssel, am 21. Juni in Straßburg und am 15. Oktober in Den Haag statt.

Der Hauptberichterstatte für das Seminar, Herr Rick LAWSON von der Universität Leiden, nahm am zweiten der genannten Treffen teil, auf dem die Anwesenden über den Entwurf des Seminarfragebogens berieten. Mit dem Fragebogen soll erkundet werden, mit welchen Arten von „EU-Fällen“ die Bürgerbeauftragten in ihrer täglichen Arbeit zu tun haben, mit welcher Häufigkeit und mit welchem Schweregrad diese Fälle auftreten und wie optimale Lösungswege aussehen. Der Fragebogen wurde im Oktober 2004 an alle teilnehmenden Bürgerbeauftragten in der EU sowie in Norwegen und Island verschickt. Die Büros wurden gebeten, ihn bis zum 31. Dezember auszufüllen. Die mit dem Fragebogen gewonnenen Informationen werden als Grundlage zur Erstellung eines Gesamtberichts herangezogen, der während des Seminars vorgestellt und erörtert wird.

Die Vorbereitungen für das Seminar werden im Jahr 2005 fortgesetzt, um den Erfolg dieser fünften Veranstaltung zu sichern.

### **Zusammenarbeit bei der Bearbeitung von Fällen**

Für die Bearbeitung einer großen Zahl der Beschwerden, die nicht in den Tätigkeitsbereich des Europäischen Bürgerbeauftragten fallen, da sie sich nicht gegen ein Organ oder eine Einrichtung der Gemeinschaft richten, sind die nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten zuständig. Im Verlauf des Jahres 2004 rief der Europäische Bürgerbeauftragte 906 Beschwerdeführern, sich an einen nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten zu wenden, und verwies 54 Beschwerden direkt an den zuständigen Bürgerbeauftragten. Beispiele für diese Beschwerden finden sich in Abschnitt 2.5 dieses Berichts.

Auf Ersuchen unterstützt der Europäische Bürgerbeauftragte die nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten bei deren Untersuchungen, indem er auf Auskunftersuchen bezüglich des EU-Rechts antwortet oder indem er Auskunftersuchen an die entsprechenden Organe oder Einrichtungen der EU weiterleitet. 2004 gingen beim Europäischen Bürgerbeauftragten Auskunftersuchen vom Bürgerbeauftragten der Region Venetien (Italien), dem irischen Bürgerbeauftragten und dem Bürgerbeauftragten Zyperns ein.

### **Newsletter des Europäischen Bürgerbeauftragten**

Im Mitteilungsblatt „European Ombudsmen – Newsletter“ wird über die Arbeit der Mitglieder des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und der Mitglieder der Region Europa des Internationalen Ombudsmann-Instituts (IOI) berichtet. Er wird in englischer, französischer, deutscher, italienischer und spanischer Sprache aufgelegt und an mehr als 400 Büros auf europäischer,



nationaler, regionaler und lokaler Ebene verschickt. Der Newsletter kommt zweimal im Jahr heraus, im April und Oktober.

Im Newsletter werden Beiträge von Bürgerbeauftragten aus allen Teilen Europas veröffentlicht. Sie bilden die Grundlage für die Abschnitte, in denen es um aktuelle Meldungen, das EU-Recht, die Arbeit der Bürgerbeauftragten und ähnlicher Einrichtungen, Seminare und Sitzungen sowie Ankündigungen geht. Der Europäische Bürgerbeauftragte ist für die Herausgabe des Newsletter zuständig, macht in Leitartikeln auf Themen aufmerksam, die für das Verbindungsnetz von Belang sind, und analysiert deren Bedeutung. Abschnitt 2 trägt die Überschrift „IOI Communications“ und wird vom Vizepräsidenten des IOI für die Region Europa verfasst. In diesem Abschnitt werden die Mitglieder des IOI-Europa über jüngste Entwicklungen, bevorstehende Veranstaltungen und sonstige Initiativen von Interesse informiert.

Der Newsletter hat sich als äußerst wertvolles Forum zum Austausch von Informationen über das Gemeinschaftsrecht und optimale Lösungen erwiesen. 2004 wurde u. a. über folgende Themen berichtet: die neue Verfassung für Europa und ihre Auswirkungen für die Bürgerbeauftragten, Probleme von Bürgern, die von ihrem Recht auf Freizügigkeit Gebrauch machen wollen, Probleme im Zusammenhang mit Haftanstalten in einer Reihe von Mitgliedstaaten, die Rechte von Kindern und älteren Menschen sowie die Hindernisse, mit denen behinderte Personen konfrontiert sind.

### Elektronische Kommunikationsmittel

Im November 2000 gab der Bürgerbeauftragte im Internet ein Diskussionsforum und eine Website für die Bürgerbeauftragten und deren Mitarbeiter in Europa frei. Annähernd 90 Büros in 29 europäischen Ländern verfügen derzeit über individuelle Login-Namen und Passwörter, mit denen sie Zugang zu dem Diskussionsforum haben. Des Weiteren ist das Diskussionsforum für Mitglieder des IOI-Europa, die nicht Mitglied des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten sind, über einen generischen Login-Namen und ein Passwort zugänglich. Das Diskussionsforum bietet Möglichkeiten zum täglichen Austausch von Informationen und zur Zusammenarbeit.

Der beliebteste Teil des Diskussionsforums sind die „Ombudsman Daily News“, die an jedem Werktag veröffentlicht werden und in denen Meldungen aus den Büros der Bürgerbeauftragten nachzulesen sind. Die Büros der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten in allen Teilen Europa tragen zu den „Daily News“ bei und lesen sie.

Im Jahr 2004 entwickelte sich das Diskussionsforum sprunghaft. Es ermöglicht den Büros Informationen auszutauschen, Fragen zu stellen und Antworten zu geben. 2004 wurden mehrere Themen intensiv diskutiert, wobei sich die Spanne von der Fernsehberichterstattung über Bürgerbeauftragte bis hin zum Recht der Bürgerbeauftragten auf Besuch in Gefängnissen erstreckte. Die meisten der nationalen Büros beteiligten sich an der Diskussion und steuerten selbst Beiträge bei.

Zum Inhalt des Diskussionsforums zählt eine amtliche Liste der nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten der EU sowie in Norwegen, Island und den Beitrittsländern. Diese Liste wird aktualisiert, sobald sich die Kontaktangaben für das Büro eines Bürgerbeauftragten ändern; sie ist somit eine unverzichtbare Informationsquelle für die Bürgerbeauftragten in Europa.

### Informationsreisen

Die Informationsreisen des Bürgerbeauftragten dienen zwei Zielen: Unter den Bürgern soll das Bewusstsein für das Recht auf Beschwerde beim Bürgerbeauftragten geschärft werden, und zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und seinen Amtskollegen im Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten soll die Zusammenarbeit weiter intensiviert werden.

In Abschnitt 6.2 wird auf den Aspekt der Bewusstseins-schärfung eingegangen, doch sei in diesem Zusammenhang auch der Hinweis auf den unschätzbaren Wert gegeben, der der Unterstützung des Bürgerbeauftragten durch seine Amtskollegen in Europa beizumessen ist. So ist der Bürgerbeauftragte während seiner Informationsreisen in hohem Maße auf seine Amtskollegen in den Mitgliedstaaten und den Bewerberländern angewiesen, machen es deren Kontakte vor Ort doch erst möglich, mit Bürgern, Verwaltungsmitarbeitern und Beamten in Kontakt zu treten und somit die Wirksamkeit der Besuche zu erhöhen.



Im Interesse des weiteren Ausbaus der Arbeitsbeziehungen im Europäischen Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten werden während der Besuche des Europäischen Bürgerbeauftragten regelmäßig ins Detail gehende Diskussionen mit den Bürgerbeauftragten und deren Mitarbeitern anberaunt. Diese Zusammenkünfte sind sehr wertvoll, da beide Seiten voneinander lernen können. Sie bieten Gelegenheit, um zur aktiveren Teilnahme am Verbindungsnetz zu ermutigen und neue Wege der Zusammenarbeit zum Nutzen der Bürger zu erkunden. Diese Anstrengungen trugen 2004 Früchte, denn viele Büros zeigten ein größeres Interesse an dem Instrumentarium, das nach den Besuchen über das Verbindungsnetz zur Verfügung gestellt wurde.

Die Informationsreisen des Bürgerbeauftragten im Jahr 2004 führten ihn (in chronologischer Reihenfolge) in die nachstehenden Länder:

- Slowenien, 24.-27. Januar, Treffen mit dem Ombudsmann für Menschenrechte, Herrn Matjaž HANŽEK, und seinen Stellvertretern, Herrn Aleš BUTALA, Herrn France JAMNIK und Herrn Jernej ROVŠEK
- Slowakei, 18.-19. Februar, Treffen mit Herrn Pavel KANDRÁČ, Bürgerbeauftragter
- Zypern, 29. Februar bis 3. März, Treffen mit der Bürgerbeauftragten, Frau Eliana NICOLAOU
- Tschechische Republik, 21.-24. März, Treffen mit dem Bürgerbeauftragten, Herrn Otakar MOTEJL
- Lettland, 14.-17. April, Besuch bei Herrn Olafs BRŪVERS, Direktor des nationalen lettischen Büros für Menschenrechte
- Litauen, 17.-21. April, Besuch bei den Kollegen des Büros des Bürgerbeauftragten – dem Leiter des Büros des Bürgerbeauftragten, Herrn Romas VALENTUKEVIČIUS, sowie den Bürgerbeauftragten Frau Elvyra BALTUTYTĖ, Frau Rimantė ŠALAŠEVIČIŪTĖ, Herrn Kęstutis VIRBICKAS und Frau Zita ZAMŽICKIENĖ
- Polen, 28. April bis 2. Mai, Besuch bei Herrn Andrzej ZOLL, Bürgerbeauftragter
- Österreich, 24.-25. Mai, Treffen mit den Mitgliedern der Volksanwaltschaft, Frau Rosemarie BAUER, Vorsitzende der Volksanwaltschaft, und Herrn Peter KOSTELKA
- Rumänien, 26.-28. Mai, Besuch beim Bürgerbeauftragten, Herrn Ioan Muraru
- Griechenland, 30. Juni bis 2. Juli, Besuch beim Bürgerbeauftragten, Herrn Yorgos KAMINIS
- Niederlande, 15.-19. September, Besuch beim Bürgerbeauftragten, Herrn Roel FERNHOUT
- Portugal, 21.-22. Oktober, Besuch beim Bürgerbeauftragten, Herrn Henrique NASCIMENTO RODRIGUES
- Frankreich, 1.-2. Dezember, Besuch beim Bürgerbeauftragten, Herrn Jean-Paul DELEVOYE.

## 5.2 SONSTIGE SEMINARE UND KONFERENZEN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Die Bemühungen des Europäischen Bürgerbeauftragten um Zusammenarbeit mit seinen Amtskollegen gehen über die Tätigkeiten des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten hinaus. Als aktives Mitglied in einer ganzen Reihe von Organisationen der Bürgerbeauftragten nimmt der Bürgerbeauftragte an Konferenzen und Seminaren in Europa und anderswo teil. Er legt Wert auf die Teilnahme an Veranstaltungen, die von nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten organisiert werden, und achtet darauf, dass sein Büro auf diesen Veranstaltungen vertreten ist.



Im Zusammenhang mit seiner Arbeit zur Förderung der Rechtsstaatlichkeit, der Achtung der Menschenrechte und der guten Verwaltungspraxis in der Union und in anderen Teilen der Welt, nimmt der Bürgerbeauftragte aber auch an Veranstaltungen teil, bei denen es um die Einrichtung neuer Bürgerbeauftragtenstellen geht. In diesem Abschnitt wird ein Überblick über die Veranstaltungen gegeben, an denen der Bürgerbeauftragte bzw. seine Mitarbeiter im Jahr 2004 teilnahmen.

### **Öffentliches Seminar zum Thema “Parlamentarische Kontrolle und das Amt der parlamentarischen Bürgerbeauftragten”, Stockholm (Schweden)**

Am 12. Februar nahm Herr DIAMANDOUROS in Stockholm an einem öffentlichen Seminar zum Thema “Parlamentarische Kontrolle und das Amt der parlamentarischen Bürgerbeauftragten” teil. Das Seminar war vom Verfassungsausschuss des schwedischen Reichstags aus Anlass der Verabschiedung von Herrn Claes EKLUNDH aus dem Amt des Obersten Parlamentarischen Bürgerbeauftragten Schwedens veranstaltet worden.

Herr DIAMANDOUROS sprach auf diesem Seminar zum Thema „Die Rolle des Bürgerbeauftragten in verschiedenen Systemen – Erfahrungen und Aussichten“ und analysierte in seinem Vortrag die internationale Entwicklung des Amtes des Bürgerbeauftragten. Im Anschluss an das Seminar kam Herr DIAMANDOUROS informell mit den vier parlamentarischen Bürgerbeauftragten Schwedens sowie mit Herrn Mats MELIN, dem Nachfolger von Herrn EKLUNDH im Amt des Obersten Parlamentarischen Bürgerbeauftragten, zusammen.

### **Feierstunde und Podiumsdiskussion - 15 Jahre Bürgerbeauftragte in Schleswig-Holstein, Kiel (Deutschland)**

Am 24. April nahm Herr Gerhard GRILL, Juristischer Hauptberater, an einer Feierstunde im Schleswig-Holsteinischen Landtag in Kiel teil, mit der der 15. Jahrestag des Bestehens der Einrichtung des Bürgerbeauftragten in Schleswig-Holstein begangen wurde. Gastgeberin der Feierstunde war die Bürgerbeauftragte für soziale Angelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein, Frau Birgit WILLE-HANDELS. Etwa 70 Personen nahmen an der Feierstunde teil, der sich eine Podiumsdiskussion mit Frau WILLE-HANDELS, Herrn Gerhard POPPENDIECKER, Vorsitzender des Petitionsausschusses im Landtag von Schleswig-Holstein, Herrn Ulrich LORENZ, Staatssekretär im Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein, und Frau Ursula PEPPER, Bürgermeisterin der Stadt Ahrensburg, anschloss.

### **Seminar zur Rolle des Bürgerbeauftragten im Rechtsstaat, Nevşehir (Türkei)**

Am 9. und 10. Mai nahm der Bürgerbeauftragte im türkischen Nevşehir an einem Seminar zur Rolle des Bürgerbeauftragten im Rechtsstaat teil. Im Mittelpunkt des Seminars, das von Herrn Alvaro GIL-ROBLES, Kommissar für Menschenrechte des Europarates, und Herrn Mehmet ELKATMIS, Vorsitzender des Ausschusses für die Überwachung der Menschenrechte der Großen Türkischen Nationalversammlung, mitveranstaltet wurde, standen die Beratungen, die in der Türkei über die Schaffung des Amtes eines nationalen Bürgerbeauftragten geführt werden.



Herr Diamandouros spricht zu Teilnehmern eines Seminars zur Rolle des Bürgerbeauftragten im Rechtsstaat. Nevşehir (Türkei), 9. Mai 2004.

Zu den Teilnehmern des Seminars zählten Mitglieder und ranghohe Beamte der Großen Türkischen Nationalversammlung (in erster Linie Mitglieder ihres Ausschusses für die Überwachung der Menschenrechte), Vertreter der Justiz, Vertreter kommunaler und nationaler Behörden sowie Vertreter der Zivilgesellschaft. Für den Europarat war neben Herrn GIL-ROBLES Frau Caroline RAVAUD, Leiterin des Sekretariats des Komitees zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen und Zusagen durch die Mitglieder des Europarates, anwesend. Die Bürgerbeauftragten und ähnliche Einrichtungen wurden u. a. vertreten von Herrn Ermir DOBJANI, albanischer Bürgerbeauftragter, Herrn Pierre-Yves MONETTE, föderaler Ombudsmann Belgiens, Herrn Safet PASIC, Ombudsmann für Menschenrechte von Bosnien und Herzegowina, Herrn Morten ENGBERG, Abteilungsleiter im Büro des dänischen Bürgerbeauftragten, Herrn Yorgos KAMINIS, griechischer Bürgerbeauftragter, Herrn Albert TAKACS, Stellvertretender Parlamentarischer Kommissar für Bürgerrechte in Ungarn, Herrn Branko NAUMOVSKI, Bürgerbeauftragter der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Herrn Roel FERNHOUT, Bürgerbeauftragter der Niederlande, Herrn Matjaž HANŽEK, Ombudsmann für Menschenrechte Sloweniens, und Herr Kjell SWANSTRÖM, Leiter des Amtes der Parlamentarischen Bürgerbeauftragten Schwedens.

Am 10. und 11. Mai reiste Herr DIAMANDOUROS weiter nach Ankara, um sich dort mit Regierungsmitgliedern, Beamten und Vertretern der türkischen Zivilgesellschaft zu treffen. Zu seinen Gesprächspartnern zählten Herr Abdullah GÜL, stellvertretender Premierminister und Außenminister der Türkei, Herr Emin Murat SUNGAR, Generalsekretär für EU-Angelegenheiten, Herr Mustafa BUMIN, Präsident des Verfassungsgerichts der Türkei, Herr Ender ÇETINKAYA, Präsident des Staatsrates, Herr Cemil ÇİÇEK, Justizminister, sowie Herr Zafer Ali YAVAN, Frau Derya SEVINC und Herr Eray AKDAG vom türkischen Verband der Unternehmer und Geschäftsleute. Ferner kam Herr DIAMANDOUROS mit Herrn Hansjörg KRETSCHMER, Leiter der Delegation der Europäischen Kommission in der Türkei, zusammen.

### **Jahrestagung der Vereinigung der britischen und irischen Bürgerbeauftragten, London (GB)**

Am 28. Mai nahm der Leiter der Rechtsabteilung des Bürgerbeauftragten, Herr Ian HARDEN, an der Jahrestagung der Vereinigung der britischen und irischen Bürgerbeauftragten (BIOA) in London teil. Das Thema der Tagung lautete „Die Dienste des Bürgerbeauftragten - ihr Platz im System“. Zu den Referenten zählten Herr Walter MERRICKS, BIOA-Vorsitzender und Leitender Bürgerbeauftragter des Dienstes des Bürgerbeauftragten für Finanzangelegenheiten, Herr Charlie McCREEVY TD, irischer Finanzminister, und Lord EVANS, Sprecher der britischen Regierung für konstitutionelle Fragen sowie Handel und Industrie im britischen Oberhaus. Auf der Tagung wies Lord EVANS darauf hin, dass erwogen wird, den Titel „Bürgerbeauftragter“ im Vereinigten Königreich rechtlich zu schützen.



## Erster Runder Tisch der regionalen Bürgerbeauftragten Europas, Barcelona (Spanien)

Am 2. und 3. Juli 2004 veranstalteten der Kommissar für Menschenrechte des Europarates, Herr Alvaro GIL-ROBLES, und der regionale Bürgerbeauftragte Kataloniens, Herr Rafael RIBÓ (der am 1. Juli die Nachfolge von Herrn Antón CAÑELLAS antrat) den ersten Runden Tisch der regionalen Bürgerbeauftragten Europas in Barcelona. Die Sitzung fand im Rahmen des Forums der Kulturen statt, das die Stadt 2004 veranstaltete. Herr José MARTÍNEZ ARAGÓN, Juristischer Hauptberater im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten, nahm an dem Runden Tisch teil, der offiziell von den Herren BENACH, Präsident des Parlaments von Katalonien, GIL-ROBLES und RIBÓ eröffnet wurde. Drei Themen kamen zur Sprache: (i) die Aufgaben und Zuständigkeiten der regionalen bzw. nationalen Bürgerbeauftragten; (ii) regionale Bürgerbeauftragte und das Recht auf Unterkunft; (iii) regionale Bürgerbeauftragte und das Recht auf eine gesunde Umwelt. Am Ende der Veranstaltung verpflichtete sich Herr GIL-ROBLES, diese Initiative fortzusetzen und eine ähnliche Zusammenkunft der regionalen Bürgerbeauftragten aus Ländern, die Mitglieder des Europarates sind, alle zwei Jahre zu veranstalten.

## Achte Weltkonferenz des Internationalen Ombudsmann-Instituts, Quebec (Kanada)

Vom 7.-10. September nahm Herr DIAMANDOUROS an der VIII. Weltkonferenz des Internationalen Ombudsmann-Instituts (IOI) im kanadischen Quebec teil. Die Konferenz stand unter dem Motto „Staatsbürgerliche Pflichten und die Rechte und Verantwortlichkeiten des Einzelnen – die Rolle des Bürgerbeauftragten bei der Gewährleistung von Ausgewogenheit“ und wurde von der Bürgerbeauftragten von Quebec, Frau Pauline CHAMPOUX-LESAGE, veranstaltet. An der internationalen Konferenz, in deren Verlauf eine Reihe von offiziellen IOI-Sitzungen stattfand, nahmen insgesamt 430 Teilnehmer aus 77 Ländern teil.

Das Hauptthema der Konferenz war der Notwendigkeit gewidmet, im Zeitalter von Globalisierung und Privatisierung einen Mittelweg zwischen den Rechten des Einzelnen und der Sicherheit der Gemeinschaft zu finden. Am 9. September hielt der Bürgerbeauftragte während der dritten Sitzung des Plenums eine Grundsatzrede unter der Überschrift „Kann die Anerkennung der Rechte und Freiheiten des Einzelnen dem Druck zur Erhöhung der Sicherheit Stand halten“? Der Bürgerbeauftragte nannte die Gefahren, die sich bei dem Versuch ergeben können, die Gewährleistung der erforderlichen öffentlichen Sicherheit mit den Rechten und Freiheiten des Einzelnen ins Lot zu bringen. Seiner Meinung nach muss es möglich sein, einen beständigen rechtlichen, institutionellen und politischen Rahmen zu schaffen, in dem zwischen beiden Erfordernissen ein gerechtes und vernünftiges Gleichgewicht herrscht. Er betonte, dass die Bürgerbeauftragten in diesem Bereich aktiv sein können und müssen, und zwar so, dass die Rechtsstaatlichkeit erhalten und gestärkt wird und der Bürger seine Mündigkeit behält.

Weitere Hauptredner waren Adrienne CLARKSON, Generalgouverneurin von Kanada, und Richter Louis LEBEL vom Obersten Gerichtshof Kanadas.

Am Nachmittag des 9. September hielten die IOI-Regionen (Afrika, Asien, Australasien und Pazifik, Europa, Lateinamerika, Karibik und Nordamerika) ihre Sitzungen ab, während der die neuen IOI-Direktoren und Vizepräsidenten für die Regionen gewählt wurden. Herr Tom FRAWLEY (Parlamentarischer Bürgerbeauftragter Nordirlands), Herr Peter KOSTELKA (Vorsitzender der Volksanwaltschaft Österreichs) und Frau Riitta-Leena PAUNIO (Parlamentarische Bürgerbeauftragte Finnlands) wurden als Direktoren der IOI-Region Europa gewählt. Der slowenische Ombudsmann für Menschenrechte, Herr Matjaž HANŽEK, der noch zwei Jahre das Amt des Direktors innehaben wird, stellte sich nicht zur Wiederwahl. Nach den Wahlen einigten sich die Mitglieder des Vorstands der IOI-Region Europa auf Herrn KOSTELKA als IOI-Vizepräsidenten für die Region Europa.

Am Vormittag des 10. September fand die IOI-Hauptversammlung statt, in der der aus dem Amt scheidende IOI-Präsident und Bürgerbeauftragte von Ontario, Herr Clare LEWIS, seinen Bericht über den Zeitraum 2000-2004 vorlegte, gefolgt von Berichten des Sekretärs, des Schatzmeisters und der regionalen Vizepräsidenten. Der neue IOI-Vorstand trat am Nachmittag zusammen.

Neben dem umfassenden offiziellen Programm bot die Konferenz zahlreiche Möglichkeiten zur Vernetzung und zum informellen Gedankenaustausch. Am Abend des 7. September veranstaltete die Bürgerbeauftragte von Quebec ein Abendessen, bei dem neben Frau Monique GAGNON-TREMBLAY,

stellvertretende Premierministerin von Quebec, Ministerin für internationale Beziehungen und für Frankophonie-Angelegenheiten zuständige Ministerin, der Europäische Bürgerbeauftragte und seine Gattin zu den Ehrengästen zählten. Am Abend des 9. September fand ein Festbankett statt, das den Teilnehmern erneut Gelegenheit gab, mit Kollegen aus der ganzen Welt ins Gespräch zu kommen.

### **Konferenz zum Thema „Der Bürgerbeauftragte in Südosteuropa: Verbesserung der regionalen Kooperation“, Belgrad (Serbien und Montenegro)**

Am 28. und 29. September nahm der Bürgerbeauftragte an der Konferenz „Der Bürgerbeauftragte in Südosteuropa: Verbesserung der regionalen Kooperation“ teil, die in Belgrad im Parlament von Serbien und Montenegro stattfand. Die Konferenz wurde unter der gemeinsamen Schirmherrschaft des EUNOMIA-Projekts des Europarates, des griechischen Bürgerbeauftragten, des Stabilitätspakts für Südosteuropa und des Ministeriums für lokale Selbstverwaltung von Serbien und Montenegro veranstaltet.

Zu den Teilnehmern der Konferenz zählten Herr Zoran SAMI, Präsident des Parlaments von Serbien und Montenegro, Herr Zoran LONCAR, Minister für öffentliche Verwaltung und lokale Selbstverwaltung von Serbien und Montenegro, Botschafter Maurizio MASSARI, Leiter der OSZE-Mission in Serbien und Montenegro, Frau Elisabeth REHN, Vorsitzende des Arbeitskreises I, Stabilitätspakt für Südosteuropa, Herr Dragan MILKOV von der Universität Novi Sad, Herr Jorgen GRUNNET, Leiter des Belgrader Büros des Europarates, und Herr Markus JÄGER, Stellvertreter des Direktors des Kommissars für Menschenrechte des Europarates. Anwesend waren ferner die Bürgerbeauftragten von Albanien, Bosnien und Herzegowina, Katalonien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Griechenland, Kosovo, Montenegro, und der Republik Srpska sowie der stellvertretende griechische Ombudsmann für Kinderrechte.

© Griechischer Bürgerbeauftragte



Teilnehmer einer Konferenz zum Thema „Der Bürgerbeauftragte in Südosteuropa: Verbesserung der regionalen Kooperation“. Belgrad (Serbien und Montenegro), 29. September 2004.

Die Rede des Europäischen Bürgerbeauftragten war dem Thema „Der Bürgerbeauftragte in Südosteuropa: Herausforderungen in der Gegenwart und Perspektiven für die Zukunft“ gewidmet, der sich eine Diskussion am runden Tisch anschloss.

### **Konferenz anlässlich des zwanzigsten Jahrestags des Bestehens des Amtes des irischen Bürgerbeauftragten, Dublin (Irland)**

Am 15. Oktober nahmen der Leiter der Rechtsabteilung des Bürgerbeauftragten, Herr Ian HARDEN, und seine Presse- und Kommunikationsreferentin, Frau Rosita AGNEW, an einer Konferenz in



Dublin zum Thema „Rechenschaftspflicht, Good Governance und der Bürgerbeauftragte“ teil. An der Konferenz, die anlässlich des zwanzigsten Jahrestags des Bestehens des Amtes des irischen Bürgerbeauftragten veranstaltet wurde, nahmen mehr als 100 Personen teil, u. a. Bürgerbeauftragte, Beamte und Vertreter der Zivilgesellschaft. Frau Emily O'REILLY, irische Bürgerbeauftragte und Informationskommissarin, hielt die Eröffnungs- und die Schlussrede, während interessante Beiträge von Herrn ROCHE, irischer Minister für Umwelt, Natur- und Kulturerbe und örtliche Selbstverwaltung, Frau Ann ABRAHAM, Parlamentarische Bürgerbeauftragte des Vereinigten Königreichs und Bürgerbeauftragte für den Gesundheitsdienst von England, Herrn Tom FRAWLEY, Kommissar für Beschwerden und Bürgerbeauftragter der Nordirischen Versammlung, Herrn Eddie SULLIVAN, Generalsekretär für die Verwaltung und Entwicklung der öffentlichen Dienste im Finanzministerium, und Herrn Donncha O'CONNELL, Rechtsdozent an der Nationalen Universität Irlands (Galway) geleistet wurden.

### **Konferenz zum Thema „Einrichtung des Amtes des Bürgerbeauftragten“, Istanbul (Türkei)**

Am 10. und 11. Dezember nahm Herr DIAMANDOUROS als Hauptredner an der Konferenz unter dem Motto „Einrichtung des Amtes des Bürgerbeauftragten“ in Istanbul teil. Die Konferenz wurde von der Großen Türkischen Nationalversammlung und dem griechischen Bürgerbeauftragten in Zusammenarbeit mit der Bilgi-Universität in Istanbul veranstaltet. Finanziert wurde sie unter der Schirmherrschaft des Eunomia-Projekts des Europarates und des griechischen Bürgerbeauftragten.

Der Hauptzweck der Konferenz bestand darin, den zweiten Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung des Amtes des nationalen Bürgerbeauftragten in der Türkei zu diskutieren. Der erste Entwurf des Gesetzes aus dem Jahr 1997 war auf dem Seminar „Die Rolle des Bürgerbeauftragten im Rechtsstaat“ diskutiert worden, das am 9. und 10. Mai 2004 in Nevşehir stattfand (siehe oben).

Zu den nationalen Teilnehmern zählten der Justizminister, Herr Cemil ÇİÇEK, der Dekan der Juristischen Fakultät der Bilgi-Universität, Herr Turgut TARHANLI, die Präsidenten des Staatsrates, Herr Ender ÇETINKAYA und Herr Selçuk HONDU, die Dekanin der Juristischen Fakultät der Selçuk-Universität, Frau Zehra ODYAKMAZ, Mitglieder und ranghohe Beamte der Großen Türkischen Nationalversammlung sowie Vertreter der Justiz und der Zivilgesellschaft.

Neben Herrn DIAMANDOUROS und dem griechischen Bürgerbeauftragten, Herrn Yorgos KAMINIS, waren folgende Personen aus dem Ausland anwesend: Herr Jean-Paul DELEVOYE, französischer Bürgerbeauftragter, Herr Markus JÄGER, Stellvertreter des Direktors des Kommissars für Menschenrechte des Europarates, Herr Allar JÖKS, Justizminister Estlands, Herr Peter KOSTELKA, Vorsitzender der Volksanwaltschaft Österreichs und Vizepräsident für die Region Europa des Internationalen Ombudsmann-Instituts, Herr Mats MELIN, Oberster Parlamentarischer Bürgerbeauftragter Schwedens, Herr Rafael RIBÓ, katalanischer Bürgerbeauftragter, Herr Stephan SJOUKE, Büro des niederländischen Bürgerbeauftragten, Herr Pat WHELAN, Direktor des Büros des irischen Bürgerbeauftragten, Herr Herman WUYTS, föderaler Ombudsmann Belgiens, und Herr Andrzej ZOLL, polnischer Bürgerbeauftragter.

## **5.3 SONSTIGE VERANSTALTUNGEN, AN DENEN BÜRGERBEAUFTRAGTE UND DEREN MITARBEITER TEILNAHMEN**

### **Bilaterale Zusammenkünfte mit Bürgerbeauftragten**

Zusätzlich zu den Seminaren und Konferenzen, an denen der Bürgerbeauftragte und seine Mitarbeiter teilnahmen, sowie den bilateralen Sitzungen, die im Rahmen der Informationsreisen des Bürgerbeauftragten stattfanden, kam es 2004 zu zahlreichen Kontakten zu Bürgerbeauftragten aus Europa und anderen Teilen der Welt:

Vom 27. bis 29. Januar besuchte der Europäische Bürgerbeauftragte die italienische Bürgerbeauftragte der Region Friaul-Julisch-Venetien, Frau Caterina DOLCHER, in Triest.

Am 9. Februar traf Herr DIAMANDOUROS in Straßburg mit Herrn BAIKADAMOV, Bürgerbeauftragter Kasachstans, zusammen.

Am 9. Februar hielt Herr Andrzej ZOLL, Bürgerbeauftragter Polens, einen Vortrag vor den Mitarbeitern des Europäischen Bürgerbeauftragten in Straßburg. Am 10. Februar kamen die beiden Bürgerbeauftragten zu einem bilateralen Treffen zusammen, dem sich eine Zusammenkunft mit Herrn Pat COX, Präsident des Europäischen Parlaments, und Herrn Neil KINNOCK, Vizepräsident der Europäischen Kommission, anschloss. Am selben Tag hielten Herr ZOLL und Herr DIAMANDOUROS Vorträge vor polnischen Beobachtern im Europäischen Parlament und polnischen Praktikanten bei den Organen der EU.



Herr Andrzej Zoll (zweiter von links), Bürgerbeauftragter Polens, spricht zu Mitarbeitern des Europäischen Bürgerbeauftragten. Straßburg (Frankreich), 9. Februar 2004.

Am 13. Februar kam Herr DIAMANDOUROS in Straßburg mit Herrn Yorgos KAMINIS, griechischer Bürgerbeauftragter, und Herrn Alvaro GIL-ROBLES, Kommissar für Menschenrechte des Europarates, zusammen, um über das Projekt Eunomia zu sprechen, mit dem unter der Schirmherrschaft des Europarates und des griechischen Bürgerbeauftragten bezweckt wird, die Bürgerbeauftragten und sonstige Regierungsinstitutionen in Südosteuropa zu unterstützen.

Am 10. März besuchte Frau Sayora RASHIDOVA, Bürgerbeauftragte von Usbekistan, Herrn DIAMANDOUROS in Straßburg.

Vom 25. bis 28. März besuchte der Europäische Bürgerbeauftragte den regionalen Bürgerbeauftragten der Region Ligurien, Herrn Antonio DI GIOVINE, in Genua.

Am 7. Juni traf Herr DIAMANDOUROS mit dem belgischen Kollegium der Föderalen Ombudsmänner, Herrn Herman WUYTS und Herrn Pierre-Yves MONETTE, in Brüssel zusammen.

Am 9. Juni traf Herr DIAMANDOUROS mit Herrn MUGICA, Bürgerbeauftragter Spaniens, in Madrid zusammen.

Am 15. Juni besuchte der neu ernannte französische Bürgerbeauftragte, Herr Jean-Paul DELEVOYE, den Europäischen Bürgerbeauftragten in Straßburg, um über die Zusammenarbeit beider Einrichtungen zu sprechen.



Am 16. Juni reiste Herr DIAMANDOUROS nach Luxemburg zu Herrn Marc FISCHBACH, der gerade sein Amt als erster Bürgerbeauftragter Luxemburgs angetreten hatte.

Am 20. September hatte Herr DIAMANDOUROS Gelegenheit, in Straßburg anlässlich eines Essens, das vom ständigen Vertreter Schwedens beim Europarat gegeben wurde, mit Herrn Mats MELIN, dem Obersten Parlamentarischen Bürgerbeauftragten Schwedens, zusammenzukommen.

Am 27. September besuchte Herr Arne FLIFLET, Bürgerbeauftragter Norwegens, Herrn DIAMANDOUROS in Straßburg.

Am 29. November traf Herr DIAMANDOUROS mit dem ersten Europäischen Bürgerbeauftragten, Herrn Jacob SÖDERMAN, in Brüssel zusammen.



Herr Jean-Paul Delevoe, Bürgerbeauftragter Frankreichs und Herr Diamandouros.  
Straßburg (Frankreich), 15. Juni 2004.

### Veranstaltungen unter Teilnahme von Mitarbeitern des Bürgerbeauftragten

Es gab eine Reihe von Veranstaltungen, auf denen Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten auftraten. Sie sind nachfolgend aufgeführt:

Am 26. Mai hielten Herr Olivier VERHEECKE, Juristischer Hauptberater, und Frau Rosita AGNEW, Presse- und Kommunikationsreferentin, einen Vortrag vor einer Gruppe von 11 Mitarbeitern des Büros des estnischen Justizkanzlers, die sich auf einer Studienreise zu den Organen der EU in Brüssel befanden. In dem Vortrag ging es um die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten und die Arbeit des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten.

Am 3. Juni stellte Herr Olivier VERHEECKE die Arbeit des Bürgerbeauftragten in einer Konferenz vor, die von der Juristenvereinigung Namur veranstaltet wurde und unter dem Motto „Schlichtung im öffentlichen Dienst: ein alternatives Streitbeilegungssystem“ stand. Herr Frédéric BOVESSE, wallonischer Bürgerbeauftragter, Herr Bernard HUBEAU, flämischer Bürgerbeauftragter, Frau Marianne DE BOECK, Bürgerbeauftragte der französischsprachigen Gemeinschaft Belgiens, und Herr Philippe VAN DE CASTEELE, Direktor im Büro der Föderalen Ombudsmänner Belgiens, nahmen an der Aussprache am runden Tisch anlässlich dieser Konferenz teil.



Am 23. Juni besuchte Herr Erwin JANSSENS vom Dienst des Flämischen Bürgerbeauftragten das Büro des Bürgerbeauftragten in Brüssel. Herr Olivier VERHEECKE erläuterte ihm die Vorgehensweise des Bürgerbeauftragten bei Untersuchungen aus eigener Initiative, indem er ihm die wichtigsten Beispiele schilderte.

Am 7. Juli hielt Herr Gerhard GRILL, Juristischer Hauptberater, einen Vortrag über die Funktion und Tätigkeit des Bürgerbeauftragten vor einer Gruppe von zehn Mitgliedern des Petitionsausschusses des Landtags von Nordrhein-Westfalen. Leiterin der Gruppe war die Vorsitzende des Ausschusses, Frau Barbara WISCHERMANN; sie wurde begleitet von Herrn Johannes WAHLENBERG von der Verwaltung des Landtages, der den Besuch organisiert hatte.



## EINLEITUNG

---

### 1 ZUSAMMENFASSUNG

---

### 2 BESCHWERDEN UND UNTERSUCHUNGEN

---

### 3 ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG

---

### 4 BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

---

### 5 BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN

---

### 6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

---

### 7 ANHÄNGE

---



## 6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

### 6.1 HÖHEPUNKTE DES JAHRES

#### FEIERLICHKEITEN ANLÄSSLICH DER ERWEITERUNG IN POLEN

Aus Anlass der historischen Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai besuchte der Europäische Bürgerbeauftragte seinen polnischen Amtskollegen Herrn Andrzej ZOLL, in Warschau. Gemeinsam mit Herrn Aleksander KWASNIEWSKI, dem polnischen Präsidenten, und den Präsidenten der beiden Kammern des Parlaments nahm der Bürgerbeauftragte an den Feierlichkeiten auf dem Pilsudski-Platz um Mitternacht des 30. April teil. Am 1. Mai fanden zunächst ein Treffen mit dem polnischen Präsidenten und im Anschluss daran eine Veranstaltung zu Ehren der Erweiterung statt, zu der der Präsident und der polnische Kultusminister in das Königsschloss von Warschau geladen hatten.



Herr Diamandouros und Herr Aleksander Kwasniewski, Präsident Polens, beobachten das Hissen der europäischen Flagge auf dem Pilsudski-Platz. Warschau (Polen), 1. Mai 2004.

Der Besuch des Bürgerbeauftragten in Polen setzte den Schlusspunkt unter seine Informationsreise durch die Beitrittsländer, die im September 2003 in Estland begonnen hatte. Seine intensiven Bemühungen, die Bürger in den Beitrittsländern darüber zu informieren, dass sie ab dem 1. Mai 2004 das Recht haben, Beschwerde über Missstände in der Verwaltungstätigkeit von Organen und Einrichtungen der Europäischen Union zu führen, erwiesen sich im Großen und Ganzen als erfolgreich. Ende des Jahres 2004 betrug der Anteil der Beschwerden aus Beitrittsländern bereits 18 % aller eingegangenen Beschwerden.

### „GRÜNDERWORKSHOP“

Am 25. und 26. Juni veranstaltete der Bürgerbeauftragte in Straßburg einen Workshop, an dem Personen teilnahmen, die bei der Gründung der Einrichtung eine wichtige Rolle gespielt hatten. Während des Workshops wurden die Ursprünge, der Aufbau und die Anfänge der Einrichtung diskutiert. Der Workshop bildete den Auftakt zu einer ganzen Reihe von Veranstaltungen aus Anlass des 10. Jahrestages des Bestehens des Amtes des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahre 2005.



Teilnehmer des Gründerworkshops. Straßburg (Frankreich), 26. Juni 2004.

Zweck des Workshops war es zum einen, die Umstände, die zur Schaffung des Amtes des Europäischen Bürgerbeauftragten geführt hatten, festzuhalten und zu erörtern. Zum anderen sollte der Workshop dazu beitragen, als Grundlage für weitere, auf die Vergrößerung des Wissens über die Einrichtung gerichtete Initiativen ein „institutionelles Gedächtnis“ aufzubauen, und es sollte das erste Jahrzehnt des Wirkens der Einrichtung gefeiert werden. Die Festlegung strategischer Optionen für die Zukunft war ein weiteres Ziel. Der Workshop umfasste vier Sitzungen zu folgenden Themen: I: Ursprünge der Vertragsvorschriften, II: Das Statut des Bürgerbeauftragten, III: Die Einrichtung des Amtes, IV: Abschlussitzung.

Während des Gründerworkshops kam es zwischen den gut vorbereiteten und kundigen Teilnehmern zu lebhaften Diskussionen. Der Workshop brachte wertvolle Informationen über die Gründung und Entwicklung der Einrichtung zutage, die bisher weitgehend unaufgezeichnet waren. Der Bürgerbeauftragte wird 2005 einen Erinnerungsband aus Anlass des 10. Jahrestages des Bestehens seines Amtes veröffentlichen. Die Diskussionen während des Workshops stellen sicher einen hervorragenden Ausgangspunkt für die Arbeit an diesem Erinnerungsband dar.

### GROSSKOMTUR DES PHÖNIX-ORDENS

Anlässlich des Neujahrsempfangs 2004 verlieh der griechische Präsident, Herr Kostis STEFANOPOULOS, Herrn DIAMANDOUROS in Anerkennung seiner Arbeit als Europäischer Bürgerbeauftragter die Auszeichnung Großkomtur des Phönix-Ordens, die höchste Klasse dieses Ordens, die für Verdienste im Jahr 2003 vergeben wurde. Beim zweiten Empfänger dieser Auszeichnung handelte es sich um Herrn Vassilios SKOURIS, Präsident des Europäischen Gerichtshofes. Herr DIAMANDOUROS nahm die Auszeichnung am 26. Februar in Straßburg vom ständigen Vertreter Griechenlands beim Europarat, Botschafter Constantine GEROKOSTOPOULOS, entgegen.

Der Phönix-Orden wird griechischen Staatsbürgern verliehen, die sich in den Bereichen öffentliche Verwaltung, Wissenschaft, Kunst und Literatur, Handel, Industrie und Schifffahrt besondere Verdienste erworben haben. Großkomtur ist die zweithöchste Klasse der fünf Klassen des Ordens.



Botschafter Constantine Gerokostopoulos, Ständiger Vertreter Griechenlands beim Europarat, überreicht Herrn Diamandouros die Auszeichnung „Großkomtur des Phönix-Ordens“. Straßburg (Frankreich), 26. Februar 2004.

### DER JAHRESBERICHT 2003

Der Jahresbericht ist die wichtigste Veröffentlichung des Bürgerbeauftragten. Darin legt er Rechenschaft über seine Arbeit im abgelaufenen Jahr ab und berichtet über die Ergebnisse, die für die Beschwerdeführer und generell für Bürger und Gebietsansässige der Europäischen Union erzielt wurden. Aus diesem Grund ist es von großer Bedeutung, dass der Bericht einem möglichst breiten Publikum zugänglich ist. Zwei Entwicklungen im Jahre 2004 haben die Verfügbarkeit des Berichts des Bürgerbeauftragten erheblich verbessert.

Erstens hat sich die Zahl der Amtssprachen der EU von 11 auf 20 erhöht. Der Bericht wurde daher zum ersten Mal in 20 Sprachen veröffentlicht, so dass sich die Bürger in der nunmehr erweiterten Union über die Dienste, die der Bürgerbeauftragte erbringt, informieren konnten. Zweitens wurde für den Bericht 2003 eine Zusammenfassung erstellt, die eine repräsentative Auswahl der 2003 behandelten Fälle enthielt und die Höhepunkte in den Beziehungen des Bürgerbeauftragten zu den Unionsbürgern, den Organen und Einrichtung der EU sowie zu den Bürgerbeauftragten in Europa und der ganzen Welt beleuchtete. Um die Verbreitung zu erleichtern, erfolgte die Veröffentlichung der Zusammenfassung, der übersichtliche Kurzstatistiken beigelegt waren, getrennt vom Bericht.

Am 26. April legte der Bürgerbeauftragte dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments den Jahresbericht 2003 vor. Dabei hatte er Gelegenheit, einen Überblick über seine Arbeit während seines ersten Jahres im Amt und die dabei erzielten Ergebnisse zu geben sowie über den Stand der Erfüllung der Ziele zu berichten, die er sich gesetzt hatte, als er zum ersten Mal als Europäischer Bürgerbeauftragter vor dem Ausschuss erschienen war.

Als Verfasser des Berichts des Petitionsausschusses über den Jahresbericht 2003 über die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten fungierte Herr Proinsias DE ROSSA (MdEP). Am 18. November nahmen die Mitglieder des Europäischen Parlaments den Bericht mit 530 Ja-Stimmen, 9 Gegenstimmen und 20 Stimmenthaltungen an und beglückwünschten den Bürgerbeauftragten zu seiner Arbeit und seinen guten Beziehungen zum Petitionsausschuss.

## TAGE DER OFFENEN TÜR

### Brüssel

Anlässlich der Erweiterung der Union veranstaltete das Europäische Parlament am 1. Mai einen Tag der offenen Tür, an dem sich auch das Büro des Bürgerbeauftragten beteiligte, das die Gelegenheit nutzte, um das neue in 24 Sprachen vorliegende Merkblatt „Der Europäische Bürgerbeauftragte - Auf einen Blick“ an die Besucher zu verteilen. Den ganzen Tag über beantworteten Mitarbeiter des Büros des Bürgerbeauftragten Fragen der Besucher, deren Zahl auf bis zu 30 000 geschätzt wurde.



Bürger besuchen den Stand des Bürgerbeauftragten beim Tag der offenen Tür in Straßburg (Frankreich), 9. Mai 2004.

### Straßburg

Am 9. Mai nahm das Büro des Bürgerbeauftragten an einem Tag der offenen Tür teil, der vom Europäischen Parlament in Straßburg veranstaltet wurde. Mitarbeiter verteilten Material über die Arbeit des Bürgerbeauftragten, einschließlich des neuen Merkblatts „Der Europäische Bürgerbeauftragte - Auf einen Blick“, das in 24 Sprachen vorliegt. Am Stand des Bürgerbeauftragten wurde ein Quiz auf der Grundlage eines Videos über den Informationsbesuch des Bürgerbeauftragten in Finnland durchgeführt. Mitarbeiter des Büros des Bürgerbeauftragten standen den ganzen Tag für Fragen zur Verfügung. Das Parlament zählte am Tag der offenen Tür über 32 000 Besucher.

## 6.2 INFORMATIONSBESUCHE

In dem Bestreben, das Recht auf Beschwerde beim Europäischen Bürgerbeauftragten stärker in das Bewusstsein der Bürger zu rücken und um die Arbeitsbeziehungen zu den nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten zu intensivieren, setzte der Bürgerbeauftragte seine Informationsbesuche in den Mitgliedstaaten, Beitrittsländern und Bewerberländern auch im Jahr 2004 fort. Bis zum 1. Mai hatte der Bürgerbeauftragte alle zehn Beitrittsländer besucht, und in der zweiten Jahreshälfte

stattete er weiteren fünf Ländern Besuche ab, was wahrscheinlich der sichtbarste Aspekt seiner aktiven Bemühungen um Kontaktaufnahme zu den Bürgern war. Während jedes seiner Besuche traf der Bürgerbeauftragte mit Bürgern, potenziellen Beschwerdeführern, Verwaltungsmitarbeitern, Angehörigen der Justizbehörden sowie führenden Vertretern der Politik zusammen. Auf seinen Reisen wurde er von einem Mitglied der Rechtsabteilung sowie einem für Öffentlichkeitsarbeit zuständigen Mitarbeiter seines Büros begleitet.

Ziel der Informationsreisen des Bürgerbeauftragten ist es, die Bürger besser darüber zu informieren, welche Dienste er für sie erbringen kann. In seinen zahlreichen Begegnungen mit der Öffentlichkeit im Jahre 2004 stellte der Bürgerbeauftragte seine Arbeit anhand von Beispielen typischer Beschwerden, die bei ihm eingehen, dar. Da sich seine Tätigkeit nicht auf die Bearbeitung von Beschwerden beschränkt, lenkte der Bürgerbeauftragte in den vielen Treffen die Aufmerksamkeit der Bürger auch auf seine allgemeinen Aufgaben. In seinen Reden unterstrich Herr DIAMANDOUROS die Wichtigkeit des Amtes des Bürgerbeauftragten für die Förderung von Rechtstaatlichkeit, Demokratie und Menschenrechten. Im Vorfeld der Regierungskonferenz im Juni 2004 wies der Bürgerbeauftragte bei Treffen mit Regierungsvertretern mit besonderem Nachdruck darauf hin, wie wichtig es ist, den Zugang zu außergerichtlichen Rechtsmitteln in den Entwurf der Verfassung für Europa aufzunehmen. Der Bürgerbeauftragte betonte seine Bereitschaft, nach der Annahme der Verfassung mit nationalen und regionalen Behörden zusammenzuarbeiten, um die Verfassung und ihre Vorteile für die Bürger stärker in das Bewusstsein der Menschen zu rücken. Schließlich wurden in bilateralen Treffen mit Bürgerbeauftragten Ideen für die künftige Zusammenarbeit besprochen, Erfahrungen ausgetauscht und beispielhafte Vorgehensweisen weiterempfohlen.

Die Amtskollegen des Bürgerbeauftragten in den Mitgliedstaaten und Bewerberländern organisierten für den Europäischen Bürgerbeauftragten Programme mit vielfältigen Aktivitäten und Treffen und begleiteten ihn häufig während des gesamten Besuchs. Der folgende Abschnitt gibt einen Überblick über die breite Palette von Treffen, die stattgefunden haben, wobei auch die wichtigsten Gesprächspartner genannt werden. Überdies werden die zahlreichen Vorträge an Universitäten, in öffentlichen Bibliotheken, Außenbüros der Europäischen Union und andernorts aufgeführt. Die Medienarbeit im Rahmen der Informationsbesuche wird in Abschnitt 6.4 dieses Berichts behandelt.

## SLOWENIEN

Vom 24. bis 27. Januar hielt sich der Bürgerbeauftragte in Slowenien auf.



Herr Matjaž Hanžek, Ombudsmann für Menschenrechte Sloweniens und Herr Diamandouros. Ljubljana (Slowenien), 26. Januar 2004.

Zu Beginn seines Besuchs fand ein Erfahrungsaustausch mit dem Ombudsmann für Menschenrechte, Herrn Matjaž HANŽEK und seinen Stellvertretern, Herrn Aleš BUTALA, Herrn France JAMNIK und Herrn Jernej ROVŠEK statt, dem ein Vortrag vor Mitarbeitern des slowenischen Bürgerbeauftragten folgte. Im Anschluss daran absolvierte Herr DIAMANDOUROS eine Reihe von Treffen u.a. mit dem slowenischen Premierminister, Herrn Anton ROP, dem Präsidenten von Slowenien, Herrn Janez DRNOVŠEK, dem Präsidenten des Parlaments, Herrn Borut PAHOR, Vertretern der Fraktionen in der Nationalversammlung sowie dem Minister für Europäische Angelegenheiten, Herrn Janez POTOČNIK. Der Bürgerbeauftragte kam außerdem mit Herrn Aloz PETERLE, einem ehemaligen Mitglied des Präsidiums des Europäischen Konvents und Herrn Mihael BREJC, stellvertretendes Mitglied des Konvents, zusammen. Weitere hochrangige Begegnungen fanden statt mit der Präsidentin des Verfassungsgerichtes, Frau Dragica WEDAM LUKIČ, den Richtern Herrn Ciril RIBIČIČ, Frau Marija KRISPER KRAMBERGER und Frau Mirjam ŠKRK sowie Generalsekretärin Frau Jandranka SOUDAT. Während seines Aufenthalts in Ljubljana traf Herr DIAMANDOUROS außerdem mit der Bürgermeisterin der Stadt, Frau Danica SIMŠIČ, zusammen.



Herr Diamandouros, Herr Matjaž Hanžek (zweiter von rechts), Ombudsmann für Menschenrechte Sloweniens, und Herr Janez Potočnik, slowenischer Minister für Europäische Angelegenheiten. Ljubljana (Slowenien), 26. Januar 2004.

In dem Bestreben, Kontakt zu den Bürgern herzustellen und diese über seine Arbeit zu informieren, hielt der Bürgerbeauftragte im Centre Europa, dem Sitz der Delegation der Europäischen Kommission in Ljubljana, eine Rede mit dem Titel „Die Europäische Union: Rechte, Rechtsbehelfe und der Europäische Bürgerbeauftragte“. Zu der Veranstaltung waren Nichtregierungsorganisationen, an EU-Angelegenheiten interessierte Organisationen und die Presse geladen. Weiterhin hielt Herr DIAMANDOUROS vor etwa 200 Studenten der Politikwissenschaftlichen Fakultät der Universität von Ljubljana, wo er von der Dekanin, Frau Anuška FERLIGOJ, und Herrn Dekan Drago ZAJC, willkommen geheißen wurde, einen Vortrag zur Rolle des Bürgerbeauftragten bei der Verbesserung der Qualität der Demokratie. Herr Paolo RIZZO, Leiter des Informationsbüros des Europäischen Parlaments in Ljubljana, gab zu Ehren des Bürgerbeauftragten ein Mittagessen, bei dem dieser Gelegenheit zu einem informellen Meinungsaustausch mit dem slowenischen Bürgerbeauftragten, Herrn HANŽEK, seinen Stellvertretern, Herrn BUTALA und Herrn ROVŠEK, dem Minister für Europäische Angelegenheiten, Herrn POTOČNIK, Frau Mirjam ŠKRK, Richterin am Verfassungsgericht, und Herrn KAUFMANN von der Delegation der Europäischen Kommission hatte.

## SLOWAKEI

Am 18. und 19. Februar weilte der Bürgerbeauftragte zu einer Reihe von Treffen, Vorträgen und Medienveranstaltungen in der Slowakei. Während seines Besuchs in Bratislava führte der

Bürgerbeauftragte Gespräche mit Herrn Pavol HRUŠOVSKÝ, Vorsitzender des Nationalrats der Slowakei, mit Mitgliedern des Ausschusses für Menschenrechte, Nationalitäten und den Status der Frauen und mit Herrn Ján FIGEL, dem Vorsitzenden des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten des Nationalrates der Slowakei. Der Bürgerbeauftragte traf sich zudem mit Herrn Dobroslav TRNKA, Generalstaatsanwalt der Slowakei und seinem Stellvertreter, Herrn Martin LAUKO, mit Herrn Milan KARABIN, Präsident des Obersten Gerichts, und mit Herrn Marián VRABKO, Dekan der Juristischen Fakultät der Comenius-Universität.

Während seines Aufenthalts in Bratislava hielt Herr DIAMANDOUROS an der Juristischen Fakultät der Comenius-Universität einen Vortrag zum Thema „Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und der Bürgerbeauftragte“. Er führte außerdem Gespräche mit Herrn Azelio FULMINI, Leiter des Büros des Europäischen Parlaments in der Slowakei, und mit Botschafter Thomas LYONS, Leiter der irischen Vertretung in der Slowakei, da dieser Besuch in die Zeit des irischen Ratsvorsitzes fiel. Während eines Treffens der EU-Botschafter im Gebäude der Kanzlei des Nationalrates der Slowakei hielt der Bürgerbeauftragte ebenfalls einen Vortrag.



Herr Diamandouros und Herr Pavel Kandráč, Bürgerbeauftragter der Slowakei.  
Bratislava (Slowakei), 18. Februar 2004.

## ZYPERN

Vom 29. Februar bis 3. März hielt sich der Bürgerbeauftragte in Zypern auf und absolvierte eine Reihe von Treffen, Vorträgen und Medienveranstaltungen.

Sein Besuch in Nikosia gab Herrn DIAMANDOUROS Gelegenheit zu Gesprächen mit Herrn Tassos PAPADOPOULOS, Präsident von Zypern, dem Minister des Innern, Herrn Andreas CHRISTOU, dem Generalstaatsanwalt, Herrn Solon NIKITAS, und dem früheren Botschafter Zyperns bei der Europäischen Union und Vertreter der zyprischen Regierung im Europäischen Konvent, Herrn Mihalis ATTALIDIS. Der Bürgerbeauftragte kam außerdem mit Herrn Dimitris CHRISTOFIAS, Präsident des Repräsentantenhauses und Vorsitzender der Fortschrittspartei des werktätigen Volkes (AKEL), und Herrn Nicos ANASTASIADES, Vorsitzender der Demokratischen Sammlung (DISY), Herrn Glafcos CLERIDES, ehemaliger zyprischer Präsident und ehemaliger Vorsitzender der Demokratischen Sammlung (DISY), zusammen. Am zweiten Tag seines Besuchs traf Herr DIAMANDOUROS Herrn Yiannakis OMIROU, Vorsitzender der Sozialdemokratischen Bewegung (KISOS-EDEK), Herrn George VASSILIOU, ehemaliger zyprischer Präsident und Vorsitzender der Partei der Vereinigten Demokraten (EDI), und Herrn Nicos CLEANTHOUS, stellvertretender Vorsitzender der Demokratischen Partei

(DIKO). Herr DIAMANDOUROS nutzte seinen Besuch in Nikosia außerdem dazu, sich mit Herrn Adriaan VAN DER MEER, Leiter der Delegation der Europäischen Kommission in Zypern, sowie mit Herrn Anthony COMFORT, Leiter des Büros des Europäischen Parlaments in Zypern, zu treffen.

Während seines Besuchs hielt Herr DIAMANDOUROS im Konferenzsaal der Zentralbank von Zypern auf einer Konferenz, die dem Thema „Rechenschaftspflicht der öffentlichen Verwaltung als Faktor zur Stärkung der Demokratie – die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten“ gewidmet war, einen Vortrag. Diese Veranstaltung wurde vom Forum für die Modernisierung der Gesellschaft (OPEK) und der Stadt Strovolos organisiert. Weitere Redner waren Frau Eliana NICOLAOU, Bürgerbeauftragte von Zypern, Herr Andreas CHRISTOU, Minister des Innern, Herr Savvas ILIOFOTOU, Bürgermeister von Strovolos, und Herr Larkos LARKOU, OPEK-Präsident. Die lebhafte Diskussion mit dem Publikum im Anschluss an die Vorträge wurde von Herrn Pavlos PAVLOU, einem Journalisten, moderiert. Während seines Aufenthalts in Nikosia hielt der Bürgerbeauftragte außerdem die jährliche öffentliche Vorlesung an der Fakultät für Wirtschaft und Management der Universität Zypern. Das Motto der Vorlesung lautete: „Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und das Amt des Bürgerbeauftragten in Ost-, Mittel- und Südosteuropa“.



Frau Eliana Nicolaou, Bürgerbeauftragte von Zypern, Herr Diamandouros und Herr Andreas Christou, zyprischer Minister des Innern. Nikosia (Zypern), 2. März 2004.

Auf einem Treffen mit griechischen und türkischen Zyprem, das vom Forum für die Modernisierung der Gesellschaft (OPEK) und der türkisch-zyprischen Plattform von Nichtregierungsorganisationen „Dieses Land gehört uns“ gemeinsam veranstaltet wurde, sprach Herr DIAMANDOUROS ebenfalls über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten. Er hielt seine Rede im zyprischen Hauptquartier der Vereinten Nationen im Ledra-Palast in der neutralen Zone von Nikosia.

## TSCHECHISCHE REPUBLIK

Vom 21. bis 24. März besuchte der Bürgerbeauftragte Brno und Prag in der Tschechischen Republik.

Im Anschluss an ein Treffen mit dem tschechischen Bürgerbeauftragten, Herrn Otakar MOTEJL, in Brno am 22. März nahm Herr DIAMANDOUROS an einem Arbeitsessen mit Mitgliedern des Verfassungsgerichts und des Obersten Verwaltungsgerichts teil. Am Nachmittag besuchte Herr DIAMANDOUROS die Juristische Fakultät der Masaryk-Universität in Brno, wo er vor etwa 140 Studenten einen Vortrag über die Rolle und die Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten hielt.

Am 23. März wurde der Bürgerbeauftragte von Frau Zuzka RUJBROVÁ, Vorsitzende des Petitionsausschusses des Abgeordnetenhauses der Tschechischen Republik, ihrem Stellvertreter sowie dem Verwaltungschef des Ausschusses empfangen. Am Nachmittag war Herr DIAMANDOUROS zu Gast bei Herrn Jan RUML, Vizepräsident des Senats des Parlaments der Tschechischen Republik, Frau Jaroslava MOSEROVÁ (ältestes Mitglied des Senats) und den Senatsmitgliedern Frau Helena

RÖGNEROVÁ und Herrn Josef JÁRAB. Am frühen Abend sprach Herr DIAMANDOUROS im Informationszentrum der Europäischen Union (EUIC) in Prag vor etwa 40 Bürgern über seine Rolle und seine Tätigkeit. Im Anschluss daran war der Bürgerbeauftragte zu einem Abendessen beim stellvertretenden Justizminister der Tschechischen Republik geladen.

Am Morgen des 24. März wurde der Bürgerbeauftragte von Herrn Lubomír ZAORÁLEK, dem Präsidenten des Abgeordnetenhauses des Parlaments der Tschechischen Republik, empfangen. Im weiteren Verlauf des Vormittags war Herr DIAMANDOUROS bei Herrn Pavel VOŠALÍK, stellvertretender Außenminister der Tschechischen Republik, zu Gast.



Herr Diamandouros hält eine Vorlesung vor Studenten an der Juristischen Fakultät der Masaryk-Universität in Brno (Tschechische Republik), 22. März 2004.



Herr Otakar Motejl, tschechischer Bürgerbeauftragter, Herr Diamandouros und Herr Pavel Vošalík, stellvertretender Außenminister der Tschechischen Republik. Prag (Tschechische Republik), 22. März 2004.

## LETTLAND

Vom 14. bis 17. April hielt sich der Bürgerbeauftragte zu einem Besuch in Riga auf.

Herr DIAMANDOUROS traf sich dort mit seinem Amtskollegen, Herrn Olafs BRÜVERS, Direktor des lettischen Büros für Menschenrechte, der an der Organisation des Besuchs von Herrn DIAMANDOUROS beteiligt war und Herrn DIAMANDOUROS zu mehreren seiner Treffen mit lettischen Amtsträgern begleitete. Zu diesen Persönlichkeiten gehörten Herr Nils MUIŽNIEKS, Minister für besondere Aufgaben im Bereich gesellschaftliche Integration, Frau Ina DRUVIETE, Vorsitzende des Ausschusses für Menschenrechte und öffentliche Angelegenheiten des lettischen Parlaments, sowie weitere Mitglieder dieses Ausschusses, Herr Rihards PĪKS, Außenminister Lettlands, und Herr Aivars ENDZIŅŠ, Präsident des Verfassungsgerichts Lettlands. Während seines Aufenthalts in Riga stattete Herr DIAMANDOUROS auch Herrn Andrew RASBASH, Leiter der Delegation der Europäischen Kommission in Lettland, einen Besuch ab.



Herr Diamandouros, Herr Olafs Brūvers, Direktor des lettischen Büros für Menschenrechte, und Herr Aivars Endziņš, Präsident des lettischen Verfassungsgerichts. Riga (Lettland), 16. April 2004.

Im Rahmen seiner Bestrebungen, den lettischen Bürgern die Arbeit des Bürgerbeauftragten näher zu bringen, hielt Herr DIAMANDOUROS an der Hochschule für Recht in Riga unter dem Titel „Rechte der Bürger, Rechtsbehelfe und der Europäische Bürgerbeauftragte“ eine öffentliche Vorlesung, die von Studenten der Hochschule und Vertretern der lettischen Zivilgesellschaft besucht wurde.

## LITAUEN

Im Anschluss an seinen Besuch in Lettland reiste der Bürgerbeauftragte nach Vilnius, wo er sich vom 17. bis 21. April aufhielt.

Zu Beginn seines Besuchs stand ein Treffen mit seinen Amtskollegen im Büro des Seimas-Bürgerbeauftragten auf dem Programm. Daran nahmen Herr Romas VALENTUKEVIČIUS, Leiter des Büros des Bürgerbeauftragten und die anderen Bürgerbeauftragten, Frau Elyra BALTUTYTĖ, Frau Rimantė ŠALAŠEVIČIŪTĖ, Herr Kęstutis VIRBICKAS und Frau Zita ZAMŽICKIENĖ, teil. Danach traf Herr DIAMANDOUROS mit einer Reihe von hochrangigen Beamten zusammen, darunter mit Herrn Česlovas JURŠĖNAS, amtierender Präsident des Seimas, Herrn Petras AUŠTREVICIUS, Stellvertreter des Leiters der Regierungskanzlei, zuständig für EU-Angelegenheiten, Herrn Gediminas DALINKEVIČIUS, Vorsitzender des Seimas-Ausschusses für Menschenrechte, Herrn Vytenis ANDRIUKAITIS, Stellvertretender Präsident des Seimas und Vorsitzender des Ausschusses für Europäische Angelegenheiten, und Herrn Gintaras STEPONAVIČIUS, Mitglied des Ausschusses für Europäische Angelegenheiten. Der Bürgerbeauftragte hatte außerdem Gelegenheit, mit Frau

Gražina IMBRASIENĖ, Bürgerbeauftragte für den Schutz der Rechte der Kinder, und mit einem Stellvertreter von Frau Aušrinė BURNEIKIENĖ, litauische Bürgerbeauftragte für Gleichstellung, zu sprechen. Er kam außerdem mit Herrn Zenonas NAMAVIČIUS und Herrn Vytautas SINKEVIČIUS, Richter am litauischen Verfassungsgericht, zusammen.

Während seines Besuchs hielt Herr DIAMANDOUROS unter dem Motto „Aufbau eines bürgerorientierten Europas - die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten“ einen öffentlichen Vortrag in der litauischen Nationalbibliothek Martynas Mažvydas, bei dem mehr als 50 Bürger und Vertreter der litauischen Zivilgesellschaft zugegen waren. Herr DIAMANDOUROS hielt außerdem an der Juristischen Universität von Litauen eine Vorlesung über „Demokratie, Rechenschaftspflicht und das Amt des Bürgerbeauftragten“, an der fast 200 Studenten und Wissenschaftler teilnahmen. Dabei hatte der Bürgerbeauftragte auch Gelegenheit, mit Herrn Alvydas PUMPUTIS, Dekan der Juristischen Universität von Litauen, und anderen Vertretern der Universität zu sprechen. Während seines Aufenthalts in Vilnius hatte Herr DIAMANDOUROS auch eine Zusammenkunft mit Herrn Michael GRAHAM, Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission in Litauen.



Herr Česlovas Juršėnas, amtierender Präsident des Seimas (Parlament) Litauens, Herr Romas Valentukevičius, Leiter des Büros des Bürgerbeauftragten und Herr Diamandouros. Vilnius (Litauen), 19. April 2004.

## POLEN

Vom 28. April bis 2. Mai hielt sich der Bürgerbeauftragte zu einer Reihe von Treffen, Vorträgen und Medienveranstaltungen in Polen auf.

Der Besuch begann mit einem Arbeitsessen in Krakau auf Einladung des polnischen Bürgerbeauftragten, Herrn Andrzej ZOLL. Daran nahmen auch teil Frau Maria NOWAKOWSKA, Vizepräsidentin der Jagiellonen-Universität für Forschung und Internationale Beziehungen, und Herr Fryderyk ZOLL, Assistenzprofessor an der Juristischen Fakultät der Jagiellonen-Universität.

Am 29. April fand ein Zusammentreffen mit dem Bürgermeister von Krakau, Herrn Jacek MAJCHROWSKI, statt. Herr DIAMANDOUROS begab sich sodann zur Jagiellonen-Universität für Forschung und Internationale Beziehungen, wo er von der Vizepräsidentin, Frau Maria NOWAKOWSKA, willkommen geheißen wurde. Im Fachbereich Recht hielt Herr DIAMANDOUROS vor über 60 Studenten eine öffentliche Vorlesung zum Thema „Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und das Amt des Bürgerbeauftragten – eine europäische Perspektive“. Als Gastgeber fungierte Herr Fryderyk ZOLL, Assistenzprofessor an diesem Fachbereich.



Herr Diamandouros und Herr Andrzej Zoll, Bürgerbeauftragter Polens. Warschau (Polen), 30. April 2004.

Am Vormittag des 30. April traf Herr DIAMANDOUROS in Warschau mit Botschafter Bruno DETHOMAS, Leiter der Delegation der Europäischen Kommission in Polen und mit Herrn Toon STREPPPEL, Leiter des Informationsbüros des Europäischen Parlaments zusammen. Danach hatte Herr DIAMANDOUROS ein Treffen mit dem Bürgerbeauftragten Polens und mit den Abteilungs- und Bereichsleitern des Büros des Bürgerbeauftragten. Nach dem Mittagessen fand eine Zusammenkunft mit Vertretern unterschiedlicher Nichtregierungsorganisationen statt, bei der Herr ZOLL den Vorsitz führte. Herr DIAMANDOUROS, der vom stellvertretenden Bürgerbeauftragten, Herrn Jerzy ŚWIĄTKIEWICZ, begleitet wurde, führte im Anschluss daran Gespräche mit Herrn Marek SAFJAN, Präsident des Verfassungsgerichts, Herrn Roman HAUSER, Präsident des Obersten Verwaltungsgerichts, und Herrn Longin PASTUSIAK, Präsident des Senats.



Herr Diamandouros hält eine Vorlesung vor Studenten im Europäischen Forum des Europa-Kollegs Natolin. Natolin (Polen), 30. April 2004.

Im Verlauf des Abends hielt Herr DIAMANDOUROS im Europäischen Forum im Europa-Kolleg Natolin bei Warschau eine öffentliche Vorlesung zum Thema „Rechte der Bürger, Rechtsbehelfe und der Europäische Bürgerbeauftragte“. Mehr als 60 Studenten und ehemalige Studenten besuchten die Vorlesung, zu der Herr Piotr NOWINA-KONOPKA, Vizerektor des Europa-Kollegs,

einen Einführungsvortrag hielt. Der Bürgerbeauftragte begleitete danach Herrn Andrzej ZOLL zu den Feierlichkeiten aus Anlass der EU-Erweiterung auf dem Pilsudski-Platz, wo er auch mit dem polnischen Präsidenten, Herrn Aleksander KWASNIEWSKI, und den Präsidenten der beiden Kammern des Parlaments zusammenkam.

Am Vormittag des 1. Mai fand eine Begegnung mit dem Präsidenten Polens, Herrn Aleksander KWASNIEWSKI, statt. Im Anschluss hatten der Präsident und der Kultusminister zu einem Brunch zu Ehren der Erweiterung in das Königsschloss von Warschau geladen.

## ÖSTERREICH

Am 24. und 25. Mai hielt sich der Bürgerbeauftragte in Österreich auf.

Am 24. Mai führte Herr DIAMANDOUROS mehrere Gespräche in Wien, darunter mit Herrn Heinz FISCHER, designierter Präsident der Republik Österreich, Herrn Andreas KHOL, Präsident des Nationalrats, und mit Herrn Franz FIEDLER, Präsident des Rechnungshofs. Der Bundesminister für Justiz, Herr Dieter BÖHMDORFER, gab zu Ehren von Herrn DIAMANDOUROS ein Mittagessen.



Herr Peter Kostelka, Vorsitzender der Volksanwaltschaft Österreichs, Herr Diamandouros und Herr Heinz Fischer, designierter Präsident Österreichs. Wien (Österreich), 24. Mai 2004.

Am nächsten Tag kam der Bürgerbeauftragte mit Frau Beate WINKLER, Direktorin der Europäischen Stelle zur Beobachtung von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit, und mit Herrn Michael REINPRECHT, Leiter des Informationsbüros des Europäischen Parlaments in Österreich, zusammen. Herr DIAMANDOUROS schloss seinen Besuch mit einer öffentlichen Vorlesung zum Thema „Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und der Bürgerbeauftragte“ in der Diplomatischen Akademie in Wien ab, die gemeinsam von der Akademie und der Vertretung der Europäischen Kommission in Österreich organisiert worden war.

## RUMÄNIEN

Vom 26. bis 28. Mai hielt sich der Bürgerbeauftragte zu einem Besuch in Rumänien auf.

Herr DIAMANDOUROS wurde vom rumänischen Bürgerbeauftragten, Herrn Ioan MURARU, seinem Stellvertreter, Herrn Gheorghe IANCU, dem Generalsekretär der Einrichtung, Herrn Niculae LAPA, und von Frau Andreea ABRUDAN, Sachverständige für auswärtige Beziehungen, willkommen geheißen. Am Nachmittag besuchte Herr DIAMANDOUROS auch die Delegation der

Europäischen Kommission in Bukarest und führte Gespräche mit Frau Anne de LIGNE, Leiterin der Abteilung PHARE, Frau Raluca PRUNĂ und Frau Camelia SUICĂ, Task-Managerin bzw. Teamleiterin für Justiz und Inneres.

Am 27. Mai besuchte Herr DIAMANDOUROS das Büro des Bürgerbeauftragten, wo er Gespräche mit dem rumänischen Bürgerbeauftragten und leitenden Mitarbeitern führte. Am Nachmittag fand ein Besuch im rumänischen Justizministerium statt, wo Herr DIAMANDOUROS mit Frau Simona-Maya TEODOROIU, Staatssekretärin für Justiz, zusammentraf. Am 28. Mai besuchte Herr DIAMANDOUROS das Verfassungsgericht Rumäniens, wo er von der Generalsekretärin der Einrichtung, Frau Ruxandra SABĂREĂNU, begrüßt wurde. Zum Abschluss des Besuchs fand ein Treffen mit dem Präsidenten des Verfassungsgerichts, Herrn Nicolae POPA, statt.



Herr Ioan Muraru, rumänischer Bürgerbeauftragter, Herr Diamandouros und Herr Nicolae Popa, Präsident des rumänischen Verfassungsgerichts. Bukarest (Rumänien), 28. Mai 2004.

## GRIECHENLAND

Vom 30. Juni bis 2. Juli hielt sich Herr DIAMANDOUROS zu Treffen, Vorträgen und Medienveranstaltungen in Griechenland auf. Er wurde bei allen Veranstaltungen vom griechischen Bürgerbeauftragten, Herrn Yorgos KAMINIS, begleitet.

Am Morgen des 30. Juni stattete Herr DIAMANDOUROS Herrn Prokopis PAVLOPOULOS, Minister für Inneres, öffentliche Verwaltung und Dezentralisierung, einen Besuch ab. Danach traf er Herrn Costas SIMITIS, früherer Premierminister, und Herrn Nicos CONSTANTOPOULOS, Vorsitzender der Synaspismos-Partei. Am Nachmittag wurde Herr DIAMANDOUROS von Frau Anna BENAKI-PSAROUDA, der Präsidentin des griechischen Parlamentes, und im Anschluss daran von Frau Aleka PAPARIGHA, der Generalsekretärin der Kommunistischen Partei Griechenlands, sowie von Herrn George KARATZAFERIS, dem Vorsitzenden der Partei Laikos Orthodoxos Synagermos (LAOS), empfangen.

Am Abend hielt Herr DIAMANDOUROS eine öffentliche Vorlesung in der Nationalen Forschungsstiftung. Die Vorlesung, die von den Nichtregierungsorganisationen „OPEK“, „Paremvassi“ und „Citizens' Movement“ veranstaltet wurde, trug den Titel „Der Europäische Bürgerbeauftragte als Instrument der Verteidigung der Grundrechte der europäischen Bürger“. Am nächsten Tag hielt Herr DIAMANDOUROS eine öffentliche Vorlesung im Hotel Esperia Palace. Die Vorlesung war von ELIAMEP (Hellenische Stiftung für Europa- und Außenpolitik), organisiert worden und trug den Titel „Der Europäische Bürgerbeauftragte, die europäische öffentliche Verwaltung und die europäischen Bürger: ein sich entwickelndes Verhältnis“.



Herr Yorgos Kaminis, griechischer Bürgerbeauftragter, Herr Kostas Karamanlis, Premierminister Griechenlands und Herr Diamandouros. Athen (Griechenland), 2. Juli 2004.

Im weiteren Verlauf des Tages kam Herr DIAMANDOUROS mit Herrn George PAPANDEOU, Führer der Panhellenischen Sozialistischen Bewegung (PASOK) zusammen. Am Abend stattete er Herrn Kostis STEFANOPOULOS, Präsident Griechenlands, im Präsidentenpalast einen Besuch ab.

Am 2. Juli traf Herr DIAMANDOUROS mit Herrn Kostas KARAMANLIS, Premierminister Griechenlands, zusammen. Danach fanden auch noch Treffen mit dem Präsidenten des Staatsrates, Herrn Christos GERARIS, und mit den Leitern der Vertretungen des Europäischen Parlaments und der Europäischen Kommission in Athen, Herrn George KASIMATIS und Herrn George MARKOPOULIOTIS, statt.

## NIEDERLANDE

Vom 15. bis 19. September besuchte Herr DIAMANDOUROS die Niederlande (Rotterdam, Den Haag, Leiden und Nijmegen).

In Den Haag traf sich Herr DIAMANDOUROS mit seinem dortigen Amtskollegen, Herrn Roel FERNHOUT, dem Bürgerbeauftragten der Niederlande, der ihn zu den Treffen mit Herrn Atzo NICOLAÏ, Minister für Europäische Angelegenheiten der Niederlande, und Herrn Pieter VAN DIJK, Mitglied des Staatsrates und ehemaliger Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte, begleitete. Während seines Aufenthalts in Den Haag führte Herr DIAMANDOUROS auch Gespräche mit Herrn Lambert VAN NISTELROOIJ, MdEP, Herrn Hans Blokland, MdEP, Frau Corien WORTMANN-KOOL, MdEP, sowie mit Herrn Nico WEGTER, Direktor der Vertretung der Europäischen Kommission in den Niederlanden, Herrn Sjerp VAN DER VAART, Direktor des Informationsbüros des Europäischen Parlaments, und Frau Marion VAN EMDEN, Direktorin der Europäischen Bewegung in den Niederlanden.



Herr Diamandouros und Herr Roel Fernhout, Bürgerbeauftragter der Niederlande.  
Den Haag (Niederlande), 17. September 2004.

In Rotterdam hielt der Bürgerbeauftragte auf der 3. Europäischen Qualitätskonferenz für öffentliche Verwaltungen an der Juristischen Fakultät der Erasmus-Universität zwei öffentliche Vorlesungen zu den Themen „Die Doppelfunktion des Bürgerbeauftragten“ und „Der Europäische Bürgerbeauftragte: Hüter der guten Verwaltungspraxis“. Er sprach ebenfalls an der Juristischen Fakultät der Universität Leiden und hielt dort einen Vortrag unter dem Titel „Die Verfassung der Europäischen Union und die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten“. Herr DIAMANDOUROS stattete dem Kommunalen Bürgerbeauftragten, Herrn Migiel VAN KINDEREN, einen Besuch ab.

Am Sonntag, dem 19. September, besuchten Herr DIAMANDOUROS und Herr FERNHOUT die Stadt Nijmegen und nahmen an der Gedenkfeier anlässlich des 60. Jahrestages der Operation „Market Garden“ teil. Zur Gedenkfeier gehörten ein Empfang beim Bürgermeister von Nijmegen im Rathaus, eine Parade alliierter Kriegsteilnehmer und eine Kranzniederlegung am Kriegerdenkmal, bei der Herr DIAMANDOUROS und Herr FERNHOUT Kränze im Namen ihrer Organisationen niederlegten.

## PORTUGAL

Am 21. und 22. Oktober hielt sich der Bürgerbeauftragte zu einem Besuch in Portugal auf.

Während seines zweitägigen Aufenthaltes in Lissabon hatte der Bürgerbeauftragte Gelegenheit zu einem Treffen mit dem Premierminister, Herrn Pedro SANTANA LOPES, dem Außenminister, Herrn António MONTEIRO, und dem Justizminister, Herrn José AGUIAR BRANCO. Er wurde außerdem vom Parlamentspräsidenten, Herrn João MOTA AMARAL, empfangen, der ein Arbeitsessen für den Bürgerbeauftragten gab, an dem hochrangige Parlamentsvertreter fast aller politischer Parteien teilnahmen. Der Bürgerbeauftragte führte einen informellen Meinungsaustausch mit dem für Justiz und Inneres zuständigen Mitglied der Europäischen Kommission, Herrn António VITORINO, und nahm an einem Arbeitsessen auf Einladung des portugiesischen Bürgerbeauftragten teil, bei dem auch der Präsident des Obersten Verwaltungsgerichts, Herr Manuel Fernando DOS SANTOS SERRA, der amtierende Präsident des Verfassungsgerichts, Herr MOURA RAMOS, der ehemalige Außenminister und jetzige Parlamentsabgeordnete, Herr Jaime GAMA, sowie Herr Jorge MIRANDA von der Universität Lissabon zugegen waren. Während des Aufenthalts des Bürgerbeauftragten gab der Direktor des Informationsbüros des Europäischen Parlaments, Herr Paulo SANDE, ebenfalls ein Arbeitsessen, bei dem portugiesische Mitglieder des Europäischen Parlaments zugegen waren,

darunter Frau Assunção ESTEVES von der PPE-DE-Fraktion, Herr Luís Manuel CAPOULAS SANTOS, Herr Fausto CORREIA, Herr António COSTA, Frau Edite ESTRELA, Herr Emanuel JARDIM FERNANDES, Frau Elisa FERREIRA, Frau Ana Maria GOMES, Frau Jamila MADEIRA von der PSE-Fraktion sowie Frau Ilda FIGUEIREDO und Herr Sérgio RIBEIRO von der UEN-Fraktion.

© Portugiesischer Bürgerbeauftragter



Herr Diamandouros, Herr Henrique Nascimento Rodrigues (zweiter von links), Bürgerbeauftragter von Portugal und Mitarbeiter. Lissabon (Portugal), 21. Oktober 2004.

In dem Bestreben, Kontakte zu den Bürgern herzustellen, sprach der Bürgerbeauftragte auf einer Veranstaltung, die von der Leiterin der Vertretung der Europäischen Kommission in Portugal, Frau Margarida MARQUES, organisiert worden war. Die Rede des Bürgerbeauftragten trug den Titel „Aufbau eines bürgerorientierten Europas - die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten und der europäischen Verfassung“. Mehr als 30 Personen besuchten die Veranstaltung und nahmen an der lebhaften Debatte teil, auf der Fragen gestellt werden konnten und das Themenspektrum von Immigration, Diskriminierung und Zugang zu Gesundheitsleistungen bis zur guten Verwaltungspraxis reichte. Danach fand ein Empfang statt, bei dem der Bürgerbeauftragte mit Bürgern über seine Arbeit sprach. Am zweiten Tag seines Besuchs hielt der Bürgerbeauftragte an der Juristischen Fakultät der Universität Lissabon eine Rede zum Thema „Grundrechte in der Europäischen Union und der Europäische Bürgerbeauftragte“. Herr Jorge MIRANDA stellte den Bürgerbeauftragten der Zuhörerschaft von etwa 50 Studenten und Angehörigen des Lehrkörpers vor.

## FRANKREICH

Am 1. und 2. Dezember 2004 hielt sich der Bürgerbeauftragte zu einem Besuch in Paris auf.

Im Anschluss an ein kurzes bilaterales Treffen mit dem französischen Bürgerbeauftragten, Herrn Jean-Paul DELEVOYE, nahm der Europäische Bürgerbeauftragte an einem Meinungsaustausch mit den Abteilungsleitern des Büros des französischen Bürgerbeauftragten teil, der vom Direktor, Herrn Bernard DREYFUS, geleitet wurde. Danach war der Bürgerbeauftragte zu einem Mittagessen mit dem ehemaligen französischen Bürgerbeauftragten, Herrn Bernard STASI, eingeladen, bei dem die aktuelle Rolle von Herrn STASI bei der Bildung einer unabhängigen Behörde zur Bekämpfung von Diskriminierung und zur Durchsetzung der Chancengleichheit in Frankreich besprochen wurde. Der Bürgerbeauftragte hatte sodann ein Treffen mit dem für Staatsreformen zuständigen Staatssekretär, Herrn Eric WOERT, und der Beraterin des Premierministers in europäischen Angelegenheiten, Frau Pascale ANDREANI. Am zweiten Besuchstag des Bürgerbeauftragten fanden Treffen mit Herrn Renaud DENOIX DE SAINT-MARC, Vizepräsident des Staatsrats, Herrn

Jean-Claude COLLIARD, Mitglied des Verfassungsrates, und Frau Claudie HAIGNERE, Ministerin für Europäische Angelegenheiten, statt.

Während seines zweitägigen Aufenthalts in Paris sprach der Bürgerbeauftragte auch vor 35 Studenten am Institut für Politische Studien zum Thema „Der Europäische Bürgerbeauftragte und die Unionsbürgerschaft“. Herr Renaud DEHOUSSE stellte den Bürgerbeauftragten vor, während Frau Florence DELOCHE-GAUDEZ, Generalsekretärin des Europäischen Forums der Fakultät Politikwissenschaft, die Leitung der Veranstaltung übernahm. Im Rahmen seines Paris-Besuchs hatte der Bürgerbeauftragte außerdem Gelegenheit zu Gesprächen mit Herrn Jean-Guy GIRAUD, Direktor des Informationsbüros Paris des Europäischen Parlaments, und Herrn Yves GAZZO, Direktor der Vertretung der Europäischen Kommission.

## 6.3 WEITERE KONFERENZEN UND ZUSAMMENKÜNFTE

Der Bürgerbeauftragte wird immer häufiger zu Konferenzen und Seminaren in allen Teilen Europas eingeladen. Die dort diskutierten Fragen reichen von den Bemühungen der EU um Kommunikation mit den Bürgern bis zur Verfassung für Europa und vom Vorschlag für eine neue Agentur für Grundrechte für die Union bis zur Möglichkeit eines Gesetzes über gute Verwaltungspraxis für die Organe und Einrichtungen der EU. Der Bürgerbeauftragte nimmt gern aktiv an diesen Zusammenkünften teil, leisten sie doch einen Beitrag dazu, seine Tätigkeit unter wichtigen Akteuren bekannt zu machen. Wenn der Bürgerbeauftragte nicht persönlich an solchen Veranstaltungen teilnehmen kann, lässt er sein Büro durch einen kompetenten Mitarbeiter vertreten.

Der Bürgerbeauftragte bemüht sich ebenfalls, bei Zusammenkünften mit politisch Verantwortlichen, Mitgliedern von Nichtregierungsorganisationen, Interessengruppen, Studenten und Bürgern, um nur einige zu nennen, seine Arbeit und das Spektrum der Probleme, mit denen er sich befasst, besser bekannt zu machen. Die Mitarbeiter des Büros des Bürgerbeauftragten sind in dieser Hinsicht ebenso aktiv. Der folgende Abschnitt enthält alle diesbezüglichen Aktivitäten, die 2004 stattfanden.

### KONFERENZEN UND TAGUNGEN UNTER BETEILIGUNG DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

#### **Informelle Ministerkonferenz „Europa vermitteln“ - Wicklow (Irland)**

Am 6. und 7. April nahm der Bürgerbeauftragte an der Informellen Ministerkonferenz, die vom irischen Staatsminister für Europäische Angelegenheiten, Herrn Dick ROCHE, in der irischen Grafschaft Wicklow veranstaltet wurde, teil. Die Konferenz stand unter dem Motto „Europa vermitteln“ und wurde von Ministern und Staatssekretären für europäische Angelegenheiten der Mitgliedstaaten, der Beitrittsstaaten und der Bewerberländer sowie von Delegationen aus den westlichen Balkanländern und Vertretern von EU-Einrichtungen besucht. Im Anschluss an die offizielle Eröffnung der Konferenz durch Minister ROCHE und Reden von Herrn Pat COX, Präsident des Europäischen Parlaments, und von Herrn António VITORINO, Mitglied der Europäischen Kommission, wandte sich Herr DIAMANDOUROS an die Konferenz. Er unterstrich die wichtige Rolle des Bürgerbeauftragten bei der Stärkung der Position der Bürger und bei deren Aufklärung über ihre Rechte. Auf diese Weise könne der Bürgerbeauftragte dazu beitragen, den Bürgern in der erweiterten Union Europa erfolgreich zu vermitteln. Herr DIAMANDOUROS unterstrich außerdem, dass es erforderlich ist, den Bürgern etwas Konkretes an die Hand zu geben, indem sie befähigt werden, die Rechte, die sie durch die Europäische Union haben, umfassend zu wahrzunehmen.

### Internationale Konferenz „Die Stellung der Verfassungsgerichte nach der Aufnahme in die Europäische Union“ - Bled (Slowenien)

Der Bürgerbeauftragte nahm an der internationalen Konferenz zum Thema „Die Stellung der Verfassungsgerichte nach der Aufnahme in die Europäische Union“ teil, die vom 30. September bis 2. Oktober im slowenischen Bled stattfand. Die Konferenz wurde von der Präsidentin des slowenischen Verfassungsgerichtes, Frau Dragica WEDAM LUKIĆ, eröffnet. Die Einführungsreden hielten Herr Erwan FOUERÉ, Leiter der Delegation der Europäischen Kommission in Slowenien, Herr Christos ARTEMIDES, Präsident der Internationalen Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte, Herr Didier MAUS, Richter am Verfassungsgericht von Andorra, Herr Luzius WILDHABER, Präsident des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Herr Vassilios SKOURIS, Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften, sowie Herr DIAMANDOUROS.

Sodann wurde über Erfahrungen der Verfassungsgerichte von EU-Mitgliedstaaten mit der Rechtsordnung der EU berichtet. Beiträge kamen von Vertretern der Verfassungsgerichte Österreichs, Deutschlands und Italiens.

Am 1. Oktober sprachen Vertreter der Verfassungsgerichte Lettlands, Litauens, Polens, Sloweniens, der Tschechischen Republik und Ungarns sowie Vertreter der Obersten Gerichtshöfe Estlands und Zyperns über Verfassungsänderungen im Zusammenhang mit dem Beitritt zur EU, die Rolle der Verfassungsgerichte nach der Aufnahme in die EU und über die Bereitschaft der Gerichte, sich neuen Herausforderungen zu stellen.

Frau Dragica WEDAM LUKIĆ hielt die Abschlussrede.

© Internationale Konferenz „Die Stellung der Verfassungsgerichte“



Herr Diamandouros spricht auf der internationalen Konferenz zum Thema „Die Stellung der Verfassungsgerichte nach der Aufnahme in die Europäische Union“. Bled (Slowenien), 30. September 2004.

### 34. Asser-Kolloquium über europäisches Recht – Den Haag (Niederlande)

Am 15. Oktober nahm Herr DIAMANDOUROS an der 34. Sitzung des Asser-Kolloquiums über europäisches Recht teil, das unter dem Thema „Die EU-Verfassung: der beste Weg in die Zukunft?“ stand. Herr DIAMANDOUROS hielt in der Parallelsitzung III A „Das demokratische Leben in der Europäischen Union“ eine Rede mit dem Titel „Der Europäische Bürgerbeauftragte und die

Europäische Verfassung“. Den Vorsitz hatte Frau Deirdre CURTIN, Professorin an der School of Governance in Utrecht.

### Vorlesung an der Universität Athen (Griechenland)

Am 22. Dezember hielt der Bürgerbeauftragte am Fachbereich Politische Wissenschaften und Öffentliche Verwaltung der Universität Athen als Teil des Postgraduiertenlehrplans des Fachbereichs Europäische und Internationale Studien die Vorlesung „Rechtsstaatlichkeit, Demokratie, Rechenschaftspflicht und das Amt des Bürgerbeauftragten“.

### Sonstiges

Am 19. Januar fand in Paris zwischen Herrn DIAMANDOUROS und Frau Noelle LENOIR, Ministerin für Europäische Angelegenheiten, eine Unterredung statt, in der Verwaltungsfragen bezüglich des Büros des Europäischen Bürgerbeauftragten besprochen wurden.

Am 28. Januar hielt der Bürgerbeauftragte an der Juristischen Fakultät der Universität Udine in Italien eine öffentliche Vorlesung. Herr DIAMANDOUROS wurde vom Rektor der Universität, Herrn Furio HONSELL, begrüßt. Zugegen waren etwa 100 Zuhörer, darunter Herr Maurizio MARESCA, Professor für internationales Recht, und Frau Caterina DOLCHER, Bürgerbeauftragte der Region Friaul-Julisch-Venetien.



Herr Diamandouros mit Studenten von der juristischen Fakultät der Universität Udine (Italien), 28. Januar 2004.

Am selben Tag hatte der Bürgerbeauftragte eine Begegnung mit dem Präsidenten der Region Friaul-Julisch-Venetien, Herrn Riccardo ILLY, dem der Bürgerbeauftragte den europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis vorstellte. Der Präsident zeigte großes Interesse an diesem Kodex und schlug vor, dass er von der Verwaltung der Region Friaul-Julisch-Venetien übernommen werden sollte.

Im weiteren Verlauf des Tages sprach der Bürgerbeauftragte vor Mitgliedern der Handelskammer von Triest über seine Arbeit. Der Bürgerbeauftragte von Triest, Herr Alessandro ZANMARCHI, nahm ebenfalls an diesem Treffen teil.



Am 29. Januar hielt Herr DIAMANDOUROS eine Rede vor Studenten der Juristischen Fakultät der Universität Triest (Italien). Er wurde von Herrn Sergio BARTOLE, Direktor des Fachbereichs Rechtswissenschaft, vorgestellt.

Am 11. Februar stattete Herr García VALLEDOR, Minister für Außenbeziehungen der Regionalregierung von Asturien (Spanien) dem Europäischen Bürgerbeauftragten einen Besuch in Straßburg ab. In seiner Begleitung befanden sich sein Kabinettschef, Herr Jorge PRADO, Frau Maria Luisa BERGAZ, MdEP, und Herr Dionisio FERNÁNDEZ, politischer Berater der Fraktion der Vereinigten Europäischen Linken im Europäischen Parlament. Herr García VALLEDOR erklärte, dass die Regierung von Asturien gewillt sei, dem regionalen Parlament einen Legislativvorschlag zur Schaffung des Amtes des Bürgerbeauftragten zu unterbreiten. Herr DIAMANDOUROS begrüßte diese Initiative und bot seine Unterstützung sowie die Unterstützung seiner Mitarbeiter an.

Am 9. März traf sich Herr DIAMANDOUROS mit mehreren Vertretern der Arbeitsgruppe Behinderte des Europäischen Parlaments, darunter Frau Marie LUIJTEN, Frau Saija JARVENTAUSTA, Herr Helge POULSEN und Herr Philip SCOTT. Die Arbeitsgruppe Behinderte, der Beamte des Parlaments angehören, die sich mit Behindertenfragen befassen, bekräftigte ihre Unterstützung für die Arbeit des Bürgerbeauftragten im Hinblick auf die Integration Behinderter. Die Vertreter der Gruppe begrüßten die Untersuchung, die der Bürgerbeauftragte aus eigener Initiative zur Integration von Personen mit Behinderungen durchgeführt hat, sowie seinen Standpunkt bei Beschwerden, die die Integration von Kindern mit Behinderungen an den Europäischen Schulen betrafen. Herr DIAMANDOUROS gab einen Überblick über seine Tätigkeit in diesem Bereich und forderte die Gruppe auf, weitere Informationen, die für seine Untersuchungen hilfreich sein könnten, zur Verfügung zu stellen.

Am 12. März stattete der ungarische Justizminister, Herr Péter BÁRÁNDY, der sich in Begleitung von Frau Judit DEMETER, Herrn Lipót HOLTZ und Herrn István SOMOGYVÁRI, sowie von Herrn Zoltán TAUBNER, dem ungarischen Botschafter beim Europarat befand, Herrn DIAMANDOUROS einen Besuch in Straßburg ab. Dabei wurden verschiedene Themen besprochen, darunter die Zusammenarbeit zwischen den ungarischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Bürgerbeauftragten nach dem Beitritt Ungarns zur EU.

Am 25. März hielt der Europäische Bürgerbeauftragte an der Fakultät für Politikwissenschaften der Universität Genua in Italien eine öffentliche Vorlesung. Herr DIAMANDOUROS wurde von Herrn Adriano GIOVANNELLI, Dekan der Fakultät, vorgestellt. An der Vorlesung nahmen etwa 70 Zuhörer teil.

Am selben Tag trat Herr DIAMANDOUROS als Hauptredner auf einer von der „Società di lettere e conversazioni scientifiche“ in Genua organisierten Konferenz auf. Er wurde im Namen der Gesellschaft von ihrem Präsidenten, Herrn Umberto COSTA, und von Herrn Gianpaolo GANDOLFO willkommen geheißen. Herr DIAMANDOUROS sprach zum Thema „Rechtsstaatlichkeit, Demokratie und das Amt des Bürgerbeauftragten: eine europäische Perspektive“.

Am 26. März traf Herr DIAMANDOUROS in Genua mit dem Präsidenten des Regionalrates von Ligurien, Herrn Francesco BUZZONE, zusammen und erörterte mit ihm die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten.

Am 27. März weilte Herr DIAMANDOUROS anlässlich der Eröffnung des Büros für Öffentlichkeitsarbeit in Lericci (Italien) und wurde vom Bürgermeister der Stadt, Herrn Emanuele FRESCO, empfangen.

Am 14. September fand in Straßburg ein Treffen zwischen Herrn DIAMANDOUROS und den Mitgliedern des japanischen Parlaments, Herrn Taro NAKAYAMA, Herrn Yoshito SENGOKU, Herrn Yukio EDANO, Herrn Okiharu YASUOKA und Herrn Motohiko KONDO, statt. Die Parlamentarier, Mitglieder des Forschungskomitees zur Verfassung von Japan, wurden von Herrn Ryuichi SHOJI, japanischer Generalkonsul in Straßburg, begleitet. Während der Gespräche wurden Fragen im Zusammenhang mit dem Verfassungsrahmen der Europäischen Union und die Rolle und die Tätigkeit des Europäischen Bürgerbeauftragten erörtert.

Am 16. November sprach Herr DIAMANDOUROS vor mehr als 100 italienischen Studenten, die sich im Rahmen einer zweitägigen Reise zum Europäischen Parlament in Straßburg aufhielten.



Die Studenten hatten einen vom Parlament durchgeführten Wettbewerb gewonnen, der zum Ziel hatte, die EU stärker in das Bewusstsein der Bürger zu rücken. Der Bürgerbeauftragte erläuterte den Studenten seine Rolle und beantwortete Fragen zu seiner Tätigkeit.

Am 10. Dezember stattete Herr DIAMANDOUROS Seiner Allheiligkeit, BARTHOLOMAIOS, Erzbischof von Konstantinopel, dem neuen Rom und Ökumenischer Patriarch der Christlich-Orthodoxen Kirche, anlässlich seiner Teilnahme an einer Konferenz in Istanbul (Türkei) einen Besuch ab.

## KONFERENZEN UND TAGUNGEN UNTER BETEILIGUNG DER MITARBEITER DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

### Veranstaltungen und Treffen

Am 24. Februar traf sich Herr Olivier VERHEECKE, Juristischer Hauptberater des Bürgerbeauftragten, mit Herrn Anar CAHANGIRLI und Herrn Anar KARIMOV von der Vertretung der Republik Aserbaidschan bei der EU, um eine mögliche Zusammenarbeit zwischen dem kürzlich geschaffenen Amt des Bürgerbeauftragten Aserbaidschans und dem Europäischen Bürgerbeauftragten zu erörtern.

Am 13. Mai besuchte Herr Kostas KOURTIKAKIS, Doktorand an der Universität Pittsburgh (USA), das Brüsseler Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten, um ein Interview mit dem Internet- und Kommunikationsbeauftragten des Bürgerbeauftragten, Herrn Ben HAGARD, und seiner Pressereferentin, Frau Rosita AGNEW, über das Europäische Verbindungsnetz der Bürgerbeauftragten zu führen. Herr KOURTIKAKIS reiste danach nach Straßburg, wo er den Bürgerbeauftragten, den Leiter der Rechtsabteilung, Herrn Ian HARDEN, und einen Juristen, Herrn Peter BONNOR, befragte. Dabei erkundigte er sich vor allem nach der Rolle des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten bei der ordnungsgemäßen Umsetzung des Gemeinschaftsrechts in den Mitgliedstaaten.

Am 1. Oktober beantwortete Herr Olivier VERHEECKE Fragen zur Arbeit des Bürgerbeauftragten, die von Herrn Alexandros TSADIRAS, einem ehemaligen Praktikanten im Büro des Bürgerbeauftragten und jetzigen Doktoranden an der Universität Oxford, gestellt wurden. Am 8. Oktober empfing Herr VERHEECKE Frau Neeltje SMITSKAMP, Studentin an der Universität Amsterdam, um ähnliche Auskünfte zu geben.

Am 5. Oktober reisten Herr Ian HARDEN und Frau Rosita AGNEW nach Amsterdam, um an der informellen Ministerkonferenz „Europa vermitteln“ teilzunehmen. Bei dieser Zusammenkunft handelte es sich um eine Fortsetzung des ersten Treffens, das im April 2004 im irischen Wicklow stattgefunden hatte. Die Konferenz war vom niederländischen Minister für europäische Angelegenheiten, Herrn Atzo NICOLAÏ, einberufen worden, um die Frage zu erörtern, wie man dem Bürger das Gefühl stärkerer Beteiligung an Europa vermitteln könne, insbesondere angesichts der bevorstehenden Referenden über die Verfassung für Europa. Minister oder hochrangige Beamte aus allen 25 Mitgliedstaaten sowie aus den Bewerberländern besuchten das Treffen, an dem auch die Mitglieder der Kommission, Herr António VITORINO und Frau Margot WALLSTRÖM, sowie Herr Josep BORRELL, Präsident des Europäischen Parlaments, teilnahmen. Moderator der Veranstaltung war der ehemalige Präsident des Europäischen Parlaments, Pat COX. Zwar konnte der Bürgerbeauftragte nicht persönlich an der Konferenz teilnehmen, jedoch wurde sein Referat „Europa vermitteln - Chancen, die die Verfassung bietet“ an alle Teilnehmer und die Presse verteilt. Die Veranstaltung war öffentlich.

Am 23. November empfing Herr Olivier VERHEECKE im Brüsseler Büro Herrn Sinisa RODIN, Professor für Verfassungsrecht und europäisches Recht an der Universität Zagreb, der die Organe der EU im Rahmen des Besucherprogramms der Europäischen Union besuchte.

Am 6. und 7. Dezember veranstaltete die schwedische Agentur für öffentliche Verwaltung ein informelles Expertentreffen, um die Aussichten für ein Verwaltungsgesetz für die EU zu erörtern und die Möglichkeit eines künftigen europäischen Verwaltungsraums zu prüfen. An dem Treffen nahmen mehr als 50 Menschen teil, darunter Beamte und Akademiker aus allen Teilen Europas. Der Europäische Bürgerbeauftragte war durch Herrn Ian HARDEN und Frau Rosita AGNEW vertreten. Während der Sitzung zum Thema „Gute Verwaltungspraxis in den Organen der EU: Bisherige



Erfahrungen und das Potenzial von Artikel III-398“ am ersten Tag sprach Herr HARDEN über den europäischen Kodex für gute Verwaltungspraxis. Auf der Tagesordnung des zweiten Tages stand das Thema „Integration der Verwaltungen der Mitgliedstaaten: Kann es einen Fahrplan für einen Europäischen Verwaltungsraum geben?“

Am 9. Dezember empfing Herr Olivier VERHEECKE in seinem Brüsseler Büro Herrn Lodewijk BOS, Handelssekretär bei der Ständigen Vertretung der Niederlande bei der EU, und informierte ihn über die Beschwerdemöglichkeiten von Unternehmen beim Bürgerbeauftragten.

Am 15. Dezember besuchte Herr Olivier VERHEECKE eine hochrangig besetzte, vom Brüsseler Thinktank „The Centre“ organisierte Podiumsdiskussion zum Thema „Die vorgeschlagene Menschenrechtsagentur der EU - Chance für eine kohärente Menschenrechtspolitik“. Den Vorsitz führte Herr Walter VAN GERVEN, ehemaliger Generalanwalt am Europäischen Gerichtshof und Professor an der Katholischen Universität Löwen. Auf dem Podium kamen zu Wort Herr Jonathan FAULL, Generaldirektor der Generaldirektion Justiz, Freiheit und Sicherheit der Europäischen Kommission, Herr Jorg POLAKIEWICZ vom Europarat und Frau Alpha CONNELLY, Leiterin der irischen Kommission für Menschenrechte. Den Vorträgen schloss sich eine lebhafte Diskussion statt.

### Vorträge vor Gruppen

Im Jahre 2004 hielten Herr DIAMANDOUROS bzw. Angehörige seines Mitarbeiterstabs Vorträge über die Rolle und die Tätigkeit des Bürgerbeauftragten vor folgenden Gruppen:

#### Januar

- einer Gruppe von Studenten der *Hochschule Magdeburg-Stendal*, Deutschland
- einer Gruppe von Studenten des Institut des Hautes Etudes Européennes der Universität Robert Schuman in Straßburg, Frankreich

#### Februar

- 50 Studenten in Begleitung von Herrn Willem BONEKAMP von der Universität Twente, Niederlande
- 10 Vertretern von Nichtregierungsorganisationen aus Lettland
- 40 Studenten unter Leitung von Herrn Michael McKEEVER von der Trinity School of Nottingham, Vereinigtes Königreich
- Beamten der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung in Deutschland, die von der Seminarleiterin, Frau Christiane BÖDDING, begleitet wurden

#### März

- 10 hohen Beamten, die an einem von der École Nationale d'Administration (ENA), organisierten Seminar in Straßburg (Frankreich) teilnahmen
- 7 Beamten der Abteilung für EU-Angelegenheiten des dänischen Parlaments
- 50 Studenten der European Law Students' Association (ELSA) aus Padua, Italien
- Mitgliedern des „Club des médiateurs du service public“ in Paris. Dieses Treffen wurde vom Bürgerbeauftragten der RATP (der Transportbehörde der Stadt Paris), Herrn Cyrille DE LA FAYE, organisiert
- einer Gruppe von Studenten der Universität von Süd-Dänemark in Odense



- 45 Studenten der Technischen Universität Chemnitz im Rahmen einer Reise nach Straßburg, die vom Bildungswerk Sachsen der Deutschen Gesellschaft e.V. organisiert worden war. Die Teilnehmer wurden von Frau Elke FEILER vom Bildungswerk begleitet

#### April

- 45 Studenten in Begleitung ihres Lehrers, Herrn GRAF, von der Staatlichen Berufsschule Landsberg am Lech in Bayern
- 50 Studenten vom Europa-Institut der Universität Saarbrücken, die von Frau HÖRRMANN und Frau ELSNER vom Europa-Institut begleitet wurden
- 17 Schülern aus der Provinz Agrigent, Italien. Die Schüler hatten die Reise nach Straßburg in einem Wettbewerb unter dem Motto „Die europäische Identität“ gewonnen
- 27 rumänischen Auszubildenden, die an einem Seminar zur öffentlichen Verwaltung an der École Nationale d'Administration (ENA) in Straßburg, Frankreich, teilnahmen
- 50 Teilnehmern der Jahreskonferenz der European Information Association in Edinburgh, Schottland. Die Konferenz stand unter dem Thema „Europa im Umbruch: Herausforderungen und Chancen für den Informationsvermittler“
- 50 Teilnehmern des Europäischen Seminars der International Kolping Society unter der Leitung von Herrn Anton SALESNY

#### Mai

- 20 Studenten der Eberhard-Karls-Universität in Tübingen, Deutschland. Dieser Besuch war von Herrn Rudolf HRBEK organisiert worden
- einer Gruppe von 16 Beamten aus verschiedenen asiatischen Ländern, die an einem Ausbildungskurs des Centre des Etudes Européennes de Strasbourg teilnahmen, begleitet wurde die Gruppe von Herrn Felix MÜLLER
- 35 Studenten aus Mittel- und Osteuropa im Rahmen eines Besuchs, der von Frau Elke FEILER vom Bildungswerk Sachsen der Deutschen Gesellschaft e.V. organisiert worden war; Frau FEILER organisierte überdies einen Besuch von 35 Vertretern von Handwerksverbänden und Geschäftsleuten aus Sachsen, die sich über die Arbeit des Bürgerbeauftragten informieren wollten
- 34 Mitgliedern der Sozialdemokratischen Partei aus Kopenhagen, Dänemark
- 30 Studenten der Viadrina-Universität, Frankfurt an der Oder, Deutschland
- 30 Schülern der Schwesternschule in Herne, Deutschland, im Rahmen eines Seminars, das von der Karl-Arnold-Stiftung in Königswinter veranstaltet wurde
- Teilnehmern einer zweitägigen Veranstaltung mit dem Titel „Seminar über Petitionen und Rechte der EU-Bürger“, das von der Generaldirektion Erweiterung (TAIEX-Büro) der Europäischen Union für Parlamentsmitglieder aus den neuen Mitgliedstaaten sowie aus Rumänien, Bulgarien und der Türkei durchgeführt wurde
- 30 Besuchern der schwedischen Agentur für Notfallmanagement in Begleitung von Frau Ing-Marie PERSSON von der Agentur
- 30 Beamten aus der Region Aragon in Spanien, die an einem Seminar teilnahmen, das vom Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) veranstaltet wurde



## Juni

- Teilnehmern des zweitägigen Seminars „Unterstützung von Wettbewerbsfähigkeit durch öffentliche Verwaltungen hoher Qualität“, das vom Europäischen Institut für öffentliche Verwaltung (EIPA) veranstaltet wurde
- 50 Studenten der Universität Potsdam in Begleitung von Herrn Eckart KLEIN
- einer Gruppe von Studenten der Politikwissenschaften, begleitet von der Assistenzprofessorin, Frau Francesca VASSALLO, von der Universität Southern Maine, USA
- einer Gruppe von 23 Personen, bestehend aus Mitgliedern des Aufsichtsrates der Volksbank Bühl, Deutschland; die Gruppe wurde von Herrn Klaus GRAS begleitet
- Teilnehmern des „Seminars über Petitionen und Rechte der EU-Bürger“, das von der Generaldirektion Erweiterung (TAIEX-Büro) der Europäischen Kommission für Mitglieder des bulgarischen Parlaments und bulgarische Sachverständige in der Kommission veranstaltet wurde
- Teilnehmern des Seminars „Menschenrechte und die Europäische Union“, das in London von Justice in Zusammenarbeit mit Monckton Chambers und Doughty Street Chambers veranstaltet wurde
- 30 Mitgliedern des Kiwanis-Clubs aus Offenburg, Deutschland
- 50 Schülern aus Baden in Österreich

## Juli

- 30 französischen Rechtsanwälten auf einem Studientag unter dem Motto „Entretiens communautaires“. Diese Veranstaltung wurde von der Délégation des Barreaux de France in Brüssel organisiert
- 35 Vertretern des Schulamtes der Region Mittelfranken in Deutschland

## September

- 40 Studenten, die an einem von der Karl-Arnold-Stiftung in Königswinter organisierten Seminar teilnahmen; die Studenten wurden von Herrn Benjamin WITTEKIND begleitet
- einer Gruppe von Besuchern vom Staatlichen Büro für Briefe und Beschwerden der Volksrepublik China
- 30 Beamten aus verschiedenen deutschen Ministerien im Rahmen eines von der Bundesakademie für öffentliche Verwaltung organisierten Brüssel-Besuchs
- 30 Sekretärinnen aus Schulen in Nordrhein-Westfalen im Rahmen eines von der Karl-Arnold-Stiftung in Königswinter organisierten Seminars

## Oktober

- Studenten, die die 19. Sitzung des European Institute of Public Affairs and Lobbying (EIPAL) in Brüssel besuchten
- 30 Teilnehmern eines von der Karl-Arnold-Stiftung in Königswinter organisierten Seminars
- 20 Mitgliedern einer Gruppe des Bildungswerks für Demokratie, soziale Politik und Öffentlichkeit, Deutschland
- einer Besuchergruppe der griechischen Infopunkte
- 25 für die CDU in Deutschland tätigen Personen im Rahmen eines von der Karl-Arnold-Stiftung in Königswinter organisierten Seminars



## November

- Teilnehmern einer Konferenz in Budapest zum Thema „Informationsfreiheit heute und morgen“; die Konferenz wurde vom Open Society Archive und dem ungarischen Kommissar für Datenschutz und Informationsfreiheit, Herrn Attila PÉTERFALVI, veranstaltet
- 60 Mitgliedern des Club Europe unter Leitung von Herrn Pascal MANGIN, Attaché für europäische und internationale Angelegenheiten des Bürgermeisters von Straßburg, Frankreich
- 120 Teilnehmern eines Seminars der AKEL-Partei in Nikosia, Zypern
- 30 Beamten und Journalisten aus Griechenland, die von Frau Maria MATSOUKA, MdEP, der stellvertretenden Vorsitzenden des Petitionsausschusses, eingeladen worden waren
- 25 Mitarbeitern der CDU Deutschland im Rahmen eines von der Karl-Arnold-Stiftung in Königswinter organisierten Seminars
- einer Gruppe hoher kroatischer Beamter im Rahmen eines von der École Nationale d'Administration (ENA) in Straßburg, Frankreich, organisierten Seminars

## Dezember

- Fachwissenschaftlern für Europäisches Verwaltungsrecht im Rahmen eines von Herrn Jacques ZILLER von der Juristischen Fakultät des Europäischen Hochschulinstituts in Florenz, Italien, organisierten Seminars.

## 6.4 BEZIEHUNGEN ZU DEN MEDIEN

Die Wirkung der Tätigkeit des Bürgerbeauftragten wird unabhängig davon, ob er auf Beschwerden reagiert oder aus eigener Initiative handelt, durch die Medien entscheidend verstärkt, denn die Berichterstattung über die Bearbeitung von Beschwerden und die Kommunikationsaktivitäten des Bürgerbeauftragten in Presse, Hörfunk, Fernsehen und den elektronischen Medien tragen wesentlich dazu bei, die Bürger über die Leistung des Bürgerbeauftragten zu informieren. Genauso bedeutsam ist die Aufmerksamkeit, die die Medien auf Fälle lenken, bei denen sich ein bestimmter Grad öffentlichen Drucks günstig auswirken kann, insbesondere bei Beschwerdesachen, bei denen der Bürgerbeauftragte eine kritische Anmerkung, einen Empfehlungsentwurf oder einen Sonderbericht an das Parlament für notwendig erachtet. In diesen Fällen können die Medien dabei helfen, die Bedeutung des Falles zu unterstreichen und die betreffenden Organe oder Einrichtungen dazu veranlassen, eine Lösung für die Bürger zu finden. Schließlich wird der Bürgerbeauftragte gelegentlich aufgefordert, den Medien seine Prioritäten und Ansichten zu erläutern und die Gründe für diese darzulegen.

Die Medienaktivitäten des Bürgerbeauftragten umfassen Interviews, Pressekonferenzen, schriftliche Artikel und Pressemitteilungen. Diese Aktivitäten können im Zusammenhang mit einem wichtigen Ereignis stehen, zum Beispiel mit der Übergabe des Jahresberichts an den Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments, oder auch direkt an die Untersuchungen des Bürgerbeauftragten geknüpft sein. Jeder Kontakt ermöglicht es dem Bürgerbeauftragten, Fragen zu seiner Rolle zu beantworten, seine Ansichten zu wichtigen Angelegenheiten darzulegen, Prioritäten hervorzuheben und Ziele aufzuzeigen.

Im Jahre 2004 gab der Bürgerbeauftragte insgesamt 34 Pressemitteilungen heraus, d. h. im Durchschnitt eine Pressemitteilung in 11 Tagen. Diese wurden an Journalisten und interessierte Kreise in Europa verteilt und tragen dazu bei, dass die wichtigsten im Laufe des Jahres behandelten Fälle von der Öffentlichkeit wahrgenommen werden. Darunter waren 2004 beispielsweise Probleme im Umgang mit radioaktivem Material im Institut für Transurane der Europäischen Kommission in Deutschland, Probleme der Integration von Menschen mit Behinderungen durch die Europäische Kommission und mögliche Mängel bei einer OLAF-Untersuchung von Betrugsvorwürfen.



Der Bürgerbeauftragte gab Vertretern von Presse, Funk, Fernsehen und elektronischen Medien mehr als 40 Interviews in Straßburg, Brüssel und während seiner Informationsreisen. Er stellte seine Arbeit außerdem auf Pressekonferenzen, Briefings, Treffen und Arbeitsessen vor und beantwortete Fragen. Dieser Abschnitt enthält eine Auflistung der Interviews des Bürgerbeauftragten und seiner Mitarbeiter im Jahre 2004 sowie die im Verlaufe des Jahres organisierten Medienveranstaltungen.

- Am 8. Januar gab der Bürgerbeauftragte Herrn Cai RIENÄCKER, Journalist bei der ARD, ein Interview. Dabei ging es um die wichtigsten Aufgaben des Bürgerbeauftragten, um Beschwerden aus Deutschland, die erfolgreich bearbeitet werden konnten, und um die Zusammenarbeit mit nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten und ähnlichen Gremien.
- Am 13. Januar wurde der Bürgerbeauftragte von Frau Lise LANCON vom „Strasbourg Magazine“ interviewt. Die Journalistin stellte allgemeine Fragen zur Tätigkeit des Bürgerbeauftragten, beispielsweise zur Anzahl und Art der behandelten Beschwerden und zu seinen Bemühungen um die Erhöhung des Bekanntheitsgrades der Einrichtung des Bürgerbeauftragten.
- Am 14. Januar interviewte ein italienischer Journalist, Herr Paolo MAGAGNOTTI, Herrn DIAMANDOUROS für einen kurzen Dokumentarfilm über die Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten, der in Italien und anderswo ausgestrahlt werden sollte.
- Am 15. Januar gab der Bürgerbeauftragte Frau Tina SPILIOTI von der zyprischen Wochenzeitung „Neos Typos“ ein telefonisches Interview. Frau SPILIOTI befragte den Bürgerbeauftragten über seine Arbeit, insbesondere in den Beitrittsstaaten.
- Am 26. Januar wurde der Bürgerbeauftragte im Rahmen seines Informationsbesuchs in Slowenien vom öffentlich-rechtlichen Fernsehen Sloweniens interviewt. Herr DIAMANDOUROS beantwortete Fragen zur Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten und zu seinen Beziehungen zum slowenischen Beauftragten für Menschenrechte, Herrn Matjaž HANŽEK.
- Am 27. Januar veranstaltete das Büro des slowenischen Bürgerbeauftragten zum Abschluss des Besuchs des Europäischen Bürgerbeauftragten eine Pressekonferenz. Etwa 15 Journalisten nahmen daran teil und stellten Fragen zur Qualität der EU-Verwaltung und zur Reaktion der Verwaltung auf Untersuchungen des Bürgerbeauftragten. Sie waren auch an Beispielen von Beschwerden interessiert, mit denen sich der Europäische Bürgerbeauftragte befasst.
- Am selben Tag wurde der Bürgerbeauftragte von Frau Urška MLINARIČ von der landesweit erscheinenden Tageszeitung „Večer“, von Frau Barbara KUŽNIK vom nationalen Rundfunk und Frau Tanja TAŠTANOSKA von der Wochenzeitung „Žurnal“ interviewt.
- Am 29. Januar nahmen der Europäische Bürgerbeauftragte und die regionale Bürgerbeauftragte von Friaul-Julisch-Venetien, Frau Caterina DOLCHER, an einer vom Regionalrat in Triest (Italien) organisierten Pressekonferenz teil. Dabei beantwortete Herr DIAMANDOUROS Fragen von Herrn Pietro COMELLI, „Il Piccolo“, Herrn Luciano SANTIN, „Messaggero Veneto“, Frau Sonia SICCO, ANSA, Herrn Alvisè SFORZA, Antenna 3, Herrn Duccio PUGLIESE, LUXA TV und Herrn Pierpaolo DOBRILLA, CENTRO TV Friuli Venezia-Giulia.
- Am 11. Februar gab Herr Olivier VERHEECKE, Juristischer Hauptberater, Frau SIMONOT vom Brüsseler Radiosender BFM ein Live-Interview zur Entscheidung des Bürgerbeauftragten über die Politik des Europäischen Parlaments in Bezug auf das Rauchen in den Parlamentsgebäuden.
- Am 19. Februar nahmen der Bürgerbeauftragte im Rahmen seines Informationsbesuchs in der Slowakei und Herr Pavel KANDRÁČ, Bürgerbeauftragter, im Gebäude der Kanzlei des Nationalrates der Slowakei an einer Pressekonferenz teil, die von Herrn Azelio FULMINI, Direktor des Büros des Europäischen Parlaments in der Slowakei, geleitet wurde.
- Am 1. März hielt Herr DIAMANDOUROS im Büro der zyprischen Bürgerbeauftragten, Frau Eliana NICOLAOU, eine Pressekonferenz vor ca. 15 Journalisten ab.



Herr Diamandouros und Frau Eliana Nicolaou, Bürgerbeauftragte von Zypern, auf einer Pressekonferenz. Nikosia (Zypern), 1. März 2004.

- Am selben Tag gab Herr DIAMANDOUROS dem Journalisten Herrn Kyriakos PIERIDES von der Cyprus Broadcasting Corporation (CYBC) ein 35-minütiges Fernsehinterview. CYBC berichtete auch über den Vortrag, den Herr DIAMANDOUROS am 3. März während des Treffens mit griechischen und türkischen Zypriern gehalten hatte, das vom Forum für die Modernisierung der Gesellschaft (OPEK) und von der türkisch-zyprischen Plattform von Nichtregierungsorganisationen „Dieses Land gehört uns“ organisiert worden war. Über beide Veranstaltungen wurde in einer Sendung, die der Rolle des Europäischen Bürgerbeauftragten gewidmet war, berichtet.
- Am 2. März gab Herr DIAMANDOUROS im Büro des zyprischen Ministers für innere Angelegenheiten, Herrn Andreas CHRISTOU, Vertretern verschiedener Fernseh- und Hörfunkstationen ein Interview.
- Am 9. März interviewte Frau Cristina CARPINELLI, Journalistin für den italienischen Radiosender Radio 24, Herrn DIAMANDOUROS für eine wöchentliche Sendung zu EU-Themen.
- Am 11. März interviewte Herr Miguel ADROVER, Produzent der Sendung „Europa 2004“ für den öffentlich-rechtlichen spanischen Fernsehsender TVE den Bürgerbeauftragten, um die spanischen Bürger über seine Rolle zu informieren.
- Am 11. März gab Frau Rosita AGNEW, Pressereferentin, Herrn Christophe NONNENMACHER vom „Strasbourg Magazine“ ein telefonisches Interview, in dem sie Fragen zu den Kommunikationsaktivitäten des Bürgerbeauftragten beantwortete.
- Am 24. März fand zum Abschluss des Besuchs des Bürgerbeauftragten in der Tschechischen Republik im Informationszentrum der Europäischen Union (EUIC) in Prag eine Pressekonferenz statt, die von etwa 15 Personen besucht wurde. Danach gab der Bürgerbeauftragte noch einige Einzelinterviews.
- Am 27. März erläuterte der Bürgerbeauftragte auf einem vom Büro des Präsidenten des Regionalrates von Ligurien organisierten Treffen Journalisten seine Tätigkeit.
- Am 31. März interviewte Frau Luísa GODINHO vom portugiesischen öffentlich-rechtlichen Fernsehsender RTP2 Herrn DIAMANDOUROS im Rahmen einer Serie von Interviews, die im Vorfeld der Wahlen zum Europäischen Parlament 2004 ausgestrahlt werden sollten. Frau GODINHO bat Herrn DIAMANDOUROS, die Bedeutung seiner Arbeit für die Bürger zu erläutern, die wichtigsten Herausforderungen in der Arbeit des Bürgerbeauftragten zu nennen und seine Vision für die Zukunft der Einrichtung darzulegen.
- Am 16. April gab der Europäische Bürgerbeauftragte im lettischen Menschenrechtsbüro in Riga eine Pressekonferenz. An die Ausführungen des Bürgerbeauftragten über seinen Auftrag

und seine Arbeit schloss sich eine lange und lebhafte Fragestunde an, in der mehr als ein Dutzend Pressevertreter zahlreiche Fragen zu sehr unterschiedlichen Themen stellten, darunter zur Arbeitsbelastung des Bürgerbeauftragten, zur Zusammenarbeit mit den nationalen und regionalen Bürgerbeauftragten, zu Untersuchungen über die Verletzung von EU-Recht auf nationaler Ebene, zu Korruptionsproblemen und zur Sprachenpolitik.

- Im Anschluss an die Pressekonferenz wurde der Bürgerbeauftragte von der Zeitung „Lauku Avīze“ und der in russischer Sprache erscheinenden Zeitschrift „YAC“ interviewt.
- Am 19. April beantwortete der Bürgerbeauftragte Fragen von Frau Danutė JOKUBĖNIENĖ von der litauischen Zeitschrift „Ekstra“.
- Am 20. April wurde der Bürgerbeauftragte in Vilnius von Frau Austė STOŠKUTĖ für die Zeitschrift „Euro-Integration News“ interviewt.
- Am 21. April gab der Bürgerbeauftragte im Parlament von Litauen (Seimas) eine Pressekonferenz. Nach einer kurzen Bilanz seines Besuchs in Litauen beantwortete der Bürgerbeauftragte Fragen zum Umfang der von ihm bearbeiteten Beschwerdesachen, zur Art der eingehenden Beschwerden, der Zusammenarbeit mit den litauischen Bürgerbeauftragten und zu seinen Erwartungen hinsichtlich von Beschwerden aus Litauen nach dem Beitritt des Landes.
- Im Anschluss an die Pressekonferenz wurde der Bürgerbeauftragte von Frau Jūratė NEDVECKAITĖ von der litauischen Wochenzeitung „Laikas“ interviewt.
- Am 26. April berief der Bürgerbeauftragte aus Anlass der Veröffentlichung des Jahresberichts 2003 eine Pressekonferenz mit Journalisten ein, an der acht Journalisten teilnahmen: Frau Aine GALLAGHER, Reuters, Frau Johanna VESIKALLIO, Finnische Presseagentur, Herr Tobias BUCK, „Financial Times“, Herr Brandon MITCHENER, „The Wall Street Journal Europe“, Herr Hans-Martin TILLACK, „Stern“, Herr Marcello FARAGGI, Media/ARTE, Herr Brian BEARY, „European Report“ and Herr Triadafilos STANGOS vom griechischen Fernsehsender ERT. Herr DIAMANDOUROS erläuterte die wichtigsten Entwicklungen für den Bürgerbeauftragten und die Bürger im Jahre 2003 und beantwortete Fragen zum Jahresbericht.
- Kurz vor dem Pressebriefing wurde der Bürgerbeauftragte von Frau Charlotte HJORTH von der Fernseh-Nachrichtenagentur der EU, Europe-By-Satellite, interviewt. Frau HJORTH interessierte sich vor allem für die Bedeutung der Einrichtung für die Bürger.

© Seimas der Republik Litauen



Herr Diamandouros spricht auf einer Pressekonferenz. Vilnius (Litauen), 21. April 2004.



- Am 30. April gab Herr DIAMANDOUROS in Warschau eine Pressekonferenz, die vom polnischen Bürgerbeauftragten, Herrn Andrzej ZOLL, geleitet wurde. Es waren mehr als ein Dutzend Journalisten anwesend, darunter Vertreter bedeutender Zeitungen, Zeitschriften, des Fernsehens und des Hörfunks. Herr DIAMANDOUROS erläuterte seine Tätigkeit und sprach über die Gründe seines Besuchs in Polen. In den an ihn gerichteten Fragen ging es um die Art der an ihn gerichteten Beschwerden, die durchschnittliche Zeit, die zur Bearbeitung einer Beschwerde benötigt wird, den Kodex für gute Verwaltungspraxis und das Ermessen des Europäischen Bürgerbeauftragten bezüglich der Entscheidung, was einen Missstand in der Verwaltungstätigkeit darstellt.
- Nach der Pressekonferenz wurde der Bürgerbeauftragte von Frau Małgorzata BORKOWSKA von der Zeitschrift „Trybuna“ und von Frau Marzena KAWA vom Fernsehsender TVP3 interviewt.
- Am 6. Mai beantwortete der Bürgerbeauftragte Fragen von Herrn Leo LINDER von der Firma Leo Linder Filmproduktion für einen Bildungsfilm für deutsche Studenten mit dem Titel „Bedienungsanleitung für Europa“. In dem Interview ging es vor allem darum, wie der Europäische Bürgerbeauftragte versucht, den Bürgern die Europäische Union näher zu bringen. Herr LINDER filmte die Mitarbeiter des Bürgerbeauftragten bei ihrer Arbeit und stellte den Fall eines deutschen Bürgers vor, dem verweigert worden war, seinen Wohnsitz in Luxemburg zu nehmen.
- Am 6. Mai hielt der Juristische Hauptberater des Bürgerbeauftragten, Herr José MARTÍNEZ ARAGÓN, vor einer Gruppe von 20 Journalisten aus verschiedenen Ländern, die an den von der Katholischen Universität Lyon organisierten Europäischen Wochen der Kommunikation teilnahmen, eine Vorlesung zur Rolle des Bürgerbeauftragten.
- Während seines Besuchs in Ankara (Türkei) am 11. und 12. Mai gab Herr DIAMANDOUROS Journalisten des Fernsehsenders NTV, der Landesrundfunkanstalt TRT, der Tageszeitung „Yani Safek“ und der Nachrichtenagenturen Anadolu, Anka und Cihan kurze Interviews. Er beantwortete Fragen zum Zuständigkeitsbereich eines Bürgerbeauftragten, zu den persönlichen Qualitäten, die man haben muss, um zum Bürgerbeauftragten gewählt zu werden, und zum Zusammenhang zwischen dem Vorschlag, in der Türkei das Amt eines Bürgerbeauftragten einzuführen, und dem Antrag der Türkei auf Mitgliedschaft in der EU.
- Am 27. Mai besuchte ein Journalist der Zeitung „România Liberă“ einen Vortrag des Bürgerbeauftragten vor einer Gruppe Beamter vom Büro des rumänischen Bürgerbeauftragten zur Rolle und zu den wichtigsten Errungenschaften des Europäischen Bürgerbeauftragten. Im Anschluss an den Vortrag stellte der Journalist Herrn DIAMANDOUROS mehrere Fragen zum Umfang der Befugnisse des Europäischen Bürgerbeauftragten und zu den Rechten rumänischer Bürger in der EU.
- Am 30. Juni gaben im Rahmen des offiziellen Besuchs des Bürgerbeauftragten in Griechenland Herr DIAMANDOUROS und Herr Nicos CONSTANTOPOULOS, der Führer der Synaspismos-Partei, ein gemeinsames Presseinterview.
- Im weiteren Verlauf des Tages nahm Herr DIAMANDOUROS an einer Pressekonferenz mit 15 Journalisten des Verbandes der Ausländischen Presse in Athen teil.
- Am 1. Juli gab Herr DIAMANDOUROS eine Pressekonferenz im Büro des griechischen Bürgerbeauftragten in Athen, wo er auch Herrn Ilias BENEKOS, einem Journalisten der griechischen Zeitung „Imerisia“, ein Interview gab.
- Im weiteren Verlauf des Tages gaben Herr DIAMANDOUROS und Herr George PAPANDREOU, Führer der Panhellenischen Sozialistischen Bewegung (PASOK), in den Räumen des griechischen Parlamentes ein gemeinsames Interview.
- Am 19. Juli wurde der Bürgerbeauftragte von Herrn Toivo TÄNAVSUU, einem Journalisten der estnischen Tageszeitung „Eesti Päevaleht“, interviewt. Herr TÄNAVSUU erkundigte sich bei Herrn DIAMANDOUROS nach der Bedeutung der Arbeit des Europäischen Bürgerbeauftragten für die Bürger, seinen Beziehungen zu den nationalen Bürgerbeauftragten und den Beschwerden, die er bereits aus Estland erhalten hatte.



- Am 9. September führte Frau Marie CAOINETTE von der kanadischen Tageszeitung „Le Soleil“ in Quebec ein Interview mit dem Bürgerbeauftragten. Das Interview fand statt, nachdem der Bürgerbeauftragte auf der VIII. Weltkonferenz des Internationalen Ombudsmann-Instituts eine Grundsatzrede zu folgendem Thema gehalten hatte: „Kann die Anerkennung der Rechte und Freiheiten des Einzelnen dem Druck, die Sicherheit verstärken zu müssen, Stand halten?“
- Am 16. September gab Herr DIAMANDOUROS in Rotterdam Herrn Frits BALTESSEN von der niederländische Zeitung „NRC Handelsblad“ ein Interview.
- Am 14. Oktober stellte der Bürgerbeauftragte 17 Journalisten aus Finnland, Schweden, Island und Norwegen seine Arbeit vor. Die Präsentation war Teil eines vom Nordic Centre of Journalism in Århus veranstalteten Weiterbildungsseminars. Der Bürgerbeauftragte beantwortete Fragen zu seiner reaktiven Rolle, wie er sie bei der Behandlung von Beschwerden wahrnimmt, und zu seiner aktiven Rolle, insbesondere seinen Kommunikationsaktivitäten.
- Am 20. Oktober wurde Herr DIAMANDOUROS von Frau Anja VOGEL für die Sendung „L'Europe au quotidien“ des französischen Radiosenders France Info interviewt.
- Am 21. Oktober beantwortete der Bürgerbeauftragte Fragen von Frau Joana FERREIRA DA COSTA für die portugiesische Tageszeitung „O Público“. Die Journalistin erkundigte sich nach der Art der wichtigsten vom Bürgerbeauftragten bearbeiteten Beschwerden und nach den Gründen, die Bürger veranlassen, die Dienste des Bürgerbeauftragten in Anspruch zu nehmen, statt den Rechtsweg zu beschreiten. Weiterhin stellte sie Fragen zum Einfluss des Bürgerbeauftragten auf die Organe der EU. Der Bürgerbeauftragte veranschaulichte seine Tätigkeit anhand verschiedener Beschwerden, die er aus Portugal erhalten hatte.
- Im weiteren Verlauf des Tages wurde der Bürgerbeauftragte von den Journalisten Herrn Martin CABRAL und Herrn Nuno ROGEIRO vom portugiesischen Nachrichtensender SIC Noticias für die Sendung „Society of Nations“ interviewt. Der Bürgerbeauftragte erläuterte seine Arbeit, unterstrich die Wichtigkeit des Schutzes der Rechte der Bürger und seine Unterstützung für die Verfassung für Europa.
- Am 22. Oktober begann der Bürgerbeauftragte den Tag mit einem Interview mit Herrn Paulo PENA vom Nachrichtenmagazin „Visão“. Der Journalist interessierte sich insbesondere für die Ansichten des Bürgerbeauftragten zu der heiklen Frage, das Erfordernis der öffentlichen Sicherheit und den Schutz der individuellen Freiheiten gegeneinander abzuwägen.
- Am selben Tag gab der Bürgerbeauftragte einem Journalisten vom portugiesischen Radiosender Radio Renascença ein kurzes Interview. Der Journalist war vor allem an der Arbeit des Bürgerbeauftragten im Bereich der Bekämpfung der Diskriminierung interessiert.
- Am 16. November nahm der Bürgerbeauftragte an einem vom Straßburger Presseklub organisierten Arbeitssessen teil. Hauptrednerin war Frau Claudie HAIGNERE, französische Ministerin für europäische Angelegenheiten. Frau HAIGNERE bat den Bürgerbeauftragten, den Anwesenden seine Ansichten zur Verfassung für Europa darzulegen. Der Bürgerbeauftragte ging in seinem Vortrag besonders auf die Bedeutung der Charta der Grundrechte ein und unterstrich, dass er alles unternehmen werde, um die Charta stärker in das Bewusstsein der Bürger zu rücken. An dem Arbeitssessen nahmen ca. 40 Personen teil, darunter Journalisten, Berater und Akademiker. Den Vorsitz hatte Herr Daniel RIOT, Redakteur für Europafragen beim Fernsehsender France 3.
- Ebenfalls am 16. November sprach der Bürgerbeauftragte vor zehn Journalisten des Radiosenders Radio France. Es handelte sich um Teilnehmer an einem von Herrn Quentin DICKINSON, Direktor für europäische Angelegenheiten des Senders, organisierten Weiterbildungsseminar. Die Journalisten kamen aus ganz Frankreich und hielten sich eine Woche in Straßburg auf, um sich über die Arbeit der EU-Organe zu informieren. Der Bürgerbeauftragte erläuterte seine Rolle und nannte Beispiele für Beschwerden, die von französischen Bürgern und Organisationen bei ihm eingereicht wurden.



- Am 17. November gab der Bürgerbeauftragte Herr Alex TAYLOR ein Interview für die Fernsehsendung „Vivre en Europe“. Diese Sendung, die jeden Monat spezielle europäische Themen behandelt, wird auf dem Kanal der französischen Nationalversammlung ausgestrahlt. Herr TAYLOR bat den Bürgerbeauftragten, seine Arbeit für die Bürger zu erläutern und Beispiele für Beschwerden zu nennen, die er aus Frankreich erhalten hatte.
- Am 22. November gab Herr Olivier VERHEECKE aus Anlass der Vorlage des Jahresberichts 2003 des Bürgerbeauftragten im Europäischen Parlament Herrn François KIRCH vom Brüsseler Radiosender BFM ein Live-Interview für die Sendung „12-13 Europe“.
- Am 1. Dezember gab der Bürgerbeauftragte Frau Caroline DE CAMARET vom Sender Public Sénat ein Fernsehinterview für die Sendung „Paroles d'Europe“. Auf entsprechende Fragen erläuterte der Bürgerbeauftragte seine Arbeit und führte konkrete Beispiele von Beschwerdesachen an. Frau DE CAMARET erkundigte sich auch nach der Tragweite, die die Verfassung für Europa für den Bürgerbeauftragten und generell für die Bürger hat.
- Am 2. Dezember gab Herr DIAMANDOUROS gemeinsam mit dem französischen Bürgerbeauftragten, Herrn Jean-Paul DELEVOYE, dem Redakteur der Zeitung „Les Annonces de la Seine“, Herrn Jean-René TANCREDE, ein Interview. Die Fragen betrafen die Errungenschaften des Bürgerbeauftragten in den vergangenen zehn Jahren, seine Bemühungen um enge Zusammenarbeit mit den nationalen Bürgerbeauftragten und seine Prioritäten für die Zukunft.
- Im Verlauf desselben Tages gab Herr DIAMANDOUROS Frau Dominique DE COURCELLES von Radio France Internationale ein telefonisches Interview. Darin erklärte er den französischen Bürgern, in welchen Fällen, aus welchen Gründen und auf welche Art und Weise sie sich beim Bürgerbeauftragten beschweren können.
- Im Anschluss an dieses Interview fand eine Pressekonferenz statt, die von der Vertretung der Europäischen Kommission und dem Informationsbüro des Europäischen Parlaments in Paris gemeinsam organisiert wurde. Nach einem Vortrag zum Thema „Die Europäische Union: die Rechte der Bürger und der Bürgerbeauftragte“ beantwortete Herr DIAMANDOUROS Fragen zur Charta der Grundrechte, zu Beschwerden im Hinblick auf die Umwelt und zur Möglichkeit der Eröffnung von Büros des Europäischen Bürgerbeauftragten in jedem Mitgliedstaat. Etwa 15 Journalisten nahmen an der Veranstaltung teil, die von Herrn Yves GAZZO, Leiter der Vertretung der Europäischen Kommission, geleitet wurde. Die Pressemitteilung, die der französische Bürgerbeauftragte aus Anlass des Besuchs des Europäischen Bürgerbeauftragten in Paris herausgab, wurde unter den anwesenden Journalisten verteilt.

## 6.5 VERÖFFENTLICHUNGEN

Der Bürgerbeauftragte ist darum bemüht, ein möglichst breites Publikum zu erreichen, um den Bürgern ihre Rechte und insbesondere ihr Beschwerderecht stärker bewusst zu machen. Zur Information wichtiger Interessengruppen und der Allgemeinheit bedient sich die Einrichtung vorwiegend gedruckter Publikationen. 2004 wurden die folgenden Veröffentlichungen hergestellt und an Interessenten verteilt:

### *Jahresbericht 2003; als Fotokopie (11 Sprachen)*

Im April erhielten die Mitglieder des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments eine fotokopierte Ausgabe des Jahresberichts 2003 des Bürgerbeauftragten, um ihnen Gelegenheit zu geben, über die Arbeit des Bürgerbeauftragten vor der Aussprache im Plenum zu beraten.



### ***Jahresbericht 2003 – Zusammenfassung und Statistiken; als Fotokopie (20 Sprachen)***

Ebenfalls im April wurde den Mitgliedern des Petitionsausschusses eine fotokopierte Ausgabe des neuen Jahresberichts 2003: Zusammenfassung und Statistiken in den elf Amtssprachen und den neun Sprachen der Beitrittsstaaten zur Verfügung gestellt.

### ***Nachrichtenbrief des Europäischen Bürgerbeauftragten; Ausgaben Nr. 2 und 3 (5 Sprachen)***

Im April und im Oktober wurden die Ausgaben Nr. 2 und 3 des zweimal im Jahr erscheinenden Nachrichtenbriefs des Europäischen Verbindungsnetzes der Bürgerbeauftragten und der Region Europa des Internationalen Ombudsmann-Instituts an nationale, regionale und örtliche Bürgerbeauftragte in Europa sowie an die Mitglieder des Petitionsausschusses des Europäischen Parlaments verteilt.

### ***Der Europäische Bürgerbeauftragte: Auf einen Blick; Merkblatt (25 Sprachen)***

Um seine Arbeit der Öffentlichkeit stärker bekannt zu machen, gab der Bürgerbeauftragte ein Merkblatt heraus, in dem erklärt wird, was er tun und was er nicht tun kann. Es enthält auch Beispiele für Beschwerden, mit denen er sich erfolgreich befasst hat. Das Merkblatt wurde in den Amtssprachen der EU, den Sprachen der Beitrittsstaaten und der Bewerberländer herausgegeben und beantwortet Fragen wie: „Mit welchen Beschwerden kann der Bürgerbeauftragte sich befassen?“, „Was geschieht mit Beschwerden, die er nicht behandeln kann?“, „Welches Ergebnis kann man erwarten?“ und „Wer kann mir noch helfen?“. Das Merkblatt hat eine Auflage von über 650 000 Exemplaren. Es wurde am 1. Mai in Umlauf gebracht und an ein breites Publikum verteilt. Im Laufe des Jahres erschien auch eine Ausgabe in kroatischer Sprache.

### ***Was kann der Europäische Bürgerbeauftragte für Sie tun? Broschüre und Beschwerdeformular (21 Sprachen)***

Kurz nach dem Beitritt der neuen Mitgliedstaaten wurde die Broschüre „Was kann der Europäische Bürgerbeauftragte für Sie tun?“ gemeinsam mit einem Beschwerdeformular in den 21 Vertragssprachen veröffentlicht. Sie umreißt die Rolle des Bürgerbeauftragten und erklärt, wer sich beschweren kann und wie man sich beschwert und dient somit als nützlicher Ratgeber für jeden, der die Dienste des Bürgerbeauftragten in Anspruch nehmen möchte. Die Broschüre wurde im September an Bürgerbeauftragte, Mitglieder des Europäischen Parlaments, an die Vertretungen und Informationsbüros der Organe und Einrichtungen und an die Informationsrelais und Netze der Europäischen Kommission verteilt.

### ***Jahresbericht 2003; Farbdruck (20 Sprachen)***

Der in den 20 Amtssprachen in neuer Aufmachung erschienene Jahresbericht 2003 des Bürgerbeauftragten wurde an die Mitglieder des Europäischen Parlaments, die anderen EU-Organen und -Einrichtungen, an die Bürgerbeauftragten und die Informationsrelais und Netze der Europäischen Kommission verteilt. In dem Bestreben, öffentliche Gelder möglichst effizient einzusetzen und die Umwelt zu schonen, entschied sich der Bürgerbeauftragte für eine limitierte Druckversion des vollständigen Jahresberichts (10 000 Exemplare), während die Zusammenfassung und Statistiken einem größeren Publikum verfügbar gemacht wurden (24 000 Exemplare).

### ***Jahresbericht 2003, Zusammenfassung und Statistiken; Farbdruck (20 Sprachen)***

Die in 20 Sprachen verfügbare Veröffentlichung Jahresbericht 2003 Zusammenfassung und Statistiken, die im November herauskam, wurde an die Empfänger des vollständigen Jahresberichts sowie an Nichtregierungsorganisationen, Verbraucherverbände, Berufsorganisationen und Universitäten verteilt.

## 6.6 ONLINE-KOMMUNIKATION

### Kommunikation über E-Mail

Im April 2001 wurde ein elektronisches Beschwerdeformular in zwölf Sprachen auf die Webseite gesetzt. Nach der Erweiterung der Europäischen Union am 1. Mai 2004 wurde das Formular in weiteren neun Sprachen verfügbar gemacht. 2004 gingen 55 % aller Beschwerden an den Bürgerbeauftragten über das Internet ein, wobei ein Großteil der Beschwerdeführer das elektronische Beschwerdeformular nutzte.

2004 wurde bei den Informationersuchen, die unter der zentralen E-Mail-Adresse des Europäischen Bürgerbeauftragten eingingen, der bislang stärkste Zuwachs verzeichnet. Insgesamt erhielt und beantwortete der Bürgerbeauftragte 8 010 solcher E-Mails. Unter diesen E-Mails waren 4 809 Massen-E-Mails, die von Bürgern im Rahmen von Kampagnen zu den Themen Sterbehilfe, Sicherheitszaun Israels, Tierversuche, Babyrobber und zum Fall Buttiglione eingesandt wurden. Alle E-Mails wurden beantwortet. Die Bürger wurden auf den Zuständigkeitsbereich des Bürgerbeauftragten hingewiesen und gegebenenfalls darüber informiert, an welche Stelle sie sich bezüglich der betreffenden Angelegenheit wenden können.

2004 gingen mehr als 3 200 Einzelsuchen per E-Mail ein, verglichen mit jeweils etwa 2 000 in den Jahren 2003 und 2002. Alle diese Anfragen wurden von zuständigen Mitarbeitern des Bürgerbeauftragten individuell beantwortet.

### Weiterentwicklung der Webseite

Im Jahr 2004 wurde die Webseite des Bürgerbeauftragten (<http://www.euro-Bürgerbeauftragte.eu.int>) in sprachlicher Hinsicht überarbeitet. Ende April wurden die Homepage und die Navigationsseiten, die bis dahin in 11 Sprachen verfügbar waren, in 10 weiteren Sprachen zur Verfügung gestellt – in den neun Sprachen der neuen EU-Mitgliedstaaten und in irischer Sprache.

Ebenfalls im April legte der Bürgerbeauftragte dem Petitionsausschuss des Europäischen Parlaments seinen Jahresbericht 2003 vor. Zum ersten Mal wurde eine separate Zusammenfassung des Berichts erstellt. Der Jahresbericht und die Zusammenfassung wurden auf der Webseite in 20 Sprachen veröffentlicht.

Um die Öffentlichkeit besser über die Arbeit des Bürgerbeauftragten zu informieren, erschien 2004 in 25 Sprachen (den 21 Vertragssprachen und den vier Sprachen der Bewerberländer) die neue Broschüre „Der Europäische Bürgerbeauftragte: Auf einen Blick“. Zusätzlich wurde die Broschüre „Was kann der Europäische Bürgerbeauftragte: für Sie tun?“, der ein Beschwerdeformular beigelegt ist, 2004 neu aufgelegt und steht erstmalig in 21 Sprachen zur Verfügung. Beide Veröffentlichungen sowie eine elektronische Version des Beschwerdeformulars wurden auf der Webseite in allen Sprachversionen veröffentlicht.

Vom 1. Mai bis 31. Dezember 2004 (nach der Erweiterung der Europäischen Union) wurde die Homepage des Europäischen Bürgerbeauftragten 195 228 mal besucht. Am häufigsten wurde die englische Version konsultiert (45 566 Besuche), gefolgt von den französischen, italienischen, spanischen, deutschen und polnischen Sprachversionen. Die meisten Besucher kamen aus Italien (16 950), ihnen folgten Belgien, Spanien, Frankreich, Deutschland und Polen.

Um sicherzustellen, dass die Website des Europäischen Bürgerbeauftragten eine der meistbesuchten EU-Websites bleibt, nahm das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten im Jahr 2004 an der Arbeit des interinstitutionellen Internet Editorial Committee (CEiii) teil. Es wird von der Generaldirektion Presse und Kommunikation der Europäischen Kommission geleitet und vereint die für Internetfragen zuständigen Mitarbeiter der EU-Organe und -Einrichtungen. Das Komitee kam 2004 fünfmal zusammen, um unter anderem Probleme der EU-Erweiterung, der Mehrsprachigkeit, der Internetdomainnamen, des Urheberrechts, der interinstitutionellen Websites und der Zusammenarbeit bei Verträgen und Dienstleistungen zu diskutieren und zu koordinieren.

## EINLEITUNG

---

### 1 ZUSAMMENFASSUNG

---

### 2 BESCHWERDEN UND UNTERSUCHUNGEN

---

### 3 ENTSCHEIDUNGEN IM ANSCHLUSS AN EINE UNTERSUCHUNG

---

### 4 BEZIEHUNGEN ZU DEN ORGANEN UND EINRICHTUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION

---

### 5 BEZIEHUNGEN ZU BÜRGERBEAUFTRAGTEN UND ÄHNLICHEN EINRICHTUNGEN

---

### 6 ÖFFENTLICHKEITSARBEIT

---

### 7 ANHÄNGE

---



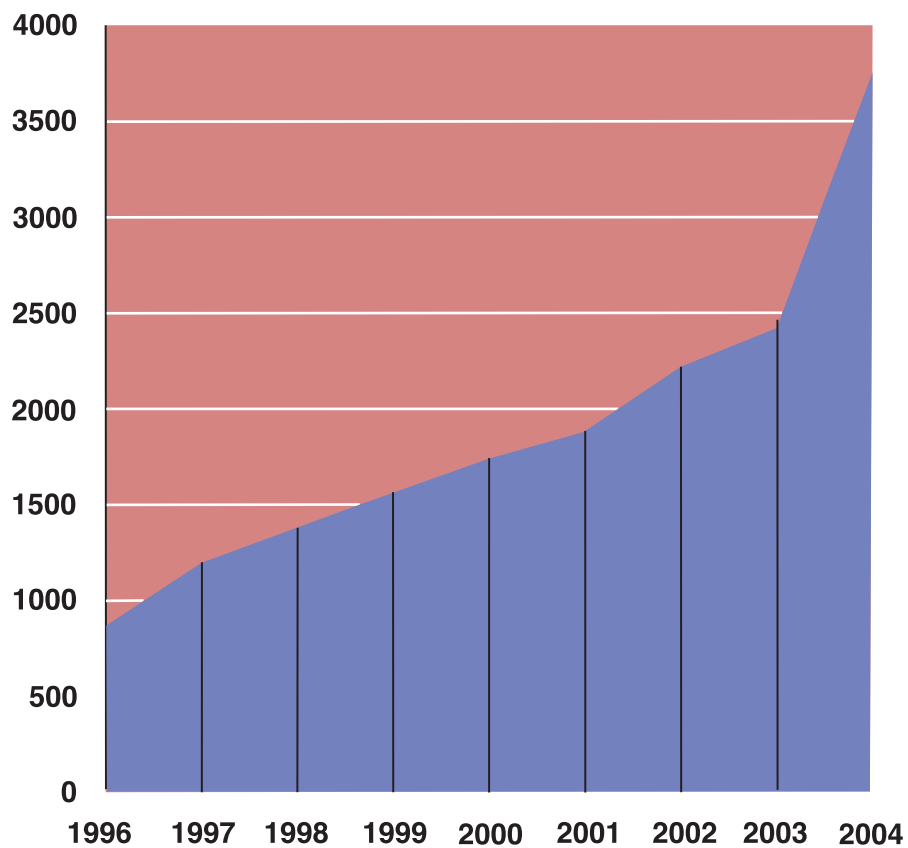


# A STATISTIKEN

## 1 IM JAHR 2004 BEHANDELTE FÄLLE

**1.1 GESAMTZAHL DER FÄLLE 2004..... 4 048**

- bis 31.12.2003 nicht abgeschlossene Untersuchungen..... 183<sup>1</sup>
- Beschwerden, über deren Zulässigkeit bis 31.12.2003 noch nicht entschieden war ... 131
- 2004 eingegangene Beschwerden ..... 3726
- Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative ..... 8



Zunahme der Beschwerden 1996 – 2004

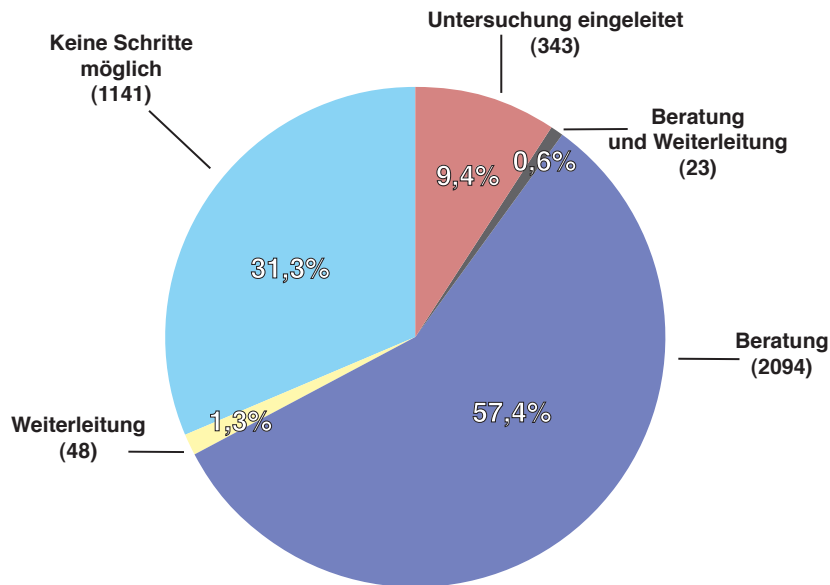
<sup>1</sup> Davon vier Untersuchungen des Europäischen Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative und 179 Untersuchungen auf der Grundlage von Beschwerden.



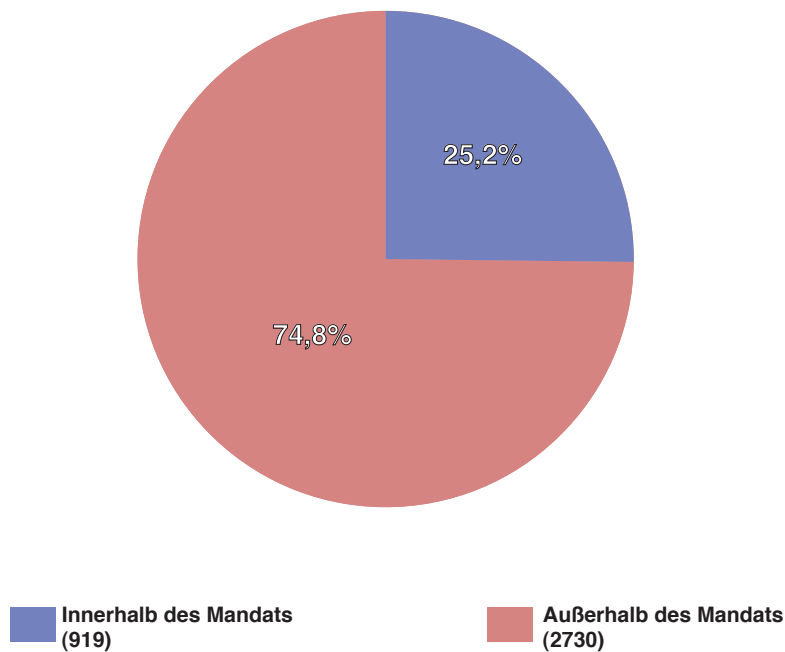
**1.2 PRÜFUNG DER ZULÄSSIGKEIT/UNZULÄSSIGKEIT ABGESCHLOSSEN .....94,6%**

**1.3 KLASSIFIZIERUNG DER BESCHWERDEN**

**1.3.1 Nach Art der vom Europäischen Bürgerbeauftragten im Interesse des Beschwerdeführers eingeleiteten Maßnahmen**

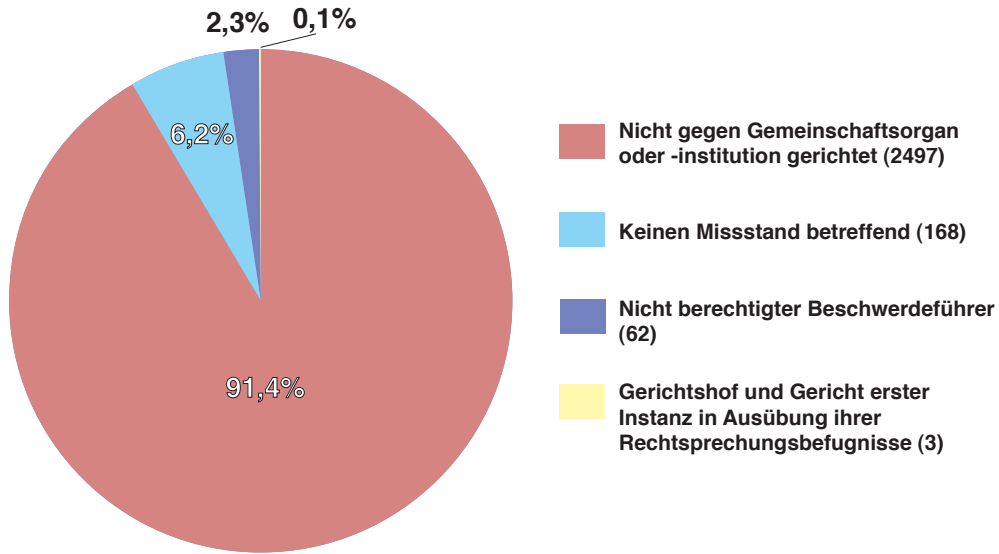


**1.3.2 Im Hinblick auf das Mandat des Europäischen Bürgerbeauftragten**



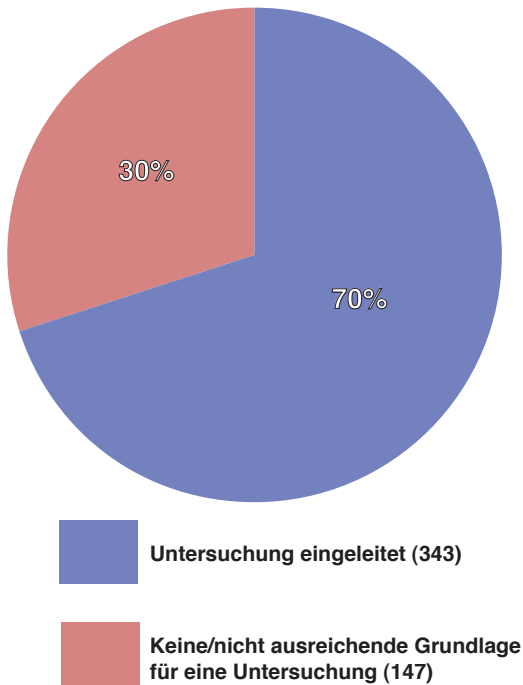


### AUSSERHALB DES MANDATS

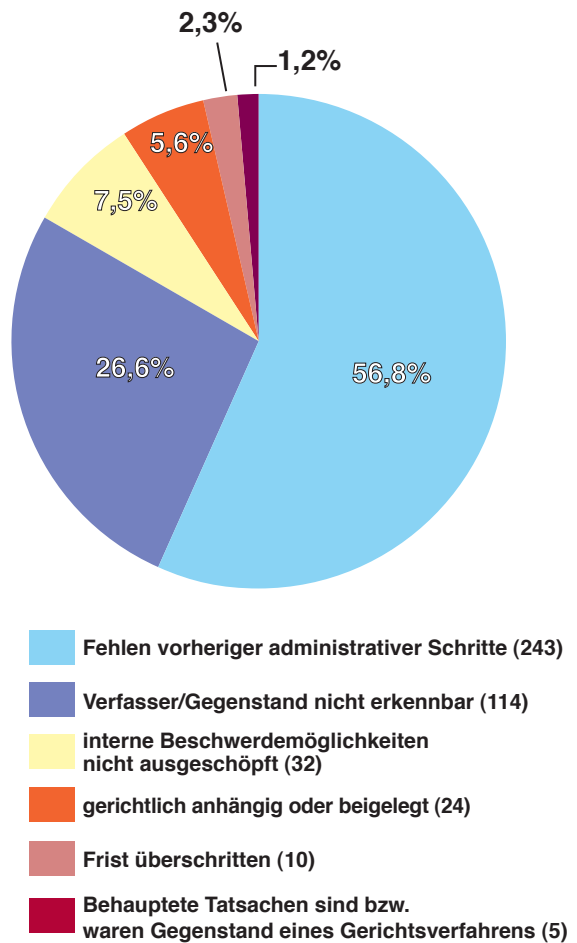


### INNERHALB DES MANDATS

#### Zulässige Beschwerden

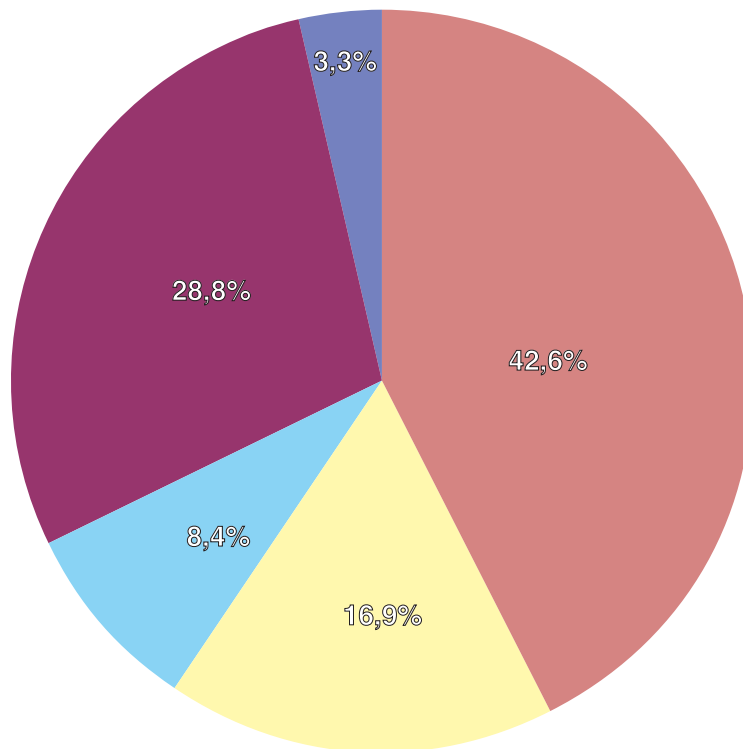


#### Unzulässige Beschwerden





## 2 WEITERLEITUNG/VERWEISUNG UND BERATUNG



- Empfehlung, sich an einen anderen Bürgerbeauftragten zu wenden bzw. eine Petition bei einem regionalen/nationalen Parlament einzureichen (906)
- Empfehlung, sich an die Europäische Kommission zu wenden (359)
- Empfehlung, eine Petition beim Europäischen Parlament einzureichen (179)
- Empfehlung, sich an andere Stellen zu wenden (613)
- Weiterleitung an (71)
  - das Europäische Parlament (13)
  - die Europäische Kommission (4)
  - einen nationalen oder regionalen Bürgerbeauftragten (54)

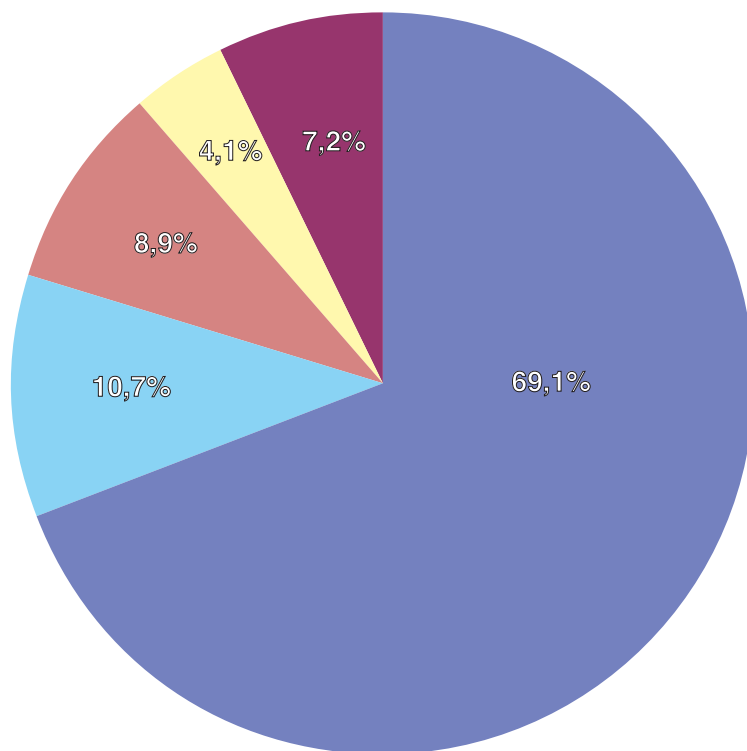


**3    UNTERSUCHUNGEN IM JAHRE 2004..... 534**

2004 war der Europäische Bürgerbeauftragte mit 534 Untersuchungen befasst, und zwar mit 351 Untersuchungen, die im Jahre 2004 eingeleitet wurden (davon acht aus eigener Initiative) sowie mit 183 Untersuchungen, die bis zum 31.12.2003 nicht abgeschlossen wurden.

**3.1    VON UNTERSUCHUNGEN BETROFFENE ORGANE UND INSTITUTIONEN**

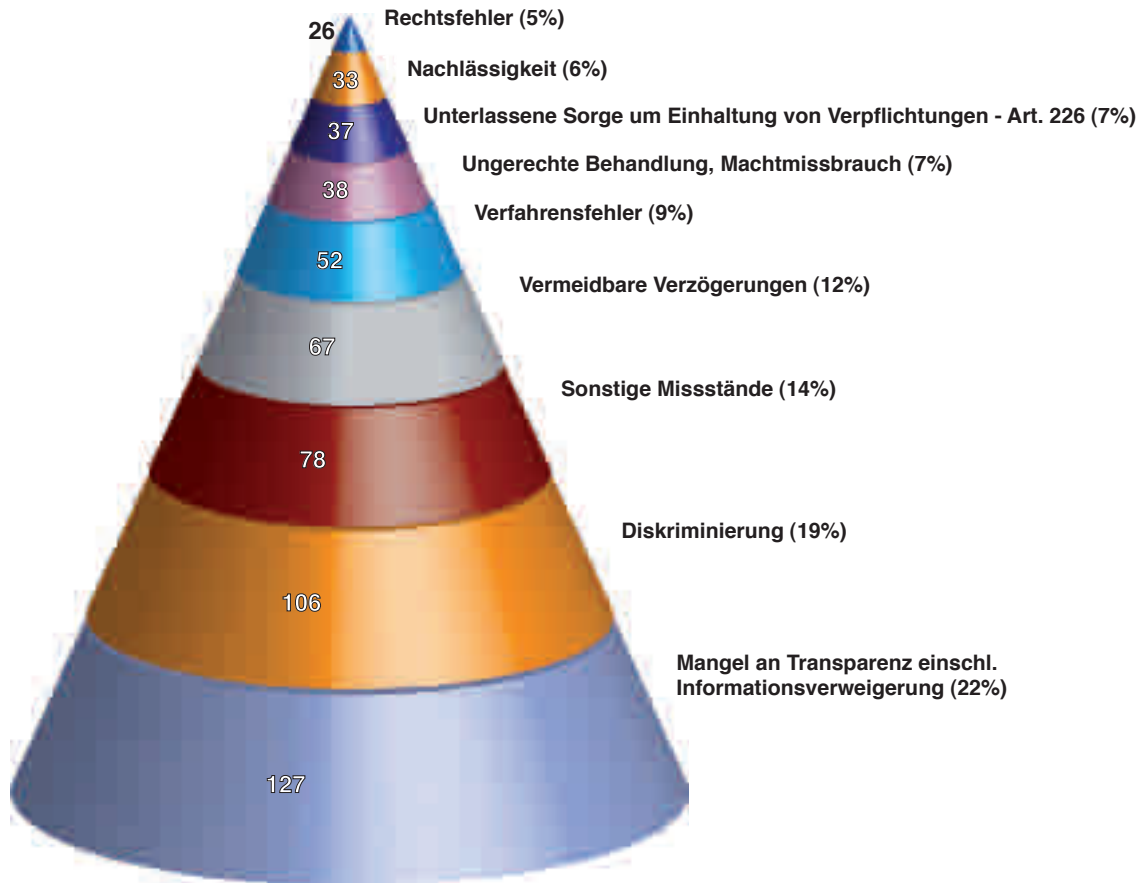
(Einige Fälle betreffen zwei oder mehr Organe bzw. Institutionen.)



- Europäische Kommission (375)
- Europäisches Amt für Personalauswahl (58)
- Europäisches Parlament (48)
- Rat der Europäischen Union (22)
- Sonstige (39):
  - Europäische Investitionsbank (7)
  - Europäisches Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) (5)
  - Ausschuss der Regionen der Europäischen Union (5)
  - Europäische Zentralbank (4)
  - Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften (3)
  - Europäischer Rechnungshof (3)
  - Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (3)
  - Europäische Beobachtungsstelle für Rassismus und Fremdenfeindlichkeit (2)
  - Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (1)
  - Polizeimission der Europäischen Union in Bosnien und Herzegowina (1)
  - Eurojust (1)
  - Europol (1)
  - Amt für Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (1)
  - Europäisches Hochschulinstitut (1)
  - Europäische Umweltagentur (1)

### 3.2 ART DER BEHAUPTETEN MISSSTÄNDE

(In einigen Fällen werden zwei Arten von Missstand geltend gemacht.)



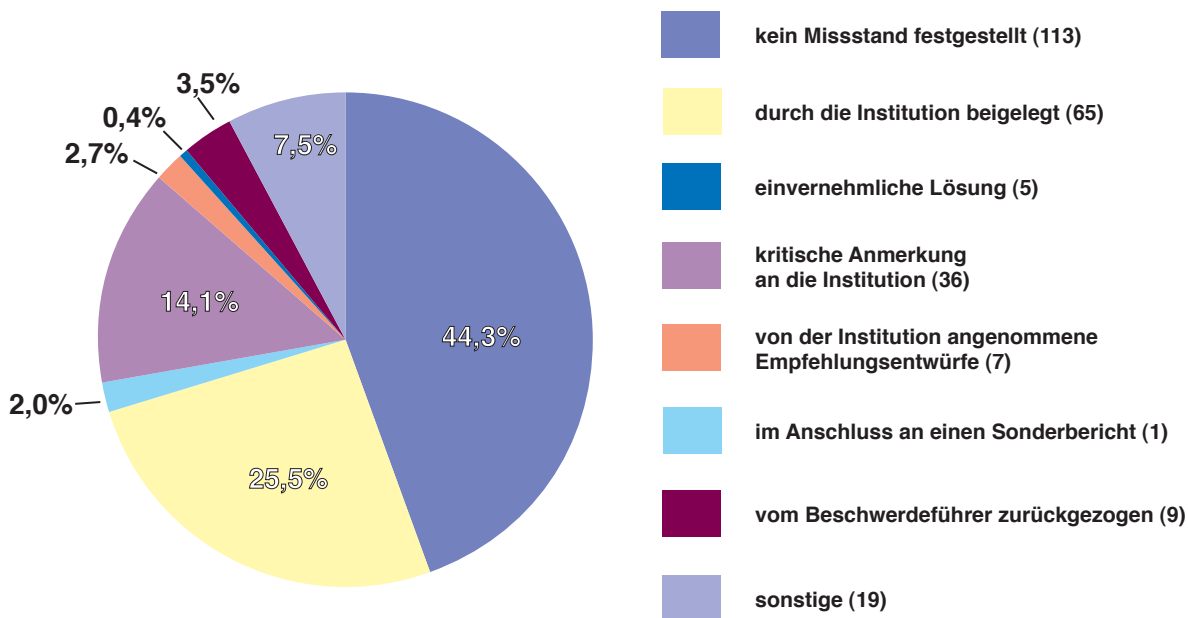
### 3.3 VORSCHLÄGE FÜR EINE EINVERNEHMLICHE LÖSUNG, EMPFEHLUNGSENTWÜRFE UND SONDERBERICHTE 2004

-	Vorschläge für eine einvernehmliche Lösung	12
-	Empfehlungsentwürfe	17
-	Sonderberichte	1



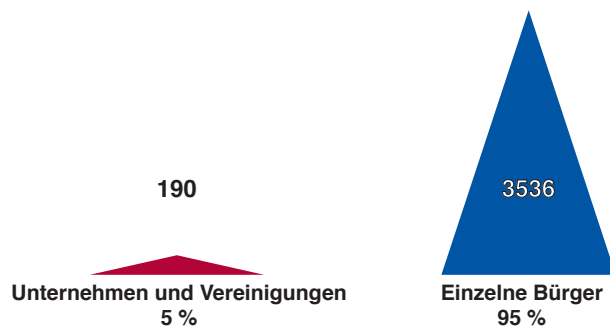
### 3.4 MIT BEGRÜNDETER ENTSCHEIDUNG ABGESCHLOSSENE UNTERSUCHUNGEN .... 251<sup>2</sup>

(Eine Untersuchung kann aus einem oder mehreren der folgenden Gründe abgeschlossen werden.)



## 4 HERKUNFT DER 2004 REGISTRIERTEN BESCHWERDEN

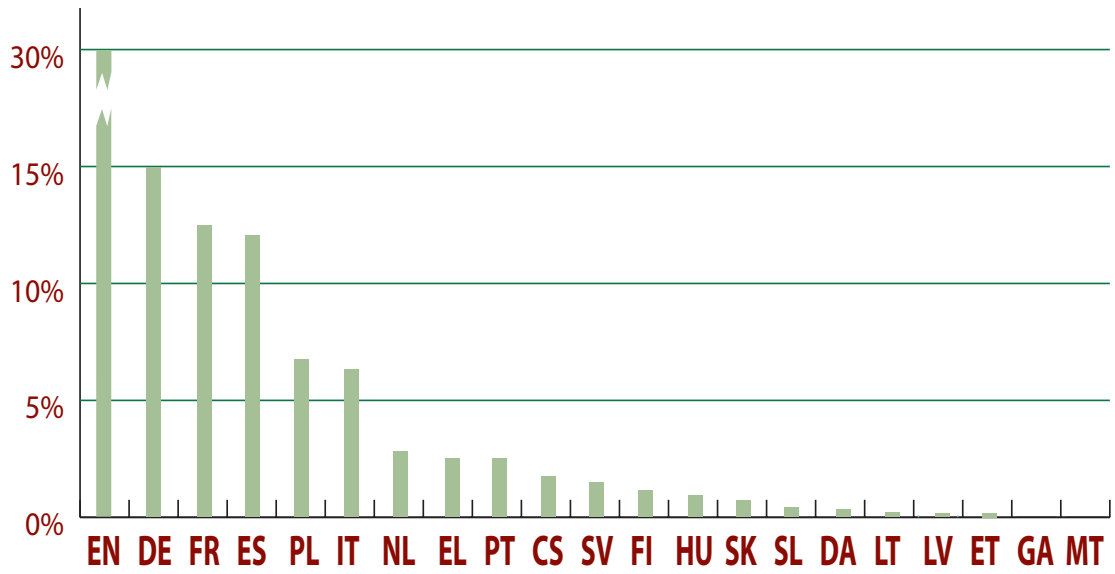
### 4.1 URSPRUNG DER BESCHWERDEN



<sup>2</sup> Davon vier Untersuchungen des Bürgerbeauftragten aus eigener Initiative.



## 4.2 AUFTEILUNG DER BESCHWERDEN NACH SPRACHEN





### 4.3 GEOGRAFISCHE HERKUNFT DER BESCHWERDEN

Land	Anzahl der Beschwerden	% der Beschwerden	% der EU-Bevölkerung	Kennzahl <sup>3</sup>
Malta	38	1,0	0,1	11,7
Luxemburg	40	1,1	0,1	10,9
Zypern	59	1,6	0,2	10,0
Belgien	268	7,2	2,3	3,2
Slowenien	38	1,0	0,4	2,3
Finnland	73	2,0	1,1	1,7
Irland	53	1,4	0,9	1,6
Griechenland	129	3,5	2,4	1,4
Spanien	482	12,9	9,2	1,4
Portugal	116	3,1	2,3	1,4
Slowakei	52	1,4	1,2	1,2
Tschechische Republik	98	2,6	2,2	1,2
Schweden	84	2,3	2,0	1,2
Österreich	69	1,9	1,8	1,1
Polen	285	7,6	8,3	0,9
Dänemark	32	0,9	1,2	0,7
Deutschland	464	12,4	18,0	0,7
Niederlande	88	2,4	3,5	0,7
Ungarn	53	1,4	2,2	0,6
Litauen	18	0,5	0,8	0,6
Estland	7	0,2	0,3	0,6
Frankreich	303	8,1	13,5	0,6
Italien	269	7,2	12,6	0,6
Lettland	9	0,2	0,5	0,5
Verein. Königreich	195	5,2	13,0	0,4
Sonstige	404	10,9		

3

Zur Errechnung dieser Zahl wurde der prozentuale Anteil der Beschwerden durch den prozentualen Anteil der Bevölkerung dividiert. Ist sie höher als 1, werden aus dem betreffenden Land mehr Beschwerden an den Bürgerbeauftragten gerichtet als von der Bevölkerungsgröße her zu erwarten wäre. Alle Prozentangaben in der vorstehenden Tabelle wurden auf eine Dezimalstelle gerundet.



## B DER HAUSHALTSPLAN DES BÜRGERBEAUFTRAGTEN

### Ein unabhängiger Haushaltsplan

Das Statut des Europäischen Bürgerbeauftragten sah ursprünglich vor, dass der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten dem Einzelplan I (Europäisches Parlament) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union als Anhang beigefügt wird.

Im Dezember 1999 beschloss der Rat, dass der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten unabhängig sein sollte. Seit 1. Januar 2000<sup>4</sup> ist der Haushaltsplan des Bürgerbeauftragten ein unabhängiger Einzelplan (Einzelplan VIII-A) des Gesamthaushaltsplans der Europäischen Union.

### Struktur des Haushaltsplans

Der Haushaltsplan des Europäischen Bürgerbeauftragten ist in drei Titel unterteilt. Titel 1 des Haushaltsplans enthält Gehälter, Vergütungen und andere Kosten in Verbindung mit dem Personal. Dieser Titel schließt auch die Kosten von Dienstreisen mit ein, die der Bürgerbeauftragte und sein Personal unternehmen. Titel 2 des Haushaltsplans deckt Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben ab. Titel 3 enthält ein einziges Kapitel, aus dem Beiträge an internationale Organisationen der Bürgerbeauftragten bezahlt werden.

### Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament

Um eine unnötige Doppelbesetzung von Verwaltungskräften und technischem Personal zu vermeiden, werden viele der vom Bürgerbeauftragten benötigten Dienstleistungen durch bzw. über das Europäische Parlament bereitgestellt. Zu diesen Bereichen, in denen der Bürgerbeauftragte sich mehr oder weniger auf die Unterstützung der Dienststellen des Parlaments stützt, gehören:

- Personalfragen, insbesondere die Vorbereitung von Verträgen und Entscheidungen bezüglich individueller Rechte
- Finanzkontrolle und Rechnungsführung
- Übersetzungen, Dolmetschen und Druckerei
- Anmietung von Büroräumen
- Informationstechnologie, Telekommunikation und Postabfertigung.

Die effiziente Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Bürgerbeauftragten und dem Europäischen Parlament ermöglichte erhebliche Einsparungen im Gemeinschaftshaushaltsplan, und durch die Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament brauchte das Verwaltungspersonal des Bürgerbeauftragten nicht wesentlich aufgestockt zu werden.

Wenn die dem Bürgerbeauftragten bereitgestellten Leistungen für das Europäische Parlament zusätzliche direkte Kosten verursachen, wird eine Gebühr erhoben; die entsprechende Zahlung erfolgt über ein Verbindungskonto. Die größten Ausgabenposten, bei denen in dieser Weise verfahren wird, betreffen die Mietkosten für Büroräume und Übersetzungsleistungen.

Der Haushaltsplan 2004 schloss eine Pauschalsumme zur Deckung der Kosten ein, die dem Europäischen Parlament durch die Bereitstellung dieser Leistungen entstanden sind. Einziger Aufwandsposten ist die Arbeitszeit von Mitarbeitern, die z. B. für die Verwaltung der Personalverträge, Gehälter und Vergütungen sowie für das Erbringen von Informatikdienstleistungen eingesetzt werden.

<sup>4</sup> Verordnung (EG, EGKS, Euratom) Nr. 2673/1999 des Rates vom 13. Dezember 1999 zur Änderung der Haushaltsordnung vom 21. Dezember 1977 für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften, ABl. L 326 vom 18.12.1999, S. 1.



Die Zusammenarbeit zwischen dem Europäischen Parlament und dem Europäischen Bürgerbeauftragten wurde durch eine Rahmenvereinbarung vom 22. September 1995 eingeleitet und durch Vereinbarungen über administrative Zusammenarbeit sowie im Haushalts- und Finanzbereich ergänzt, die am 12. Oktober 1995 unterzeichnet wurden.

Im Dezember 1999 unterzeichneten der Bürgerbeauftragte und die Präsidentin des Europäischen Parlaments eine Vereinbarung zur Erneuerung der Kooperationsvereinbarungen für das Jahr 2000, die eine automatische Verlängerung für den nachfolgenden Zeitraum vorsah.

### Der Haushaltsplan 2004

Der Stellenplan des Bürgerbeauftragten sah 2004 insgesamt 38 Stellen vor.

Die Gesamtbewilligungen für 2004 betragen 5 817 468,00 EUR. Titel 1 (Ausgaben für Mitglieder und Personal der Einrichtung) belief sich auf 4 944 500,00 EUR. Titel 2 (Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben) belief sich auf 869 968,00 EUR. Titel 3 (Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Einrichtung) belief sich auf 3 000,00 EUR.

Die nachstehende Tabelle verdeutlicht die Ausgaben 2004 anhand der Mittelbindungen.

<b>Titel 1</b>	€ 4 173 642,33
<b>Titel 2</b>	€ 892 632,78
<b>Titel 3</b>	€ 2 644,78
<b>Gesamt</b>	€ 5 068 919,89

Die Einnahmen bestehen hauptsächlich aus Abzügen von den Vergütungen des Bürgerbeauftragten und seines Personals. Die Gesamteinnahmen im Jahr 2004 in Form von eingegangenen Zahlungen beliefen sich auf 530 367,85 EUR.

### Der Haushaltsplan 2005

Der im Laufe des Jahres 2004 erstellte Haushaltsplan 2005 sieht einen Stellenplan von 51 Stellen vor, was gegenüber dem Stellenplan von 2004 eine Aufstockung um 13 Stellen bedeutet. Diese Zunahme ist vor allem auf die Erweiterung der Europäischen Union sowie darauf zurückzuführen, dass das Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten ausreichende Kenntnisse sowohl der Sprachen als auch der Rechtssysteme der neuen Mitgliedstaaten aufweisen muss.

Die Gesamtbewilligungen für 2005 betragen 7 312 614 EUR. Titel 1 (Ausgaben für Mitglieder und Personal der Einrichtung) beläuft sich auf 6 239 614 EUR, Titel 2 (Gebäude, Material und verschiedene Sachausgaben) auf 1 070 000 EUR und Titel 3 (Ausgaben im Zusammenhang mit der Durchführung spezifischer Aufgaben durch die Einrichtung) auf 3 000 EUR.

Der Haushaltsplan 2005 sieht Gesamteinnahmen in Höhe von 720 241 EUR vor.



## C PERSONAL

### EUROPÄISCHER BÜRGERBEAUFTRAGTER

#### P. Nikiforos DIAMANDOUROS

P. Nikiforos DIAMANDOUROS wurde am 25. Juni 1942 in Athen (Griechenland) geboren. Er wurde am 15. Januar 2003 zum Europäischen Bürgerbeauftragten gewählt und trat sein Amt am 1. April 2003 an.

Von 1998 bis 2003 war er als erster nationaler Bürgerbeauftragter Griechenlands tätig. Seit 1993 ist er außerdem Professor für vergleichende Politik an der Fakultät für Politikwissenschaft und öffentliche Verwaltung der Universität Athen (zur Zeit beurlaubt). Zwischen 1995 und 1998 war er als Direktor und Vorsitzender des Griechischen Nationalen Zentrums für Sozialforschung (EKKE) tätig .

Er erhielt sein B.A.-Diplom von der Universität Indiana (1963) und sein M.A.-Diplom (1965), sein M.Phil.-Diplom (1969) und seinen Dokortitel (Ph.D.,1972) von der Columbia-Universität (USA). Bevor er 1988 der Fakultät der Universität Athen beitrug, erhielt er Lehr- und Forschungsaufträge sowohl an der State University in New York als auch an der Columbia University (1973-1978). Von 1980 bis 1983 war er Direktor für Entwicklung am Athens College in Athen (Griechenland). Zwischen 1983 und 1988 arbeitete er als Programmdirektor für Westeuropa und den Nahen und Mittleren Osten beim Sozialwissenschaftlichen Forschungsrat (Social Science Research Council) in New York. Von 1988 bis 1991 war er Direktor des griechischen Instituts für Internationale und Strategische Studien in Athen, einer politikorientierten Forschungsorganisation, die durch gemeinsame Finanzierung der Ford- und der MacArthur-Stiftung eingerichtet wurde. 1997 wurde Herr DIAMANDOUROS als Gastprofessor für Politikwissenschaften an das Juan-March-Zentrum für Fortgeschrittene Studien in den Sozialwissenschaften in Madrid berufen.

Er war Präsident der Griechischen Vereinigung für Politikwissenschaften (1992-1998) und der Vereinigung Moderner Griechischer Studien in den Vereinigten Staaten (1985-1988). 1999 und 2000 wurde er als Mitglied der Griechischen Nationalen Menschenrechtskommission sowie als Mitglied des Nationalen Rates für Verwaltungsreform berufen. Im Jahr 2000 nahm er an der Bilderberg-Konferenz teil. Seit 1990 ist er gemeinsamer Vorsitzender der Unterabteilung zu Südosteuropa im Sozialwissenschaftlichen Forschungsrat in New York, dessen Tätigkeit durch einen Zuschuss aus der Volkswagenstiftung finanziert wird. Er ist außerdem Mitherausgeber der Reihe über das Neue Südeuropa, die vom Verlag der Johns Hopkins University verlegt und mit Forschungszuschüssen des Fulbright Endowment Funds sowie des National Endowment for the Humanities unterstützt wird.

Er hat viele Schriften zur Politik und Geschichte Griechenlands, Südeuropas und Südosteuropas veröffentlicht, speziell zu den Themenkomplexen Demokratisierung, Staaten- und Nationenbildung, sowie zum Verhältnis zwischen Kultur und Politik.



## SEKRETARIAT DES EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

Das Sekretariat des Europäischen Bürgerbeauftragten ist für die Führung des persönlichen Büros des Bürgerbeauftragten verantwortlich. Es organisiert seine Termine, koordiniert die eingehende und ausgehende Korrespondenz, berät zu Beziehungen mit den anderen EU-Organen und -Einrichtungen, kümmert sich um protokollarische Aspekte der Arbeit der Einrichtung und übernimmt allgemeine Sekretariatsaufgaben für den Bürgerbeauftragten.

### Nicholas CATEPHORES

*Assistent des Europäischen Bürgerbeauftragten*  
Tel. +33 3 88 17 23 83

### Eleni-Anna GALATIS

*Sekretärin des Europäischen Bürgerbeauftragten*  
Tel. +33 3 88 17 25 28

## RECHTSABTEILUNG

Der Rechtsabteilung gehören vorwiegend Juristen an, die die an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerden analysieren und Untersuchungen einleiten. Der Leiter der Rechtsabteilung berät den Bürgerbeauftragten zur rechtlichen Strategie und zur Führung der Einrichtung und leitet die Rechtsabteilung. Die Assistentin des Leiters der Rechtsabteilung gewährleistet das Funktionieren der internen Qualitätskontroll- und Managementinformationssysteme und koordiniert den Beitrag der Abteilung zum Jahresbericht.

2004 gehörten der Abteilung der Leiter der Rechtsabteilung, sechs Hauptrechtsberater, fünf Juristen, eine juristische Mitarbeiterin und die Assistentin des Leiters der Rechtsabteilung an. 2004 betreute die Rechtsabteilung zehn Praktikanten.

### Ian HARDEN

*Leiter der Rechtsabteilung*  
Tel. +33 3 88 17 23 84

Ian HARDEN wurde am 22. März 1954 in Norwich (England) geboren. Er studierte Recht am Churchill College, Cambridge, und erwarb dort 1975 den BA-Abschluss. Das Examen bestand er mit Auszeichnung. 1976 erwarb er den LLB-Abschluss (Bachelor of Laws). Danach war er an der Juristischen Fakultät der Universität Sheffield tätig, wo er von 1976 bis 1990 als Dozent, von 1990 bis 1993 als Senior Lecturer, von 1993 bis 1995 als Reader und ab 1995 als Professor für öffentliches Recht tätig war. 1996 begann er als Juristischer Hauptberater im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten zu arbeiten. Von 1997 bis 1999 war er dort als Sekretariatsleiter und von 2000 an als Leiter der Rechtsabteilung beschäftigt. Er ist Autor und Koautor zahlreicher Publikationen zum EU-Recht, darunter „The Contracting State“ (Buckingham: Open University Press, 1992); „Flexible Integration: towards a more effective and democratic Europe“ (London CEPR, 1995) und „European Economic and Monetary Union: the Institutional Framework“ (Kluwer Law International, 1997). Ian Harden ist Mitglied der „Association Française des Constitutionnalistes“ und der „Study of Parliament Group“ im Vereinigten Königreich.

### Murielle RICHARDSON

*Assistentin des Leiters der Rechtsabteilung*  
Tel. +33 3 88 17 23 88

## JURISTEN

Die Juristen befassen sich mit Beschwerden, die in einer beliebigen der 21 Vertragssprachen der Europäischen Union an den Bürgerbeauftragten gerichtet werden können. Außerdem schlagen sie Untersuchungen aus eigener Initiative vor und führen diese durch, antworten auf Auskunftersuchen der Bürger, unterstützen den Bürgerbeauftragten in rechtlichen Angelegenheiten, beraten ihn zu den Rechtsverfahren, Entwicklungen und Traditionen der Mitgliedstaaten, denen sie angehören, und vertreten den Bürgerbeauftragten gegebenenfalls auf öffentlichen Veranstaltungen.

**Elodie BELFY**

*Juristische Mitarbeiterin*  
Tel. +32 2 284 39 01

**Peter BONNOR**

*Jurist*  
Tel. +33 3 88 17 25 41

**Benita BROMS**

*Leiterin der Außenstelle Brüssel*  
*Hauptrechtsberaterin*  
Tel. +32 2 284 25 43

**Alessandro DEL BON**

*Jurist (bis 31.5.2004)*  
Tel. +33 3 88 17 23 82

**Marjorie FUCHS**

*Juristin*  
Tel. +33 3 88 17 40 78

**Gerhard GRILL**

*Hauptrechtsberater*  
Tel. +33 3 88 17 24 23

**Marta HIRSCH-ZIEMBINSKA**

*Hauptrechtsberaterin*  
Tel. +33 3 88 17 27 46

**Andrea JANOSI**

*Hauptrechtsberaterin (bis 30.9.2004)*

**José MARTÍNEZ ARAGÓN**

*Hauptrechtsberater*  
Tel. +33 3 88 17 24 01

**Tina NILSSON**

*Juristin*  
Tel. +32 2 284 14 17

**Ida PALUMBO**

*Juristin*  
Tel. +33 3 88 17 23 85

**Olivier VERHEECKE**

*Hauptrechtsberater*  
Tel. +32 2 284 20 03

**PRAKTIKANTEN****Mari AMOS**

*Praktikantin (vom 1.2.2004 bis 31.12.2004)*

**Sigita BRUZAITE**

*Praktikantin (vom 1.2.2004 bis 31.7.2004)*

**Liv-Stephanie HAUG**

*Praktikantin (bis 31.7.2004)*

**Georgios KATHARIOS**

*Praktikant (ab 1.9.2004)*  
Tel. +32 2 284 38 49

**Daniel KOBLENCZ**

*Praktikant (ab 1.9.2004)*  
Tel. +32 2 284 38 31

**Jernej LETNAR CERNIC**

*Praktikant (ab 1.9.2004)*  
Tel. +33 3 88 17 29 64

**Wiebke PANKAUKE**

*Praktikantin (ab 1.9.2004)*  
Tel. +33 3 88 17 24 02

**Pagona-Maria REKAITI**

*Praktikantin (bis 30.6.2004)*

**Andrea SACK**

*Praktikantin (ab 1.9.2004)*  
Tel. +33 3 88 17 39 31

**Tereza SAMANOVA**

*Praktikantin (vom 1.2.2004 bis 31.12.2004)*

**Asta UPTAITE**

*Praktikantin (ab 1.10.2004)*  
Tel. +32 2 284 26 09



## ABTEILUNG VERWALTUNG UND FINANZEN

Die Abteilung Verwaltung und Finanzen ist für alle nicht-rechtlichen Arbeiten im Büro des Bürgerbeauftragten verantwortlich. Sie ist in drei Sektoren untergliedert: Sektor Personal, Verwaltung und Finanzen, Sektor Bearbeitung der Beschwerden und Sektor Kommunikation. Der Leiter der Abteilung Verwaltung und Finanzen koordiniert die Arbeit der Abteilung, führt die Mitarbeiter der Abteilung, macht Vorschläge für die verwaltungstechnische und finanzielle Strategie der Einrichtung und überwacht diese Strategie, vertritt den Bürgerbeauftragten in interinstitutionellen Foren und ist für die Planung und Ausführung des Haushaltsplans des Bürgerbeauftragten verantwortlich.

### João SANT'ANNA

*Leiter der Abteilung Verwaltung und Finanzen*

*Tel. +33 3 88 17 53 46*

João SANT'ANNA wurde am 3. Mai 1957 in Setúbal (Portugal) geboren. Von 1975 bis 1980 studierte er Recht an der Universität Lissabon und wurde 1981 in Lissabon als Anwalt zugelassen. Zwischen 1980 und 1982 war er als Anwalt in der Abteilung Recht und Verwaltung des portugiesischen Ministeriums für Innere Angelegenheiten für die Region Lissabon tätig. Zwischen 1982 und 1984 führte er seine juristischen Studien auf dem Gebiet des geistigen Eigentumsrechts an der Ludwig-Maximilian-Universität und am Max-Planck-Institut in München fort. Nach der Rückkehr nach Portugal 1984 wurde er zum Leiter der Abteilung Recht und Verwaltung des portugiesischen Ministeriums für Innere Angelegenheiten für die Region Lissabon ernannt. 1986 wurde er Beamter des Europäischen Parlaments und arbeitete für die Generaldirektionen Information und Öffentlichkeitsarbeit, Wissenschaft, Personal sowie Finanzen und schließlich für den Juristischen Dienst des Europäischen Parlaments. Im Jahr 2000 wurde er Leiter der Abteilung Verwaltung und Finanzen im Büro des Europäischen Bürgerbeauftragten.

## SEKTOR PERSONAL, VERWALTUNG UND FINANZEN

Der Sektor Personal, Verwaltung und Finanzen hat die vielfältigsten Aufgaben.

Die finanzielle Verantwortung, die sich auf die Tatsache begründet, dass der Europäische Bürgerbeauftragte über einen unabhängigen Haushaltsplan verfügt, ist auf vier Finanzbeauftragte aufgeteilt, die für die Erstellung des Haushaltsplans und dessen Ausführung verantwortlich sind.

Der Informations- und Technologiebeauftragte arbeitet eng mit dem Europäischen Parlament zusammen und ist für alle Belange des Büros in Sachen Informationstechnik verantwortlich. Er verwaltet die von den Mitarbeitern benutzte Hard- und Software, entwickelt Datenbanken und andere Anwendungen für den internen Gebrauch, macht Vorschläge für den Kauf neuer Technik und die Außerbetriebnahme alter Geräte und ist für die Unterstützung der Anwender verantwortlich.

Weitere wesentliche Aufgaben in diesem Sektor: Personal- und Einstellungsfragen, eingehende und ausgehende Korrespondenz, Telefonzentrale, Büroinfrastruktur, Koordination der Übersetzung von Unterlagen, Bibliothek juristischer Nachschlagewerke, Archiv.

**Rachel DOELL***Sekretärin**Tel. +33 3 88 17 23 98***Jean-Pierre FEROMONT***Finanzbeauftragter**Tel. +32 2 284 38 97***Giovanna FRAGAPANE***Finanzbeauftragte (ab 1.5.2004)**Tel. +33 3 88 17 29 62***Alexandros KAMANIS***Finanzbeauftragter (ab 29.2.2004)***Isgouhi KRIKORIAN***Sekretärin**Tel. +33 3 88 17 25 40***Gaël LAMBERT***Informatiker**Tel. +33 3 88 17 23 99***Juan Manuel MALLEA***Sekretär**Tel. +33 3 88 17 23 01***Charles MEBS***Sekretär**Tel. +33 3 88 17 70 93***Elizabeth moore***Sekretärin (bis 30.11.2004)***Véronique VANDAELE***Finanzbeauftragte**Tel. +32 2 284 23 00***Félicia VOLTZENLOGEL***Sekretärin**Tel. +33 3 88 17 23 94***Christophe WALRAVENS***Finanzbeauftragter (ab 1.2.2004)**Tel. +33 3 88 17 24 03***SEKTOR KOMMUNIKATION**

Der Sektor Kommunikation ist für die Kommunikationspolitik im Hinblick auf die Organe und Einrichtungen der EU, die Gruppe der Bürgerbeauftragten und die Allgemeinheit verantwortlich. Der Sektor sorgt außerdem für eine effektive Kommunikation innerhalb des Büros des Bürgerbeauftragten.

Die Presse- und Kommunikationsreferentin und der Internet- und Kommunikationsbeauftragte sind gemeinsam für die Beratung des Bürgerbeauftragten in Fragen der Kommunikation verantwortlich. Sie erfüllen gemeinsam Aufgaben im Zusammenhang mit Informationsreisen des Bürgerbeauftragten in derzeitige und künftige EU-Mitgliedstaaten, bezüglich externer Veranstaltungen und Reden, der Erstellung des Jahresberichts (in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung) und der Verbindung zu den Bürgerbeauftragten in allen Teilen Europas. Dabei sind sie für Veröffentlichungen und die Beziehungen zu den Medien bzw. für Internetfragen verantwortlich. Bei vielen Aufgaben, insbesondere im Hinblick auf das Internet, Publikationen und die Kontaktpflege werden sie von der Assistentin des Kommunikationssektors unterstützt, die auch für Besuchergruppen im Straßburger Büro verantwortlich ist.

Der Kommunikationsbeauftragte ist ein wichtiges Verbindungsglied zwischen dem Sektor Kommunikation und der Rechtsabteilung. Er ist für Fragen der internen Kommunikation, wie zum Beispiel das rechtliche Intranet des Büros, für das audiovisuelle Archiv und die Grundeinweisung neuer Mitarbeiter verantwortlich. Er managt außerdem die zentrale E-Mail-Adresse und ist für die Entwicklung von Verfahren zum effizienten Umgang mit Beschwerden und Informationensuchen verantwortlich.

**Rosita AGNEW***Presse- und Kommunikationsbeauftragte**Tel. +32 2 284 25 42***Ben HAGARD***Internet- und Kommunikationsbeauftragter**Tel. +33 3 88 17 24 24**Tel. +33 3 88 17 24 24***Alessandro DEL BON***Kommunikationsbeauftragter**(ab 1.6.2004)**Tel. +33 3 88 17 23 82***Dace PICOT-STIEBRINA***Assistentin des Kommunikationssektors**Tel. +33 3 88 17 40 80*

## SEKTOR BEARBEITUNG DER BESCHWERDEN

Dieser Sektor ist für die Registrierung, Verteilung und Weiterbearbeitung der an den Europäischen Bürgerbeauftragten gerichteten Beschwerden verantwortlich. Der Sektor stellt sicher, dass alle Beschwerden in eine Datenbank eingetragen werden, ihr Eingang bestätigt wird und sie der Rechtsabteilung übergeben werden. Er ist für die Bearbeitung der eingehenden und ausgehenden Korrespondenz im Zusammenhang mit Beschwerden verantwortlich, stellt sicher, dass die Beschwerdedatensätze in den Datenbanken während der Untersuchung der Beschwerde ständig aktualisiert werden, überwacht die Einhaltung von Fristen, erstellt Statistiken und verwaltet Unterlagen im Zusammenhang mit Beschwerden.

**Séverine BEYER***Sekretärin**Tel. +33 3 88 17 23 93***Isabelle FOUCAUD***Sekretärin**Tel. +33 3 88 17 23 91***Bruno BISMARQUE-ALCÂNTARA***Sekretär (ab 5.1.2004)**Tel. +33 3 88 17 20 91***Isabelle LECESTRE***Sekretärin**Tel. +33 3 88 17 24 29***Evelyne BOUTTEFROY***Sekretärin**Tel. +33 3 88 17 24 13***Gabrielle SHERIDAN***Sekretärin (ab 16.2.2004)**Tel. +33 3 88 17 24 08***Elaine DRAGO***Sekretärin (ab 1.11.2004)**Tel. +33 3 88 17 33 31*



## D VERZEICHNIS DER ENTSCHEIDUNGEN

### 1 NACH FALLNUMMER

#### 2002

1435/2002/GG .....	80
1769/2002/(IJH)ELB .....	101
1876/2002/OV .....	61
1878/2002/GG .....	99
1889/2002/GG .....	81
1963/2002/IP .....	100
1986/2002/OV .....	82
2007/2002/ADB .....	83
2185/2002/IP .....	84
2204/2002/MF .....	85

#### 2003

0253/2003/ELB .....	105
0260/2003/OV .....	78
0278/2003/JMA .....	86
0378/2003/MF .....	96
0415/2003/(IJH)TN .....	76
0701/2003/IP .....	87
0753/2003/GG .....	88
0821/2003/JMA .....	57
0841/2003/(FA)OV .....	62
0849/2003/JMA .....	63
0900/2003/TN .....	64
0907/2003/ELB .....	58
0953/2003/(FA)OV .....	95
1110/2003/ELB .....	71
1196/2003/ELB .....	107
1219/2003/GG .....	106
1286/2003/JMA .....	65
1304/2003/(ADB)PB .....	66
1319/2003/ADB .....	89

1320/2003/(ADB)ELB .....	77
1367/2003/OV .....	90
1481/2003/OV .....	67
1571/2003/OV .....	98
1600/2003/ADB .....	72
1624/2003/ELB .....	91
1874/2003/GG .....	92
1949/2003/(TN)(IJH)TN .....	73
2046/2003/GG .....	79
2124/2003/ADB .....	73
2126/2003/PB .....	59
2183/2003/(TN)(IJH)TN .....	74
2210/2003/MHZ .....	103
2216/2003/MHZ .....	97
2225/2003/(ADB)PB .....	109
2239/2003/(AJ)TN .....	93
2333/2003/GG .....	94
2371/2003/GG .....	60
OI/1/2003/ELB .....	111
OI/2/2003/GG .....	110
OI/5/2003/IJH .....	112

#### 2004

0032/2004/GG .....	108
0220/2004/GG .....	75
0221/2004/GG .....	68
0326/2004/IP .....	69
0435/2004/GG .....	74
0480/2004/TN .....	70
0520/2004/TN .....	74
0760/2004/GG .....	106
1044/2004/GG .....	70



**2 NACH SACHGEBIET**

**Landwirtschaft (GAP)**

1219/2003/GG .....	106
0760/2004/GG .....	106

**Bürgerrechte**

0753/2003/GG .....	88
1286/2003/JMA .....	65
2333/2003/GG .....	94
2371/2003/GG .....	60
0220/2004/GG .....	75
1044/2004/GG .....	70

**Wettbewerbspolitik**

1963/2002/IP .....	100
--------------------	-----

**Verbraucherpolitik**

2126/2003/PB .....	59
--------------------	----

**Verträge**

1878/2002/GG .....	99
1889/2002/GG .....	81
1986/2002/OV .....	82
0953/2003/(FA)OV .....	95
1874/2003/GG .....	92
1949/2003/(TN)(IJH)TN .....	73
2124/2003/ADB .....	73
0435/2004/GG .....	74

**Entwicklungszusammenarbeit**

0253/2003/ELB .....	105
1624/2003/ELB .....	91
2124/2003/ADB .....	73
0326/2004/IP .....	69

**Erziehung, Berufsausbildung und Jugend**

0221/2004/GG .....	68
--------------------	----

**Umwelt**

0278/2003/JMA .....	86
2124/2003/ADB .....	73

**Beschäftigung**

0480/2004/TN .....	70
--------------------	----

**Freizügigkeit und freier Dienstleistungsverkehr**

0701/2003/IP .....	87
--------------------	----

**Öffentliche Gesundheit**

0849/2003/JMA .....	63
2126/2003/PB .....	59

**Forschung und Technologie**

1876/2002/OV .....	61
--------------------	----

**Staatliche Beihilfen**

2185/2002/IP .....	84
--------------------	----

**Personalfragen**

**- Einstellung**

1435/2002/GG .....	80
0378/2003/MF .....	96
0821/2003/JMA .....	57
1110/2003/ELB .....	71
1196/2003/ELB .....	107
1320/2003/(ADB)ELB .....	77
1367/2003/OV .....	90
1571/2003/OV .....	98
1600/2003/ADB .....	72
2216/2003/MHZ .....	97
2225/2003/(ADB)PB .....	109

**- Sonstige Fragen**

2204/2002/MF .....	85
0907/2003/ELB .....	58
1319/2003/ADB .....	89
2046/2003/GG .....	79
2210/2003/MHZ .....	103
OI/1/2003/ELB .....	111
OI/2/2003/GG .....	110
0032/2004/GG .....	108

**Verkehr**

2239/2003/(AJ)TN .....	93
------------------------	----



### 3 NACH ART DES BEHAUPTETEN MISSTANDS

#### Vermeidbare Verzögerung

1963/2002/IP.....	100
2185/2002/IP.....	84
0260/2003/OV.....	78
1319/2003/ADB.....	89
1949/2003/(TN)(IJH)TN.....	73
2124/2003/ADB.....	73
2333/2003/GG.....	94
0435/2004/GG.....	74

#### Diskriminierung

0278/2003/JMA.....	86
0821/2003/JMA.....	57
1367/2003/OV.....	90
2210/2003/MHZ.....	103
2216/2003/MHZ.....	97
2126/2003/PB.....	59
OI/2/2003/GG.....	110
0326/2004/IP.....	69

#### Fehler in Verfahren nach Artikel 226

2007/2002/ADB.....	83
0701/2003/IP.....	87
0841/2003/(FA)OV.....	62
0849/2003/JMA.....	63
0480/2004/TN.....	70
1044/2004/GG.....	70

#### Mangel an Informationen/ Verweigerung von Informationen

1986/2002/OV.....	82
0415/2003/(IJH)TN.....	76
0753/2003/GG.....	88
0907/2003/ELB.....	58
1110/2003/ELB.....	71
1196/2003/ELB.....	107
1286/2003/JMA.....	65
1319/2003/ADB.....	89
1320/2003/(ADB)ELB.....	77
1367/2003/OV.....	90
1874/2003/GG.....	92

2126/2003/PB.....	59
2239/2003/(AJ)TN.....	93
2371/2003/GG.....	60

#### Mangel an Transparenz

1304/2003/(ADB)PB.....	66
1481/2003/OV.....	67
0220/2004/GG.....	75

#### Rechtsfehler

0900/2003/(IJH)TN.....	64
1571/2003/OV.....	98

#### Nachlässigkeit

1963/2002/IP.....	100
2185/2002/IP.....	84
2204/2002/MF.....	85
0260/2003/OV.....	78
1600/2003/ADB.....	72

#### Verfahrensfehler

1769/2002/(IJH)ELB.....	101
2007/2002/ADB.....	83
2216/2003/MHZ.....	97
OI/1/2003/ELB.....	111
0326/2004/IP.....	69

#### Begründungsmängel

0953/2003/(FA)OV.....	95
-----------------------	----

#### Ungerechte Behandlung

1435/2002/GG.....	80
1876/2002/OV.....	61
1878/2002/GG.....	99
1889/2002/GG.....	81
1986/2002/OV.....	82
0378/2003/MF.....	96
0953/2003/(FA)OV.....	95
1219/2003/GG.....	106
2046/2003/GG.....	79
0032/2004/GG.....	108
0221/2004/GG.....	68

**Sonstige Misstände**

1876/2002/OV .....	61
1986/2002/OV .....	82
0253/2003/ELB .....	105
0953/2003/(FA)OV .....	95
1624/2003/ELB .....	91
2183/2003/(TN)(IJH)TN .....	74
OI/5/2003/IJH .....	112



## KONTAKTAUFNAHME ZUM EUROPÄISCHEN BÜRGERBEAUFTRAGTEN

### POSTANSCHRIFT

Europäischer Bürgerbeauftragter  
1, avenue du Président Robert Schuman  
B.P. 403  
67001 Strasbourg Cedex  
Frankreich

### TELEFON

+33 3 88 17 23 13

### FAX

+33 3 88 17 90 62

### E-MAIL

euro-ombudsman@europarl.eu.int

### WEBSITE

<http://www.euro-ombudsman.eu.int>





## **VERKAUF UND ABONNEMENTS**

Die kostenpflichtigen Veröffentlichungen des Amtes für Veröffentlichungen sind bei unseren Verkaufsstellen in zahlreichen Ländern der Erde erhältlich oder dort zu bestellen. Das Verzeichnis dieser Stellen können Sie erhalten:

- über die Internet-Seite des Amtes für Veröffentlichungen (<http://publications.eu.int/>),
- über die Faxnummer (352) 29 29-42758.



**Amt für Veröffentlichungen**

*Publications.eu.int*

ISBN 92-95022-47-5

